

Beibl. 37

L70000

1917-1918

5. I. - 27. I.

Appho. d. Petroleum 2

Arbeiterzeitung

5. I. 1917

A

2

Rationierung im Verkauf von Petroleum?

Das „Anstellen“ um Petroleum dauert fort. Der Rationierungsversuch befindet sich noch immer im Stande der Vorarbeiten. Seit November des letzten Jahres ist die Rationierung „im Zuge“ und noch immer kann man nicht absehen, wann die Vorarbeiten hierzu endlich abgeschlossen werden. Tatsächlich ist Knappheit in Petroleum vorhanden, und da die Untersuchungen in Rumänien ergeben haben, daß die Zersetzungen in den Petroleumdistrikten größer sind, als angenommen wurde, ist der Bedarf auf die österreichische Produktion allein angewiesen. Für Wien handelt es sich vorläufig hauptsächlich um die Deckung des Bedarfs für die Monate Jänner, Februar und auch März. Für Jänner und Februar ist mit einem Bedarf von je 35 Zisternen zu rechnen, und es wird daher die Petroleumzentrale ihre Verfügungen treffen müssen, daß das Quantum, welches von ihr bisher den Verbrauchern zur Verfügung gestellt wurde, auch weiterhin bereitgehalten wird und zum Verkauf gelangt. Das Fehlende wird aus den mäßigen Vorräten der Gemeinde für die Verbraucher bereitgehalten werden müssen. Jedenfalls muß aber so rasch als möglich die schon lange erwartete Regelung des Betriebes durchgeführt werden, damit das Anstellen um Petroleum sein Ende findet und eine gerechte Verteilung der vorhandenen Mengen Platz greift.

Aus der Petroleumindustrie.

Im Schoße des Ministeriums für öffentliche Arbeiten ist bekanntlich vor längerer Zeit ein Entwurf für die Schaffung einer Organisation der Rohölproduzenten ausgearbeitet worden. Dieser Entwurf ist seither wiederholt mit den Interessenten durchberaten worden und die Rohölproduzenten haben in einer Reihe von Detailvorschlägen zu ihnen Stellung genommen. Seither hat sich manches geändert, sowohl auf politischem Gebiete wie in der Entwicklung des Rohölmarktes. Seit dem Hinausschnellen des Rohölpreises — jetzt 41 Kronen 25 Heller — scheint das Interesse, das die Rohölproduzenten am Entstehen einer solchen Organisation früher genommen hatten, abgenommen zu haben. Dazu kommt, daß das verwaltungspolitische Problem Galiziens, die Durchführung des Autonomie-Programms, noch der Lösung harret. Unter diesen Umständen wird es erklärlich, daß die endgültige Verwirklichung des Planes der Zwangsorganisation der Rohölproduzenten, sofern nicht etwa die Rohölproduzenten ihm von neuem besonderes Interesse entgegenbringen sollten, für allernächste Zeit nicht als aktuell angesehen wird.

Ueber die praktische Bedeutung des jetzigen Rekordpreises des Rohöls sind die Ansichten geteilt. Für den Verbraucher hat diese Preisentwicklung indes nicht viel Wichtigkeit, da für das Fertigprodukt, abgesehen von Paraffin und Schmieröl, ja Höchstpreise festgesetzt sind. Bei der Prüfung der Möglichkeit und Richtigkeit der Festsetzung von Höchstpreisen für das Rohöl müßte unzweifelhaft die jetzige Gestaltung auch der Rohöl-Produktion beachtet werden. Es ist nun nicht zu leugnen, daß die Rohölproduktion Galiziens neustens eher im Rückgehen als im Fortschreiten begriffen ist. Die verwüsteten Bohrlöcher konnten noch nicht durchwegs wieder hergestellt werden. Soweit nur Instrumentationsarbeiten nötig waren und ausreichten, ist freilich alles sofort veranlaßt und durchgeführt worden. Aber das macht noch nicht den Entfall wett, der sich daraus ergeben mußte, daß in der Zeit der russischen Invasion keine neuen Bohrlöcher niedergestossen worden sind. Aus allem dem hat sich vor allem das Ausbleiben eines weiteren Zunahmens der Produktion, ja eher eine allerdings nicht beträchtliche Abnahme eingestellt. Die Rohölproduktion betrug:

	Bezirk	
	Drohobycz	Saslo
	Zisternen	
Juli 1916	7301	556
August	7399	511
September	6986	499
Oktober	6959	504
November	6608	505

In Boryslaw—Zustanowice beginnen jetzt auf staatliche m Grunde Rohölbohrungen.

Hinsichtlich der Erdölgewinnung in Egbeil (Ungarn) erfahren wir, daß Bohrungen auch in den benachbarten Gebietsteilen während unternommen worden sind. So zuerst bei Sundenburg, Arbeiten, die aber, obwohl sie bis auf mehr als 1000 Meter Tiefe fortgeführt wurden, kein befriedigendes Ergebnis gezeitigt haben. Bei der Abtiefung eines Brunnens in der Wisenzers Kaserne ist indes ein Gasvorkommen festgestellt worden, und da auch sonstige Anzeichen für ein Bestehen von Bohrungen in diesem Gebiete vorliegen, soll schon demnächst mit Bohrungen in Wisenz begonnen werden.

Benzinfragen.

In der Reihenfolge der Sprechenden, die der k. k. Oesterreichische Automobilklub seit einiger Zeit veranstaltet, gelangte an dem vergangenen Dienstag abgehaltenen Abend das Thema: Benzinfragen zur Besprechung. Das Referat hatte Herr Oberingenieur Zoller, der Leiter der Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge, übernommen, der das Thema auf das Vollkommenste beherrschte und durch seine klaren Erklärungen das Interesse der Zuhörer in hohem Maße fesselte. Die nach Beendigung des Vortrages angegliederte Diskussion gewann insbesondere dadurch an Interesse, daß sich an ihr auch einige der anwesenden Regierungsvertreter beteiligten.

Den Vorsitz in der Versammlung führte der Präsident des k. k. Oesterreichischen Automobilklubs Markgraf Alexander Pallavicini. Anwesend waren: Geheimrat Doktor Wagner R. v. Zauregg, Sektionschef Dr. Leopold Joas, Sektionschef Emil Homann v. Herimberg, die beiden Vizepräsidenten Graf Erich Kienlanssegg und Paul Ritter von Schoeller, Oberstleutnant Graf Rudolf Bellegarde, Geheimrat Dr. Wilhelm Exner, Hofrat Richard Hofner, die Regierungsräte Köllner und Klina, Baron Philipp Haas, Baron Bretis, Rudolf R. v. Krzisch, Oberbaurat v. Bojshan, Landesgerichtsrat Dr. Drawe, Generaldirektor Dr. Sigmund Stransky, Generaldirektor Marco Herzeg, Generaldirektor kaiserlicher Rat Goldschmidt, Ministerialrat F. Kraupa, Oberkammerrat Dr. Wagner, Oberbaurat Altmann, Gemeindevater Ludwig Bohner, Hauptmann Liebl, Professor Gajdich, Direktor Kommerzialrat Robert Sierke, Kommerzialrat Ingenieur Ehrenfeld, Kommerzialrat Lauffig, Direktor Ludwig Halbelen, Direktor Karl Ghelich, Rittmeister Karl Armbruster, Oberleutnant Hermann Mascha, Oberleutnant Hambrur er, Oberleutnant Goldschmidt, Architekt Duidanus, Direktor Otto Hieronymus, Leutnant Willy Herbst, kaiserlicher Rat Josef Rosenthal, Kommerzialrat Brig. Karl von Bernuth, Dozent Dr. Karl Hochstein er, ferner sah man die Herren Anton Spanner, Anton Armbruster, Anton Demmer, Emanuel Köckert, Direktor Ladislaw, Direktor Otto Beschlag, Direktor Robert Koch, Ingenieur Thal, Karl F. Weininger, den Direktor der Ungarischen Gummiabrik Bauart Hellenberger, Ingenieur S. Bauer, Eduard Cliften, Leo Stransky, Wilhelm Brunabauer, Alexander Wiesner, Friedrich Hornblüh, Generalsekretär Hauptmann Fassbender, die Sekretäre Josef Fellner und Lauffig u. v. a.

Nach Begrüßung der Anwesenden von Seite des Vorsitzenden begann Oberingenieur Zoller seinen Vortrag, in dem er u. a. ausführte: Wenn wir die betriebstechnischen Anforderungen des Motors an einem Treibstoff richtig erfassen wollen, ist es vielleicht zweckmäßig, dessen Quelle und Entstehungsart zu vergegenwärtigen. Unser Benzin wird vornehmlich aus dem galizischen Rohöl erzeugt, und zwar aus der Gegend Borslaw-Luslanowice. Durch die Erwärmung des Rohöls unter Luftabschluß entweicht ein ununterbrochener Strom von Gasen, die aus Kohlenwasserstoffverbindungen bestehen. Bei den verschiedenen Temperaturen entweichen verschiedene Kohlenwasserstoffverbindungen, und zwar in der Weise, daß zunächst die leichtflüchtigen, die sogenannten leichten Kohlenwasserstoffe (Leichtbenzine), sodann immer schwerere entweichen. An der Hand von Zeichnungen, die nach Angaben des Generaldirektors Dr. Stransky ausgearbeitet worden waren, erläuterte der Vortragende die verschiedenen Benzinsorten mit prozentueller Darstellung der Benzinerzeugung. Da die Nachfrage nach Leichtbenzin mit der zunehmenden

den Zahl der Personemotoren stets stieg, trat das Gesetz von Angebot und Nachfrage in Kraft, d. h. die Leichtbenzine wurden immer teurer. Aus diesem Grunde verwendet unser Lohnfuhrwerk immer schwere Benzinsorten, ohne daß die Motoren für diese Brennstoffe besonders gebaut und eingerichtet wären. Schon vor dem Kriege sind die Benzine der verschiedensten Fraktionen gemischt worden, um dem ortsführenden Handelsbrauche nach dem spezifischen Gewichte entgegenzukommen. Wenn berücksichtigt wird, daß nicht nur ein und derselbe Verkäufer Benzin verschiedener Zusammensetzung liefert, sondern daß man beim Durchfahren größerer Strecken an den verschiedenen Füllstellen Benzin der wechselnden Zusammensetzung nehmen muß, so kann daraus ersehen werden, daß die Grenze der Anpassungsfähigkeit des Motors zumeist überschritten wird. Die von den Firmen gelieferten Wagen werden naturgemäß auf den günstigsten Verbrauch des den Firmen gerade zur Verfügung stehenden Benzins mißsam und luftgeracht eingestellt. Gelangt nun ein Benzin zur Verwendung, das eine andere Zusammensetzung aufweist als das der liefernden Automobilfirma, so war die ganze Einstellungsarbeit wertlos.

Die Not des Kriegsbetriebes hat nun gelehrt, daß man dem Motor weit schlechtere Mischungen zumuten kann, die allerdings nicht als wirtschaftlich für den Motorenbetrieb zu bezeichnen sind. In der Hauptsache handelt es sich demnach eben darum, den Wagenbetrieb überhaupt aufrecht erhalten zu können, ohne Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit. Die Sprechende sollen nun dazu dienen, den Wagenbetrieb nach dem Kriege wirtschaftlicher zu gestalten, und um die Wirtschaftlichkeit im Dauerbetriebe zu gewährleisten, habe ich vor einiger Zeit ein sogenanntes Einheitsbenzin vorgeschlagen, es ist dies ein Kraftbenzin, das stets dieselben physikalischen und chemischen Eigenschaften aufweisen soll. In seinen ferneren Ausführungen erwähnte der Referent, daß den Automobilisten nach dem Kriege durch die landwirtschaftlichen Betriebe ein nicht ungefährlicher Konkurrent erwachsen wird. Es wäre empfehlenswert, daß für den landwirtschaftlichen Betrieb schwerere Benzinsorten verwendet werden könnten, eventuell Benzol, das sich sehr gut zu diesem Zwecke eignet.

Bezüglich der Steuerfreiheit erwähnte der Vortragende unter anderem, daß der Automobilklub, insbesondere das Benzinomitee, sich wiederholt bemühte, eine Erweiterung des steuerfreien Bezuges, der bekanntlich auf den Standort beschränkt ist, nach der Richtung hin zu erlangen, daß es dem Automobilisten im Rahmen der ihm gewährten Bezugsberechtigung ermöglicht werde, auch außerhalb seines Standortes steuerfreies Benzin zu beziehen. Die Steuer ist, nach der Ansicht des Vortragenden, nichts anderes als eine Zollerhöhung, denn wenn ausländisches Benzin auf den hiesigen Markt gebracht werden soll, muß erst die Steuer entrichtet werden, d. h. zu dem Weltmarktpreis wird Zoll und Steuer hinzuzuschlagen. Alle Automobilisten sind gewiß gerne bereit, falls das Finanzministerium Entschärfungen in dem erwähnten Sinne gewähren würde, sich einer scharfen Kontrolle unterziehen zu lassen. Empfehlenswert wäre eine Hauptstelle für Kraftbenzin, der in allen größeren Städten des Reiches Nebenstellen untergeordnet sind, die von dieser Hauptstelle das Benzin beziehen. Die Leitung der Hauptstelle könnte entweder von den Verbrauchern selbst oder aber von Seite des Staates übernommen werden. Dadurch wäre die Möglichkeit geboten, einen einheitlichen Stoff unabhängig von den sehr oft unangenehmen und nicht berechtigten Schwankungen zu erhalten.

Zum Schluß seiner Ausführungen bemerkte Oberingenieur Zoller, daß er sich bei seinen Erörterungen von dem Gedanken leiten ließ, von der Erzeugungsjelle bis zum Verbraucher durch technische und wirtschaftliche Maßnahmen alle Verluste auf das Mindestmaß zu beschränken und dadurch die höchste Ausnutzung zu erstreben. Vereint kann uns gelingen, was wir Techniker stets erstreben: den besten Wirkungsgrad zu erreichen. (Lebhafter Beifall.)

Einführung von Petroleumkarten.

Bezugsregelung in Wien und in Niederösterreich. — Errichtung städtischer Abgabestellen.

Im Hinblick auf die dringend notwendig gewordene Regelung im Bezug des zur Verfügung stehenden Petroleums für die Haus-, Geschäfts- und Wohnungsbeleuchtung und um die in diesem Artikel durch eine ungleiche Verteilung besonders hervortretenden Härten zu bannen und das Anstellen zu beseitigen, hat, wie die „Wiener Rathauskorrespondenz“ mitteilt, der Wiener Magistrat über die diesbezügliche Statthaltereiverordnung vom 25. d. nach Leistung aller Vorarbeiten es ermöglicht, daß bereits mit dem 4. Februar d. J. die Petroleumbezugsregelung bei gleichzeitiger Einführung einer besonderen Bezugskarte in Kraft tritt. Die Statthalterei hat sich bestimmt gefunden, auch für Niederösterreich außerhalb Wiens den Petroleumverkauf zu regeln.

Wie bei der Mehlbezugsregelung wurden städtische Petroleumabgabestellen für jeden Sprengel einer Brotkommission geschaffen, zusammen 621. Die für jeden Kommissionsprengel zuständigen Abgabestellen werden in jedem Bezirk besonders verlaublich. In Sprengeln, die mehrere Abgabestellen besitzen, bleibt deren Wahl den Bezugsberechtigten überlassen, insofern eine solche Stelle den angeforderten Bedarf decken kann. Jene Konsumentenorganisationen, die vor dem 15. Jänner d. J. ihren Mitgliedern Petroleum geliefert haben, können weiter an ihre in Wien wohnenden bezugsberechtigten Mitglieder Petroleum abgeben, müssen jedoch deren Petroleumbezugskarten deutlich abstempeln und sich denselben Anordnungen unterwerfen, denen die städtischen Petroleumabgabestellen unterworfen sind.

Die Kontrolle der städtischen Abgabestellen übt der Magistrat aus, die der Konsumentenorganisationen die Petroleumzentrale. In den städtischen Petroleumabgabestellen, beziehungsweise in denen der Konsumentenorganisationen, darf Petroleum nur gegen Vorweisung der Petroleumbezugskarte und Abtrennung des entsprechenden Wochenabschnittes zum Verkauf gelangen. Der für die städtischen Abgabestellen vorgeschriebene Abgabebetrag ist auf der Bezugskarte ersichtlich gemacht.

Sechserlei Bezugskarten.

Es werden sechserlei Petroleumbezugskarten zur Ausgabe gelangen: 1. Die gelbe Karte für die Beleuchtung der Flur, des Hofes, der Gänge und Stiegen von Häusern. Die derzeit zugewiesene Wochenmenge beträgt für jede Lampe einen halben Liter. 2., 3. und 4. Die blaue Karte für die Beleuchtung von Waschküchen, beziehungsweise Geschäftslokale, beziehungsweise Heimarbeiterwohnungen. Die derzeit zugewiesene Wochenmenge beträgt in jedem Fall einen Liter. Die Hausinhaber werden gleichzeitig verpflichtet, das Petroleum für die Waschküche zu beziehen und der jeweils in Frage kommenden Partei ein Sechstel der Wochenmenge für die Waschküche ohne Zwischengewinn abzugeben. 5. Die rote Karte für Wohnungen überhaupt. Die derzeit zugewiesene Wochenmenge beträgt einen halben Liter. 6. Die graue Karte für in Astermiete gegebene Wohnräume unabhängig von ihrer Zahl und der Zahl der Untermieter, derzeit zugewiesene Wochenmenge ein Viertel Liter.

Für Heimarbeiter.

Der Erhalt der Petroleumbezugskarte ist von der Abgabe der wahrheitsgetreuen Erklärung abhängig gemacht, daß die Bewerber für die gelbe Karte keinen größeren Vorrat als 1½ Liter für jede Lampe, für die blaue Karte nicht mehr als 3 Liter, für die rote und graue nicht mehr als 1½ Liter Petroleum besitzen und sie mit der Beleuchtung tatsächlich einzig und allein auf Petroleum angewiesen sind. Für Dienstbotenzimmer, Speisen, Keller und sonstige Räumlichkeiten werden keine Petroleumbezugskarten ausgestellt; für deren Beleuchtung ist, wenn nötig, anderweitig Vorkehrung zu treffen. Als Heimarbeiter ist die auf ständigen Erwerb gerichtete berufliche Arbeit anzusehen, was besonders nachzuweisen ist.

Die Ausgabe der Karten.

Während die Mehl- und Brotbezugskarte auf die Person lautet, ist die Petroleumbezugskarte an das Haus, das Geschäftslokal, beziehungsweise an die Wohnung gebunden und wird daher nicht auf die Person ausgestellt. Wechselt der Hausbesitzer beziehungsweise der Geschäftsmann oder Wohnungsinhaber, so geht die Bezugskarte auf den neuen Hausbesitzer, beziehungsweise Geschäftsmann oder Wohnungsinhaber über. Nur bei Heimarbeiterwohnungen muß die Karte nach Auflassung des Bestandverhältnisses der zuständigen Brotkommission rückgestellt werden. Rückzustellen ist auch die Karte bei Einrichtung einer anderen Beleuchtung, Leerstellung der Wohnung, Landaufenthalt und dergleichen, das heißt, wenn die Benützung unterbrochen wird.

Die Petroleumbezugskarten werden bei den zuständigen Brotkommissionen nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens der Ansprecher in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags zur Ausgabe gelangen, und zwar: für die Buchstaben A bis G am 1., H bis Q am 3., und R bis Z am 5. Februar.

Der Abend
30. I. 1917

8

Die Regelung des Petroleumverkehrs in Niederösterreich außer Wien.

Der Statthalter hat mit Wirksamkeit vom 5. Februar für Niederösterreich außer Wien eine Regelung des Petroleumverkaufes angeordnet. Das vom Handelsministerium durch die Petroleumzentrale dem Lande zugewiesene Petroleum wird auf die politischen Bezirke aufgeteilt, von der Bezirksbehörde werden bestimmte Händler in größeren Orten für einen ihnen zugeteilten Sprengel ausschließlich mit dem Kleinverkauf betraut. Abgesehen vom Amtsbedarf sind zum Bezuge von Petroleum nur solche Personen berechtigt, die in ihren Wohnungen oder Wirtschafts- oder Gesellschaftsräumen einzig und allein auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind. Sie haben in dem für sie maßgebenden Bezugsorte bei der hiefür bestimmten Gemeindestelle ihren Anspruch schriftlich anzumelden und erhalten dort eine auf einen bestimmten Kleinhändler lautende und für eine bestimmte Petroleummenge gültige Bezugsanweisung. Bezugsanweisungen werden für den am Orte jeweils vorhandenen Petroleumvorrat so lange ausgestellt, bis der Vorrat erschöpft ist. Der Bezugsberechtigte hat die Anweisung beim Einkauf seines Petroleumanteiles dem Kleinhändler zu übergeben. Die Bezirksbehörde bestimmt jeweils die Petroleummenge, die auf eine Bezugsanweisung entfällt und mindestens auf eine Woche berechnet wird. Hierbei wird der Anteil derjenigen, die Arbeitsräume zu beleuchten haben, entsprechend höher gestellt, als der für gewöhnliche Wohnzwecke. Bevorzugt sind also hinsichtlich der Höhe des Anteiles übrigens auch hinsichtlich des Bezuges selbst auf Petroleumlicht angewiesene Geschäftsbetriebe, Wirtschaften und Heimarbeiterröhmungen jeder Art. Der Bezug des für die Beleuchtung größerer Betriebe, Wirtschaften, Gemeinschaftsanstalten (z. B. Krankenanstalten) unbedingt notwendigen Petroleums kann nach Weisung der politischen Behörde besonders geordnet werden. Für die Konsumenten im Stadtgebiete Wiener Neustadt wurde vom Stadtrat eine besondere Bezugsregelung verfügt. Der Bezug von Petroleum für militärische Stellen und einschlägige Sanitätsanstalten, sowie für dem öffentlichen Verkehre dienende Eisenbahnunternehmungen ist besonders geregelt.

Regelung des Petroleumverkaufes in Niederösterreich außer Wien.

Der Statthalter hat nun auch — mit Wirksamkeit vom 5. Februar — für Niederösterreich außer Wien eine Regelung des Petroleumverkaufes angeordnet. Das vom Handelsminister am durch die Petroleumzentrale dem Lande zugewiesene Petroleum wird auf die politischen Bezirke aufgeteilt, von der Bezirksbehörde werden bestimmte Händler in größeren Orten für einen ihnen zugeteilten Sprengel ausschließlich mit dem Kleinverkauf von Petroleum an die bezugsberechtigten Konsumenten des Sprengels betraut. Abgesehen vom Amtsbedarf, sind zum Bezuge von Petroleum nur solche Personen berechtigt, die in ihren Wohnungen oder Wirtschaftsräumen, oder Geschäftsräumen einzig und allein auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind. Sie haben in dem für sie maßgebenden Bezugsorte bei der hiefür bestimmten Gemeindestelle ihren Anspruch schriftlich anzumelden und erhalten dort eine auf einen bestimmten Kleinhändler lautende und für eine bestimmte Petroleummenge gültige Bezugsanweisung. Bezugsanweisungen werden für den am Orte jeweils vorhandenen Petroleumvorrat so lange ausgestellt, bis der Vorrat erschöpft ist. Der Bezugsberechtigte hat die Anweisung beim Einkauf seines Petroleumanteiles dem Kleinhändler zu übergeben. Die Bezirksbehörde bestimmt jeweils die Petroleummenge, die auf eine Bezugsanweisung entfällt und mindestens auf eine Woche berechnet wird. Hierbei wird der Anteil derjenigen, die Arbeitsräume zu beleuchten haben, entsprechend höher gestellt als der für gewöhnliche Wohnzwecke. Bevorzugt sind also hinsichtlich der Höhe des Anteiles, übrigens auch hinsichtlich des Bezuges selbst, auf Petroleumlicht angewiesene Geschäftsbetriebe, Wirtschaften und Heimarbeiterwohnungen jeder Art (zum Beispiel Wohnungen, in denen auch Gewerbe ausgeübt werden, Wohnungen von Heimwebern, Advokaturkanzleien). Der Bezug des für die Beleuchtung größerer Betriebe, Wirtschaften, Gemeinschaftsanstalten (zum Beispiel Krankenanstalten) unbedingt notwendigen Petroleums kann nach Weisung der politischen Behörde besonders geordnet werden. Für die Konsumenten im Stadtgebiete Wiener-Neustadt wurde vom Stadtrat eine besondere Bezugsregelung verfügt. Der Bezug von Petroleum für militärische Stellen und einschlägige Sanitätsanstalten sowie für dem öffentlichen Verkehre dienende Eisenbahnunternehmungen ist besonders geregelt.

31./I. 1917.

Der Petroleumverkauf in Niederösterreich.

Der Statthalter hat nun auch, und zwar mit Wirksamkeit vom 5. Februar, für Niederösterreich, außer Wien, eine Regelung des Petroleumverkaufes angeordnet. Das vom Handelsministerium durch die Petroleumzentrale dem Lande zugewiesene Petroleum wird auf die politischen Bezirke aufgeteilt, von der Bezirksbehörde werden bestimmte Händler in größeren Orten für einen ihnen zugeteilten Sprengel ausschließlich mit dem Kleinverkauf von Petroleum an die bezugsberechtigten Konsumenten des Sprengels betraut. Abgesehen vom Amtsbedarf sind zum Bezug von Petroleum nur solche Personen berechtigt, die in ihren Wohnungen oder Wirtschaftsräumen oder Geschäftsräumen einzig und allein auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind. Sie haben in dem für sie maßgebenden Bezugsort bei der hierfür bestimmten Gemeindestelle ihren Anspruch schriftlich anzumelden und erhalten dort eine auf einen bestimmten Kleinhändler lautende und für eine bestimmte Petroleummenge gültige Bezugsanweisung. Bezugsanweisungen werden für den am Ort jeweils vorhandenen Petroleumvorrat so lange ausgestellt, bis der Vorrat erschöpft ist. Der Bezugsberechtigte hat die Anweisung beim Einkauf seines Petroleumanteiles dem Kleinhändler zu übergeben. Die Bezirksbehörde bestimmt jeweils die Petroleummenge, die auf eine Bezugsanweisung entfällt und mindestens auf eine Woche berechnet wird. Hierbei wird der Anteil derjenigen, die Arbeitsräume zu beleuchten haben, entsprechend höher gestellt als der für gewöhnliche Wohnzwecke. Der Bezug des für die Beleuchtung größerer Betriebe, Wirtschaften, Gemeinschaftsanstalten unbedingt notwendigen Petroleums kann nach Weisung der politischen Behörde besonders angeordnet werden. Für die Konsumenten im Stadtgebiet Wiener-Neustadt wurde vom Stadtrat eine besondere Bezugsvorgabe verfügt. Der Bezug von Petroleum für militärische Stellen und einschlägige Sanitätsanstalten sowie für dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahnunternehmungen ist besonders geregelt.

Die Petroleumrayonierung.

Wir erhalten folgende Zuschrift: „Die Verordnung über die bevorstehende Rayonierung des Petroleums hat in dem Hauptpunkt des Quantums einen großen Fehler. Als Beispiel führe ich meinen Haushalt an. Meine Wohnung besteht aus einem Zimmer, Kabinett und einer dunklen Küche und bin ich gezwungen, im Zimmer meine Lampe von 6 bis halb 8 Uhr früh und abends von 5 bis 9 Uhr zu brennen. In der Küche, die finster ist, benötige ich Licht, um kochen zu können, von halb 7 bis 10 Uhr vormittags und abends zirka ein bis zwei Stunden. Ich habe einen Sohn, der studiert, daher bis in die späte Nacht seine Aufgaben machen muß und dazu Beleuchtung braucht. Meine Frau, die den ganzen Tag mit Anstellen, Kochen usw. verbringt, kann daher nur abends bei Beleuchtung Näharbeiten für den Haushalt verrichten. Durch die Rayonierung soll nun einem solchen Haushalt pro Woche ein halber Liter Petroleum zugewiesen werden, und ich frage

poliziert. Aber nicht nur die schrankenlose Preis-
treiberei in Stärke macht die Wäschekücherei zu

Die Versorgung mit Petroleum.

Vor einigen Tagen fand unter dem Vorsitze des Reichsrats-Abgeordneten Dr. Freißler die erste Sitzung des vom Handelsministerium zur Begutachtung der grundsätzlichen Fragen der Petroleumverteilung eingesetzten Beirates statt. Der Vertreter des Handelsministeriums machte ausführliche Mitteilungen über den bisherigen Vorgang bei der Petroleumverteilung und über die vom Handelsministerium auf der Grundlage territorialer Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung geplante Reform dieses Systems.

Ueber das neue Projekt entspann sich eine lebhafte Debatte. Der Petroleumbeirat einigte sich schließlich auf folgendes Programm:

1. Der Beirat stimmt dem Vorgange zu, wonach einerseits die Petroleumzentrale unter Aufsicht und Mitwirkung des Handelsministeriums die Petroleumbedarfsziffern für die einzelnen Kronländer und politischen Bezirke ermittelt, die Raffinerien bestimmt, die dieses Landeskontingent zu decken haben, im Einvernehmen mit den Landes- und Bezirksbehörden die Großhändler auswählt, welche die Deckung des Bedarfs in den einzelnen Bezirken zu übernehmen haben, und diesen Händlern die entsprechenden Petroleummengen zuweist, während andererseits die Verfügung über dieses den Großhändlern zukommende Petroleum und die Aufteilung desselben auf die Detailverächleißer jenen politischen Bezirksbehörden übertragen wird, für deren Bezirk das Petroleum bestimmt ist.

2. Bei den Landesbehörden und womöglich auch Bezirksbehörden ist ein Evidenzdienst einzurichten, der sich über die gesamte Bewirtschaftung des Petroleums im Verwaltungsgebiete, über die Höhe des Konjums, die Verschiedenheiten des Bedarfes usw. in Kenntnis zu erhalten und über seine Wahrnehmungen dem Handelsministerium Bericht zu erstatten hat.

3. Konsumentenorganisationen (Konsumvereine etc.) sollen, ihre technische Leistungsfähigkeit vorausgesetzt, zum Detailverächleiß des Petroleums an ihre Mitglieder zugelassen werden. Die Zuweisung an sie geschieht durch die politische Bezirksbehörde.

4. Es ist auch die Belieferung von Konsumentenorganisationen durch Zentraleinkaufsorganisationen auf direktem Wege oder durch territoriale Verteilungsstellen zu gestatten.

5. Der Petroleumbedarf großer gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe ist außerhalb des Bezirkskontingents durch die Petroleumzentrale separat zu befriedigen, jedoch nur nach Anhörung der zuständigen politischen Bezirksbehörde.

Auch die Verbrauchsregelung wurde im Petroleumbeirate einer Erörterung unterzogen und als Lösung die Einführung des Bezugskartenystems mit Beschränkung der Petroleumabgabe an die ausschließlich auf Petroleumbezug angewiesenen Bevölkerungskreise und Vorzugsstellung von Heimarbeitern, Gewerbetreibenden, Geschäftsinhabern und Landwirten sowie die Rayonierung des Petroleumbezuges, wie sie für Wien bereits in Aussicht steht, auch für andere größere Städte empfohlen.

Das vom Beirate gebilligte Verteilungsprogramm wird in Böhmen und Niederösterreich bereits im Februar durchgeführt werden, den politischen Landesbehörden in den anderen Ländern wurde es vom Handelsministerium nachdrücklich zur Annahme empfohlen, so daß seine Einführung auch in diesen Ländern bald zu erwarten ist.

4. II. 1917

„Versorgung“ der Bevölkerung mit Petroleum.
Petroleum ist schwer zu bekommen, aber „Programme“ zu fabrizieren ist leicht: also hat der „vom Handelsministerium zur Begutachtung der grundsätzlichen Fragen der Petroleumverteilung eingesetzte Beirat“ ein neues „Projekt“ zur Verteilung des Petroleums „erfunden“. Das Projekt ist sehr umständlich: die Petroleumzentrale „ermittelt“ den Bedarf jedes Landes und jedes Bezirkes, bestimmt die Raffinerien, die es zu „decken“ haben, wählt die Großhändler aus, die den Bedarf der Bezirke „übernehmen“, weist diesen Händlern die „entsprechende“ Menge zu, über welche „Menge“ dann die Bezirksbehörde „verfügt“. Kurz, es ist genau das „Projekt“, das in Niederösterreich schon durchgeführt ist, und man staunt nur darüber, daß es Leute gibt, die so wenig zu tun haben, daß sie diesen „Beirat“ üben können.

Alle Spiritus der Spirituszentrale!

Amlich wird gemeldet: Morgen gelangt eine Verordnung des Amtes für Volksernährung zur Verlautbarung, womit für alle aus Ungarn sowie aus Bosnien und der Herzegowina bezogenen, dem finanzamtlichen Ueberweisungsverfahren unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten ein Anbotzwang zu Gunsten der Spirituszentrale statuiert wird. Nach der Verordnung ist jedermann, der gebrannte geistige Flüssigkeiten aller Art, welche dem finanzamtlichen Verfahren unterliegen, wie zum Beispiel versteuerten Spiritus, Trimbrenntwein, Rum, Slivowitz, Cognac, Biqueurc, alkohohaltige Essenzen, Franzbranntwein u. s. w.; aus Ungarn, aus Bosnien oder aus der Herzegowina bezieht, verpflichtet, diese Ware, sofern die in der Sendung enthaltene Alkoholmenge drei Liter überschreitet, der Spirituszentrale zum Kaufe anzubieten. Das Einlangen solcher Sendungen in Oesterreich hat der Empfänger der Ware überdies der Spirituszentrale in Wien rekommandiert anzuzeigen. Die Spirituszentrale ist verpflichtet, die ihr zum Kaufe angebotene Ware binnen längstens zehn Tagen vom Tage des Einlangens der Parteianzeige entweder zu erwerben und zu dem festgesetzten Preise zu übernehmen oder zu erklären, daß sie auf die Uebernahme der Ware verzichte. Als Uebertahmspreis hat die Spirituszentrale den zum Anbot Verpflichteten die für Waren derselben Art in Oesterreich jeweils festgesetzten Verkaufspreise zu vergüten. Die Entrichtung des in Oesterreich festgesetzten Branntweinsteuerzuschlages obliegt dem zum Anbot verpflichteten Empfänger. Höhere Preise als die in Oesterreich jeweils festgesetzten Verkaufspreise können nur mit Genehmigung des Amtes für Volksernährung von der Spirituszentrale vergütet werden. Sofern für die betreffende Ware in Oesterreich Verkaufspreise nicht festgesetzt sind, wird der Uebertahmspreis vom Amte für Volksernährung bestimmt. Die Verordnung bezieht sich nur auf versteuerte Ware, somit nicht auf denaturierten Spiritus. Der Behörde ist die Möglichkeit gegeben, falls sich der Verpflichtete weigern sollte, die Ware der Spirituszentrale zu verkaufen oder einer Verfügung oder Anordnung der Spirituszentrale über die Ware Folge zu leisten, die zwangsweise Abnahme der Ware zu verfügen.

Der Morgen

12. II. 1917

15

Spirituswinkelsbörsen.

Ein Wort für das Wucheramt.

Da alle Beihilfe, die wir zum täglichen Leben benötigen, nur nach Bezahlung unerschwinglicher Preise zu erhalten sind, so nimmt man es ruhig hin, daß jene Dinge, die man nicht nur meiden kann, sondern auch meiden soll, von der Gilde der Preistreiber zu ganz besonderen Ausbeutungsobjekten gemacht werden. Dieser Umstand ist es, der uns veranlaßt, die Aufmerksamkeit auf Vorgänge zu lenken, die sich gegenwärtig in der Spiritusbranche abspielen. Es ist allgemein bekannt, daß von Seiten der Spirituszentrale für Spiritus ein Höchstpreis von K 520 per Liter festgesetzt wurde. Zu den rätselhaften Erscheinungen unserer Zeit gehört es nun, daß diese Ware, für die, wie erwähnt, ein ganz bestimmter Höchstpreis besteht, um K 28 bis K 30 per Liter angeboten wird und selbstverständlich auch Abnehmer findet. Wie ist es möglich, daß man Spiritus, der einzig und allein von der Spirituszentrale zu erhalten ist, frei handeln kann, weiters, wie ist es möglich, daß der Höchstpreis von K 520 um K 24 bis K 25 überfliegen wird? Die Antwort ist, wenn man einen kleinen Blick in die Zustände des Spiritusgeschäftes wirft, leicht gefunden. Auf Grund eines Abkommens wird jenen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, die bereits vor dem Kriege Spiritus verarbeitende Betriebe besaßen, 1% ihres ehemaligen Bedarfes an Spiritus, d. i. in Wirklichkeit 12% per Jahr, überwiesen, damit sie wenigstens teilweise in der Lage sind, Spiritus zu erzeugen. Statt nun den zugewiesenen Spiritus zu verarbeiten, hält ein großer Teil von Fabrikanten und Gewerbetreibenden dieser Kategorie seine Betriebe nur zum Schein aufrecht, um die 12% Spiritus pro Jahr zu erhalten, mit denen sie nun einen recht schwingvollen Handel auf jenen Spirituswinkelsbörsen betreiben, die in ver-

schiedenen Klassen außer ihr Unwesen treiben. Die unmittelbare Folge dieser Zustände kommt in den Preisen von K 28 bis K 30 per Liter zum Ausdruck, welche jene Fabrikanten bezahlen müssen, die den Spiritus zur Verarbeitung benötigen und mit dem ihnen zugewiesenen Quantum ihr Auslangen nicht finden, und die nun ihrerseits ihre Erzeugnisse zu unerschwinglichen Preisen auf den Markt bringen. Aber es wird alles gekauft. Alle verdienen und am meisten verdienen beim Spiritusgeschäft jene, die den Spiritus um K 520 von der Zentrale kaufen und um K 28 bis K 30 an den Spiritusbörsen verhandeln. Polizeirat Baumgartner, der Leiter des Lebensmittelwucheramtes, soll seit einigen Tagen der gewerbsmäßigen Preistreiber im Spiritushandel seine Aufmerksamkeit zugewandt haben und so ist zu erwarten, daß wir bald von Amtshandlungen hören werden, die dem Dasein der Spirituswinkelsbörsen ein Ende bereiten. Zu verwundern ist jedoch, daß ein derart gekehrtes Vorgehen überhaupt so lange Zeit möglich war, wiewohl es doch die Pflicht der Aufsichtsbehörden gewesen wäre, sofort diesen Betrügereien, bei denen es sich um Millionen umjäre handelt, das Handwerk zu legen.

Ueberwachung des Verkehrs mit Petroleum.

Eine heute publizierte und sofort in Kraft tretende Ministerialverordnung betreffend die Ueberwachung des Verkehrs mit Petroleum verfügt:

Die politischen Landesbehörden werden ermächtigt, für Petroleumgroßhändler, Petroleumdetailverschleifer und für Mineralölraffinerien folgende Anordnungen zu treffen:

I. Großhändler und Detailverschleifer können verpflichtet werden, Vormerkbücher über ihre Petroleumvorräte zu führen. Hierbei kann angeordnet werden, daß diese Vormerkbücher mit Ende jedes Monats abzuschließen sind und für die monatliche Zeitperiode ersen lassen müssen:

I. den Vorratsstand am Anfang der monatlichen Zeitperiode;

II. die eingegangenen Petroleummengen ohne Unterschied, woher das Petroleum bezogen wurde, nach den einzelnen Eingangsposten unter Angabe der Menge und der Bezugsquelle für jede einzelne Post;

III. die abgegebene Menge an Petroleum, und zwar: a) bei Großhändlern die nach politischen Bezirken getrennt einzutragenden einzelnen Abgaben an Wiederverkäufer unter Angabe der abgegebenen Menge, des Namens und des Wohnortes desjenigen, an den das Petroleum abgegeben wurde, sowie die allenfalls dem eigenen Detailverschleißgeschäft zugeführte Petroleummenge; b) bei Detailverschleifern die gesamte Menge des im Detailverschleiß abgesetzten Petroleums;

IV. den mit Schluß der monatlichen Zeitperiode verbleibenden Vorratsstand.

Die den Detailverschleifern auferlegte Verpflichtung zur Führung von Vormerkbüchern, beziehungsweise zur Evidenzhaltung der im Kleinverschleiß abgegebenen Petroleummengen in diesen Vormerkbüchern trifft auch die Mineralölraffinerien und die Großhändler, soweit diese selbst Detailverschleißstellen betreiben.

2. Mineralölraffinerien können verpflichtet werden, Vormerkbücher der unter Ziffer 1 erwähnten Art hinsichtlich jener Mengen von Petroleum zu führen, welche ihnen von der Petroleumzentrale zur Abgabe an ausschließliche Detailverschleifer und zur allfälligen Abgabe an eigene Detailverschleißstellen freigegeben werden.

3. Detailverschleifer (Großhändler und Raffinerien, soweit sie eigene Detailverschleißstellen betreiben) können verpflichtet werden, in bestimmten Zeitabschnitten ihre Vormerkbücher der Gemeindevorsteherung zur Prüfung vorzulegen.

4. Großhändler können verpflichtet werden, das Einlangen jeder Petroleumsendung ohne Rücksicht darauf, woher das Petroleum bezogen wurde, jenen politischen Bezirksbehörden anzuzeigen, in deren Bezirk sie nach den gemäß § 6 der Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1916 ergehenden Weisungen der Petroleumzentrale zu liefern haben. Ferner können Großhändler und Raffinerien verpflichtet werden, den Abgang jeder Petroleumsendung an Detailverschleifer jener politischen Bezirksbehörde anzuzeigen, von der ihnen die Weisung zur Belieferung der betreffenden Detailverschleifer zugekommen ist.

5. Hinsichtlich der in den Punkten 1, 3 und 4 erwähnten Verpflichtungen betreffs der Vormerkbücher und der Anzeigen sind territoriale Verteilungsorganisationen, die Petroleum an Konsumentenvereinigungen absetzen, den Großhändlern und mit der Petroleumabgabe im Detail befaßte Konsumentenvereinigungen den Detailverschleifern gleichzuachten.

Uebertretungen der Anordnungen werden mit Geld bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

[Die Besprechungen in der Petroleumindustrie.] In der Petroleumindustrie bilden gegenwärtig eine ganze Reihe von Fragen den Gegenstand von Besprechungen, die sich zum Teil, wie die Kontingentierung der Raffinerien, in einem ziemlich vorgeschrittenen Stadium befinden. Es wurde wiederholt sowohl seitens der Staatsverwaltung als auch der Raffinerien dem Wunsche Ausdruck gegeben, einen Abbau der Rohölnotierungen vorzunehmen, die sich gegenwärtig zwischen 44 und 45 K. bewegen. Beim Abbau der Höchstpreise soll aber darauf Bedacht genommen werden, daß nicht die Produzenten zu Schaden kommen, während die Raffinerien die Möglichkeit haben, ihren Rohölbedarf billiger einzudecken, und die Preise der Fertigfabrikate unverändert belassen. Aus diesem Grunde wurde auch in den Kreisen der Petroleumindustriellen die Frage aufgeworfen, ob es sich nicht empfehlen würde, den Abbau der Rohölnotierungen in eine entsprechende Verbindung mit einem Abbau der Preise für Fertigfabrikate zu bringen, für die zum Teil schon Maximalnotierungen eingeführt sind. Die Ermäßigung der Preise für Fertigfabrikate könnte auf zweierlei Weise erfolgen. Es wäre einerseits möglich, die geltenden Höchstpreise herabzusetzen und für jene Erzeugnisse, für die noch keine Höchstpreise bestehen, solche einzuführen. Ein zweiter Weg wäre der, die Höchstpreise ganz unverändert oder nur wenig verändert zu belassen und eine Abgabe auf die Erzeugnisse einzuführen, die dem Staate zugute kommen würde. Das Erträgnis einer solchen Abgabe würde von ihrer Höhe abhängen. Würde sie mit 4 bis 5 K. bemessen werden, so dürften sich ihre Einnahmen zwischen 30 und 40 Millionen Kronen belaufen, sollte aber die Abgabe mit 8 bis 10 K. für 100 Kilogramm angenommen werden, so würde ihr Ertrag eine dementsprechende Steigerung erfahren.

Der Morgen
19. II. 1917

18

Aus der Petroleumindustrie.

Die Vorbereitungen zur Kontingentierung der Raffinerien, die, wie kürzlich mitgeteilt wurde, der Festsetzung von Höchstpreisen für Rohöl vorangehen soll, sind bereits in die Wege geleitet. Da, wie sich zeigt, die Erzeugung in den derzeit ergiebigsten Revieren Ostgaliziens stetig im Sinken ist, dürfte bei der Kontingentierung in der Weise vorgegangen werden, daß zwei oder sogar in einzelnen Fällen drei Raffinerien zusammen eine bestimmte Menge an Rohware zur Verarbeitung überwiesen bekommen, wobei es diesen Raffinerien überlassen bleibt, das Rohöl in jeder einzelnen Fabrik oder auf gemeinsame Rechnung in einer Raffinerie der Erzeugung von Fertigware zuzuführen.

Wie verlautet, dürfte von der Kontingentierung ausgenommen oder doch zumindest mit einem höheren Satze bedacht werden die staatliche Mineralölraffinerie in Drohobycz,

die bekanntlich gemeinsam mit anderen Raffinerten die Lieferungsverpflichtungen gegenüber Deutschland zu erfüllen hat.

Einen neuerlichen Beweis für den steten Rückgang der Rohölgewinnung bilden die Ziffern über die galizische Rohölausbeute im Jänner. Wie wir vernehmen, betrug im Jänner die gesamte Rohölerzeugung Galiziens 6190 Zisternen gegen 6440 Zisternen im vorangegangenen Monate. An dieser Ausbeute hat das Revier von Luskanowice mit 3350 Zisternen gegen 6713 Zisternen im Dezember v. J. den größten Anteil. Bemerkenswert ist, daß von der gesamten Ausbeute 3810 Zisternen, also erheblich mehr als die Hälfte auf die Produzentenraffinerien, welche bekanntlich derzeit von der Beschlagnahme für staatliche Zwecke befreit sind, entfallen. Im Dezember 1916 belief sich die Rohölerzeugung der Produzentenraffinerien auf 3580 Zisternen, so daß diese Unternehmungen eine Steigerung ihrer Rohölproduktion verzeichnen können. Das ist auf den Umstand zurückzuführen, daß die Raffinerien fortgesetzt ergiebige Schächte anstaufen. So ist z. B. bei jener Raffinerie, welche ihren Rohölgrubenbesitz schon seit Langem und auch im abgelaufenen Monate vergrößert hat, bei der Mineralölgesellschaft Fanto die Erzeugung von 1050 Wagen im Dezember auf 1160 Wagen im Jänner gestiegen. Demgegenüber ist die Rohölgewinnung der „reinen“ Produzenten, d. i. solche Grubenbesitzer, welche über keine eigenen Raffinerien verfügen, von 1310 Wagen im Dezember auf 1185 Wagen im Jänner herabgegangen.

Höchstpreise für Petroleum.

Der Magistrat hat auf Grund des Statthaltereierlasses vom 19. Februar 1917 den Höchstpreis für Petroleum bei Absatz von Mengen bis einschließlich 10 Kilogramm oder 12 Liter netto mit 61 S. pro Kilogramm und mit 50 S. pro Liter, bei Absatz von Mengen über 10 Kilogramm oder 12 Liter mit 54 S. pro Kilogramm und mit 45 S. pro Liter festgesetzt.

Diese Preise gelten für den Verkauf im Laden ohne Zustellung.

Die Verordnung tritt heute in Kraft.

23. / II. 1917

23
20**Verordnung.**

(Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverschleiß von Leucht-
petroleum und von Fuhrkostenzuschlägen in Wien.)

Auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 18. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 378, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für einige Mineralölprodukte, und auf Grund des Statthaltereie-Erlasses vom 9. Februar 1917, Z. I a—1/146, wird verordnet:

Im Kleinverschleiß von Leuchtpetroleum, das ist beim Verkaufe in Mengen von weniger als einem Faße oder einer Kiste, dürfen unter Zugrundelegung eines Fuhrkostenzuschlages von 2 K für je 100 kg Reingewicht (125 kg brutto) und für den Fall, als Petroleum in Verkäufers Eisenfässern geliefert und diese von dem Verkäufer auf seine eigenen Kosten zurückgeholt werden, eines weiteren Zuschlages von 60 h für das Abholen des leeren Eisenfasses, nachstehende Preise nicht überschritten werden:

Zulässiger Höchstpreis bei Abfaz von Mengen bis einschließlich 10 kg oder 12 l netto:

1 kg 61 Heller, 1 l 50 Heller.

Zulässiger Höchstpreis bei Abfaz von Mengen über 10 kg oder 12 l netto:

1 kg 54 Heller, 1 l 45 Heller.

Diese Preise gelten für den Verkauf im Laden ohne Zustellung und sind in den den Kunden zugänglichen Verkaufsortlichkeiten an augenfälliger Stelle deutlich ersichtlich zu machen.

Übertretungen der Verordnung werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1917 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage tritt die Magistrats-Verordnung vom 9. Dezember 1916, M. Abt. IX, 6829, außer Kraft.

Vom Wiener Magistrate, Abt. IX,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 22. Februar 1917.

Unklarheiten im Petroleumbezug.

Die Bestimmungen über den Bezug von Petroleum in Wien auf Grund der Petroleumkarten führen zu einer Reihe von Unklarheiten und zu Zeitverlust für die Bezüher. Es ist daher nötig, daß da Klarheit geschaffen werde. So wird uns folgendes erzählt: In Mariahilf wurden einem Petroleumhändler, der eine städtische Petroleumabgabestelle hat, durch die achte Brotkommission Käufer zugewiesen, die bei der Abgabestelle ihres Sprengels kein Petroleum erhalten konnten, weil deren Inhaberin erkrankt ist und die Abgabe nicht weiter führen kann. Eine Ersatzstelle für die in der Dürergasse in Mitteltumpendorf befindliche Stelle wurde erst in der Stumpergasse, nahe vom Gürtel, bestimmt. Nun müssen die Leute einen Weg von mehr als zwanzig Minuten laufen, ehe sie sich um Petroleum anstellen dürfen, obgleich es in

ihrem Wohnsprengel noch die Möglichkeit gäbe, eine neue Ersatzstelle zu errichten. Die Brotkommission 8 wies auch Leute an eine nähere Abgabestelle eines anderen Sprengels, deren Inhaber solchen Leuten Petroleum abgab. Als er sich an das Lebensmittelamt der Stadt Wien, Stelle 5, um Auskunft wendete, wurde ihm verboten, anderen als in seinem Sprengel Wohnhaften Petroleum abzugeben, und ihm gedroht, daß er bestraft und ihm der Bezug von städtischem Petroleum eingestellt werde. In der Brotkommission, die ihm Leute aus dem Sprengel 8 zuwies, wurde ihm jedoch gesagt, daß sich die Leute ihre Verkaufsstelle beliebig wählen können. Als er das anderemal am Bezirksamt war, wurde ihm erklärt, daß die Leute, die in der bisherigen aufgelassenen Stelle 8 kein Petroleum erhalten konnten, nun bei den Stellen 3 bis 7 einkaufen können. Da in den Zeitungen stand, daß niemand an eine Einkaufsstelle gekunden ist, glaubten viele Leute, sie können überall Petroleum bekommen. Ihre Karte trägt aber die Nummer der Stelle, der sie zugewiesen sind. Da man in manchen Brotkommissionen anscheinend die Vorschriften nicht genau kennt, ist ein Durcheinander entstanden, bei dem die armen Petroleumkäufer den Schaden haben. Sie müssen sich stundenlang anstellen, versäumen Zeit, werden in alle Bezirksteile gehetzt, um dort den Viertelliter Petroleum für eine Woche zu erwerben, und bekommen erst nichts außerhalb des Sprengels. Eine deutliche amtliche Verkaufbarung an alle Stellen, die in Betracht kommen, würde diesen Mißständen ein Ende machen.

24. III. 1917

Bekanntmachung

betreffend

Ausgabe von Karten-Petroleum.

Gemäß § 8 der Bekanntmachung, betreffend Ausgabe von Petroleum-Karten vom 23. Dezember 1915 wird bekanntgegeben, daß ab Sonnabend, den 24. März 1917, auf den zweiten März-Abschnitt der Petroleum-Karten an Petroleum höchstens abgegeben werden darf:

auf den gelben (Heimarbeiter-)Petroleumkarten 2 Liter.
auf den roten Petroleumkarten 1 Liter.

Der Preis beträgt 32 Pf. für das Liter.

Hamburg, den 24. März 1917.

Hamburgisches Kriegsversorgungsamt.

Petroleum.

Abgeordneter Dr. Diamond schreibt uns:

In der Presse wird die Nachricht verbreitet, daß in absehbarer Zeit die Einführung einer Abgabe vom Rohöl zur Entscheidung kommt. Eine Rohölabgabe könnte derart bemessen werden, daß sie von allen Gruben in gleicher Höhe eingehoben oder daß auf die Kosten der Erzeugung Rücksicht genommen wird. Im letzteren Falle hätten jene Gruben, die teurere Gesteinskosten haben, eine niedrigere Abgabe zu entrichten, die übrigen einen höheren Satz. In den Kreisen der Industrie glaubt man, daß der zweite Weg eingeschlagen wird. Von einer Seite, die auf die Lösung dieser Frage Einfluß besitzt, werde ich aufmerksam gemacht, daß die Idee, die einzuführende Steuer in umgekehrtem Verhältnis zu dem Erzeugungspreis bei gleichem Marktpreis abzustufen, dem unlängst in der Arbeiter-Zeitung erschienenen Artikel über Petroleum entnommen ist.

Nun mag der Gedanke der Steuerabstufung mit dem Gedankengang des Arbeiter-Zeitungs-Artikels im Zusammenhang sein, mit den Zielen des Artikels hat er nichts gemein. Der Artikel strebt eine Vergrößerung der Erzeugung von Rohöl an; wenn ein Ausgleich zwischen den Produktionskosten des Rohöls und dem Erlös dem Gerechtigkeitsempfinden entsprechen mag, in dem Artikel handelte es sich um den wirtschaftlichen Effekt.

Die Herstellung eines Zusammenhanges zwischen Produktionskosten und Ertrag soll das Risiko der Petroleumunternehmungen verkleinern und das Kapital aneignern, auf diesem Gebiet Anlage zu suchen und auf diese Weise die Gruben und somit die gewonnene Rohölmenge zu vergrößern.

Eine im Verhältnis zu den Produktionskosten abgestufte Abgabe hätte nur dann auf die Produktionsmenge Einfluß, wenn der Ertrag der Abgabe hierzu verwendet werden würde, die Produktionskosten auszugleichen. Die simple, fiskalische, abgestufte Rohölabgabe wird im besten Falle nur den Erfolg haben, daß die wenig ergiebigen Gruben nicht eingestellt werden, aber das nur in dem Falle, wenn die Abgabe im Marktpreis ihren Ausdruck findet, das heißt wenn bei erhöhtem Preise die wenig ergiebigen Gruben den Unterschied in den Steuerstufen einstecken.

Diese beabsichtigte Regelung geschieht auf Kosten der Konsumenten. Der Vorschlag meines Artikels zielt auf einen Ausgleich der Produktionskosten unter Heranziehung der ergiebigeren Gruben.

Das beabsichtigte System ist übrigens nicht so gangbar; es erinnert lebhaft an die gewissen Schnapsbrennereien gewährten Steuernachlässe, die Kontingent- und landwirtschaftlichen Prämien. (Wiederholt aus der Nummer vom 22. März. Weißer Fleck, Seite 6.)

Höchstpreise für Benzol.

Im Reichsgesetzblatt wird eine Verordnung des Handelsministers veröffentlicht, die im Interesse der auf Benzol als Ersatz für Benzin angewiesenen Industrie-, Landwirtschafts- und Transportunternehmungen Höchstpreise für Benzol festsetzt. Es werden Höchstpreise für Benzolerzeugungsunternehmungen und solche für Händler aufgestellt. Der Benzolhöchstpreis für Erzeugungsunternehmungen setzt sich zusammen aus einem Grundpreise von 42 Kronen pro Meterzentner Benzol loco Schönbrunn-Witkowitz, aus Frachtszuschlägen und Vergütungen für die Behälter; der Händlerpreis aus dem obengenannten Grundpreise, aus Frachtszuschlägen, Fuhrkosten- und Fassvergütungen,

endlich einem Zuschlage von 5 Kronen pro 100 Kilogramm als Händlermühen. Die Bestimmungen über den Höchstpreis der Erzeugungsunternehmungen treten sofort, und zwar auch hinsichtlich jener Ware in Kraft, die im Tage der Kundmachung der Verordnung bereits verkauft, aber noch nicht am Bestimmungsort eingelangt ist, die Bestimmungen über die Händlerpreise am 10. April 1917. Übertretungen der Verordnung werden von den politischen Behörden bestraft.

Die Rohölkontingenzierung der Raffinerien.

Die amtlichen Verhandlungen über die hier schon angekündigte Rohölkontingenzierung der Raffinerien sind unmittelbar vor ihrem Abschlusse und werden mit Geltung vom 1. April d. J. in Wirksamkeit treten. Bringt man noch die aus Oesterreich nach Ungarn abzugebende Rohölmenge vom Gesamtquantum in Abzug, so läßt sich die für die Raffinerien nunmehr zu kontingenzierende Menge auf nicht ganz die Hälfte der jetzigen Gesamtproduktion veranschlagen. Den Kontingenzanteilen wird, wie wir schon seinerzeit mitgeteilt haben, die Uebertragbarkeit zugestanden werden, da sich in einzelnen Fällen ja wohl nur kleine, zur selbständigen Verarbeitung kaum ausreichende Kontingenzmengen ergeben werden. Im Hinblick darauf ist die fakultative, also nicht die obligatorische Uebertragung vorgesehen worden. Die Verordnung wird in den allernächsten Tagen verlautbart werden.

Das Rohölkontingent für die Raffinerien.

Siehe wird eine Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 2. April l. J. betreffend grundsätzliche Bestimmungen über den Bezug und die Verarbeitung von Rohöl publiziert. Danach erhalten die anspruchsberechtigten Mineralölraffinerien aus der jeweiligen Monatsproduktion eine bestimmte Menge Rohöl (Rohölkontingent) vom Handelsminister zugewiesen. Unter Mineralölraffinerien im Sinne dieser Verordnung werden nur solche Raffinerien verstanden, die steuerbare Mineralölprodukte erzeugen. Ein Kontingent erhalten nur jene Raffinerien, die 1. in der Betriebsperiode vom 1. September 1913 bis 31. August 1914 im Betriebe waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie derzeit im Betriebe sind oder nicht; 2. zwar in der unter Ziffer 1 bezeichneten Periode außer Betrieb gestanden sind, aber später längstens bis 1. Jänner 1917 den Betrieb wieder aufgenommen haben.

Vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung angefangen darf Rohöl nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verarbeitet werden:

1. Aus 100 Kilogramm rechnermäßig reinem Rohöl der Marke Borslaw-Tustanowice müssen bei normaler Verarbeitung mindestens ausgebracht werden: Benzin 9,8 Prozent, Petroleum 33,0 Prozent, Gasöl 20,0 Prozent, Schmieröle (Spinöhl, Maschinöl, Bunköl, Zylinderöl) insgesamt 15,7 Prozent, Paraffin 5,5 Prozent, Besch- und Pflanzöl zusammengenommen 3,0 Prozent bis 6 Prozent.

2. Aus Rohöl der Marke Borslaw-Tustanowice, das auf Heizöl verarbeitet wird, müssen ausgebracht werden: Benzin 9,8 Prozent, Petroleum 15 Prozent, Heizöl 53 Prozent, Paraffin 5,5 Prozent. 3. Für die Verarbeitung von Spezialrohölkorten gelten die anlässlich der Zuweisung aufgestellten Vorschriften. 4. Die Verzeigerung von Rohöl, Gasöl, Zwischenprodukten jeder Art und von Rückständen, aus denen noch weitere Produkte gewonnen werden können, in den Betrieben der Raffinerien ist untersagt. Der Handelsminister bestimmt ausschließlich nach den Erfordernissen des öffentlichen Interesses, welche Raffinerien zur Verarbeitung der Rohölkontingente zugelassen werden und inwiefern hierbei Ausnahmen von der Verarbeitungsvorschrift stattfinden können. Jede Raffinerie kann ihr Kontingent an eine andere Raffinerie übertragen. Die Raffinerien, an die ein Kontingent übertragen werden kann, werden vom Handelsminister bezeichnet. Den zur Verarbeitung von Rohöl zugelassenen Raffinerien wird das Rohöl auf Grund der kaiserl. Verordnung vom 10. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 239, zugewiesen. Raffinerien, welche auf Grund eigener Gewinnungsrechte oder der Gewinnungsrechte solcher Unternehmungen, mit denen sie wirtschaftlich ein Ganzes bilden, Eigentümer von Rohöl werden, erhalten dieses Rohöl in der Regel auch über das Ausmaß ihrer Kontingente zugewiesen; ausgenommen hiervon ist das Rohöl aus solchen Gruben, welche nach dem 1. April 1916 in jungem Zustande erworben wurden oder nach dem 1. April 1917 in einem über eine Tiefe von 300 Meter vorgeschrittenen Bohrstadium erworben werden. Die zur Verarbeitung von Rohöl zugelassenen Raffinerien sind verpflichtet, das zugewiesene Rohöl zu übernehmen und fortlaufend zu verarbeiten; sie sind ferner verpflichtet, das gesamte ihnen mit Wirksamkeit bis zum 1. April 1917 bereits freigegebene oder zugewiesene oder von ihnen erworbene Rohöl, gleichviel, wo es sich in diesem Zeitpunkte befindet, spätestens bis zum 31. August 1917 in annähernd gleichen Monatsmengen zu verarbeiten. Solche Raffinerien dürfen ihr Rohöl nur über Weisung oder besondere Bewilligung des Handelsministers andernwohin abgeben.

Für Raffinerien, die im Betriebe des Staates oder der Seeresverwaltung stehen, gelten hinsichtlich der Zuteilung und Verarbeitung des Rohöls besondere Bestimmungen. Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen weiteren Anordnungen werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1915, beziehungsweise der Ministerialverordnung vom 23. September 1916 bestraft. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

(Versorgung der Landwirtschaft mit flüssigen Brennstoffmaterialien.) Das Uckerbauministerium ist auch im laufenden Jahre ähnlich wie in den Vorjahren bemüht, den Bedarf der inländischen Landwirtschaft an flüssigem Brennstoff für den Betrieb von Explosivmotoren rechtzeitig sicherzustellen. Mit Rücksicht auf die herrschende Knappheit an Benzin ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, daß in der nächsten Zeit Benzol eine viel weitgehendere Verwendung wie bisher in der Landwirtschaft findet. An Benzin können grundsätzlich nur die schwersten Fraktionen, sogenannte Mischbenzine (0.760 bis 0.770) und Lackbenzine (0.770 bis 0.785) zur Verfügung gestellt werden. Während Mischbenzine und Benzol ohne weiteres zum Motorenbetrieb geeignet sind, empfiehlt es sich, behufs rationeller Verwendung von Lackbenzinen, diese mit Benzol zu mischen. Im Interesse der bei Abgabe von Benzin und Benzol dringend gebotenen Deconomie wurde seitens des Uckerbauministeriums Veranlassung getroffen, daß der Bedarf der unmittelbar für die Bodenproduktion in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Motoren (Motorsäuge, Dreschmotoren etc.) bevorzugt gedeckt wird — die übrigen Motoren werden erst in zweiter Linie berücksichtigt — und daß im Interesse einer zunächst weitgehenden Aufstellung der vorhandenen Materialien jeweils nur der kurzfristige Bedarf (vier bis fünf Wochen) effektuiert wird. Die landwirtschaftlichen Kreise werden in ihrem eigenen Interesse eingeladen, diese Grundsätze schon bei der Bestellung zu beobachten. Da die Abgabestellen ermächtigt wurden, Benzin und Benzol ohne weitere Bezugsbewilligung an landwirtschaftliche Verbraucher abzugeben, so sind die erwähnten Stoffe unmittelbar bei den in Betracht kommenden Abgabestellen, als welche hinsichtlich Benzins die größeren Mineralölraffinerien und hinsichtlich des Benzols die den landwirtschaftlichen Hauptkorporationen bekanntgegebenen Händlerfirmen in Betracht kommen, anzufprechen. Bei Anforderungen von Gas- (Blau-) Öl (Mehöl) haben sich die landwirtschaftlichen Verbraucher grundsätzlich an das Handelsministerium, Mineralölabteilung, zu wenden. Schließlich wird noch beigefügt, daß für Benzin, Gasöl und Benzol Höchstpreise festgesetzt sind (Ministerialverordnungen vom 18. Dezember 1916, RGW. Nr. 378, vom 29. April 1916, RGW. Nr. 128, vom 22. März 1917, RGW. Nr. 128).

(Eine Eingabe der Petrolenraffinerien um ministerielle Bestimmung von Verkaufspreisen.)
Eine Anzahl von Mineralölraffinerien hat dem Handelsministerium in einer Eingabe die Bitte unterbreitet, die Bestimmung von Verkaufspreisen für sämtliche Mineralölprodukte vorzunehmen. Die Raffinerien haben sich dabei offenbar von der Absicht leiten lassen, eine Orientierung zu gewinnen und eine gewisse Sicherheit der Verhältnisse hinsichtlich der Preise zu schaffen. Bei der Ueberlassung des Handelsministeriums mit den aus den Kriegsverhältnissen sich ergebenden Agenden dürfte die Festlegung der in Betracht kommenden Verkaufspreise wohl nicht sobald erfolgen können, zumal dabei auch die in andres Ressort fallende Frage der Höchstpreise für das Rohprodukt eine Lösung finden müßte. Eine Vorarbeit hiefür wurde allerdings durch die Verfügung über die Zuweisung bestimmter Rohölmengen an die Mineralölraffinerien geschaffen.

**Regelung des Verbrauches von Petroleum
im Sommer 1917.**

Das heutige Reichsgesetzblatt veröffentlicht eine Verordnung des Handelsministers vom 15. April 1917, die den Verbrauch von Petroleum in den Sommermonaten 1917 regelt. Infolge der Notwendigkeit, für den Winter Petroleumvorräte anzusammeln, muß im Sommer, ähnlich wie es im Deutschen Reich in den Vorjahren geschehen ist und heuer sowohl in Deutschland als auch in Ungarn durchgeführt werden wird, Petroleum zunächst für jene Zwecke vorbehalten werden, deren Befriedigung im öffentlichen Interesse liegt, während Petroleum für den Privatverbrauch nur beim dringendsten Bedürfnisse wird abgegeben werden können. Im Sinne dieses vom Petroleumbeirat in seiner Sitzung vom 29. März 1917 gebilligten Grundsatzes wird in der Ministerialverordnung bestimmt, daß in der Zeit vom 13. Mai bis 31. August Petroleum nur an die

See- und Eisenbahnverwaltung, an Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmungen und an jene Verbraucherkategorien abgegeben werden darf, die von der politischen Landesbehörde im Verordnungswege als bezugsberechtigt anerkannt werden.

Einschränkung des Petroleumverbrauches.

Der Statthalter von Niederösterreich hat über die Petroleumversorgung während der Zeit vom 13. Mai bis 31. August verfügt: Petroleum wird nur zur notwendigen Beleuchtung wichtiger gewerblicher, industrieller und Berg- und Hüttenbetriebe und für technische Zwecke in solchen Betrieben von der Petroleumzentrale angewiesen werden. Gesuche, die bestimmte Angaben enthalten müssen, sind nach Einholung der Bestätigung des Anspruches durch den Stadtmagistrat, beziehungsweise die Bezirkshauptmannschaft an die Mineralölabteilung des Handelsministeriums zu senden. Im übrigen wird der unentbehrlichste Bedarf der Zivilbevölkerung aus einem den Magistraten und Bezirkshauptmannschaften zugewiesenen beschränkten Kontingente von der Behörde nach Maßgabe der Dringlichkeit gedeckt werden. Vom 13. d. ab können nur Wohnungen versorgt werden, die in allen Wohnräumen eine ganz unzulängliche Tageslichtbeleuchtung aufweisen, dann Betriebsstätten von Handwerkern und Heimarbeitern, die zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes der Petroleumbeleuchtung unbedingt bedürfen. Weiter wird für die unentbehrlichste Beleuchtung von Stallungen für Großvieh, Milch- und Käsekammern vorgesorgt werden, dann für die im Interesse der Sicherheit notwendigste Beleuchtung von Hausfluren, Höfen, Gängen, Stiegen und Verkehrsobjekten, für Krankenhäuser, Zivillager usw., endlich für Amtsobjekte. Der Verkauf von Petroleum an die Verbraucher findet nur von behördlich bestimmten Abgabestellen aus statt, und er erfolgt nur gegen behördlich ausgereichte Bezugsanweisungen.

[Deutsche Erdölgesellschaft.] Man telegraphieren uns aus Berlin: In der gestern hier stattgehabten Generalversammlung der Deutschen Erdölaktiengesellschaft teilte Generaldirektor Noellenburg mit, wegen des Krieges müssten sämtliche Betriebe auf das angespannteste tätig sein, und dieser Zustand dauere auch heute noch an. Auch sei anzunehmen, daß man noch geraume Zeit nach Friedensschluß mit diesen Verhältnissen werde zu rechnen haben. Wegen des reduzierten Schiffsraumes, der nach dem Kriege zur Verfügung stehen werde, und der dadurch bedingten hohen Frachten dürften überseeische Deltransporte für Deutschland nicht in Frage kommen. Auf der anderen Seite müsse festgestellt werden, daß die Lager überall erschöpft sind und einer Auffüllung bedürfen und daß die kontinentalen Bezugsquellen nur in mäßigem Umfange zur Versorgung Deutschlands werden beitragen können. Das wichtigste Ereignis des abgelaufenen Jahres war der Uebergang der Gesellschaft zum Kohlenbergbau. Dies komme in der Beteiligung der Gesellschaft an verschiedenen Braunkohlenbergwerken und Errichtung von Verarbeitungsanlagen zum Ausdruck. Es handle sich bei diesen um Entziehung des Bitumen aus der Braunkohle zur Erzeugung von Del. Es bilde dies den Ausgangspunkt für eine neue Art Delgewinnung, die für Deutschland sehr ins Gewicht falle, da es mit den dazu erforderlichen Rohstoffen reich gesegnet sei. Die geeigneten Methoden für diese Delgewinnung seien gefunden, sie gehören mit zu den Erfindungen des Krieges. In den Beteiligungen berichtete der Redner, daß die Gesellschaft im abgelaufenen Jahre in Oesterreich für Neuanwerbungen etwas mehr als 2 Millionen Mark angewendet habe. Die Entwicklung der österreichischen Unternehmungen habe sich im abgelaufenen Jahre gegen das Vorjahr nicht geändert. In Rumänien haben sich die Verhältnisse jetzt etwas freundlicher gestaltet, als sie im Geschäftsbericht dargestellt wurden. Die Produktion ist wieder aufgenommen, und zwar geschah dies nicht etwa durch Neubohrungen, sondern nach Entnagelung der zerstörten Sonden. Da in den letzten Wochen sehr intensive Arbeit geübt hat, so ist mit einer baldigen Steigerung der Produktion zu rechnen. Damit ist die Hoffnung Englands, durch Beförderung der rumänischen Delquellen aus dem Bezuge von Mineralöl auszuhungern, zu schanden geworden und wird es auch weiter und erst recht in Zukunft werden.

Die Petroleumabgabe im Sommer.

Auf Grund der Stadthaltereiverordnung hat der Wiener Magistrat nachfolgendes angeordnet: Die bisher in Geltung stehenden Petroleumbezugskarten für Wäschereien, Heimarbeitertöhrungen, beziehungsweise Geschäftsbeleuchtung (blaue Karten), für Wohnungsbeleuchtung (rote Karten) und für Miethermietungen (graue Karten) verlieren mit dem 12. d. M. ihre Gültigkeit. Es ist allen städtischen Petroleumabgabestellen sowie allen Abgabestellen der Konsumentenorganisationen strengstens unterlagt, nach diesem Tage auf die Karten einen Petroleumbezug zu gewähren. Für die Beleuchtung des Flurs, des Hofes, der Gänge und Stiegen der Häuser, deren Beleuchtung einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist, wird auch nach dem 12. Mai Petroleum ausgegeben. Die Wochenmenge wird auf $\frac{1}{2}$ Liter Petroleum für jede Lampe eingeschränkt. Für Wohnungen, welche einzig und allein im Bezug auf ihre Beleuchtung auf Petroleum angewiesen sind, wird dieses nach dem 12. Mai abgegeben, wenn sämtliche Wohnräume gegen den Hof zu gelegen sind, wenn der Hof infolge seiner geringen Ausdehnung sehr ungünstige Beleuchtung aufweist, und wenn die Wohnräume sich nicht in den zwei obersten Geschossen des Hauses befinden. Die Wochenmenge beträgt $\frac{1}{2}$ Liter für jede Wohnung. Die Petroleumbezugskarten werden neu ausgegeben, und zwar für die Buchstaben A bis G am 11., H bis Q am 12. und R bis Z am 14. Mai zwischen 8 Uhr früh und 4 Uhr nach-

mittags bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission, wo sich die Bewerber mit der alten Petroleumbezugskarte und einer Erklärung des Hauseigentümers einzufinden haben.

Einstellung der Abgabe von Trinkspiritus.

Wie wir erfahren, hat die Spirituszentrale die Abgabe von Trinkspiritus für die Zivilbevölkerung im Monat Juni eingestellt. Begründet wird die Einstellung mit der immer stärkeren Abnahme der Vorräte und den zunehmenden Schwierigkeiten der Produktionsverhältnisse. Diese Umstände haben die Notwendigkeit gezeitigt, der Zivilbevölkerung die weitere Abgabe von Trinkspiritus vorläufig zu entziehen, um den Bedarf von Rum und Spirituosen überhaupt für Heereszwecke sicherzustellen. Wie uns von maßgebender Seite versichert wird, ist die Wiederaufnahme der Spiritusabgabe an die Zivilbevölkerung während der Zeit der Erntearbeiten bereits zu gewärtigen. Die Einstellung der Abgabe von Trinkspiritus wird sich vorläufig noch nicht in allzu empfindlichem Maße geltend machen, da noch Vorräte an fertigen Spirituosen vorhanden sind.

3. VII. 1917

37

(Regelung der Kerzenfabrikation.) Wie wir erfahren, ist seit kurzer Zeit eine Regelung der Kerzenfabrikation erfolgt. Die Petroleumproduktvertriebsgesellschaft überweist nunmehr monatlich eine bestimmte Quantität von Paraffin der Del- und Fettzentrale, welche ihrerseits die Aufteilung des Paraffincontingents an die einzelnen Kerzenfabriken vornimmt. Es werden jedoch auch Maßnahmen hin-

sichtlich der Kerzenverteilung in Erwägung gezogen, und zwar würde diese Verteilung von einer Centralstelle aus durchgeführt werden.

Ausgabe von Petroleum mit Petroleumbezugskarten.

Der Wiener Magistrat hat angeordnet:

1. Für Wohnungen, welche einzig und allein in Bezug auf Beleuchtung auf Petroleum angewiesen sind, wird dieses vom 11. Juni 1917 an

auf Grund einer Petroleumbezugskarte abgegeben, wenn die zur Wohnung gehörige Küche entweder gegen einen Lichthof gerichtet ist oder nur indirekte Beleuchtung besitzt, also das Küchenfenster auf den Gang oder das Stiegenhaus mündet. Der Anspruch besteht nicht, wenn für diese Wohnungen eine Petroleumbezugskarte auf Grund der Magistrats-Rundmachung vom 2. Mai 1917 schon ausgefolgt wurde. Die Wochenmenge beträgt $\frac{1}{2}$ Liter für jede Wohnung. Um Petroleumbezugskarten hat man sich an die Brot- und Mehlkommission zu wenden. Die Brot- und Mehlkommission wird gegen Einziehung dieser Bestätigung und der alten Petroleumbezugskarte (rot oder blau, je nachdem es sich um gewöhnliche Wohnungen oder Wohnungen von Heimarbeitern handelt) eine neue Petroleumbezugskarte ausstellen.

2. Für die Beleuchtung von Waschküchen, die eine ungünstige natürliche Belichtung besitzen und einzig und allein in Bezug auf ihre Beleuchtung auf Petroleum angewiesen sind, werden Petroleumkarten ausgegeben. Die Wochenmenge beträgt $\frac{1}{2}$ Liter für jede Waschküche.

Um Petroleumkarten haben sich die Bewerber an folgenden Tagen bei der Brot- und Mehlkommission mit der alten Petroleumbezugskarte und der Erklärung des Hauseigentümers einzufinden, und zwar Bewerber mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A bis G am 11. Juni.

H bis Qu am 12. Juni

R bis Z am 13. Juni

in der Zeit zwischen 8 Uhr früh und 4 Uhr nachmittags.

(Maßnahmen gegen mißbräuchliche Verwendung von Benzin und Benzol für landwirtschaftliche Zwecke.) Die andauernde Knappheit an Benzin und Benzol, welche Stoffe unter Sperre stehen, sowie der fortwährend steigende Bedarf der Landwirtschaft gebieten unerlässlich, daß mit den für landwirtschaftliche Zwecke bereitgestellten Materialmengen äußerst sparsam umgegangen werde, weshalb auch allen Mißbräuchen auf diesem Gebiet mit Nachdruck entgegengetreten werden muß. In letzterer Beziehung wurde jedoch die Wahrnehmung gemacht, daß Benzin und Benzol häufig für andere Zwecke, als für die die Freigabe erfolgte (so insbesondere zum Betrieb von Personentransportwagen), zur Verwendung gelangen. Auch ein Teil der für landwirtschaftliche Zwecke freigegebenen Quantitäten wird anscheinend der durch die Bezugsbewilligung fixierten Zweckbestimmung unbefugterweise entzogen. Eine solche Handlungsweise ist unstatthaft, ebenso wie die Abgabe der erwähnten Stoffe seitens der Bezugsberechtigten an dritte Personen ohne weitere Bezugsbewilligung des Reichsaustrianischen Ministeriums. Die Ueberlassung von ordnungsmäßig freigegebenem Benzin und Benzol an dritte Personen kann vielmehr gemäß den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. September 1916 nur mit Bewilligung dieses Ministeriums erfolgen. Die politischen Behörden wurden angewiesen, die zweckentsprechende Verwendung von Benzin und Benzol für landwirtschaftliche Zwecke unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zu überwachen und jedem Mißbrauch auf diesem Gebiet unter Anwendung der Strafbestimmungen der erwähnten Ministerialverordnung mit allem Nachdruck entgegenzutreten.

12. VI. 1917

40

Die rumänische Erdölindustrie.**Wiederaufbau der zerstörten Betriebe.**

Berlin, 11. Juni. Das Wolffsche Bureau meldet aus Bukarest: Die rumänische Erdölindustrie ist trotz der rücksichtslosen Zerstörungen, die im vorigen Herbst unter englischer Leitung stattgefunden haben, in planmäßigem Wiederaufbau begriffen. Die Produktion nimmt von Woche zu Woche zu und stellt den dringenden Bedarf der Mittelmächte an dem für die Kriegführung und die Verkehrsmittel notwendigen Öle unbedingt sicher.

17. 10. 1917

un

(Aktien-Gesellschaft für Mineralölindustrie vormals David Fanto u. Comp.) In der heute unter dem Vorsitz des Präsidenten Kommerzialrat David Fanto stattgefundenen Generalversammlung der Aktiengesellschaft für Mineralölindustrie vorm. David Fanto u. Comp. wurde der Rechnungsabschluss für das abgelaufene zehnte Geschäftsjahr genehmigt und der Antrag des Verwaltungsrates auf Verteilung einer Dividende in der Höhe von 120 K. pro Aktie gegen 80 K. im Vorjahr angenommen.

26. VII. 1918

42

W. W. N. 1. — S. 762 ex 1918.

Kundmachung

(Ausgabe der Petroleumbezugskarten für Hausbeleuchtung für die 79. bis 114. Woche.)

Am Sonntag den 4. August 1918 tritt die Petroleumbezugskarte für Hausbeleuchtung (Hausflur, Hof, Gänge und Stiegen) für die 79. bis 114. Woche, das ist für die Zeit vom 4. August 1918 bis einschließlich 12. April 1919, in Kraft.

Behufs Behebung dieser Karte haben sich die Hausbesitzer, welche zum Bezuge derselben berechtigt sind, oder deren Beauftragte vom 1. August 1918 angefangen, an einem beliebigen Wochentage während der gewöhnlichen Amtsstunden bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission mit dem zu ihrer Ausweisleistung erforderlichen polizeilichen Meldezettel und dem Stamme der abgelaufenen Petroleumbezugskarte einzufinden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 22. Juli 1918.

Die Kerzenkarte.

Drei Kerzen monatlich für Petroleumbezieher.

Nunmehr sind auch die Kerzen nur noch auf Karten zu haben. Durch die entsprechende Ministerialverordnung soll einerseits der Verkehr mit Kerzen und andererseits deren Preis geregelt werden. Für jeden Wiener, der keine Petroleumbeleuchtung in seiner Wohnung hat, ist eine Monatsquote von einer Kerze im Gewicht von $\frac{1}{22}$ Kilogramm und zum Preise von 10 Heller angesetzt. Der Wert der erhaltenen Kerze dürfte jedoch nicht viel größer sein, als die Druck- und Manipulationsausgaben für eine Kerzenkarte betragen.

Mitteilungen der Petroleumzentrale.

Der Direktor der Petroleumzentrale E. Stein, der mit dem Magistrat gemeinsam die Kerzenverordnung ausarbeitete, äußerte sich einem unserer Mitarbeiter gegenüber wie folgt:

„Die soeben herausgegebene Ministerialverordnung regelt endgültig Verkehr und Preis der Kerzen. Auf Grund der Kerzenkarte erhält jeder monatlich eine Kerze. Die Inhaber von Petroleumkarten erhalten gegen Vorweisung dieser Karte noch zwei Stück Kerzen, so daß diese insgesamt monatlich über drei Stück Kerzen verfügen werden. Für Wien kommt von den in der Verordnung genannten Kerzenarten nur die mittlere, die sogenannte Sechshnerkerze zum Preise von zehn Heller für das Stück zum Vertrieß.“

Äußerungen eines Fabrikanten.

Der Direktor einer der größten Wiener Kerzenfabriken äußerte sich einem unserer Mitarbeiter gegenüber wie folgt:

„Wir Fabrikanten sind von der heute publizierten Kerzenverordnung eigentlich ein wenig überrascht worden. In den vorangegangenen Sitzungen war nämlich nicht die Rede davon, daß die Sache so schnell gehen würde. Nun zur Verordnung selbst. Wachs- und Paraffinkerzen sind in ihr die vorzugslich getroffenen Ausnahmen. Diese Vorfrage war eigentlich recht überflüssig, denn die Fabrikation ist in diesen beiden Artikeln derart gering, daß sie wirklich nicht in Frage kommen. Auch sind diese Erzeugnisse devert teuer, daß sie der Durchschnittskonsument nicht kaufen kann. Bei freiem Handel werden hierin noch wie vor die Kirchen die Hauptabnehmer bleiben. Bis jetzt war auch der allgemeine Kerzenhandel frei, durch die geringe verfügbare Menge aber sehr beschränkt. Nachweisbar benötigen Tausende von Haushaltungen in Wien gar keine Kerzen, da sie die ganze Wohnung künstlich erhellen können. Es wäre also richtiger gewesen, diese so günstig Gestellten vom Kerzenbezug überhaupt auszuschließen und den armen Leuten, die die Kerzen wirklich brauchen, ein größeres Quantum als drei Stück (bei Petroleumkarte) monatlich zuzuwenden. Gerade für diese armen Leute, unter denen sich viele Heimarbeiterrinnen befinden, wird durch die Kerzenverordnung eine gewisse Notlage erzeugt. Es ist ganz ausgeschlossen, daß Heimarbeiter bei dem notorischen Petroleummangel mit drei Kerzen monatlich auskommen können. Wie verlautet, soll allerdings für die Wintermonate die Ausgabe einer größeren Kerzenmenge vorgesehen sein.“

Als heute morgens die Kerzenversorgung bekannt wurde, begann ein wahrer Sturm auf die einschlägigen Geschäfte. Wer irgend wie konnte, wollte schnell noch einige Kerzen hamstern. Tatsächlich wurden auch von einigen Geschäften, trotz der in Kraft getretenen Beschlagnahme, Kerzen in größeren Mengen an die Kunden abgegeben.

Regelung des Kerzenverkaues.**Ausgabe von Kerzenkarten oder Bezugsscheinen.**

Ämtlich wird gemeldet: Der Statthalter in Niederösterreich hat unter dem 4. d. eine Verordnung erlassen, die den Verkauf von Kerzen an die Verbraucher in Niederösterreich regelt. In der Verordnung heißt es u. a.: Es wird der Verkauf von Kerzen aller Art (mit Ausnahme von Wachskerzen) an die Verbraucher und der Bezug der Kerzen durch die Verbraucher einer Regelung unterworfen, deren nähere Bestimmungen die zuständige politische Bezirksbehörde trifft, Erzeuger, Händler und sonstige Besitzer oder Verwahrer von Kerzen, die verpflichtet sind, ihre Kerzenvorräte der Petroleumzentrale in Wien anzuzeigen, haben die Anzeige auch an die noch dem Orte des Vorratslagers zuständige politische Bezirksbehörde zu erstatten. Kerzen dürfen von Verbrauchern nur nach Maßgabe des strengsten Bedarfes in Anspruch genommen werden. Unter diesem Vorbehalte kann für jede Wohnung, gleichgültig, in welcher Weise sie künstlich beleuchtet wird, für einen Monat ein Kerzengewicht von $\frac{1}{32}$ Kilogramm in Anspruch genommen werden. Die politische Bezirksbehörde hat Versorgungsgebiete zu schaffen, deren Kerzenbedarf von bestimmten Kleinhändlern aus zu decken ist. Die Abgabe von Kerzen an die Verbraucher ist durch Einführung besonderer Kerzenkarten durch Anschluß der Kerzenabgabe an bestehende Approvisionierungskarten oder durch Ausgabe von Bezugsscheinen für einzelne Abgaben zu kontrollieren.

Höchstpreise für Kerzen.

Durch zwei morgen im Reichsgesetzblatte zur Verlautbarung kommende Ministerialverordnungen wird der Verkehr mit Kerzen und ihr Preis geregelt. Erzeuger, Händler und sonstige Besitzer und Verwahrer von Kerzen, worunter auch z. B. die verschiedenen Approvisionierungsstellen der Bezirke, Gemeinden u. dgl. fallen, werden verpflichtet, ihre Vorräte, sofern dieselben eine Menge von 100 Kilogramm überschreiten, binnen acht Tagen nach dem Stande vom 6. August der Petroleumzentrale in Wien, 1. Bez., Wipplingerstraße Nr. 29, die mit der Durchführung der dem Bedarfe entsprechenden Verteilung der Kerzen betraut ist, schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigen sind von den Kerzenerzeugern in der Folge bis 5. jeden Monats nach dem Vorratsstande vom ersten des Monats zu wiederholen; ebenso haben Händler und sonstige Besitzer und Verwahrer von Kerzen diese Anzeigen auch weiterhin dann zu erstatten, wenn ihre Vorräte am ersten des Monats die Menge von 100 Kilogramm übersteigen. Alle der Anzeigepflicht unterliegenden Vorräte im Ausmaße dürfen ohne besondere behördliche Weisung oder Bewilligung nicht an die Verbraucher abgegeben werden. Durch die zweite Verordnung werden **Höchstpreise** festgesetzt. Sie gelten für Kerzen jeder Art, mit Ausnahme von Wachs-, Zerstn- und Altarkerzen. Hiernach darf von den Kerzenerzeugern höchstens ein Preis von 250 Kronen für je 100 Kilogramm frachtfrei Bahnstation des Empfängers gestellter, loser oder pakettierter Ware einschließlich Kiste eingehoben werden. Den Wiederverkäufern von Kerzen ist bei Abgabe von Kerzen an Kleinverschleißer, sonstige Unternehmungen, die die Verbraucher mit Kerzen versorgen, oder bei Abgabe direkt an Verbraucher ein Zuschlag von 20 Kronen der 100 Kilogramm gestattet. In jenen Fällen, in welchen die Lieferung der Kerzen an die genannten Abnehmer direkt durch den Erzeuger erfolgt, ist auch dieser berechtigt, den Zuschlag von 20 Kronen anzurechnen, sofern die in einer Sendung zu liefernde Menge weniger als 2500 Kilogramm beträgt; dies in der Erwägung, daß in solchen Fällen den Erzeuger auch alle jene Spesen belasten, wie sie der Wiederverkäufer zu tragen hat. Die Verordnung bestimmt endlich die Höchstpreise, zu welchen Kerzen im **Kleinverschleiß** erhältlich sein werden, wie folgt: für 1 Stück im Gewichte von $\frac{1}{100}$ Kilogramm (sogenannte 1er Kerze) mit 20 Heller, für ein Stück im Gewichte von $\frac{1}{200}$ Kilogramm (sogenannte 16er Kerze) mit 10 Heller, für ein Stück im Gewichte von $\frac{1}{600}$ Kilogramm (sogenannte 30er Kerze) mit 5 Heller. Es sind dies jene drei Typen von Kerzen, welche in Zukunft im Verkehr sein werden und zu deren alleiniger Herstellung die Erzeuger von Kerzen im Wege des Kartellsverbandes der Oel- und Fettindustrie verpflichtet sind. Vorhandene Vorräte von Kerzen anderer als der eben genannten Größen sind nach Gewicht, und zwar zum Preise von höchstens 3 Kronen 20 Heller per Kilogramm zu verkaufen.

**Petroleum nur für Leucht-
zwecke.****Warnung vor dem Ankauf von Koch- und
Heizapparaten.**

Vor längerer Zeit schon wurde bekanntgegeben, daß Petroleum nur für Leuchtzwecke und auch da, wie man weiß, nur in beschränktem Maße und gegen Bezugskarten abgegeben werden könne.

Wie uns amtlich mitgeteilt wird, wird es noch für eine vorläufig nicht abzusehende Zeit unmöglich sein, der Bevölkerung Petroleum zu Koch- und Heizzwecken zur Verfügung zu stellen. Es wird daher das Publikum vor dem zwecklosen Ankauf von Petroleum-Koch- und Heizapparaten gewarnt.

* (Die Neuregelung der Petroleumabgabe.) Die heutige „Wiener Zeitung“ publiziert die bereits angekündigte Verordnung des Statthalters Freiherrn v. Bieleben über die Neuregelung der Petroleumabgabe in Wien, mit welcher bestimmt wird: Petroleum darf in Wien vom 1. September an nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Verbraucher verkauft und von ihnen bezogen werden. Der Anspruch auf den Bezug von Petroleum für andere als Beleuchtungszwecke ist bei der Mineralölabteilung des Handelsministeriums anzumelden; ebenso der Anspruch auf den Bezug von Petroleum für Beleuchtungszwecke, wenn der Monatsbedarf mehr als 50 Liter beträgt. Der Verbraucher hat zu diesem Zweck ein an die Mineralölabteilung des Handelsministeriums zu richtendes Gesuch zunächst dem Wiener Magistrat behufs Bestätigung der Richtigkeit der Angaben und der Angemessenheit des Anspruches vorzulegen. Petroleum zu Beleuchtungszwecken für einen Monatsbedarf von höchstens 50 Litern darf nur an die Verbraucher ver-

kauft und von diesen bezogen werden. Die Zustellung von Petroleum ins Haus ist verboten. Bezugsberechtigt sind nur: Hauseigentümer, die zur Beleuchtung von Flur, Höfen, Gängen, Stiegen ihres Hauses einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind; Hauseigentümer, die zur Beleuchtung der Waschküche ihres Hauses einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind; Wohnungsinhaber, die zur Beleuchtung aller Räume ihrer eigenen Wohnung oder der etwa in Untermiete abgegebenen Wohnräume einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind. Gewerbetreibende, die zur Beleuchtung ihrer Betriebsräume einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind. Nichtberechtigt zum direkten Bezuge von Petroleum sind Untermieter, da auf sie beim Bezugsrechte der Vermieter Rücksicht genommen ist. Das jeweils verfügbare Petroleum hat der Magistrat auf die Bezugsberechtigten in der Weise gleichmäßig aufzuteilen, daß jeder Bezugsberechtigte, gleichgiltig welcher Abgabestelle er zugehört, für eine bestimmte Woche einen bestimmten Anteil an Petroleum beziehen kann, wobei eine Unterscheidung nur nach der Art des Beleuchtungszweckes einzutreten hat. Zum Zwecke des Petroleumbezuges durch die nach § 6 Bezugsberechtigten werden Petroleumbezugskarten ausgegeben. Die Karten enthalten Wochenabschnitte, die nicht auf eine bestimmte Petroleummenge lauten. Die nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Petroleums auf den einzelnen Wochenabschnitt entfallende Petroleummenge wird jeweils im voraus vom Magistrat bestimmt und bekanntgegeben werden. Der Magistrat hat die weiteren Bestimmungen über die Einrichtung der Petroleumbezugskarten, ihre Ausgabe und den Verkehr mit ihnen zum Zwecke der Petroleumabgabe sowie über die Kontrolle dieses Verkehrs zu treffen, die Abgabestellen zu bestimmen und die Bezugsberechtigten auf die Abgabestellen zu verteilen. Diese Verordnung tritt am 1. September in Wirksamkeit.

Die Petroleumversorgung in Niederösterreich.

Der Statthalter hat durch Verordnungen bestimmt, daß vom 1. September ab weitere Kreise der Bevölkerung des Kronlandes wieder mit Petroleum zu versorgen sind, u. zw. ungefähr in dem Umfange, wie es im Frühjahr dieses Jahres der Fall war. Ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Petroleumbezuges liegt darin, daß Verbraucher, die für Beleuchtungszwecke unbedingt mehr als 50 Liter Petroleum im Monat benötigen, als größere Anstalten, Industriebetriebe, Landwirtschaften ihre Gesuche, die bestimmte Angaben enthalten müssen, nach Einholung der Bestätigung durch den Magistrat, bezw. die Bezirkshauptmannschaft, der Mineralölabteilung des Handelsministeriums vorzulegen haben. Ebenso sind auch Gesuche um Petroleum jeder Menge zu anderen als Beleuchtungszwecken zu behandeln.

Petroleumversorgung in Niederösterreich

Der Statthalter in Niederösterreich hat zwei Verordnungen erlassen, durch welche die Petroleumversorgung der Bevölkerung des Kronlandes Niederösterreich vom 1. September 1918 an neu geregelt wird. Versorgung und Verteilung sollen im allgemeinen in der gleichen Weise erfolgen, wie dies durch die im Vorjahre erlassenen Verordnungen ZGB. Nr. 149 und 150 bestimmt wurde. Auch heuer sollen ab 1. September nach Maßgabe der verfügbaren Petroleummengen weitere Kreise der Bevölkerung mit Petroleum versorgt werden. Auf eine reichlichere Versorgung als im Vorjahre ist jedoch keinesfalls zu rechnen.

Hervorzuheben ist, daß zum Unterschied von der am 1. September 1917 in Kraft getretenen Regelung vom 1. September 1918 an analog den während der Sommermonate in Geltung gestandenen bezüglichen Bestimmungen Gesuche um Deckung eines Monatsbedarfes an Beleuchtungspetroleum von mehr als 20 Liter nach Bestätigung des Anspruches durch die Bezirksbehörde (Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) des Verbrauchsortes vom Verbraucher an die Petroleumzentrale in Wien, 1. Bezirk, Wipplingerstraße Nr. 29, zu richten sind. Das gleiche gilt für die Gesuche um Petroleum jeder Menge für technische (andre als Beleuchtungs-) Zwecke.

21. VIII. 1917

21
51**Preiserhöhung für Petroleum:**

(Mitgeteilt von der Warenabteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements)

Wie für alle Artikel, für deren Beschaffung die Schweiz auf den Import aus dem Auslande angewiesen ist, so bestehen auch für Petroleum diesbezüglich große Schwierigkeiten. Es war bis anhin immerhin möglich, so viel Petroleum zu importieren, daß von einem eigentlichen Mangel nicht gesprochen werden konnte, und es besteht begründete Hoffnung, daß auch für die nächste Zeit eine einigermaßen ausreichende Petroleumversorgung durchgeführt werden kann. Nichtsdestoweniger ist größte Sparsamkeit im Verbrauch dringend geboten.

Auch die Preise konnten seit dem 2. Juni 1916 auf gleicher Höhe beibehalten werden. In letzter Zeit mußten jedoch, namentlich für amerikanisches Petroleum, infolge der sehr hohen Seefracht ganz bedeutende Mehrpreise bezahlt werden, so daß eine Erhöhung der Abgabepreise durch die Monopollstelle nicht mehr zu vermeiden ist.

Die neuen Preise und Bedingungen für Petroleum stellen sich wie folgt:

Abgabepreis der Warenabteilung:
Fr. 47.25 per 100 Kilogramm oder Fr. 38.25 per 100 Liter. Die Lieferungen erfolgen in Wagenladungen von mindestens 10,000 Kilogramm franko jede schweizerische Talbahnstation.

Höchstzuschlag der Großlisten bei Abgabe von ganzen Wagenladungen von mindestens 10,000 Kilogramm fünfzig Rappen per 100 Kilogramm oder vierzig Rappen per 100 Liter. Höchstzuschlag der Großlisten für die Verteilung durch die Tankwagen oder in Fässern Fr. 4.65 per 100 Kilogramm oder Fr. 3.75 per 100 Liter. In diesem Zuschlag sind alle Spesen, wie Bahnfracht oder Zufuhr, Rückfracht für leere Fässer usw. inbegriffen. Die Lieferungen an die Detaillisten haben also franko Bahnstation, bezw. in den Behälter des Käufers zu erfolgen. Wenn die Fracht oder die Kosten der Zufuhr mehr als Fr. 1.50 per 100 Kilogramm beträgt, hat der Lieferant das Recht, den Mehrbetrag dem Empfänger in Anrechnung zu bringen.

Höchstzuschlag der Kleinverkäufer zum Großlistenpreise Fr. 7.40 per 100 Kilogramm oder Fr. 6 per 100 Liter. Der Höchstpreis für Abgabe an die Konsumenten beträgt also Fr. 59.30 per 100 Kilogramm oder 48 Rappen per Liter.

Falls Petroleum abgefüllt in Kannen franko ins Haus geliefert wird, darf ein weiterer Zuschlag von einem Rappen per Liter zum Ladendetailpreis gemacht werden. Für diese Lieferungen stellt sich also der Detailhöchstpreis auf Fr. 60.30 per 100 Kilogramm oder 49 Rappen per Liter.

Wird von Großkonsumenten das Petroleum sackweise, d. h. in Quantitäten von mindestens 150 Kilogramm resp. 185 Litern bezogen, so tritt eine Ermäßigung von Fr. 2 per 100 Kilogramm, resp. Fr. 1.60 per 100 Liter auf dem Detailpreise ein.

Die Kantonsregierungen sind berechtigt, für einzelne Gegenden oder Ortschaften eine Erhöhung bis auf fünf Rappen per Liter auf dem Detailpreis zu bewilligen, soweit dies durch die Kosten des Transportes in abgelegene Gegenden gerechtfertigt ist.

Die Übertretung der vorstehend festgelegten Höchstpreise wird nach Maßgabe von Art. 6 und 7 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Februar 1916 bestraft. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 22. August 1917 in Kraft und heben diejenigen vom 2. Juni 1916 auf.

Eine große Vereinigung in der überseeischen Petroleumindustrie.] Eine Londoner Devische meldet den Zusammenschluß der Shell Transport and Trading Co., der Mexican Eagle Co. und der Burmah Oil Co., womit der amerikanischen Standard Oil Company, die in der letzten Zeit einen heftigen Kampf gegen die Shell Co. geführt hat, ein mächtiges Konkurrenzunternehmen gegenübertritt.

Die Shell Co. hat im Kriege sehr gute Abschlüsse erzielt und für das Jahr 1916 wie für 1915 auf ihr Aktienkapital von 4 Millionen Pfund Sterling eine 35prozentige Dividende verteilt. Ihre jährliche Petroleumproduktion schwankt zwischen 4 und 5 Millionen Tonnen. Sie umfaßt eine Reihe von Tochtergesellschaften und zum Shellkonzern gehörige Unternehmungen, wie die Royal Dutch Co., die Bataviageellschaft, die Anglo-Saxon-Petroleumgesellschaft und andere, kontrolliert Petroleumvorkommen in Niederländisch-Indien, vornehmlich auf Sumatra und Borneo, ferner in Nordamerika, und zwar in Kalifornien, wo die Californian Oilfields Co. zum Shellkonzern gehört, in Ägypten, Britisch-Burma, Venezuela und Mexiko. Auch an der russischen und rumänischen Petroleumproduktion ist die Shell Co. beteiligt. Sie besitzt ihre eigene Flotte und hat 1915 neun neue Schiffe mit 46.600 Tonnen in Bestellung gegeben. In der letzten Generalversammlung der Shell Co. wurde mitgeteilt, daß sie die einzige unter allen größeren Petroleumgesellschaften gewesen sei, die sich verpflichtet habe, den Alliierten bedeutende Petroleummengen zum gleichen Preise wie vor dem Kriege zu liefern, ein Vorgehen, das namentlich der Standard Oil Co. sehr unangelegen gewesen wäre. Die Shell Co. erwarte noch höhere Gewinne nach dem Kriege, da sie glaubt, dann ihre Produktion steigern zu können. Sie verfügt über Vorräte in der Höhe von 80 Millionen Gallonen Petroleum (1 Gallone gleich $4\frac{1}{2}$ Liter). Die Mexican Eagle Co., die zur englischen Pearson-Gruppe gehört, ist die größte ausschließlich von Europäern in Mexiko betriebene Petroleumgesellschaft. Ihr Arbeitsgebiet liegt im Norden von Veracruz und auf dem Isthmus von Tehuantepec. Sie besitzt in den Golfhäfen große Tankanlagen, die durch Abföhrleitungen mit den Produktionsgebieten verbunden sind. Ihre Petroleumraffinerie in Minatitlan hat eine Kapazität von 9 Millionen Barrel im Tag. Das Kapital der Mexican Eagle Co., das ursprünglich 30 Millionen mexikanische Dollar betrug, wurde 1911 auf 50 Millionen mexikanische Dollar erhöht (1 mexikanischer Dollar = 0.63 amerikanischer Dollar). Die Dividende für das Jahr 1914 betrug 4 Prozent. Durch die Unruhen in Mexiko ist die Entwicklung der Gesellschaft, die für die letzten Jahre auch keine eingehenden Berichte oder Bilanzen vorgelegt hat, beeinträchtigt worden. Die British Burmah Petroleum Co., die die Oelfelder in Burma ausbeutet, hat ein Aktienkapital von 2.5 Millionen Pfund Sterling, die Dividende betrug 1915/16 27.5 Prozent, für das Rechnungsjahr 1916/17 soll sie nach vorläufigen Mitteilungen mit 30 Prozent bemessen werden. Die Pfundaktien der Gesellschaft notieren derzeit über 5 Pfd. St. Im ersten Kriegsjahr erwich der British Burmah Co. ein namhafter Schaden durch den Besuch der „Cuden“ in Madras, die die dortigen Tankanlagen der Gesellschaft bombardierten und in Brand setzten. Dieser Schaden wurde in der Bilanz der Gesellschaft mit 7812 Pfd. St. ausgewiesen.

1/X. 1917

53

Die Petroleumindustrie im Krieg.

In den letzten Friedensjahren fiel unsere Petroleumindustrie aus einer Krisenperiode in die andere, und die verwickelten Rechts- und Besitzverhältnisse in bezug auf die Erdölgebiete verhinderten auch die ernstesten Versuche, in diese Industrie einige Sicherheit und Ordnung zu bringen. Die in der ersten Hälfte des Jahres 1914 eingeleiteten Verhandlungen, eine die ganze Mineralölindustrie umfassende einheitliche Organisation zu schaffen, wurden durch den Ausbruch des Krieges unterbrochen. Unter dem Druck der russischen Seereschiffe mußte das Erdölgebiet vorübergehend geräumt werden, und die Ausichten für unsere Mineralölindustrie fanden damals die denkbar ungünstigste Beurteilung, die sich auch in der ersten Zeit nach Vertreibung der Russen aus Galizien in den gewaltigen Sommerschlachten des Jahres 1915 nicht wesentlich änderte. Am klarsten erhellt diese Tatsache aus den von den Petroleumgesellschaften im Jahre 1915 veröffentlichten Bilanzen. Die Galizische Karpathengesellschaft und die Galicia wiesen überhaupt keinen Gewinn aus, die Apollo-Mineralölraffinerie wies nur einen Reingewinn von R. 193.000 aus und bezahlte, gleich wie die zwei vorgenannten Gesellschaften, keine Dividende, und die Schodnica verteilte von einem Gewinn von R. 691.100 nur 5 Prozent Dividende. Von allen Gesellschaften wurden aber in großem Umfang Reservierungen für die Wiederherstellung ihrer Betriebe in Galizien gemacht.

Wie sich nachträglich ergeben hat, waren die von den Russen bei ihrem erzwungenen raschen Rückzug vorgenommenen Zerstörungen keineswegs so umfangreich und tiefgreifend, als man befürchtet hatte. Schon für das Jahr 1915 konnten einzelne Gesellschaften wieder eine Erzeugung erzielen, die sich um die Hälfte ihrer letzten Friedensproduktion bewegte. In der seither verstrichenen Zeit wurde die Erdölproduktion durch verstärkte Ausbeutung der alten Schächte und durch zahlreiche Neubohrungen wesentlich erhöht und erreichte im Gebiete von Borshlaw—Lustanowice mit 6317 Zisternen im Monat Juli eine der normalen Leistungsfähigkeit schon ziemlich nahekommende Ausbeute. Infolge der Preissteigerung für alle Erdölprodukte haben die von den Petroleumgesellschaften erzielten Gewinne sich in reichem Maße als die Menge der produzierten Erdölfabrikate entwickelt. Die Dividenden sind bei der Karpathen-Gesellschaft und bei der Apollo-Raffinerie auf 20 Prozent, bei der Galicia auf 36 Prozent und bei der Schodnica auf 13 Prozent gestiegen, und die in der Kriegszeit erzielten angesammelten Rezerwen haben eine so ansehnliche Höhe erreicht, daß es sich zum Beispiel die Galicia heuer gestatten konnte, ihnen sechseinhalb Millionen Kronen zur Aufstempelung der Aktien zu entnehmen. Diese glänzende Entwicklung konnte die Petroleumindustrie in den drei Kriegsjahren nehmen, trotzdem sich die Produktionskosten drei- bis viermal so teuer als in der Friedenszeit stellen. Die Kosten der Niederbringung eines Schachtes sollen sich nach einer in der Generalversammlung der Schodnica gemachten Mitteilung von R. 300.000 auf eine Million Kronen erhöht haben. Aus der Aufwärtsbewegung der Rohölpreise, die sich noch im Jahre 1914 zwischen 4 und 8 Kronen bewegten und im heurigen Jahre zeitweilig 40 Kronen überstiegen, kann ungefähr gefolgert werden, in welchem Ausmaß die Raffinate im Preise gestiegen sind. Die bis zur Gründung der Petroleumzentrale und für einzelne Erzeugnisse aerogelte Preisgestaltung hat seither ruhigere Bahnen eingeschlagen. Preiserhöhungen können sich nunmehr nur in einem gewissen Verhältnis zu den steigenden Gestehungskosten erachen.

Die neben dieser günstigen Gestaltung der finanziellen Ergebnisse der Petroleumgesellschaften so ungünstige Entwicklung der Versorgung des zivilen Bedarfs an Petroleum und Petroleumprodukten ist auf den ungeheuren und noch immer steigenden Verbrauch von Erdölerzeugnissen für die Kriegführung zurückzuführen. Durch die kürzlich erfolgte Herabsetzung der Petroleumbezüge Deutschlands aus Oesterreich von 1100 Waggons auf 240 Waggons im Monat, dürfte eine allerdings erst in einiger Zeit zur Geltung kommende Erleichterung in der Zivilversorgung eintreten, die wohl durch die mit der Kohlenkrise zusammenhängende Einschränkung der Gaserzeugung und damit des Verbrauches aufgehoben werden dürfte.

Erst, wenn die Petroleumerzeugung Rumaniens, die sich gegenwärtig schon wieder auf 200 Waggons im Tage belaufen soll, auch für unsere Versorgung wird herangezogen werden können, ist mit einer fühlbareren Befriedigung des Bedarfs von Erdölprodukten zu rechnen. So lange der Krieg dauert, muß in erster Linie der Bedarf an Betriebsmaterialien für die Marine, die Eisenbahnen, das Automobil-, Luftschiffahrt- und Beleuchtungsweesen der Seeresverwaltungen gedeckt werden, und da die Deckung dieses Bedarfs an die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Betriebe beizufügen hohe Anforderungen stellt, so ist auch von der Aufnahme der Petroleumraffinerie durch andere Unternehmungen kaum eine Vergrößerung der dem privaten Verbrauch zugewiesenen Menge zu erwarten.

Ihre Stellung als eine der stärksten Stützen unserer erfolgreichen Kriegführung hat die Petroleumindustrie zwar zu einer oft nicht zu rechtfertigenden Ausnützung für ihre finanziellen Interessen veranlaßt, aber im Hinblick auf die ihr für den Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft in der Friedenszeit zukommende

Bedeutung ist ihre im Kriege vollzogene gründliche Sanierung zu begrüßen. Die Ausfuhr von Petroleum und Petroleumprodukten wird eines der bedeutsamsten Mittel zur Erlangung von anderen fehlenden Rohstoffen und damit zur Verbesserung unserer Zahlungsfähigkeit sein. Im Jahre 1912 wurden an rohen und raffinierten Erdölprodukten 390.000 Meterzentner ein- und 6.088.000 Meterzentner ausgeführt. Diese Ausfuhrmenge hat zwar im Jahre 1913 eine Verringerung um 1,2 Millionen Meterzentner und im ersten Halbjahre 1914 einen weiteren Rückgang erfahren, aber bei den um ein Mehrfaches gestiegenen Preisen für alle Erdölprodukte kommt ihr in der Zeit nach dem Kriege eine weit höhere Bedeutung für unser gesamtes Wirtschaftsleben zu als früher.

(Spiritussteuer und Spirituspreise in Ungarn.) Aus Budapest, 13. d., wird uns telegraphiert: Demnächst wird eine Regierungsverordnung über die Spiritusfrage erscheinen. Nach einer Meldung des „Pester Lloyd“ ist damit zu rechnen, daß in der Verordnung der von der Versammlung der Landwirte geforderte Preis von 370 K. für Ex-Contingent-Rohspiritus bewilligt werden dürfte. Dagegen bietet die erfolgte Sperrung der gesamten Erzeugnisse eine Gewähr dafür, daß die ins Ungemessene geübten bisherigen Preistreibereien aufhören würden. Wahrscheinlich dürfte die Regierung auch die Konsumsteuer, beziehungsweise den Anteil des Staates an dem

Spirituspreis, wesentlich erhöhen, ohne daß dadurch der Spiritus in die letzte Hand auch nur annähernd so teuer gelangen wird, wie dies im vorigen Jahre der Fall war.

Westungarischer Grenzboten

20. IX. 1917

55

Petroleumanmeldung.

Diejenigen Hausbesitzer, welche den Petroleumbedarf ihrer Bewohner im Monat März l. J. nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, denselben jetzt nachträglich anzugeben.

Es können nur diejenigen Bewohner in Betracht gezogen werden, in deren Wohnung weder Gas- noch elektrische Beleuchtung eingeleitet ist. Solche Wohnungen, in welchen mittlerweile die Gasbeleuchtung abgesperrt wurde, können nicht angemeldet werden, für diese wird eine separate Verfügung getroffen werden.

Die Anmeldungen haben in der städt. Approvisionierungskanzlei (Primatialgebäude, im Hofe links) in den Amtsstunden vormittags von 9 bis 12 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr stattzufinden.

Bozsony, am 19. September 1917.

Die städt. Approvisionierungskanzlei.

Die Bufowiner Spiritusindustrie.

Aus Czernowitz wird uns geschrieben: Die Bufowinaer Spiritusindustrie, die vor dem Kriege 65.000 Hektoliter, in manchem Jahre sogar 80.000 Hektoliter (das zugewiesene Kontingent betrug 48.000 Hektoliter) erzeugte, ist durch die letzte russische Invasion fast ganz vernichtet worden. Von den 69 landwirtschaftlichen und zwei industriellen Spiritusbrennereien sind nur zehn Brennereien von den Russen in einem solchen Zustande zurückgelassen worden, daß diese den Betrieb in Kürze würden aufnehmen können. Die übrigen Brennereien sind zum größeren Teile niedergebrannt, zum geringeren Teile ihrer Kolonnenapparate beraubt worden. Die russischen Verwaltungsbehörden haben all diese maschinellen Brennereieinrichtungen abgenommen und nach Rußland ausgeführt. Der Schaden an bloßen Brennereieinrichtungen wird auf 3,600.000 Kronen bis 4,000.000 Kronen geschätzt. Nicht eingerechnet sind in diese Schadenssumme die Werte der vernichteten Baulichkeiten. Die in den Brennereien lagernden Spiritusvorräte wurden beim Einzuge der Russen von diesen weggeschüttet. Der durch die Vernichtung der Vorräte entstandene Schaden wird inklusive der Steuern mit 7,000.000 Kronen beziffert. Einerseits infolge dieser Brennereizerstörung, andererseits infolge der für Bufowinaer Verhältnisse diesjährigen ungünstigen Kartoffelernte ist an einen Betrieb der Brennereien in der Kampagne 1917/18 nicht zu denken. Die Bufowinaer Kartoffelernte wird ausschließlich zu Ernährungszwecken verwendet werden. Die beiden großen Bufowinaer Spiritusraffinerien sind ebenfalls zerstört, ihre Vorräte vernichtet und ihre Maschinen weggeführt worden. Eine dieser Raffinerien gehört der Raffinerie-Aktiengesellschaft der Bufowinaer Landwirte vormals Kalman Fischerische Aktiengesellschaft in Buczla und ging knapp vor der russischen Invasion in den Besitz der Bufowinaer Landwirte-Aktiengesellschaft über. Der an den Anlagen angerichtete Schaden übersteigt das Aktienkapital der Gesellschaft. Es sei bemerkt, daß die Demontierung und der Abtransport der Spiritusapparate unter Leitung und Aufsicht russischer geschulter Organe vorgenommen wurde und daß die Russen die Apparate weniger aus Interesse am Kupfer, als deswegen weggeführt, weil bei ihnen großer Mangel an solchen maschinellen Einrichtungen herrscht.

2. X. 1917

59

Der Petroleumjanner. Ein Genosse schreibt uns: Vor einigen Tagen ist die festgestellte Ordnung für Gasbeleuchtung und Heizung verkündet worden und es kann gesagt werden, daß sie gut durchdacht ist, sich auch eingehend mit der Ab- und Zunahme des Tages befaßt. Die Glücklichen, die eine Gasbeleuchtung oder Beheizung in der Wohnung haben, können zufrieden sein. Denn eine Beleuchtung von vier, fünf und sechs Stunden genügt vollkommen zur Verrichtung aller häuslichen Arbeiten und auch die Menge für Heiz- und Kochzwecke wird wohl ausreichen. Aber diese Vorschrift wirkt geradezu aufreizend auf jene Armen, die auf Petroleum angewiesen sind. Hat denn je einer der Herren von der löblichen Kommission nachgedacht, wie lange man mit einem Viertelliter Petroleum ein Zimmer, wie lange man mit einem Achtelliter in der Woche beleuchten kann? Ich glaube kaum, daß mehr als eine Viertelstunde täglich gebrannt werden kann, ganz gleichgültig, ob vier oder sechs Stunden Brenndauer nötig wären. Und in diesem Zeitraum soll die Arbeiter-, kleine Beamten- oder Dienersfrau ihre so nötigen häuslichen Arbeiten verrichten und ordnen. Zudem läßt die Abgabe von Petroleum viel zu wünschen übrig. Wir haben zwar schon vier Wochen die Petroleumkarten, aber noch kein Petroleum. Oder ist das nur möglich, weil wir beim Konsumverein „Vorwärts“ rationiert sind?

3./X. 1917

3
58**Benzin- und Benzolverforgung**

(Mitgeteilt)

Die Warenabteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes wurde in letzter Zeit wiederholt angefragt, ob es richtig sei, daß der Mangel an Benzin und Benzol zum großen Teil daher rühre, weil genannte Abteilung in ihrer Eigenschaft als Monopolstelle den Import großer Quantitäten dieser Ware, welche im Auslande für die Schweiz bereit lagen, versäumte. Ferner wurden in den Kreisen der Automobilisten Bemerkungen laut, die der Meinung Ausdruck gaben, daß das Monopol an diesem Mangel die Hauptschuld trage und daß es dem freien Handel eher möglich gewesen wäre, genügend Benzin und Benzol ins Land zu bringen.

Für die Widerlegung der ersten Anschuldigung muß sich die Warenabteilung darauf beschränken, zu erklären, daß diese Gerüchte der Wahrheit in keiner Weise entsprechen und daß nichts versäumt worden ist, um möglichst viel Benzin und Benzol zu importieren. Auf die Frage, ob die Einführung des Benzin- und Benzolmonopols für die Versorgung unseres Landes von Nachteil war, dürfte eine Gegenüberstellung der Importziffern gleicher Zeitperioden vor und nach der Einführung des Monopols am zuverlässigsten Aufschluß geben:

Import vom 1. April 1916 bis 31. März 1917 durch die Warenabteilung: 168,768 Doppelzentner; Import vom 1. April 1915 bis 31. März 1916 durch den Privathandel: 90,498 Doppelzentner; Mehrimport der Warenabteilung vom 1. April 1916 bis 31. März 1917: 78,270 Doppelzentner, gleich 86 Prozent.

Es muß daran erinnert werden, daß infolge der ganz ungenügenden Importe schon am Anfang des Jahres 1916, also vor der Einführung des Monopols, ein so großer Mangel an Benzin bestand, daß schon damals von einem Automobilverbot die Rede war. Wenn es der Warenabteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes in der Folge trotz der stets wachsenden Schwierigkeiten gelungen ist, einschränkende Maßnahmen bis im Juli 1917 zu verhindern, indem sie den Import von Benzin und Benzol während Jahresfrist um 86 Prozent oder 78,270 Doppelzentner steigerte, so ist damit doch wohl der Beweis erbracht, daß die Monopolstelle ihren Zweck erfüllt hat. Wenn nunmehr, trotz aller Bemühungen derselben, auch an Benzin und Benzol Mangel eingetreten ist, so sind hierfür Ursachen maßgebend, deren Beseitigung vorläufig nicht im Rahmen der Möglichkeit liegt.

Verjorgung der Bevölkerung mit Petroleum.

Am 9. d. M. hielt der vom Handelsministerium zur Begutachtung der grundsätzlichen Fragen der Petroleumverteilung eingesezte Beirat unter dem Vorjize des Reichsrats-Abgeordneten Dr. Freijler seine dritte Sitzung ab.

Der Vertreter des Handelsministeriums erstattete zunächst Bericht über die Petroleumverteilung im abgelaufenen Sommer. Sodann berichtete der Vertreter des Handelsministeriums eingehend über die gegenwärtige Petroleumsituation, über die Organisation der Verteilung des Petroleums und die Verkehrsregelung für den Winter 1917/18. An der Hand des dem Beirate zur vertraulichen Kenntnisnahme mitgeteilten Ziffernmateriales über die Höhe der Produktion, das Ausmaß der rumänischen Rohöleinfuhr, den Petroleumbedarf und über die durch militärische und kriegsindustrielle Rücksichten bedingten Ausbeuteverhältnisse führte er aus, daß etwa 90 Prozent des normalen Friedenskonsums gedeckt, der Bevölkerung also ungefähr dieselben Mengen Petroleum zur Verfügung gestellt werden können wie im Vorjahre.

Diesem Referat folgte ein Bericht über die Organisation der Kerzenverteilung. Die Kerzenmengen, die dem Konsum zur Verfügung gestellt werden konnten, waren bisher infolge des Paraffinmangels allerdings sehr gering, doch sei angesichts des Steigens der Paraffinvorräte eine Erhöhung der Abgaben zu erwarten.

Nach den vom Vertreter des Handelsministeriums gegebenen Aufklärungen einigte sich der Beirat auf folgende Beschlüsse:

1. Der Beirat stellt fest, daß die Verteilung des Petroleums bis zum letzten Konsumenten in vielen Gebieten der Monarchie noch viel zu wünschen übrig läßt, und erwartet von der Regierung eine scharfe Ueberwachung der Verteilung, insbesondere durch die Einrichtung eines Inspektionsdienstes, für welchen auch die Mitwirkung von Frauen in Erwägung zu ziehen ist.

2. Der Beirat empfiehlt, die Errichtung von Abendheimen, gemeinsamen Werkstätten u. dgl. neuerlich von Amts wegen anzuregen.

3. Der Beirat wiederholt seinen Wunsch, daß bei der Verteilung des Petroleums, wie dies auch bisher erfolgt ist, der bestehende Handel, namentlich der Großhandel, auch fernerhin berücksichtigt wird.

4. Der Beirat ersucht endlich, ihn bei einer der nächsten Sitzungen über die Verwendung des Gewinnes, der beim Petroleumexport erzielt wird, zu informieren.

20./X. 1917

60

Verteuerung des Petroleums. Der Bundesrat hat eine Erhöhung der Petroleumhöchstpreise beschlossen. Der Großhandelspreis ist von 30 auf 35 M. für je 100 Kilogramm, der Kleinhandelspreis von 32 auf 38 Pf. für das Liter, beziehungsweise bei Lieferungen in das Haus des Käufers auf 40 Pf. für das Liter erhöht. Bei Lieferung aus Straßentankwagen beträgt der Höchstpreis 32 Pf., an Stelle des bisherigen Preises von 28 Pf. für das Liter. Die an die Zentralstelle für Petroleumverteilung angeschlossenen Petroleumgesellschaften haben sich der Reichsleitung gegenüber verpflichtet, bei der Abgabe von Petroleum an Zwischenhändler den Preis von 33 M. für 100 Kilogramm und bei Lieferung aus Straßentankwagen an Wiederverkäufer bis auf weiteres den Preis von 31 Pf. für das Liter nicht zu überschreiten. Hierdurch wird einerseits dem Zwischenhandel eine ausreichende Verdienstmöglichkeit gegeben, andererseits dem Kleinhandel eine Preisspanne von 5 Pf. für das Liter ermöglicht. Gleichzeitig mit der Erhöhung der Höchstpreise ist eine Heraushebung der Leihgebühr für Petroleumgebinde erfolgt. Die Gebühr, die bisher auf Eisenfässer beschränkt war, ist auf Gebinde aller Art ausgedehnt worden. Die neuen Preise treten heute in Kraft.

20./X. 1914

61

Erhöhung der Petroleum-Höchstpreise.

Berlin, 19. Oktbr. (B. V.) Der Bundesrat beschloß eine Erhöhung der Petroleum-Höchstpreise. Der Großhandelspreis wird von 30 auf 35 Mark für 100 Kilogramm, der Kleinhandelspreis von 32 auf 36 Pfg. für das Liter, bezw. bei Lieferungen ins Haus des Käufers auf 40 Pfg. für das Liter erhöht. Bei Lieferung aus Straßentankwagen beträgt der Höchstpreis 32 Pfg., anstelle des bisherigen Preises von 28 Pfg. für das Liter. Die an die Zentralfstelle für Petroleumverteilung angeschlossenen Petroleumgesellschaften verpflichteten sich der Reichsleitung gegenüber, bei der Abgabe von Petroleum an Zwischenhändler einen Preis von 33 Mark für je 100 Kilogramm, bei der Lieferung aus Straßentankwagen an Weiterverkäufer bis auf weiteres einen Preis von 31 Pfg. für das Liter nicht zu überschreiten. Hierdurch wird einerseits dem Zwischenhandel ausreichende Verdienstmöglichkeit gegeben und andererseits dem Kleinhandel eine Preisspanne von 5 Pfg. für das Liter ermöglicht. Die Erhöhung der seit 1915 nicht veränderten Höchstpreise rechtfertigt sich durch die wesentliche Steigerung der Einstandspreise und Unkosten, die dem Petroleumverkäufer nicht mehr die Möglichkeit eines angemessenen Gewinnes ließen. Gleichzeitig mit der Erhöhung der Höchstpreise erfolgte eine Heraufsetzung der Verhögebühren für Petroleumgebände. Die Gebühren, die bisher auf Eisenfässer beschränkt war, wird auf Gebinde aller Art ausgedehnt. Die neuen Preise treten mit dem 20. Oktober in Kraft.

24. / X. 1917

62

[Die Lage der Petroleumindustrie.] Ueber die Lage der Petroleumindustrie erhalten wir aus Fachkreisen folgende Mitteilung: Die Rohölförderung in Galizien erweist sich als ziemlich stationär. Die Rekonstruktion der Rohölgruben in Rumänien nimmt ihren Fortgang. Die Einfuhr rumänischen Rohöls nach Ungarn hat bereits begonnen, wodurch den österreichischen Raffinerien ein Teil der ungarischen Quota des

galizischen Rohöls zurückfällt. Zur Gebung der notwendigen Benzin-, Heiz- und Schmierölmengen wird die Ausbeute von Benzol etwas eingeschränkt, was für die nächste Zeit eine gewisse Sparsamkeit der Verbraucher nötig macht. Auch sind diese Lieferungen, die leeren Gebinde bei ihren Bestellungen zurückzuliefern, da der Fachmarkt nur über ungenügende Vorratmengen verfügt.

27./X. 1918

63

Bei Rohölgeschäften versagt die Gesteherungskostentheorie. Der in Wien als Flüchtling lebende Isaac Wagner, ein Petroleumgrubenbesitzer aus Galizien, richtete am 30. Mai d. J. an den Grubenbesitzer Nikolaus Terleki ein Telegramm des Inhalts: „Öl nicht verkaufen Preis 18.50 kann zahlen.“ In dem Text dieses Telegramms erblickte die Staatsanwaltschaft die Aufforderung zu einer Preistreiberei, und es wurde gegen Wagner beim Bezirksgericht Josefstadt eine diesbezügliche Anklage erhoben. Der Erstrichter fällte einen Schuldspruch und verurteilte Wagner wegen versuchter Verleitung zur Preistreiberei zu vierzehn Tagen Arrest. — Unter dem Vorsitz des Obergerichtsrates Dr. Wessely hatte sich ein Appellsenat mit der gegen dieses Urteil eingebrachten Berufung zu beschäftigen. Der Verteidiger Dr. Emil Merbin machte geltend, daß die Gesteherungskostentheorie auf die Rohölherzeugung und den Handel mit diesem Produkt keine Anwendung finden kann, weil solche Geschäfte sich in rein börsenmäßigen Formen abspielen. Das Anbot des Beschuldigten von 18 Kronen 50 Heller entsprach den Wiener Preisen, nach denen sich zu der in Rede stehenden Zeit der ganze Rohölverkehr gerichtet habe. — Der Gerichtshof schloß sich diesen Ausführungen an und sprach den Beschuldigten unter Aufhebung des ersten Urteils mit der Begründung frei, daß die Gesteherungskostentheorie auf die Preisbildung in Erdöl unanwendbar sei.

31/X. 1917

64

Kerzenabgabe im Monat November.

Zur Monat November wird für jede Wohnung ohne Unterschied ihrer künstlichen Beleuchtung wie bisher eine Kerze im Gewichte von $\frac{1}{32}$ Kg. verabfolgt werden. Für Wohnungen, die ausschließlich auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind und für die Petroleumbezugskarten ausgefolgt worden sind, werden im November 4 Kerzen, für Untermietungen werden, wenn die in Untermiete gegebenen Wohnungen ausschließlich auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind und hierfür eine Petroleumbezugskarte ausgefolgt wurde, gleichfalls 4 Kerzen verabfolgt werden. Das Gewicht der Kerzen hat je $\frac{1}{32}$ Kg. zu betragen.

Als Bezugskarten sind, wie im Vormonat, zu verwenden: der amtliche Einkaufsschein (Abtrennung der Ziffer 26), die Petroleumbezugskarte für Wohnungen und Pflanzvermietungen (Abtrennung des auf der linken Seite befindlichen und fälligen Abschnittes der Kerzenbezugskarte). Der Bezug der Kerzen hat in der Zeit vom 10. bis 24. November zu erfolgen.

— (Die Verwendung von Erdgas in Galizien.)
Schon in vier Vertikalküchen Galiziens wird aus dem Erdgasvorkommen praktisch Nutzen gezogen. Zuerst wurde in Borslaw Erdgas für Beleuchtungs- und Heizungswecke verwendet. Später ist in Drohobycz Erdgas an die Stelle von Gasöl getreten. Die Stadt Kalusz hat schon vor mehreren Monaten mit der Legung städtischer Erdgasleitungen begonnen, und gegenwärtig beabsichtigt Krosno zur Beleuchtung der Straßen, zur Heizung der Wohnungen und sogar zum Betrieb von Fabriksanlagen aus den in der Umgegend befindlichen Kohlaruben Erdgas zu beziehen. Zu diesem Behufe soll in Wälde ein System von Rohrleitungen gelegt werden.

Maximalpreise für Kerzen.

Das heutige Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Anmeldung, Sperre und Requirirung von Kerzen, sowie die Festsetzung von Maximalpreisen.

Demgemäß hat die Anmeldung der Vorräthe bei dem Landes - Seifenvertheilungsbureau der Oel- und Fettkommission, Budapest, 5. Bezirk, Adlergasse 20, zu erfolgen. Anzumelden sind alle Vorräthe über 100 Kilogramm, die dann als requirirt gelten. Fabriken dürfen Kerzen (Wachs- und Ceresinzerzen ausgenommen) nur höchstens zu 280 Kronen per 100 Kilogramm inklusive Stifte verkaufen. Im Detailvertrieb kosten Kerzen per Stück von $\frac{1}{10}$ Kilogramm (8 Stück auf $\frac{1}{2}$ Kilo) 22 S., von $\frac{1}{20}$ Kilogramm (16 Stück auf $\frac{1}{2}$ Kilo) 11 Heller und von $\frac{1}{60}$ Kilogramm (30 Stück auf $\frac{1}{2}$ Kilo) 6 S. Sonstige Kerzen dürfen nur auf Gewicht: 1 Kilo für 3 K. 50 S. verkauft werden. Die Verordnung tritt am 20. d. in Kraft.

Die teuren Kerzen und die hohen Zinsen.

Die gestrige Verhandlung vor dem Leopoldstädter Strafgericht, über die wir unter dieser Überschrift berichteten, hat wieder einmal so recht deutlich in den Siftsumpf der Bankenpreistreiberei hineingeleuchtet. Der Angeklagte konnte sich mit Recht darauf berufen, daß ihn die Böhmisches Industrialbank bewuchert habe; der Vertreter des Staatsanwaltes bestätigte es und der die Verhandlung leitende Gerichtsrat berechnete, daß es nahezu 24 v. H. waren, die die Bank ihrem Kunden abgenommen hat. Daß das nackter Wucher ist, ist klar und vor der Anklage schützt die Bank nur der Umstand, daß es nach unserer rückständigen Gesetzgebung Wucher zwischen Kaufleuten nicht gibt.

Wohl aber gibt es etwas anderes. Das ist nämlich die Preistreiberei und es scheint uns ganz klar zu sein, daß eine Bank, die einen unentbehrlichen Bedarfsgegenstand belehnt schon an und für sich im höchsten Grade verdächtig wird, an Preistreiberei teilzunehmen. Zur Gewißheit wird aber dieser Verdacht, wenn sie so ausgesprochen wucherische Zinsen nimmt, die eigentlich nicht mehr Zinsen, sondern in versteckter Form ein Anteil an dem verbrecherischen Profite sind. Da der Fall nun gerichtsunordnungsgemäß festgestellt ist, wird die Bevölkerung mit einiger Neugierde darauf warten, was die Strafbehörden gegen die verantwortlichen Personen dieser übelberufenen Bank vorkehren. Die öffentliche Meinung wird es natürlicherweise keineswegs ruhig hinnehmen, wenn gar nichts geschieht oder wenn man sich etwa nach bekannten Mustern darauf beschränken sollte, irgendeinen kleinen Beamten zu fassen, der die Befehle seines Direktors ausführen muß, wenn er sich nicht selbst zum Hungern verurteilen will.

Der Kuriosität halber und um zu zeigen, wie weise man die Zensur bis zum Amtsantritt der Herren Ritter v. Seidler und Ritter v. Toggenburg geführt wurde, teilen wir mit, daß uns seinerzeit eine Besprechung dieses gestrigen verhandelten Vorfalles glatt unterdrückt worden ist. Wenn die Preistreiberei einen so unerhörten Umfang angenommen hat, daß es jetzt kaum mehr mög-

lich ist, ihrer Herr zu werden, so sind zweifellos die Zensurverhältnisse von früher daran hervorragend mitschuldig. Es genügte ja, sich hinter eine Bank zu stecken und man war vor jeder öffentlichen Kritik sicher. Ohne öffentliche Kritik geschah ihnen aber nichts. Demis konnte keine Faust machen; sie mußte durch die Finger sehen.

Petroleum.

Die für den Monat Dezember l. J. gültigen Petroleumanweisungen werden den betreffenden Bezugsberechtigten ausgefolgt, resp. die Bezugsberechtigten können ihre Petroleumanweisungen übernehmen und zwar:

1. Jene Landwirte, die in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe Petroleum unbedingt benötigen und solches auch bisher erhielten, — beim Magistrat (7. Abteilung).

2. Jene Gewerbetreibenden, denen das Petroleum zum Betriebe ihres Gewerbes unentbehrlich ist und die solches auch bisher erhielten, — bei der Gewerkecorporation.

3. Jene, in deren Häusern resp. Wohnungen die Gasbeleuchtung zwar eingeführt ist, jedoch im Laufe des Jahres abgesperrt wurde und die sich die elektrische Beleuchtung nicht installieren lassen, im städtischen Gaswerk, — schließlich

4. jene Hausbesitzer und Hausadministratoren, in deren Häusern resp. in den Wohnungen ihrer Mietparteien in der Gas- noch elektrische Beleuchtung eingeführt ist oder war, sowohl für sich selbst als auch für ihre Mieter in der Petroleumkanzlei des städtischen Ernährungsamtes (Rathhansplatz im Hofe des Primatialpalais)

und zwar die letzteren bezirksweise an nachbezeichneten Tagen jedesmal vormittags von 9—12 und nachmittags von 3—5 Uhr und zwar im

1. Bezirk, Altstadt: Dienstag, den 4. Dezember,
2. Bezirk, Ferdinandstadt, Mittwoch, den 5. Dezember,
3. Bezirk, Franz Josefstadt: Donnerstag, den 6. Dezember,
4. Bezirk, Theresienstadt: Freitag, den 7. Dezember,
5. Bezirk, Karlstadt (Neustadt): Samstag, den 8. Dezember und Sonntag, den 9. Dezember vormittags.

Die im Punkt 4 benannten Hausbesitzer und Hausadministratoren werden aufgefordert, an dem für ihren Bezirk bestimmten Tage und innerhalb der angegebenen Stunden in der Petroleumabteilung der städt. Approvisionierungskanzlei persönlich unbedingt zu erscheinen, oder einen legitimierten Bevollmächtigten zu entsenden, den in ihrem Besitze befindlichen, mit der Stampiglie der Approvisionierungskanzlei versehenen Hausbogen mit den Petroleumkonstriptionsbogen mitzubringen und vorzuweisen, auf Grund dieses Konstriptionsbogens für die in denselben eingetragenen, als in ihrem Hause wohnhaft angemeldeten und konstriptierten sämtlichen Mietparteien die entsprechende Anzahl Petroleumanweisungen zu übernehmen und dieselben unter persönlicher Verantwortung den betreffenden bezugsberechtigten Mietparteien zu übergeben.

Die unter Punkt 3) und 4) angeführten Bezugsberechtigten erhalten eine für 5 Monate laufende Petroleumanweisung, welche demgemäß 5 Coupons enthält und zwar für die Monate Dezember 1917 und Jänner, Feber, März, April 1918. Jeden Monat wird der für den betreffenden Monat gültige Coupon eingelöst. Das gegen Abgabe des Coupons erhaltliche Petroleumquantum wird jeweilig publiziert.

Die Hausbesitzer und Hausadministratoren werden nachdrücklich aufmerksam gemacht, sich streng an die oben angeführten, bezirksweise bestimmten Austeilungstage zu halten und pünktlich an dem Tage zur Uebernahme der Anweisungen zu erscheinen, welcher Tag für ihren Bezirk als Austeilungstag bestimmt ist, den Zuwohnern aber die Anweisungen sofort zuzustellen.

Gleichzeitig werden die Hausbesitzer und Hausadministratoren aufmerksam gemacht, daß in den Kinderjahren befindliche Personen als Bevollmächtigte nicht akzeptiert werden, solchen Personen werden — selbst wenn sie mit dem Hauskonstriptionsbogen erscheinen — Anweisungen nicht ausfolgt.

Zur Darnachachtung diene hiermit, daß:

a) die Landwirte und die Gewerbetreibenden, die durch den Bürgermeister, resp. die Gewerkecorporation ausgestellten separaten Anweisungen nur bei jenen vier Kaufleuten einlösen können, bei welchen sie dieselben bisher einlösten;

b) die im Punkt 3 und 4 erwähnten Bezugsberechtigten hingegen, die im städt. Gaswerke und in der Petroleumkanzlei übernommenen grünen resp. gelben Anweisungen bei jenen Kaufleuten, an deren Geschäften eine Tafel mit der Aufschrift Petroleum angebracht ist;

c) die grünen Anweisungen berechtigten zum Ankauf von anderthalb Liter Petroleum zur Beleuchtung des Stiegenhauses und der Toreinfahrt;

d) die gelben Anweisungen berechtigten zum Ankauf von zweieinhalb Liter Petroleum zur Beleuchtung der Wohnungen.

Schließlich bemerken wir noch nachdrücklich, daß nur jene Anspruch auf Petroleum haben, die weder Gas- noch elektrische Beleuchtung besitzen.

Rossonh, am 1. Dezember 1917.

Der Magistrat.

Petroleumabgabe.

In der Zeit vom 2. bis 29. Dezember werden auf Grund der Petroleumbezugskarten nachfolgende Mengen wöchentlich ausgefolgt: für Wohnungen $\frac{1}{2}$ Liter, für Aftervermietungen $\frac{1}{2}$ Liter, für Heimarbeiter, Geschäftslokale und Baloküchen 1 Liter, für die Beleuchtung der Flure, Stiegen und Gänge für jede Flamme $\frac{1}{2}$ Liter.

Kerzenabgabe.

Im Monat Dezember werden an Kerzen ausgeteilt: Für Wohnungen ohne Unterschied ihrer künstlichen Beleuchtung 1 Kerze im Gewichte von je $\frac{1}{32}$ Kg. für Wohnungen, für welche Petroleumbezugskarten ausgegeben wurden, 4 Kerzen im Gewichte von je $\frac{1}{32}$ Kg. für Untervermietungen, für welche Petroleumbezugskarten ausgegeben wurden, 4 Kerzen im Gewichte von je $\frac{1}{32}$ Kg. Als Bezugskarten gelten wie bisher der amtliche Eintauschschein und die Petroleumbezugskarte für Wohnungen und Untervermietungen. Beim amtlichen Eintauschschein ist im Dezember die auf der rechten Seite befindliche Ziffer 5 abzutrennen. Es werden voraussichtlich nicht nur Kerzen von $\frac{1}{32}$ Kg., sondern auch Kerzen zu $\frac{1}{24}$ oder $\frac{1}{16}$ Kg. zugewiesen werden.

* Neuerlicher Rohölmangel im städtischen Elektrizitätswerke. Unser städtisches Elektrizitätswerk ist abermals in schwere Bedrängnis geraten und wenn nicht in letzter Stunde die nötige Rohölmenge zur Verfügung gestellt wird, ist das Werk gezwungen, am 12. Dezember den Betrieb und damit auch jedwelsche Stromabgabe einzustellen. Gestern, am 7. Dezember, hatte das Werk nur mehr einen Vorrat von 23.000 Kilogramm Rohöl (Blauöl). Davon werden bis zum 31. Dezember vom Wasser- und Gaswerke 9600 Kilogramm benötigt. Dieses Quantum muß unbedingt reserviert bleiben, weil sonst die Bevölkerung auch ohne Wasser dastehen würde. Es bleiben somit nur mehr 13.400 Kilogramm, welche geringe Menge sich, wie folgt, bei dem jetzigen Betrieb verteilt. Es werden benötigt am

- 7. Dezember: 3000 Kilogramm,
- 8. und 9. Dezember: 4400 Kilogramm,
- 10. Dezember: 3000 Kilogramm,
- 11. Dezember: 3000 Kilogramm,
- Zusammen: 13.400 Kilogramm.

Wie man also sieht, bleibt für die übrigen Tage des Monats auch nicht ein Tropfen Rohöl übrig. Die Regierung hat zwar zwei Zisternenwagen Rohöl von der Apollo-Raffinerie und zwei Zisternenwagen von der Almas-Küztöer Raffinerie angewiesen, die Apollo-Fabrik verständigt jedoch gestern den Magistrat, daß sie das Öl nicht liefern könne, weil infolge Kohlenmangels die Herstellung unmöglich ist und die Almas-Küztöer Vacuum-Gesellschaft erklärte dem Auftrage nicht nachkommen zu können, weil es ihr gänzlich an Rohmaterial mangelt und sie auch nicht imstande ist, in absehbarer Zeit liefern zu können. Der Magistrat hat aus seiner gestrigen Sitzung sofort das Militärkommando, das Handelsministerium und Obergespan Regierungskommissär Georg von Szmeccanyi, der in Budapest weilt, verständigt. Was nun geschehen wird, darüber ist es unmöglich, auch nur Prognostika aufzustellen.

30./III. 1917

73

Petroleum- und Kerzenabgabe.

In der Zeit vom 30. d. bis einschließlich 2. Februar 1918 werden auf Grund der Petroleumbezugsarte nachfolgende Mengen wöchentlich ausgefolgt: Für Wohnungen $\frac{1}{2}$ Liter, für Aftervermietungen $\frac{1}{4}$ Liter, für Heimarbeiter, Geschäftskolale und Waschlüchen 1 Liter, für die Beleuchtung der Flure, Stiegen und Gänge für jede Flamme $\frac{1}{2}$ Liter.

Im Monat Januar werden an Kerzen ausgefolgt: Für Wohnungen ohne Unterschied ihrer künstlichen Beleuchtung 1 Kerze, für Wohnungen und für Aftervermietungen, für welche Petroleumbezugsarten ausgegeben wurden, je 3 Kerzen im Gewichte von $\frac{1}{32}$ Kilogramm. Als Bezugsarten gelten wie bisher der amtliche Einlaufschein und die Petroleumbezugsarte für Wohnungen und Aftervermietungen. Beim amtlichen Einlaufschein ist im Monat Januar die auf der rechten Seite befindliche Ziffer 12 abzutrennen. Es werden voraussichtlich nicht nur Kerzen im Gewichte von $\frac{1}{32}$ Kilogramm, sondern auch solche im Gewichte von $\frac{1}{24}$ Kilogramm abgegeben werden. Bei der Ausgabe sind 4 Stück Kerzen zu je $\frac{1}{22}$ Kilogramm gleichzuhalten 3 Stück Kerzen zu $\frac{1}{24}$ Kilogramm. Der Preis von 3 Stück Kerzen zu je $\frac{1}{24}$ Kilogramm ist der gleiche wie der von 4 Stück Kerzen zu je $\frac{1}{32}$ Kilogramm.

4. I. 1918

24

Kundmachung.

(Ausgabe der Petroleumbezugsarten für Hausbeleuchtung für die 49. bis 78. Woche.)

Am Sonntag den 6. Jänner 1918 tritt die Petroleumbezugsarte für Hausbeleuchtung (Hausflur, Hof, Gänge und Stiegen) für die 49. bis 78. Woche, das ist für die Zeit vom 6. Jänner bis einschließlich 3. August 1918, in Kraft.

Behufs Behebung dieser Karte haben sich die Hausbesitzer oder deren Beauftragte vom Samstag den 5. Jänner 1918 angefangen an einem beliebigen Wochentage während der gewöhnlichen Amtsstunden bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission mit dem zu ihrer Ausweisleistung erforderlichen polizeilichen Meldezettel und dem Stamme der abgelaufenen Petroleumbezugsarte einzufinden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 27. Dezember 1917.

Petroleumbezugskarten für Hausbeleuchtung.

Am Samstag, den 6. d., tritt die Petroleumkarte für Hausbeleuchtung, das ist für die Beleuchtung der Öfe, Stiegen und Gänge, mit der Gültigkeit bis 3. August in Kraft. Behufs Behebung dieser Karte haben sich die anspruchsberechtigten Hausbesitzer oder deren Beauftragte von Samstag, den 5. d., angefangen an einem beliebigen Wochentage während der gewöhnlichen Amtsstunden bei der zuständigen Brot- und Mehll Kommission mit dem zu ihrer Ausweisleistung erforderlichen polizeilichen Meldezettel und dem Stamm der abgelauferen Petroleumbezugskarte einzufinden.

8. / I. 1918

96

Kündmachung.

(Ausgabe der Petroleumbezugskarten für Hausbeleuchtung für die 49. bis 78. Woche.)

Am Sonntag den 6. Jänner 1918 tritt die Petroleumbezugskarte für Hausbeleuchtung (Hausflur, Hof, Gänge und Stiegen) für die 49. bis 78. Woche, das ist für die Zeit vom 6. Jänner bis einschließlich 3. August 1918, in Kraft.

Behufs Behebung dieser Karte haben sich die Hausbesitzer oder deren Beauftragte vom Samstag den 5. Jänner 1918 angefangen an einem beliebigen Wochentage während der gewöhnlichen Amtsstunden bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission mit dem zu ihrer Ausweisleistung erforderlichen polizeilichen Meldezettel und dem Stamme der abgelassenen Petroleumbezugskarte einzufinden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde 1. Instanz,
am 27. Dezember 1917. 3-3

Abgabe von Kerzen, Petroleum, Kartoffeln, Sauerrüben und Kondensmilch.

Beim amtlichen Einkaufsschein ist für den Bezug von Kerzen im Monat Februar die auf der rechten Seite befindliche Ziffer 24 abzutrennen.

In der Zeit vom 3. d. bis einschließlich 2. März werden auf Grund der Bezugskarten für Petroleum nachstehende Mengen ausgefolgt: Für Wohnungen $\frac{2}{3}$ Liter, Mietermietungen $\frac{1}{4}$ Liter, Heimarbeiter, Geschäftlokale und Waschküchen $\frac{2}{3}$ Liter und für die Beleuchtung der Flure, Stiegen und Gänge für jede Flamme $\frac{2}{3}$ Liter per Woche.

Die auf den Kopf entfallende Wochenmenge von Kartoffeln wird für die kommende Woche wieder mit $1\frac{1}{2}$ Kilogramm festgesetzt. Die Abgabe geschieht in der gewöhnlichen Weise, und zwar gegen Abtrennung des ganzen Wochenabschnittes der neuen Kartoffelkarte.

In der kommenden Woche werden vom 6. bis einschließlich 10. d. wieder Sauerrüben abgegeben. Die Abgabe erfolgt gegen Abtrennung des Abschnittes des amtlichen Einkaufsscheines mit der Ziffer 21. Auf jede Person entfällt $\frac{1}{4}$ Kilogramm. Der Preis beträgt 1 K. 24 S. für 1 Kilogramm.

In der kommenden Woche vom 4. bis einschließlich 9. d. gelangt bei denjenigen städtischen Mehlabgabestellen, bei welchen Reis aus der italienischen Deute an Kinder bis zu sechs Jahren sowie Nahrungszubußen an schwangere und stillende Mütter erhältlich waren, Kondensmilch zur Abgabe, und zwar nur für jene Personen, welche hinsichtlich des Bezuges von Mehl bei den städtischen Abgabestellen rationiert sind. An Haushaltungen dagegen, welche ihr Mehl von den Konsumentenorganisationen beziehen, wird die Kondensmilch durch diese Organisationen ab-

gegeben werden. Bezugsberechtigt sind schwangere und stillende Frauen, sowie Kinder von zwei bis sechs Jahren. Die Abgabe erfolgt für die erste Kategorie gegen Vorweisung der Nahrungszubußen-Bezugskarte sowie Abtrennung des Buchstaben U der Mehlbezugskarte für die städtischen Mehlabgabestellen (rosa oder gelb), für die zweite Kategorie gegen Vorweisung dieser Mehlbezugskarte und Abtrennung des mit zwei Querstrichen versehenen Abschnittes der Milchkarte für Kinder von zwei bis sechs Jahren. Auf jede schwangere, beziehungsweise stillende Frau sowie auf jedes Kind im Alter von zwei bis sechs Jahren entfällt je eine Dose. Der Preis beträgt per Dose Vollmilch 2 K. 94 S., per Dose Magermilch 2 K. 50 S.

8. II. 1918

68

Kundmachung.

(Neuauflage von Petroleumbezugskarten im Gebiete der I. I. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.)

Mit 17. Februar 1918 treten folgende neue amtliche Petroleumbezugskarten in Kraft:

1. Petroleumbezugskarten für Waschküchen (grau);
2. Petroleumbezugskarten für Geschäftslokale (grau mit rotem Aufdruck „Nur für das Geschäftslokal Nr. . .“);
3. Petroleumbezugskarten für Heimarbeiterwohnungen (grau mit rotem Aufdruck „Nur für die Heimarbeiterwohnung Nr. . .“ und mit einem roten Aufdruck für den Kerzenbezug);
4. Petroleum- und Kerzenbezugskarten für Wohnungen (orange);
5. Petroleum- und Kerzenbezugskarten für Aflervermietung (rosa).

Petroleumbezugskarten für die Hausbeleuchtung wurden bereits am 5. Jänner 1918 mit der Giltigkeitsdauer bis 3. August 1918 ausgegeben.

Die ad 1 bis 5 genannten Petroleumbezugskarten werden nur an die mit solchen Karten bereits betheilt gewesenen Parteien gegen Vorweisung der bisherigen Bezugskarte ausgegeben.

Die Ausgabe der Petroleumbezugskarten findet bei den zuständigen Brot- und Mehl-Kommissionen statt, und zwar für die Bewerber mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A bis G	am 14. Februar 1918	} in der Zeit zwischen 8 Uhr früh und 11 Uhr vormittags und 2 bis 5 Uhr nachmittags.
H bis Q	am 15. Februar 1918	
R bis Z	am 16. Februar 1918	

Bewerber um Petroleumbezugskarten, welche bisher nicht im Bezuge solcher gestanden sind, haben bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission eine Erklärung abzugeben und können erst und nur dann in den Bezug der Karten treten, wenn die amtlichen Erhebungen die Richtigkeit der abgegebenen Erklärung ergeben.

Die bisher bestehenden Petroleumabgabestellen, die Gebahrung mit den Petroleumbezugskarten und die auf der Rückseite derselben enthaltenen näheren Bestimmungen bleiben unverändert aufrecht.

Vom Magistrate der I. I. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 5. Februar 1918.

(Neuausgabe von Petroleumbezugskarten.)
 Mit 17. d. treten folgende neue amtliche Petroleumbezugskarten in Kraft: Petroleumbezugskarten für Waschküchen (grau); für Geschäftslokale (grau mit rotem Aufdruck „Nur für das Geschäftslokal Nr. ...“); für Heimarbeiterswohnungen (grau mit rotem Aufdruck „Nur für die Heimarbeiterswohnung Nr. ...“ und mit einem roten Aufdruck für den Kerzenbezug); Petroleum- und Kerzenbezugskarten für Wohnungen (orange); für Pflanzvermietung (rosa). Petroleumbezugskarten für die Hausbeleuchtung wurden bereits am 5. Januar mit der Gültigkeitsdauer bis 3. August d. J. ausgegeben. Die ersten fünf Petroleumbezugskarten werden nur an die mit solchen Karten bereits beteiligt gewesenen Parteien gegen Vorweisung der bisherigen Bezugskarte ausgegeben. Die Ausgabe der Petroleumbezugskarten findet bei den zuständigen Brot- und Mehlkommissionen statt, und zwar für die Bewerber mit den Anfangsbuchstaben des

Familiennamens A bis G am 14. d., H bis Q am 15. d., R bis Z am 16. d. in der Zeit zwischen 8 Uhr früh und 11 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags. Bewerber um Petroleumbezugskarten, die bisher nicht im Bezug solcher gestanden sind, haben bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission eine Erklärung abzugeben und können erst und nur dann in den Bezug der Karten treten, wenn die amtlichen Erhebungen die Richtigkeit der abgegebenen Erklärung ergeben. Die bisher bestehenden Petroleumabgabestellen, die Gehabung mit den Petroleumbezugskarten und die auf ihrer Rückseite enthaltenen näheren Bestimmungen bleiben unverändert aufrecht.

Festsetzung von Höchstpreisen für versteuerten raffinierten Spiritus.

Infolge der seit 1. Dezember 1917 in Kraft getretenen Erhöhung des Spirituspreises auf 3 R. 40 S. mußte auch die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 11. April 1917 eine Abänderung erfahren. Im morgigen Reichsgesetzblatte gelangt zu diesem Zwecke eine Verordnung des Amtes für Volksernährung zur Verlautbarung, welche die Höchstpreise für den Verkauf von versteuertem raffinierten Spiritus wie folgt festsetzt:

Für den Verkauf in Mengen über 25 Liter 7 R. 80 S., für den Verkauf von mehr als 1 bis einschließlich 25 Liter 8 R. 50 S. und für den Verkauf von Mengen von 1 Liter und von weniger als 1 Liter 10 R. 50 S.

Die politischen Behörden werden unter Berücksichtigung der etwa bestehenden Gemeindeforderungen, beziehungsweise Schankgebühren die Höchstpreise für versteuerten raffinierten Spiritus nunmehr neu festzusetzen und zu verlaublichen haben. Die in der Verordnung vom 11. April 1917 für Zuländerrum und Schankbranntwein festgesetzten Höchstpreise bleiben unverändert, weil mit Rücksicht auf die vollständige Sperre in der Abgabe von Spiritus für Zwecke der Erzeugung von Spirituosen die zum Verkaufe gelangenden Mengen von Zuländerrum und Schankbranntwein noch mit Spiritus hergestellt sind, der zu dem bisherigen billigeren Preise bezogen wurde. Gleichzeitig mit der erwähnten Verordnung wurde in Abänderung der Verordnung vom 11. April 1917, betreffend die Regelung des Verkehrs mit versteuertem raffinierten Spiritus und Spirituosen, dem Amte für Volksernährung die Berechtigung eingeräumt, in berücksichtigungswerten Fällen den Verkauf von Zuländerrum und Schankbranntwein von geringerer als der vorgeschriebenen Gradhaltigkeit von 40, beziehungsweise 25 Volumprozent zu bewilligen. Gesuche um eine derartige Verkaufsbewilligung sind beim Amt einzubringen. Es sind noch Mengen von seinerzeit in geringerer Gradhaltigkeit hergestellten Spirituosen der erwähnten Art vorrätig, die nunmehr in den Konsum gelangen können. Es ist aber selbstverständlich vollkommen unzulässig und würde eine Übertretung der Verordnung vom 11. April 1917 beinhalten, wenn der Versuch gemacht würde, bereits in der vorgeschriebenen Gradhaltigkeit von 40, beziehungsweise 25 Volum-

prozent erzeugte Ware in ihrer Gradhaltigkeit herabzusetzen und dann behufs Erzielung eines größeren Gewinnes um die Bewilligung zum Verkaufe dieser absichtlich in der Gradhaltigkeit herabgesetzten Ware einzuschreiten.

Der Friedensvertrag mit Rußland und die Petroleum-Industrie.

Der Artikel IV des mit Rußland abgeschlossenen Friedensvertrages sieht die Räumung der transkaukasischen Bezirke Erbehan, Kars und Batum von den russischen Truppen und den Verzicht auf jedwede Einmischung Rußlands in die im Einvernehmen mit den Nachbarstaaten, namentlich der Türkei staats- und völkerrechtlich vorzunehmende Neuordnung dieser Bezirke vor. Damit wird dieses Gebiet auch wirtschaftspolitisch dem Einflusse Rußlands entzogen. Für die Erdölversorgung des Vierbundes kann das von unsso größerer Bedeutung sein, als die Naphthagebiete Rußlands an der Welt-Erdölgewinnung bisher mit etwa 20 Prozent beteiligt waren — sie lieferten mehr als 10 Millionen Tonnen Rohöl. Und von dieser Menge traf wieder der allergrößte Teil auf das transkaukasische Produktionsgebiet. Auf das Gouvernement Baku entfiel allerdings der Hauptanteil der Produktion. Es ist durch ausgedehnte Röhrenleitungen mit Batum, dem wichtigsten Naphtha-Verkehrshafen, also über Batum mit dem Weltmarkt verbunden.

Die Erdölproduktion Rußlands, Rumäniens und Oesterreichs lieferte bis in den letzten Jahren vor dem Kriegsausbruche etwa 27 Prozent der Weltproduktion oder, in absoluter Menge: rund 13 Mill. Tonnen Erdöl. Der Erdöl-Verbrauch Deutschlands betrug vor dem Kriege wenig mehr als 1 Mill. Tonnen, also weniger als das Zwölftel der Produktion dieser drei Produktionsländer. Drei Viertel dieses Bedarfes wurden in Seuchöl früher aus Nordamerika bezogen.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Friedensschlusses mit Rumänien.

Die Petroleumindustrie Rumäniens.

Wien, 7. März.

Heute haben sich Vertreter der österreichischen und der ungarischen Regierung im Vereine mit Fachmännern aus den Kreisen der Petroleumindustrie nach Rumänien begeben, um an den Verhandlungen teilzunehmen, die dort über die zukünftige Gestaltung der rumänischen Petroleumindustrie geführt werden sollen. Deutsche Banken und Industrielle streben die Ausgestaltung der schon jetzt bestehenden deutschen Interessensphäre in Rumänien an und sie sind in dieser Richtung während der Besetzung der rumänischen Rohölgebiete durch die deutsche Regierung tatkräftig unterstützt worden. Hiedurch ist es möglich gewesen, die schweren Zerstörungen, welche die Amerikaner und Engländer bei dem Verlassen des Landes in den Gruben und Raffinerien verübten, zum Teile wieder weitzumachen und eine Hebung der Produktion herbeizuführen, die nunmehr in fortwährendem Anstiege begriffen ist. In Deutschland bestehen Pläne, die auf die bevorzugte Exploitation des Petroleumgeschäftes in Rumänien hinauslaufen und naturgemäß zur Voraussetzung hätten, daß die gegenwärtig stark zersplitterten Eigentumsverhältnisse in der Industrie zusammengefaßt werden. Die Ansätze sind dadurch gegeben, daß die Deutsche Bank und die Direktion der Diskontogesellschaft schon jetzt maßgebenden Einfluß auf die rumänische Petroleumindustrie üben. Wenn eine Zusammenfassung der verschiedenen Unternehmungen erfolgen sollte, so würde dies mit einem sehr bedeutenden Kapitalaufwande verbunden sein, der in Fachkreisen auf nicht viel weniger als eine Milliarde Mark geschätzt wird. Die Verhandlungen, welche gegenwärtig in Rumänien geführt werden, bezwecken, eine Klärung in der Richtung herbeizuführen, ob und auf welche Weise eine Beteiligung der Monarchie an der Neugestaltung der Verhältnisse in der rumänischen Petroleumindustrie möglich ist. Dies könnte dadurch geschehen, daß das heimische Kapital sich an der Aufbringung der Mittel beteiligt, die zur Bildung der geplanten monopolartigen Organisation nötig sind. Dann wäre es aber auch möglich, Abmachungen in der Richtung zu treffen, daß gewisse Mengen rumänischen Rohöles nach Oesterreich, respektive nach Ungarn, vertragsmäßig gelangen würden, was schon im Hinblick auf den Rückgang der Rohölproduktion in Galizien, wünschenswert wäre.

Der Friede mit Rumänien und die Petroleumindustrie.

Angeichts der bevorstehenden Neuregelung der Verhältnisse in der rumänischen Petroleumindustrie, deren Bedeutung für die Zentralmächte in Zukunft jedenfalls eine weit größere sein wird als in der Zeit vor dem Kriege, sind die nachstehenden Daten über die Erdölindustrie Rumäniens bemerkenswert.

Die Erdölproduktion Rumäniens stellte sich im letzten Normaljahr 1912 auf 1,806,942 Tonnen gegen 1,544,847 Tonnen pro 1911. Den weitaus größten Anteil an der Produktion hatte der Distrikt von Prahova mit rund 1.6 Millionen Tonnen. Innerhalb dieses Gebietes erzeugten: Moreni 900,000 Tonnen, Campina 300,000 Tonnen, Buzienari 230,000 Tonnen, Lintea 93,120 Tonnen. Der Distrikt von Dambowiza förderte pro 1912 74,318 Tonnen, jener von Buzeu 87,271 Tonnen, der Bacauer Distrikt 27,956 Tonnen.

Die gesamte Fähigkeit der Naphthaindustrie Rumäniens gestaltete sich pro 1912 wie folgt:

Von der Naphthaproduktion per 1.8 Millionen Tonnen erhielten die Raffinerien zur Verarbeitung 1,667,389 Tonnen zugewiesen. Hieraus erzeugten dieselben: 352,492 Tonnen Benzin, 345,802 Tonnen Petroleum, 43,438 Tonnen Dele und 898,011 Tonnen Residuen. Der Inlandkonsum stellte sich 1912 auf insgesamt circa 649,000 Tonnen. Der Export an Petroleumprodukten belief sich 1912 auf insgesamt 846,420 Tonnen; hievon waren Roh-naphtha, Residuen und Dele 318,441 Tonnen, destilliertes Petroleum 353,564 Tonnen, Benzin 173,816 Tonnen. Gegenüber dem Export vom Jahre 1907 hat sich die Ausfuhr pro 1912 fast verdoppelt. Der Wert der Ausfuhr stellte sich 1912 auf 60.3 Millionen Lei.

Die Ausfuhr an Naphthaprodukten nach den Zentralmächten stellte sich im Jahre 1912 wie folgt: Deutschland erhielt 903 Tonnen Roh-naphtha, 13,045 Tonnen Residuen, 5178 Tonnen Mineralöle, 3097 Tonnen Petroleum und 61,818 Tonnen Benzin; der Gesamtexport nach Deutschland war sonach ziemlich gering und betrug 84,041 Tonnen. Nach Oesterreich-Ungarn gingen 17,286 Tonnen Roh-naphtha, 55,660 Tonnen Residuen, 240 Tonnen Mineralöl, 1116 Tonnen Petroleum und 11,711 Tonnen Benzin. Auch die Ausfuhr nach der Monarchie betrug nur 86,013 Tonnen. Größere Mengen importierten aus Rumänien England, Ägypten und Frankreich; die Lieferungen nach den anderen Ländern waren gering.

Welche Bedeutung der rumänischen Rohölindustrie in Europa zukommt, zeigt nachstehende Produktionsübersicht für 1916. In diesem Jahre betrug die Erdölproduktion: in Rußland 72.8 Millionen Barrel (= $1\frac{1}{2}$ Hektoliter), in Rumänien 10.2 Millionen Barrel und in Galizien 6.4 Millionen Barrel. In den außereuropäischen Ländern gewannen: die Vereinigten Staaten 300.7 Millionen Barrel, Mexiko 39.8 Millionen Barrel, Holländisch-Indien 13.1 Millionen Barrel, Indien 8.2 Millionen Barrel und die übrigen Länder 8.8 Millionen Barrel. Rumänien steht sonach in der Weltproduktion an fünfter Stelle, in Europa nimmt es jedoch die zweite Stelle ein.

In der letzten Zeit hat sich die Erdölproduktion Rumäniens bereits der normalen genähert. Die Tagesproduktion beträgt nach den hier eingelangten Berichten bereits 320 bis 350 Waggons und kommt der Friedensförderung daher schon ziemlich gleich. Die Reetablierungsarbeiten sind derart vorgeschritten, daß die Produktion, die im September 1917 erst 210 Wagen, im November vorigen Jahres 250 Wagen täglich betragen hatte, derzeit schon die oberrwähnte Ausbeute gestattet. Der Materialmangel konnte erst durch Zufuhren aus Deutschland und Oesterreich einigermaßen behoben werden und insbesondere die Wiederherstellungsarbeiten bei den Raffinerien leiden darunter. Die Konzentration in der rumänischen Erdölverarbeitung gestattete zunächst nur die Inbetriebnahme weniger Raffinerien; diese haben jedoch bereits ihre alte Leistungsfähigkeit erreicht. In nächster Zeit sollen, da der Mangel an Maschinenteilen durch Zufuhren von den Zentralmächten und Ausbau aus den Ruinen einigermaßen behoben ist, einige weitere Raffinerien wieder in Betrieb kommen.

23./III. 1918

84

Starke Einschränkung der Petroleumabgabe in den Sommermonaten.

Der Vertreter des Handelsministeriums erörterte in dem zur Begutachtung der grundsätzlichen Fragen der Petroleumverteilung eingesetzten Beirat die gegenwärtige Petroleumlage, welche trotz der gesteigerten rumänischen Einfuhr keine Besserung erfahren hat. Da die laufende Produktion nach Abzug des Bedarfes der Seeresverwaltung und der Eisenbahnen sowie der unabweislichen Lieferungen nach Deutschland nicht hinreichen würde, um die Deckung des Bedarfes der Zivilbevölkerung im kommenden Winter auch nur im bisherigen Umfange zu ermöglichen, erweist es sich als ein Gebot der Vorsicht, für die Wintermonate einen entsprechenden Petroleumvorrat anzuhäufen, welcher dann zusammen mit der laufenden Produktion zur Deckung des Winterbedarfes heranzuziehen sein wird. Diese Maßregel bedingt wie im Vorjahr eine wesentliche Einschränkung des Petroleumverbrauches in den Sommermonaten (14. April bis 31. August). Das Handelsministerium beabsichtigt, die Abgabe von Petroleum zur Beleuchtung von Privatwohnungen während dieser Zeitperiode im wesentlichen einzustellen und Petroleum in dieser Zeit nur an die für den Seeresbedarf arbeitenden industriellen und gewerblichen Betriebe, an Unternehmungen, die aus betriebstechnischen Gründen auf die Nachtarbeit angewiesen sind, sowie an solche Handwerker und Heimarbeiter, die der Petroleumbeleuchtung zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes nicht entzogen werden können, abzugeben, ferner im Ausmaße des strengsten Bedarfes an Aemter, öffentliche Anstalten und landwirtschaftliche Betriebe, an Krankenhäuser, Stiebenhäuser und Gefangenenlager. Auch für die Deckung des unabweislichen Petroleumbedarfes der aus Sicherheits- und Verkehrsrücksichten unbedingt gebotenen Beleuchtung von Straßen, Stiegen usw. wird Vorkehrung getroffen werden. Schließlich soll auch ein bescheidenes Petroleumquantum für Aushilfen in besonderen Notfällen reserviert werden (als solche sind gedacht Krankheiten, vollständig unzulänglich beleuchtete Keller- oder Souterrainwohnungen). In Zukunft wird schon ein monatlicher Bedarf an Beleuchtungspetroleum von mehr als 20 Liter von der Petroleumzentrale gedeckt werden, während bisher die unmittelbare Freigabe durch die Zentrale erst bei einem nachgewiesenen Monatsbedarfe von mehr als 50 Liter erfolgt.

30. III. 1918

85

**Paraphierung der Petroleum- und Getreide-
abkommen.**

Bukarest, 29. März.

Minister des Aeußern Graf Czernin und Staats-
sekretär v. Kühlmann haben heute mittag mit den
rumänischen Unterhändlern das Petroleum-
abkommen sowie ein Abkommen über den
Bezug von Getreide und anderen landwirtschaft-
lichen Produkten paraphiert.

3./IV. 1918

86

Die Abprovisionierung im Kriege.**Der Petroleumverbrauch im Sommer 1918.**

Der Statthalter hat die Anordnungen für die Regelung des Petroleumverbrauches in der Zeit vom 14. April bis Ende August dieses Jahres getroffen. Es wird daran erinnert, daß in dieser Zeit die Petroleumabgabe sehr wesentlich eingeschränkt sein wird und daß Gesuche um Deckung eines Monatsbedarfes an Beleuchtungspetroleum von mehr als 20 Liter nach Bestätigung des Anspruches durch die Bezirksbehörde (Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) des Verbrauchsortes vom Verbraucher an die Petroleumzentrale in Wien, 1. Bezirk, Wipplingerstraße Nr. 29, zu richten sind. Dasselbe gilt für Gesuche um Petroleum jeder Menge für technische (andere als Beleuchtungs-) Zwecke. Beleuchtungspetroleum in geringeren Mengen wird nach Weisungen der Bezirksbehörde aus dem jedem Bezirk zugewiesenen Petroleumkontingent bezogen werden können, wobei mit Rücksicht auf die beschränkten Petroleumvorräte dringenderer und wichtigerer Bedarf vor minder dringendem und minder wichtigem Bedarf gedeckt werden wird.

Die Kürzung des Petroleumbezuges. Die angekündigte Kürzung des Petroleumbezuges auf einen Achtelliter für die Wohnung und Wache, die vom 14. d. an gefangen eintritt, hat bereits eine Reihe von Zuschriften hervorgerufen, die uns vorliegen und in denen darüber geklagt wird, daß diese Verfügung einen neuen hart empfundenen Mangel über viele Familien bringt. Da die Mehrzahl der Arbeiterwohnungen auch in Wien auf Petroleumbeleuchtung, einzig und allein angewiesen sind, wird man natürlich alle diese Klagen begreiflich finden. Nachdem eine besondere Abgabe von Petroleum von zwei Achtellitern wöchentlich nur an Heimarbeiter erfolgt, bleiben natürlich alle anderen Familien, die nicht unter den Begriff der Heimarbeiter fallen, unberücksichtigt, wiewohl auch da in vielen Fällen mit einem Achtelliter das Auslangen nicht gefunden wird. Man nehme nur den Fall, wo die Frau tagsüber in der Fabrik beschäftigt ist und erst spät abends alle ihre häuslichen Verrichtungen vorzunehmen hat, was ja in Tausenden von Proletarierfamilien gerade jetzt der Fall ist. Auch in jenen Familien, wo kleine Kinder sind, die bei der Nacht betreut werden müssen, kann man nicht ohne Beleuchtung der Wohnung sein. Daß man also ohne jede Rücksicht auf alle diese Umstände vom 14. April an finstere Proletarierwohnungen haben soll, ist eine unangemessene Härte, von der man Abstand nehmen muß. Vielleicht entschließt man sich, durch eine Nachtragsverordnung die Petroleummengen für jene Wohnungen, die ausschließlich auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind, entsprechend zu erhöhen, damit nicht gerade der Arme in einer finsternen Wohnung hausen muß, während der Wohlhabende auch im Sommer ungeschmälert seine elektrische Beleuchtung haben darf.

18. IV. 1918

89

Kein Petroleum. Mit der Ministerialverordnung, die bekanntlich vom 14. d. an den Petroleumverbrauch für die Sommermonate regelt, wird den politischen Landesbehörden das Recht eingeräumt, im eigenen Wirkungskreise den Kreis jener Verbraucher festzusetzen, denen auch für die Sommerszeit eine bestimmte Petroleummenge zugewiesen werden kann. Die niederösterreichische Statthalterei hat nun in ihrer Verordnung vom 3. d. verfügt, daß bloß jenen Wohnungsinhabern, deren Wohnräume in einen finstern Hof ausmünden, also auch beim Tage das Licht entbehren, eine Wochenmenge von einem Achstelliter zu verabfolgen ist, sie hat aber einen bestimmten Kreis von Personen oder Berufstätigen, die auf den Petroleumbezug Anspruch machen können, nicht bezeichnet. Das hat nun zur Folge, daß Bezugskarten auch für Leute, deren Arbeit in der Nacht beginnt oder während der Nachtzeit endet und die in ihren Wohnungen eine andere Beleuchtungseinrichtung nicht haben, nicht verabfolgt werden, so daß heute tatsächlich Tausende von Leuten auf finstere Wohnräume angewiesen sind. Man nehme nur Zeitungsarbeiter oder Eisenbahn- und Straßenbahnbedienstete, deren Arbeitszeit nicht bloß auf die Tageszeit beschränkt ist. Daß ein Mensch, der in der Nacht nach Hause kommt oder während der Nacht seinen Dienst antritt, Licht braucht, ist doch wohl selbstverständlich. Es ist daher mit Rücksicht auf den großen Kreis aller jener Personen dringend notwendig, daß für diese eine bestimmte Petroleummenge verabfolgt wird, wenn sie nicht in ihrer Berufsausübung gehindert sein sollen.

Abgabe von Petrol, Benzin und Benzol

Gemäß einer Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements über die Abgabe von Petrol, Benzin und Benzol, werden die Bezüger von Wagenladungen durch die Warenabteilung des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements verpflichtet, ihre Vorräte an Petrol, Benzin und Benzol gleichmäßig und unter Berücksichtigung der speziellen Bedarfsverhältnisse abzugeben. Die Abgabe von Petrol, Benzin und Benzol an Großkonsumenten (Industrie usw.) darf nur gegen Vorweisung einer Bezugskarte der Warenabteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements erfolgen. Die Abgeber, deren Bezeichnung durch die Warenabteilung erfolgt, sind verpflichtet, jeden solchen Bezug so gleich auf der Bezugskarte vorzumerken. Diese Verfügung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft, unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der früheren Reglemente über die Abgabe von Petrol, Benzin und Benzol.

Höchstpreise für Petroleum

Das Volkswirtschaftsdepartement verfügt:

1. Der Abgabepreis der Warenabteilung an die Grossisten beträgt: Fr. 78 per 100 Kilo oder Franken 63.95 per 100 Liter. Die Lieferungen erfolgen in Wagenladungen von mindestens 10,000 Kilo franko jede schweizerische Talbahnstation.

2. Höchstzuschlag der Grossisten für die Verteilung an die Kleinverläufer durch die Tankwagen oder in Fässern Fr. 7.40 per 100 Kilo oder Fr. 6.05 per 100 Liter. In diesem Zuschlag sind alle Spesen, wie Bahnfracht oder Zufuhr, Rückfracht für leere Fässer usw. inbegriffen.

3. Höchstpreise für die Abgabe an die Konsumenten: Fr. 97.60 per 100 Kilo oder 80 Rp. per Liter.

Falls Petroleum abgefüllt, in Kannen franko ins Haus geliefert wird, darf ein Zuschlag von 3 Rp. per Liter gemacht werden. Für diese Lieferungen stellt sich also der Detailhöchstpreis auf 83 Rp. per Liter.

Die Kantonsregierungen sind berechtigt, für einzelne Gegenden oder Ortschaften eine Erhöhung bis auf

7 Rp. per Liter auf dem Detailpreis zu bewilligen, soweit dies durch die Kosten des Transportes in abgelegene Gegenden gerechtfertigt ist.

Petroleumtanks für den Donauverkehr.

Die Erholung der Petroleumproduktion Rumäniens von den Kriegsschäden und die Vereinbarungen der Centralmächte mit Rumänien über die Sicherung eines großen Teiles der rumänischen Rohölproduktion für Deutschland und Oesterreich-Ungarn haben zur Ausgestaltung der Rohölverfrachtung aus Rumänien angeregt. Im Anschlusse daran wird der Donauverkehr auch in dieser Richtung künftig noch mehr als bisher ausgenützt werden. Wie wir erfahren, sind vor kurzem 20 Tanks für die Rohölverfrachtung auf dem Donauwege bestellt worden. Die Tanks sind in solchen Dimensionen bestellt, daß sie auch das Eisernerne Tor passieren können, so daß es möglich sein wird, das Rohöl aus den rumänischen Produktionsgebieten direkt, also ohne Umladung, donauaufwärts nach Wien und weiter zur Verteilung an die Raffinerien zu bringen.

8./V. 1918.

93

Die Regelung der Erdölfragen.

N. Berlin, 7. Mai. (Priv.-Tel.) Einen wichtigen Bestandteil des rumänischen Friedensvertrages bildet die Regelung der Petroleumfrage und zwar für die Dauer des Krieges und nach dem Kriege. Solange der Kampf an der Westfront andauert, sind für uns Mineralöle unbedingt notwendig, und wir können uns hierbei nicht dem guten Willen privater Interessenten unterwerfen. Deshalb behält für diese Zeit das deutsche Oberkommando in Rumänien die bisherige Machtvollkommenheit in bezug auf Erzeugung, Verarbeitung und Bewegung des Erdöls und seiner Erzeugnisse bei. Eine dahingehende Vereinbarung ist im Friedensvertrage festgelegt worden. Für später, d. h. nach dem allgemeinen Friedensschluß, kommt als allgemeiner Gesichtspunkt in Betracht, daß von deutscher Seite aus ein ausschlaggebender Einfluß auf die Erzeugung von Rohölen in Rumänien ausgeübt wird. Diesen Einfluß haben wir unbedingt notwendig, um durchzusehen, daß die Verarbeitung des rumänischen Oeles so erfolgt, daß wir unabhängig von der Weltmarktkonjunktur Mineralölserzeugnisse in dem erforderlichen Umfange hergestellt erhalten. Damit der Ausbau der rumänischen Petroleumindustrie in dem notwendigen Maße erfolgt, ist der deutschen Regierung ein entsprechender Einfluß gewährt worden. Es ist ferner dafür gesorgt, daß die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, daß aber gleichzeitig dem Privatkapital genügend Anreiz zur Betätigung geboten wird. Dabei war Wert darauf zu legen, daß die rumänische Regierung ihrerseits ein hinreichendes finanzielles Interesse an der Einhaltung der abgeschlossenen Verträge hat. Eine Beteiligung Rumäniens an der Förderung und der Ausfuhr soll dafür sorgen, daß die rumänische Regierung sich die Steigerung der Erzeugung des Mineralöles angelegen sein läßt. Wie es in der Natur der Sache liegt, hat man Oesterreich-Ungarn in genügendem Umfange an den Verträgen beteiligt.

In dem Abkommen ist zunächst festgelegt, daß das Ausnutzungrecht auf den Staatsländereien Rumäniens einschließlich der Erbpachtgründe zur Auffuchung, Gewinnung und Verwertung von Mineralöl auf die neu zu gründende „Öl-Ländereien-pachtgesellschaft“ übergeht, der das Ausnutzungrecht auf die Dauer von 99 Jahren zusteht. In den Ausführungen ist alles vorgegeben, was an Rechten für diese Ländereiegesellschaft erforderlich ist, so insbesondere die kostenlose Benutzung von Staatsgelände, das Recht der Enteignung von Grundstücken, zollfreie Einfuhr von Betriebsmaterial, Holzbeschaffung und dergl. Das Interesse des rumänischen Staates an der Gesellschaft ist dadurch gewährleistet, daß ihm Bohrverpflichtungen, Gewinn- und Kapitalbeteiligungen zugesagt sind. Die Gewinnbeteiligung des Staates setzt erst ein nach einer Dividende von 8 Prozent und ist derart gestaffelt, daß von einer Dividende von 8 bis 15 Prozent der rumänische Staat 25 Prozent des überschüssigen Betrages, bei einer höheren Dividende 50 Prozent erhält. Der Aufbau der Gesellschaft ist so gedacht, daß Vorzugsaktien mit dem fünfzigfachen Stimmrecht und einer 6prozentigen Vorzugsdividende ausgegeben werden, die den zehnten Teil des gesamten Kapitals umfassen. Darüber hinaus werden Stammaktien ausgegeben, von denen 25 Prozent die rumänische Regierung zum Weiterverkauf an private Interessenten erhält. Die Stammaktien können unbedenklich an private Kapitalisten abgegeben werden, da durch die Vorzugsaktien das Stimmrecht genügend gewahrt ist. Die Gesellschaft wird als deutsches Unternehmen nach deutschem Recht errichtet und in Rumänien ohne Beeinträchtigung ihrer Rechte zugelassen.

Während nun die Ölländereiegesellschaft sich ausschließlich mit der Erbohrung und Gewinnung von Mineralöl auf den Staatsländereien beschäftigt, ist für den Absatz, den Handel und die Ausfuhr eine zweite Gesellschaft, das Handelsmonopol, gegründet worden. Im Gegensatz zu der Ländereiegesellschaft hat man hier eine rumänische Gesellschaft gegründet, wobei indes durch Vertrag besondere Bestimmungen festgelegt sind, wonach die Gesellschaft nicht durch gesetzliche Vorschriften der rumänischen Regierung später beeinträchtigt werden kann. An den Stammanteilen dieser Unternehmung hat man die rumänische Regierung mit 25 Prozent beteiligt. Das gesamte in Rumänien gewonnene Erdöl ist auf der Grube der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Lediglich solche Unternehmungen, die weder Röhren- noch Bahnananschluß haben, sind verpflichtet, das geförderte Erdöl zur nächsten Bahnstation zu befördern und dort der Gesellschaft abzuliefern. Um die Monopolgesellschaft für die Zukunft in ihrer Tätigkeit zu schützen, ist als besondere Bestimmung vorgeesehen worden, daß sie die Besitzer von Beförderungsmitteln, Reinigungsanlagen und dergleichen auffordern kann, ihr diese zur Verfügung zu stellen. Weigert sich der Besitzer, so ist der rumänische Staat verpflichtet, zwangsweise die Anlagen zur Verfügung zu stellen. Diese Vorschrift war notwendig, um Schikanen privater Interessenten gegen das Monopol von vornherein unmöglich zu machen. Die Monopolgesellschaft setzt halbjährlich regelmäßig die Preise fest. Im übrigen hat die Monopolgesellschaft das größte Interesse daran, durch genügende Preise Anreiz zu einer ausreichenden Förderung zu bieten. Die rumänische Regierung erhält bestimmte Beteiligungen bei der Ausfuhr und zwar für jede Tonne Erdölserzeugnisse bei der Ausfuhr 4 Lei und bei jeder Tonne Rohöl 3,40 Lei. Die rumänische Regierung ist verpflichtet, Ausfuhrverbote zu unterlassen, ebenso jede Erschwerung der Geschäftstätigkeit der Monopolgesellschaft zu verhindern. Eine Ausfuhr an Mineralölen durch andere als die Monopolgesellschaft ist verboten; eine Einfuhr kann nur mit ihrer Genehmigung durch Erstattung einer Lizenzgebühr erfolgen.

Schließlich wurde, um die politische Abneigung der Rumänen zu überwinden, dem Petroleumabkommen ein Mantelparagraph beigegeben, der bestimmt, daß alsbald nach Ratifizierung des Friedensvertrages die rumänische Regierung mit

der deutschen und österreichisch-ungarischen Regierung in Verhandlungen darüber eintreten wird, in welcher Weise am zweckmäßigsten der Ueberfluß an Rohöl und Erdölserzeugnissen Deutschland und Oesterreich-Ungarn zur Verfügung gestellt werden kann, ohne daß die Lebensinteressen Rumäniens in Bezug auf den eigenen Bedarf des Landes und seiner Industrie gefährdet werden. Nur falls diese Verhandlungen bis zum 1. Dezember 1918 nicht zu einem Ergebnis geführt haben, tritt der Abschnitt 4 des Petroleumabkommens, der das Handelsmonopol betrifft, automatisch in Kraft. Damit ist aber nicht der 1. Dezember als Tag des Inkrafttretens des Monopols bestimmt, denn es wird ja nun auch mit dem Verlagsabschnitt 4 der Paragraph in Kraft gesetzt, der besagt, daß die deutsche Regierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens angibt. Auf diese Weise ist ein hinreichender Zeitraum geschaffen, um sowohl den deutschen Interessenten als auch der rumänischen Regierung Gelegenheit zu geben, mit der deutschen Regierung über eine Regelung zu verhandeln, die ihnen sympathisch wäre.

Die Monopolisierung des rumänischen Rohölhandels.

Für die Ausbeutung der Erdölbezirke Rumäniens und für die Verwertung des dort erzielten Ergebnisses ist eine Pachtgesellschaft und eine zweite, eine Monopolgesellschaft, vorgesehen, die das Handelsmonopolrecht ausüben und in Anerkennung berechtigter Wünsche der rumänischen Regierung in der Rechtsform einer rumänischen Gesellschaft ins Leben treten soll. Dabei ist jedoch Vorsorge getroffen, daß die Interessen des Deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns auch bei dieser Gesellschaft gegen etwaige Maßnahmen der rumänischen Regierung ausreichend geschützt sind. Ueber den Ausbau dieser Monopolhandels-Gesellschaft wird von den „Münchener N. Nachr.“ mitgeteilt: Das gesamte in Rumänien erzeugte Rohöl ist der Monopolgesellschaft zur Verfügung zu stellen, die verpflichtet ist, es abzunehmen. Vermag sich die Monopolgesellschaft mit einem Eigentümer von Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmitteln zur Beförderung, Lagerung, Verarbeitung und Verwertung von Rohöl und Erdölserzeugnissen über die von ihm auszuführenden Arbeiten vertraglich nicht zu verständigen, so kann sie von der rumänischen Regierung verlangen, daß ihr diese Anlagen usw. zur Verfügung gestellt werden, so daß der Eigentümer für die Gesellschaft gegen Lohn arbeitet.

Die Festsetzung der Preise erfolgt halbjährlich durch die Gesellschaft selbst. Da jedoch die Gesellschaft und die sie kontrollierende deutsche Regierung das größte Interesse an dem Gedeihen der rumänischen Petroleumindustrie haben, so wird auch bei der Preisfestsetzung naturgemäß das Interesse der Rohölproduzenten wahrgenommen werden müssen, der nur bei angemessenem Gewinn bereit sein wird, weiterzuarbeiten. Die rumänische Regierung erhält für jede Tonne Erdölserzeugnisse, die sie ausführt, von der Gesellschaft 4 Lei und für jede Tonne Rohöl 3,40 Lei. Weitere Abgaben, sowie Steuern sind ausgeschlossen. Die Ausfuhr von Rohöl und Erdölserzeugnissen durch andere als die Monopolgesellschaft ist untersagt, auch die Einfuhr kann nur mit Genehmigung der Gesellschaft und gegen Zahlung einer an den rumänischen

Staat fallenden Lizenz geschehen. Der Inlandsbedarf Rumäniens wird im Einvernehmen mit der rumänischen Regierung von Jahr zu Jahr für die einzelnen Erdölserzeugnisse festgesetzt.

Das Petroleumabkommen mit Rumänien.

Wien, 10. Mai.

Bei dem Uebereinkommen, das mit der rumänischen Regierung über die Fragen der Petroleumindustrie abgeschlossen worden ist, ist der Gesichtspunkt hervorgetreten, diese Materie in erster Linie im Sinne der staatlichen Interessen zu ordnen. Nicht nur im gewöhnlichen Leben, sondern ganz besonders in einem Kriege üben die bereits vorhandenen Machtverhältnisse einen entscheidenden Einfluß aus. Die Deutschen haben schon vor dem Kriege in der rumänischen Petroleumindustrie eine entscheidende Rolle gespielt und im Kriege haben sie die ganzen Anlagen in die Hand genommen. Deutschland war bei der Deckung seines auch für Kriegszwecke so wichtigen Petroleumbedarfes früher von dem Auslande abhängig und hatte schon aus diesem Grunde und wohl auch aus Rücksicht auf den sonstigen Konsum Deutschlands den Wunsch, eine große eigene Petroleumproduktion zu besitzen. Diesem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses entspringt auch die sehr wichtige Bestimmung des Petroleumvertrages, daß die deutsche Regierung ebensowohl den Rohölpreis als die Raffinationskosten in Rumänien festsetzt. Da sie selbst den Wunsch hat, daß genügend Rohöl erhoben wird, so wird der Rohölpreis nicht zu niedrig angesetzt werden. Industrielle, mögen sie sich nun in Deutschland oder in Oesterreich befinden, werden eine solche Lösung, bei der der Rohölpreis und die Raffinationskosten vom Staate vorgeschrieben werden, nicht freudig begrüßen, weil dadurch die Gewinnmöglichkeiten der Industrie eingeschränkt werden. Die deutsche Staatsverwaltung hatte jedoch den Standpunkt, ihre Industrie zwar zur Mitwirkung heranzuziehen, die Entscheidung und Kontrolle aber selbst in der Hand zu behalten.

Rohöl- und Raffinationspreis ruhen also in der Hand des deutschen Staates. Dieser sichert sich die Staatsländereien in Rumänien und vereinigt die zwangsweise liquidierten Unternehmungen zu einer Gesellschaft. Auch unter Bundesgenossen wird das alte Sprichwort, daß das Hemd näher ist als der Rock, seine Richtigkeit nicht verlieren, und so mag es sein, daß in den Verhandlungen die Durchsetzung der österreichischen und ungarischen Forderungen nur unter außerordentlichen Schwierigkeiten zu bewerkstelligen war. Deutschland hatte während des Krieges den Besitz und diese Tatsache wird von vornherein eine sehr große Rolle in den Besprechungen gespielt haben. In Interessentkreisen verlautete sogar zu Beginn der Verhandlungen, daß das Petroleumabkommen nur zwischen Deutschland und Rumänien geschlossen werden solle. Das ist nicht der Fall gewesen, das Abkommen ist zwischen Deutschland, der Monarchie und Rumänien vereinbart. Die Vorhand ist den Deutschen gelassen und auf österreichisch-ungarischer Seite sind in den Besprechungen zwei Gesichtspunkte in die vorderste Reihe gestellt worden. Der eine bestand darin, daß Oesterreich möglichst viel Rohöl aus Rumänien bekomme, der zweite lag in der finanziellen Beteiligung der Monarchie an dem rumänischen Petroleumgeschäft. In der letzten Hinsicht hat man sich damit abgefunden, daß man bei der Handelsmonopols-gesellschaft, der Gesellschaft, welche die zwangsweise liquidierten Unternehmungen umfaßt, und an dem Gewinn der Staatsländereien mit einem Drittel teilnimmt. Außerdem hat man sich für dieses Drittel einen entsprechenden Minoritätsschutz ausbedungen. Er geht im Wesen dahin, daß Beschlüsse, die für Oesterreich-Ungarn von Wichtigkeit sind, also die Bestimmung des Geschäftsplanes, des Rohölpreises usw., nur mit der Zustimmung der Vertretungen der Monarchie gefaßt werden dürfen. Nun könnte ein solches Vetorecht dazu führen, daß eine Geschäftsführung überhaupt unmöglich gemacht wird, indem man ständig Opposition treibt. Es wurde nun festgesetzt, daß eine geordnete Geschäftsführung durch dieses Vetorecht nicht unmöglich gemacht werden darf. In der Praxis wird bei Auseinandersetzungen zwischen zwei Kontrahenten in Staatsverträgen die Machtfrage eine Rolle spielen; wohl ein Grund mehr, um sich wenigstens einen Rechtsschutz zu sichern.

Ueber die Konstruktion der Stamm- und Prioritätsaktien ist bereits berichtet worden. Sämtliche Prioritätsaktien sind in deutscher Hand, und es sind ihnen mindestens 52 Prozent der Stimmen, also die Mehrheit, garantiert. Die Prioritätsaktien sind eigentlich ein festverzinsliches Papier mit einer 6prozentigen Verzugsdividende. Die darüber hinausgehende Entwicklung des Geschäftes wird durch die Stammaktien repräsentiert. Von diesen letzteren wird ein Viertel der rumänischen Regierung angeboten; von den restlichen drei Vierteln, beziehungsweise jener Menge der Stammaktien, die nach der Befriedigung der Ansprüche Rumäniens erübrigen, entfallen ein Drittel auf Oesterreich-Ungarn, zwei Drittel auf Deutschland.

Vielleicht die schwierigste Angelegenheit in den Verhandlungen über die Petroleumindustrie dürfte die Kohölfrage gewesen sein. Bisher hat Oesterreich-Ungarn aus Rumänien nur sehr geringe Mengen von Kohöl für

zwei ungarische Grenzraffinerien bekommen, und die Rumänen selbst haben sich sehr entschieden gegen die Ausfuhr von Kohöl gewehrt, da sie nur Produkte zu exportieren wünschen. Schließlich ist es gelungen, und zwar, wie es scheint, durch die Taktik der Oesterreicher und Ungarn, die Angelegenheit des Kohölexportes in dem angedeuteten Sinne zu regeln.

Die Frage der Staatsländereien und der zwangsweise liquidierten Gesellschaften scheint endgültig geordnet zu sein. Das Handelsmonopol dürfte neuerlich in Erörterung gezogen werden. Sollte wider Erwarten eine Einigung über das Handelsmonopol nicht erfolgen können, dann würde die freie Bohrung in Rumänien gestattet werden.

Was die Versorgung mit Rohöl betrifft, so würden, um ein Beispiel heranzuziehen, bei einer Gesamtausfuhr Rumäniens an Rohöl und Produkten von 12 Millionen Meterzentner auf unsere Monarchie 3 Millionen Meterzentner Rohöl fallen. Es ist dies ein wesentlicher Teil jener Menge, um welche die galizische Rohölproduktion im Kriege zurückgegangen ist.

Aus dem Petroleumabkommen mit Rumänien.

Bukarest, 11. Mai. Das zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn einerseits und Rumänien andererseits abgeschlossene Petroleumabkommen hat u. a. folgenden Wortlaut:

Die rumänische Regierung erteilt für die Dauer von 30 Jahren der Oesterr.-ungar. Pachtgesellschaft m. b. H. das ausschließliche Recht, die gesamten rumänischen Staatsländereien, einschließlich der Embotiegründe, zur Auffuchung, Gewinnung und Verarbeitung von Erdölen, Erdgas, Erdwachs, Asphalt und allen anderen Bitumina auszunutzen. Dieses Ausnutzungsrecht erstreckt sich auf alle rumänischen Staatsländereien, für welche am 1. August 1914 keine Petroleumkonzession erteilt war.

Staatsländereien, für welche am 1. August 1914 eine Konzession bestand, fallen mit Ablauf der Konzessionszeit unter die Bestimmung des vorstehenden Absatzes, falls nicht vor Eintritt dieses Zeitpunktes zwischen der rumänischen Regierung und dem bisherigen Konzessionsnehmer eine Verständigung über die Verlängerung der Konzession erzielt und nicht seitens der eingangs erwähnten Gesellschaft für die Dauer dieser Konzessionsverlängerung auf das Ausnutzungsrecht verzichtet wird.

Der Gesellschaft steht das Recht zu, für ihre Zwecke auf die Dauer des Vertrages die öffentlichen Wege und Eisenbahnen sowie alle anderen öffentlichen Verkehrseinrichtungen (Kanäle, Telegraphen, Telephone usw.) einschließlich der dem Staate gehörenden Einrichtungen zur Beförderung und Lagerung von Erdölen und Erdölzerzeugnissen zu benutzen.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, für die Ausbeutung, Verarbeitung, Lagerung und Beförderung von Materialien, Rohstoffen und Erzeugnissen Wege, Eisenbahnen und Anschlußgleise, Rohrleitungen, Kraftleitungen, Umschlagsanlagen, Telegraphen- und Telephonanlagen anzulegen und frei von öffentlichen Abgaben zu benutzen. Soweit hierbei Staatsgebäude in Frage kommen, sind diese der Gesellschaft gegen eine angemessene Gebühr zur Verrentung zu stellen.

Der rumänische Staat ist auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, das von ihr zu Betriebszwecken benötigte Holz zum üblichen Preise zur Verfügung zu stellen. Der rumänische Staat erhält eine innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jeden Kalenderjahres zahlbare Vergütung von 8 v. H. des rumänischen Marktwertes des im verfloßenen Jahr gewonnenen Rohöls. Ueber die Höhe des Marktwertes entscheidet im Streitfall das Schiedsgericht.

Neben der Vergütung erhält der rumänische Staat einen Gewinnanteil; dieser berechnet sich nach dem Betrage, der über den Satz von 8 v. H. als Dividende ausgeschüttet wird.

Der Anteil beträgt bei einem Satz von mehr als 8—15 v. H.: 25 v. H. des gesamten den Satz von 8 v. H. übersteigenden Mehrbetrages, mehr als 15—20 v. H.: weitere 5 v. H. des gesamten den Satz von 15 v. H. übersteigenden Mehrbetrages, mehr als 20—30 v. H.: weitere 5 v. H. des gesamten den Satz von 20 v. H. übersteigenden Mehrbetrages, mehr als 30—40 v. H.: weitere 5 v. H. des gesamten den Satz von 30 v. H. übersteigenden Mehrbetrages, mehr als 40—50 v. H. und höher: weitere 10 v. H. des gesamten den Satz von 40 v. H. übersteigenden Mehrbetrages.

Bei Ablauf des Vertrages gehen die auf den Staatsländereien befindlichen Sonden nebst den mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen kostenlos in den Besitz des rumänischen Staates über.

Die Gesellschaft wird von den Vorschriften des Polizeireglementes hinsichtlich der Befähigungsnachweise für Bohrmeister, Oberbohrmeister, Betriebsleiter usw. befreit, für welche die deutsche oder österreichisch-ungarische Qualifikation für ihren Beruf auch in Rumänien anzuerkennen ist.

Die Gesellschaft unterliegt hinsichtlich der Staatsangehörigkeit ihrer Leiter, der Mitglieder ihrer Organe, ihrer Angestellten und Arbeiter keinen Beschränkungen irgendwelcher Art.

Der rumänische Staat begründet ein staatliches Handelsmonopol für Erdöle und überträgt die Ausübung des Monopolrechts einer Handelsmonopolsellschaft, die von einer seitens der deutschen und der österreichisch-ungarischen Regierungen der rumänischen Regierung bezeichneten Finanzgruppe beerdet wird.

Die deutsche und die gemeinsame österreichisch-ungarische Regierung einerseits und die rumänische Regierung andererseits sind übereingekommen, daß die rumänische Regierung sobald nach Ratifikation des Friedensvertrages mit den Regierungen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns in Verhandlungen darüber eintreten wird, in welcher Weise der Uebergang Rumäniens an Erdöl und Erdölzerzeugnissen Deutschland, Oesterreich und Ungarn zur Verfügung gestellt werden könne, ohne daß die Lebensinteressen Rumäniens in bezug auf den eigenen Bedarf des Landes und seiner Industrie gefährdet werden.

15. / V. 1918

Non

(Eine Erdölleitung von Ploesti nach Oberberg?) Wie aus Berlin gemeldet wird, beschäftigt man sich dort nach dem Abschluß des „Petroleumkriegs“ mit dem Plan einer Erdölleitung von Ploesti nach Oberberg, um dort die bestehenden Eisenbahnschwierigkeiten zu beseitigen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen verteuern sich zehn Tonnen Petroleum, die in Rumänien vielleicht 900 Mark kosten, durch die Beförderung nach Deutschland und Oesterreich um ein Vielfaches dieser Summe, nämlich um rund 2100 Mark. Die geplante, etwa 1200 Kilometer lange Ölleitung würde in einigen Monaten vollendet werden können und einen Aufwand von etwa 150 Millionen Mark bedingen; die ganze Leitung würde aus einer Reihe von Teilstrecken aufgebaut, zwischen denen Pumpwerke eingeschaltet sind, alle Pumpwerke zusammen verlangten eine Antriebskraft von etwa 2000 Pferdestärken, und bei vollem Betriebe würden in Oberberg dauernd 30 bis 40 Liter Öl in der Sekunde ankommen, was einer Tagesleistung von 2800 bis 3300 Kubikmetern entspricht. Betriebskosten, Verzinsung und Tilgung des Anlagevermögens würden bei weitem nicht die großen Summen verschlingen, die die Beförderung mit der Eisenbahn kostet; man hofft vielmehr, mit 50 Mark Beförderungskosten für 10 Tonnen Petroleum auszukommen und selbst, wenn ein Vielfaches dieser Summe nötig wäre, bliebe sie noch immer wesentlich hinter den Eisenbahnbeförderungskosten zurück.

Versorgung der Landwirtschaft mit flüssigen Brennstoffen.

Ämtlich wird gemeldet: Das Ackerbauministerium wird auch heuer bemüht sein, den Bedarf unserer Landwirtschaft an flüssigen Brennstoffen für den Betrieb von Explosivmotoren für Drusch-, Ackerungs- und andere landwirtschaftliche Zwecke zeitgerecht sicherzustellen. Es wird in geringeren Mengen Schwerebenzin (spezifisches Gewicht über 0.740), in der Hauptsache jedoch Leichtbenzin (spezifisches Gewicht 0.760 bis 0.770) und Benzolgemisch (ein Gemisch von Benzol und Petrolbenzin) zur Abgabe gelangen. Infolge der herrschenden Knappheit an flüssigen Brennstoffen erscheint es andererseits notwendig, daß die Abgabe von Benzin und Benzol, bezw. deren Gemischen, grundsätzlich nur direkt an landwirtschaftliche Verbraucher und mit der tunlichsten Oekonomie erfolge. Zu diesem Behufe wurden Vorkehrungen getroffen, daß bei Abgabe dieser Artikel nachstehende Grundsätze beobachtet werden: 1. In erster Linie wird der Bedarf für die bei der Bodenproduktion unmittelbar in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Motoren, so insbesondere für Druschzwecke und für die bei der Ackerung zur Verwendung gelangenden Maschinen (Motorpflüge usw.) zu decken sein. 2. Die übrigen landwirtschaftlichen Maschinen werden erst in zweiter Linie berücksichtigt. 3. Um eine tunlichst weitgehende Aufteilung der vorhandenen beschränkten Betriebsstoffe herbeizuführen und eine Aufstapelung von Vorräten zu vermeiden, wird grundsätzlich jeweils nur der unumgänglich notwendige, und zwar nur der für eine kurze Betriebsfrist (vier bis fünf Wochen) erforderliche Bedarf eingedeckt werden. Was die Bezugsmodalitäten betrifft, so haben die Verbraucher von flüssigen Brennstoffen gemeinbämtlich bestätigte Bezugsansuchen um Freigabe dieser Artikel mittels der in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 20. September 1916 vorgeschriebenen und bei jeder Bezirkshauptmannschaft erhältlichen Druckformate direkt an das Ackerbauministerium zu richten, worauf die in Betracht kommenden Abgabestellen angewiesen werden, ihnen die angesprochenen Betriebsstoffe bevorzugt zu liefern. Bei Anforderungen von Gasöl und Rohöl, beziehungsweise von den für die landwirtschaftlichen Motoren nötigen Schmierölen haben sich die landwirtschaftlichen Verbraucher gemäß § 4 der Ministerialverordnung vom 20. September 1916 unter Benützung der obermähnten Druckformate grundsätzlich an die „Mineralabteilung des k. k. Handelsministeriums“ zu wenden.

Preis für Notlandspetrol und Gebrauchseinschränkung

Das Volkswirtschaftsdepartement gibt bekannt:
Ab 1. Juni beträgt die Preisermäßigung für Notlandspetrol 20 Rp. statt 18 Rp. und der Notlandspetrolpreis 55 Rp. pro Liter.

Der Bund gewährt den Kantonen für den Liter des an Berechtigte abgegebenen Petrols vom 1. Juni 1918 an eine Rückvergütung von 13 (früher 12) Rp., unter der Bedingung, daß die Kantone oder Kantone und Gemeinden 7 (früher 6) Rp. zur Verbilligung beifügen.

Es ist beabsichtigt, im Herbst wieder eine größere Ermäßigung auf den Notlandspetrolpreis zu gewähren.

Die Vorräte an Petrol sind so gering und die Einfuhr ist so knapp, daß alle Maßnahmen getroffen werden müssen, die geeignet sind, den Petrolverbrauch einzuschränken. Was im Sommer verbraucht wird, wird uns im Winter fehlen.

Einstweilen überläßt das Volkswirtschaftsdepartement es den Kantonen, diese Maßnahmen zu bestimmen; falls sich ergibt, daß sie nicht genügen, müßte die Warenabteilung angewiesen werden, während des Sommers nur ganz wenig Petrol abzugeben.

Es wären folgende Sparmaßnahmen zu erwägen: ob die Petrolabgabe während des Sommers nicht gänzlich eingestellt werden soll; falls dies nicht möglich, so wird dafür zu sorgen sein, daß nur diejenigen Alleinstehenden und Familien Petrol erhalten werden, die ohne Petrol nachgewiesenermaßen nicht auskommen können. In erster Linie wird man Petrol denjenigen geben, die nur mit Petrol leben können. Petrol zu Beleuchtungszwecken soll während des Sommers nicht abgegeben werden.

Vor allem ist es unzulässig, daß Familien, die über Gas oder Elektrizität verfügen, Petrol als Notreserve kaufen können.

Die Wiederherstellung der Erdölindustrie in Rumänien.

Ein Mitarbeiter am kriegswirtschaftlichen Wiederaufbau der Produktion in Rumänien, der Kieler Privatdozent Dr. Grid Karl Mann, schildert in der Schrift: „Kriegswirtschaft in Rumänien“ (König Karol-Verlag, Bukarest, 1918) die Kriegswirtschaft im besetzten rumänischen Gebiete. Aus der überaus inhaltsreichen Schrift lassen wir hier die Mitteilungen Dr. Manns über den Wiederaufbau der Erdölindustrie folgen:

In den letzten Novembertagen des Jahres 1916 hatten rumänische Kommissionen unter englischer Leitung die kostbare rumänische Erdölindustrie planmäßig zerstört, um ihre künftige Bewertung für die feindliche Kriegführung zu Land und Wasser zu unterbinden. Die oberirdischen Anlagen, Bohrtürme, Betriebsgebäude, Raffinerien und Reservoirs, wurden verbrannt. Die Sonden wurden durch verjante Fremdkörper „vernagelt“ und damit für jeden Betrieb unbrauchbar gemacht. Wichtige Maschinenteile wurden beschädigt, vergraben oder entführt. Die vornehmste Kraftquelle des Delgebietes, das elektrische Zentralwerk in Câmpina, wurde außer Betrieb gesetzt, indem von sieben Maschinen sechs teilweise abmontiert und von sieben Dampfesseln sechs schwer beschädigt waren.

Umsonst haben vereinzelt Persönlichkeiten, die in den erregten Wochen der rumänischen Niederlage einen kühlen Kopf bewahrten, vor dem übereilten Vernichtungswerk der englischen Obersten Tompson und Sir John Norton Griffiths gewarnt. Wenige Tage vor seinem Beginn, am 19. November 1916, richtete der Abgeordnete Konstantin Stere ein Immediatschreiben an den König Ferdinand, in dem er ihn „mit der ganzen Ergebenheit eines Untertanen und der Treue eines Bürgers“ beschwor, die für Rumäniens Zukunft verhängnisvolle Maßregel zu verhindern. Direktoren der Grubengesellschaften erhoben Einspruch, gaben sich jedoch meist zufrieden, nachdem ihnen die englischen Militärbesvollmächtigten erklärt hatten, daß ihre Regierung alle Schäden begleichen werde; denn „Geld spiele keine Rolle, wenn die Vernichtung nur schnell und gründlich erfolge.“

Sogar die rumänischen Zerstörungskommissionen wehrten sich gegen das brutale Vorgehen der Engländer, das in seiner Widersinnigkeit nur mit den Sabotageakten französischer Syndikalisten verglichen werden kann, und schlugen statt der völligen Vernichtung aller Betriebsanlagen, die England forderte, Maßregeln vor, die nur eine Lahmlegung der Industrie auf längere Zeit bewirken sollten. Ein Beispiel: Der englische Direktor einer Grubengesellschaft in Lărgoviste, der sich nach langen Verhandlungen und unter Protest endlich bereit erklärt hatte, den Weisungen Norton Griffiths zu willfahren, wurde, als er mit der Zerstörung beginnen wollte, von der rumänischen Kommission verhaftet und solange unter militärischer Bewachung festgesetzt, bis Norton Griffiths zurückkehrte und die Freilassung des Direktors und die Durchführung seiner Befehle erzwang. Hier wie überall wurden die englischen Absichten verwirklicht.

Sowohl auf englischer wie auf rumänischer Seite waren die Sachverständigen überzeugt, daß die künftige Vernichtung der Erdölindustrie völlig gelungen sei. Noch im Herbst 1917 hat ein englischer Parlamentarier auf der Generalversammlung der Roumanian Consolidated Oilfields erklärt, die Zerstörung sei so reiflos durchgeführt, daß sie trotz fieberhafter Bemühungen der deutschen Ingenieure nur unbedeutliche Mengen Rohöl gefördert werden könnten und daß die Wiederaufnahme des Betriebes mindestens zwei Jahre Arbeit kosten dürfte.

War es möglich, die erstorbene Erdölindustrie wieder zu beleben und noch während des Krieges die Produktion in einem Ausmaße zu erschließen, wie es die Heeresleistungen der Mittelmächte forderten? Es blieb ein Wagnis. Zu den zahllosen Schwierigkeiten, von denen einige bereits angedeutet worden sind, kam noch die Ungunst des Winters hinzu. Eine meterhohe Schneedecke war seit den ersten Jännertagen über die Delfelder gebreitet, hatte die verbrannten Bohrtürme und Maschinenhäuser, Motoren, Rohre und Geräte unter sich begraben und hemmte jeden Verkehr.

Um das Zerstörte wieder aufzubauen und die zerstreuten Kräfte an Ort und Stelle zusammenzufassen, insbesondere um die im Erdölgebiet tätigen Grubengesellschaften mit dem, was ihnen an meisten mangelte, mit Personal und Material, zu versehen, schuf der Wirtschaftsstab der Militärverwaltung am 31. Jänner 1917 eine Sonderbehörde, das Kommando der Delfelder in Câmpina, das wenige Tage später — am 6. Februar 1917 — seine Arbeit begann.

In verhältnismäßig kurzer Zeit gelang es, aus deutschen Soldaten, rumänischen Zivilarbeitern und Kriegsgefangenen einen neuen Stamm technisch geschulten Personals zu bilden, der sich von Woche zu Woche verstärkte. Zahlreiche frühere Anstellungen der Grubengesellschaften fanden den Weg zu ihrer alten Arbeitsstätte zurück. Ohne ihre Hilfe, ihre Kenntnis der Betriebsanlagen und der Gegend wäre die Beschaffung des notwendigen Materials, die Wiederauffindung der verschleppten und versteckten Maschinenteile und Geräte zunächst eine unlösbare Aufgabe gewesen. Das Gelände des Delgebietes, alle Bahnstrecken bis zum Sereth mußten abgesehen werden. Die Waggons mit dem aufgefundenen Material wurden dann nach

Câmpina übergeführt, die einzelnen Teile dort geordnet und zur Wiederinstandsetzung in die Werkstätten gefahren.

Die Entnagelung der Sonden, von vielen Sachverständigen als aussichtslos bezeichnet, führte zu einem unerwartet günstigen Ergebnis.

Die Vernagelung war bei den Schöpfsonden im allgemeinen so durchgeführt, daß zuerst Löffel und Seile und späterhin Eisentteile, Eisenrohre, Holzstücke und Steine in das Bohrloch geworfen worden waren. Bei den Pumpsonden waren die eingehängten Pumpen in die Bohrlöcher verjant und dann gleichfalls — teilweise bis zum oberen Rande — Fremdkörper nachgeworfen worden. Es galt nun nach den ersten leichteren Vorarbeiten die in einer Tiefe von 300 bis 600 Meter ruhenden Teile zu entfernen. Es mußten geeignete Fangwerkzeuge herbeigeführt werden, um die Steine, Holzstücke und Eisenteile zu erfassen. Vielsach war es sogar erforderlich, Paraffinabdrücke in der Tiefe zu machen, die ein Bild über die vermutliche Form des zu greifenden Gegenstandes vermitteln, ehe ein geeignetes Fangwerkzeug konstruiert werden konnte. Endlich gelang es dann, das Seil oder das Pumpgestänge zu fassen und zutage zu fördern.

(Schluß folgt.)

Die Wiederherstellung der Erdölindustrie in Rumänien.

(Schluß)

Die Dauer der Entnagelung war verschieden. Bei einigen Sonden betrug sie nur eine Woche, bei anderen Sonden dehnte sie sich über einen Monat und länger aus. Die erste Sonde wurde bereits am 12. Februar — 6 Tage nach Beginn der Arbeit — entnagelt und ergab als erste Leistung eine Tagesförderung von 6 Tonnen Rohöl. Bis zum 31. März 1917 stieg die Zahl der entnagelten Sonden auf 30, ihre Tagesförderung auf über 20 Waggons.

Trotz dieser schnellen Erfolge verzichtete die Militärverwaltung nicht auf Neubohrungen. Nach einem festen Bohrprogramm wurden an geeigneten Stellen zahlreiche neue Sonden gesetzt, die naturgemäß erst nach Ablauf mehrerer Monate fündig werden konnten, die jedoch einen Ausgleich für die in der Produktion zurückgehenden alten Sonden und damit eine Sicherung der zukünftigen Versorgung verschafften. Gleichzeitig wurden die zerstreut liegenden Schächte mit Handbetrieb ausgebeutet. Sogar diejenigen Sonden, bei denen sich über der Vernagelung Rohöl zeigte, wurden restlos abgeschöpft. Bei den hohen Anforderungen der Heimat mußte jede, auch die geringste Produktion willkommen sein.

Noch schneller als die Zahl der Sonden nahm die Förderung von Monat zu Monat zu.

Am 31. Juli	1917	waren	153
31. Dezember	1917		335
30. April	1918		387

Sonden in Betrieb.

Der Durchschnitt der Tagesförderung stieg bis zum 31. Juli	1917	auf	147	Waggons
31. Dezember	1917		257	
31. März	1918		340	und ist am
30. April	1918		358	angelangt.

Da die rumänische Tagesproduktion vor dem Weltkrieg (1914) 489 Waggons und im Jahre 1915 458 Waggons betrug, sind folglich 73 Prozent der Produktion von 1914 und 78 Prozent der Produktion von 1915 am 30. April 1918 wieder erreicht.

Naturgemäß war dieses Ergebnis nur bei dauernd verstärktem Einsatz fachkundiger Arbeitskräfte möglich. Die zunächst nur geringe Arbeiterzahl wurde kräftig vermehrt. Am 31. März 1917 waren beim Kommando der Delfelber 5000, am 31. Juli bereits 8000 Arbeiter tätig; hierunter 4000 Zivilisten, 2000 Kriegsgefangene und 2000 Soldaten.

Was in den verfloßenen 15 Arbeitsmonaten im Erdölgebiet geleistet wurde, veranschaulicht folgender Vergleich: Das Fortschreiten der Erdölproduktion in Tagesdurchschnitten:

Es wurden produziert

Waggons	im Jahre	Wiedererreicht
03	1860	am 12. Februar 1917
3	1870	" 3. März 1917
4	1880	" 3. März 1917
15	1890	" 31. März 1917
22	1895	" 7. April 1917
62	1900	" 12. Mai 1917
105	1903	" 1. Juli 1917
136	1904	" 15. Juli 1917
168	1905	" 22. Juli 1917
243	1906	" 30. Sept. 1917
309	1907	" 1. März 1918
314	1908	" 1. März 1918
355	1909	" 1. April 1918

Ein historischer Entwicklungsgang, der unter natürlichen Bedingungen 49 Jahre gebraucht hatte, wurde unter dem starken atmosphärischen Druck der Kriegswirtschaft in 15 Monaten wiederholt.

Ebenso wie bei der Erdölproduktion glückte der Wiederaufbau bei den Raffinerien. Die Verarbeitungsziffern wuchsen schnell. In der ersten Hälfte des Wirtschaftsjahres, bis zum 30. Juni 1917, wurden 34.220 Tonnen, in der zweiten Hälfte, vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917, 331.530 Tonnen Rohöl verarbeitet. Der Ertrag des ersten Halbjahres war demnach bereits zum durchschnittlichen Monatsertrag herabgedrückt. Im Allgemeinen hat die Leistungsfähigkeit der Raffinerien nicht nur mit der steigenden Förderung Schritt gehalten, sondern ist ebenso wie in der Friedenszeit beim Wettlauf mit der Produktion dieser alsbald vorausgeeilt.

Umso schwieriger gestaltete sich von Monat zu Monat die Aufgabe, die steigenden Mengen geförderter und verarbeiteter Erdöle in die Heimat zu führen. Die auf allen kriegsführenden Staaten lastende Transportnot wirkte auch auf Rumänien zurück. Da es an Kesselwagen fehlte, wurde in Oltenia eine Delumschlagstelle errichtet und der Ölverhand mehr und mehr über die Donau geleitet. Trotzdem waren damit die Schwierigkeiten noch nicht endgültig behoben. Ebenso wie im Winter 1916/17 mußte im zweiten Winter — vom 24. Dezember 1917 ab — die Donauschiffahrt wegen Eisganges zeitweise eingestellt werden; dadurch schnellten die bereits hohen Ansprüche an den Landverkehr weiter empor.

Unter diesen Umständen entschloß sich die Militärverwaltung, zur wirksamen Entlastung der Bahnen eine neue doppelte Rohrleitung von Ploesti über Bufarest nach Giurgewo zu bauen. Das Werk war im März 1918 beendet und wurde Mitte April 1918 in Betrieb gesetzt.

Zimmerhin wurden schon vor dieser Neuerung beachtliche Mengen von Erdölen und Erdölzeugnissen an verbündeten Mächten zugeführt. Insgesamt haben bis zum 30. April 1918 über 570.000 Tonnen die Grenze der Militärverwaltung überschritten. In dieser Ziffer sind teils aus den Vorräten von Constanza abbeförderten Mengen nicht eingerechnet.

(Kerzenabgabe.) Im Monat Juli und August wird für Wohnungen ohne Unterschied ihrer künstlichen Beleuchtung sowie für Wohnungen und Aftervermietungen, für die Petroleumbezugskarten ausgegeben werden, je eine Kerze im Gewicht von $\frac{1}{32}$ Kilogramm ausgefolgt. Als Bezugskarten gelten wie bisher der amtliche Einkaufsschein und die Petroleumbezugskarte für Wohnungen und Aftervermietungen. Beim derzeit gültigen amtlichen Einkaufsschein ist im Monat Juli die auf der rechten Seite befindliche Ziffer 36, im Monat August Ziffer 54 abzutrennen.

23./IX. 1918

Die Abgabe von Petroleum.

Die „Wiener Zeitung“ publiziert heute die bereits angekündigte Verordnung der Statthalterei betreffend die Abgabe von Petroleum an die Verbraucher in Wien, die ab 1. September Petroleum nur mehr unter folgenden Bedingungen erhalten:

Der Anspruch auf den Bezug von Petroleum für andere als Beleuchtungszwecke ist bei der Petroleumzentrale in Wien, 1. Bezirk, Wipplingerstraße 20, anzumelden; ebenso der Anspruch auf den Bezug von Petroleum für Beleuchtungszwecke, wenn der Monatsbedarf mehr als 20 Liter beträgt. Der Verbraucher hat zu diesem Zwecke ein an die Petroleumzentrale zu richtendes Gesuch zunächst dem Wiener Magistrat behufs Bestätigung der Nützlichkeit der Angaben und der Angemessenheit des Anspruches vorzulegen.

Petroleum zu Beleuchtungszwecken für einen Monatsbedarf von höchstens 20 Liter darf nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Verbraucher verkauft und von diesen bezogen werden. Die Zustellung von Petroleum ins Haus ist verboten. Bezugsberechtigt sind nur: Hausbesitzer,

Stümer, die zur Beleuchtung von Flur, Höfen, Gängen, Stiegen ihres Hauses einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind, ferner Hauseigentümer, die zur Beleuchtung der Waschlüche ihres Hauses einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind, und zwar mit der Verpflichtung, das bezogene Petroleum den die Waschlüche benutzenden Hausparteien zur Beleuchtung der Waschlüche — und zwar höchstens zum Einkaufspreise — zu überlassen. Wohnungsinhaber, die zur Beleuchtung aller Räume ihrer eigenen Wohnung oder der etwa in Miete abgegebenen Wohnräume einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind. Nicht berechtigt zum direkten Bezuge von Petroleum sind Mieter, da auf sie beim Bezugsrechte der Vermieter Rücksicht genommen ist. Das Bezugsrecht besteht aber in allen Fällen nur dann, wenn der Bezugsberechtigte nicht über einen größeren Petroleumvorrat verfügt.

Zum Zwecke des Petroleumbezuges durch die Bezugsberechtigten werden Petroleumbezugsarten ausgegeben. Sie enthalten Wochenabschnitte, die nicht auf eine bestimmte Petroleummenge lauten. Die nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Petroleum auf den einzelnen Wochenabschnitt entfallende Petroleummenge wird jeweils im Voraus vom Magistrat bestimmt und bekannt gegeben werden. Die Petroleumbezugsarten sind vom Magistrat durch die zuständigen Protokoll- und Wehlkommission an jene Bezugsberechtigten anzufolgen, die bei der Kommission die vom Magistrat zu bestimmenden Ausweise über ihr Bezugsrecht beibringen. Der Magistrat hat die Abgabestellen zu bestimmen und die Bezugsberechtigten auf die Abgabestellen zu verteilen.

Jene Konsumentenorganisationen, die vor dem 15. Jänner 1917 ihren Mitgliedern Petroleum geliefert haben, können weiter an ihre in Wien wohnenden Bezugsberechtigten Mitglieder Petroleum abgeben.

In besonderen Notfällen, dann für den strengsten Bedarf von größeren Gemeinschaftsanstalten, von größeren Gewerbe- und Industriebetrieben kann der Magistrat unentbehrliches Beleuchtungspetroleum bis zu einem Monatsbedarfe von höchstens 20 Liter mittels Bezugscheine für die einzelne Abgabe im Wege der Petroleumzentrale anweisen. Das zur Beleuchtung öffentlicher Aemter und von amtlichen Objekten unentbehrliche Petroleum wird von der Statthalterei im Wege der Petroleumzentrale angewiesen. Diese Verordnung tritt am 1. September 1918 in Wirksamkeit; jedoch sind die notwendigen Vorbereitungen sofort zu treffen.

(Neue Höchstpreise für einige Mineralölprodukte.) Mit einer im Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangenden Ministerialverordnung werden für einige Mineralölprodukte neue Höchstpreise festgesetzt. Obwohl die Rohölpreise in den letzten zwei Jahren eine erhebliche Steigerung erfahren hatten, sind die Ende 1915 festgesetzten Preise für die Fertigprodukte bisher unverändert geblieben. Als aber kürzlich der Rohölpreis eine neuerliche, bis Februar 1918 rückwirkende Erhöhung auf rund das Vierfache des Preises im Dezember 1915 erfuhr, konnten den Raffinerien die damit verbundenen Mehrkosten nicht länger aufgebürdet werden, zumal auch die Verarbeitungsstellen mittlerweile bedeutend gestiegen waren. Es mußte demnach zu einer Erhöhung der Höchstpreise für einen Teil der Mineralölprodukte (Benzin, Gasöl, Vulkanöl) geschritten werden; hingegen wurde von einer Steigerung des Grundpreises für Leuchtpetroleum Abstand genommen, da gerade Petroleum einen für die breitesten Schichten der Bevölkerung unentbehrlichen Bedarfsgegenstand darstellt. Allerdings wird auch für Leuchtpetroleum eine in engen Grenzen gehaltene Erhöhung des Preises für den Kleinvertrieb unvermeidlich sein, weil die auch in der neuen Verordnung vorgesehenen Zuschläge für Fracht- und Regiespesen sowie für Fuhrkosten wegen der geänderten Verhältnisse eine Erhöhung erfahren mußten, die im Detailpreise des Petroleum zum Ausdruck kommen wird.

Neuerliche Erhöhung der Petroleumpreise.

Amlich wird gemeldet: Mit einer morgen zur Verlautbarung gelangenden Ministerialverordnung werden für einige Mineralölprodukte neue Höchstpreise festgesetzt. Obwohl die Rohölpreise in den letzten zwei Jahren eine erhebliche Steigerung erfahren hatten, sind die Ende 1915 festgesetzten Preise für die Fertigprodukte bisher unverändert geblieben. Als aber kürzlich der Rohölpreis eine neuerliche, bis Februar 1918 rückwirkende Erhöhung auf rund das Vierfache des Preises im Dezember 1915 erfuhr, konnten den Raffinerien die damit verbundenen Mehrlasten nicht länger aufgebürdet werden, zumal auch die Verarbeitungsspesen mittlerweile bedeutend gestiegen waren. Es mußte demnach zu einer Erhöhung der Höchstpreise für einen Teil der Mineralölprodukte (Benzin, Gasöl, Vulkanöl) geschritten werden; hingegen wurde von einer Steigerung des Grundpreises für Leuchtpetroleum Abstand genommen, da gerade Petroleum einen für die breitesten Schichten der Bevölkerung unentbehrlichen Bedarfsgegenstand darstellt. Allerdings wird auch für Leuchtpetroleum eine in engen Grenzen gehaltene Erhöhung des Preises für den Kleinverschleiß unvermeidlich sein, weil die auch in der neuen Verordnung vorgesehenen Zuschläge für Fracht- und Regiespesen sowie für Fuhrkosten wegen der geänderten Verhältnisse eine Erhöhung erfahren mußten, die im Detailpreise des Petroleums zum Ausdruck kommen wird. Die übrigen, auf die Berechnung der Preise und die Handhabung der Verordnung bezüglichen Bestimmungen der neuen Verordnung stimmen mit jenen der nunmehr außer Kraft tretenden Verordnungen im wesentlichen überein.

Um zu beweisen, daß es unmöglich war, den Raffinerien „Mehrlasten aufzubürden“, wäre es zweckmäßig gewesen, der Öffentlichkeit die Dividendenlisten vorzulegen.

[Die neuen Höchstpreise der Mineralölprodukte.] Durch eine eben veröffentlichte Ministerialverordnung sind die meisten Preise für Mineralölprodukte erhöht worden. Den Anlaß zu dieser Maßregel boten Eingaben der Raffinerien, in denen sie auf die letzten Erhöhungen der Rohölpreise, ferner auf die gesunkenen Regie- und Materialkosten hinwiesen. Zwischen den beteiligten Ministerien haben langwierige Verhandlungen stattgefunden, bei denen auf die Rückwirkung der Preiserhöhungen der Mineralölprodukte für den Verbrauch der Heeresverwaltung, der Bahnen und der staatlichen Mineralölfabriken Rücksicht genommen werden mußte. Das Ergebnis der Konferenzen wird in der Verordnung zusammengefaßt. Die stärkste Erhöhung hat der Benzolpreis erfahren. Beim Verkauf durch eine Raffinerie in Mengen von mindestens einer ganzen Bahnwagenladung dürfen die nachstehend angeführten Grundpreise nicht überschritten werden: Für Benzol im spezifischen Gewicht von 0'64 bis 0'66 104 R. (bisher 80 R.), 0'66 bis 0'67 97 R. (73 R.), 0'671 bis 0'69 93 R. (69 R.), 0'691 bis 0'7 89 R. (65 R.), 0'701 bis 0'71 84 R. 50 S. (60 R. 50 S.), 0'711 bis 0'72 81 R. (57 R.), 0'721 bis 0'725 78 R. 50 S. (54 R. 50 S.), 0'726 bis 0'735 73 R. 50 S. (49 R. 50 S.), 0'736 bis 0'745 67 R. 50 S. (43 R. 50 S.), 0'746 bis 0'76 60 R. (36 R.), 0'761 bis 0'785 52 R. (32 R.), 0'786 bis 0'795 40 R. (32 R.). Der Petroleumpreis wird unverändert mit 36 R. belassen, doch tritt im Kleinvertrieb, wie im Weiteren erwähnt wird, eine Zuschlagserhöhung ein. Der Preis für Gasöl wird von 20 auf 38, und jener von Vulkanöl von 60 auf 84 R. erhöht. Während bisher die Mietsverrechnung für Beistellung von leeren Zisternen seitens des Verkäufers dem freien Ermessen überlassen war, tritt durch die neue Verordnung nachfolgende Regelung ein: Bei der Entfernung zwischen der Bahnstation der Raffinerie und der Bahnstation des Empfängers sind für je 100 Kilogramm Reingewicht bis 400 Kilometer 1 R. 25 S., von hier bis 700 Kilometer 2 R., von 701 bis 900 Kilometer 2 R. 50 S. und über 900 Kilometer 3 R. zu vergüten. Der Händlernutzen, der bei Quantitäten von mindestens einem Faß, jedoch unter einer ganzen Waggonladung, für Leuchtpetroleum, Gasöl und Vulkanöl mit 3 R., für Benzol mit 6 R. bemessen war, wird nunmehr auf 5, respektive 9 R. erhöht. Bei Leuchtpetroleum von weniger als einem Faß erfolgt an Stelle des bisherigen Zuschlages von 11 R. per 100 Kilogramm netto ein solcher von 18 R. Die Füllungs- und Faßbeistellungspreise werden gleichfalls neu geregelt. Falls der Käufer die Holzfässer liefert, sind an Stelle von 2 R. per 100 Kilogramm netto nunmehr 3 R., und falls der Verkäufer die Holzfässer liefert, an Stelle von 3 R. jetzt 4 R. zu vergüten. Wenn die Lieferung in Eisentässern des Verkäufers erfolgt, war bisher per Faß und einmonatliches Ausbleiben ein Betrag von 50 S. zu leisten. Jetzt wird die Vergütung mit 3 R. 50 S. festgesetzt. Die Frachzuschläge als Drohhöchst sollen nach dem erhöhten Stand der Frachten neu publiziert werden. Die Zufuhrpreise für Detailzustellungen sind von denselben politischen Behörden erster Instanz zu bemessen.

Einschränkung der Petroleummengen für Haushaltungen. Amtlich wird mitgeteilt: Mit 1. September wird die Abgabe von Petroleum, die während des abgelaufenen Sommers nur auf bestimmte Verbrauchergruppen beschränkt war, wieder auf weitere Kreise der Bevölkerung ausgedehnt. Insbesondere wird nach den Bestimmungen der die Abgabe von Petroleum regelnden Verordnungen der politischen Landesbehörden Petroleum wieder an alle jene Haushaltungen abgegeben werden dürfen, welche zur Beleuchtung ihrer Wohnungen ausschließlich auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind. Für die kommende Verbrauchsperiode stehen leider wegen der durch den Kohlen- und Materialmangel bedingten verringerten Rohölförderung und der Betriebsschwernisse der Raffinerien geringere Petroleummengen zur Verfügung als im vergangenen Winter. Die an die einzelnen Verbrauchergruppen zur Abgabe gelangenden Petroleummengen werden daher mit Rücksicht auf den nach wie vor bedeutenden Bedarf der Bezirksverwaltung gegenüber jenen des vergangenen Winters aller Voraussicht nach eine Verminderung erfahren müssen.

Die Petroleumabgabe für die Wintermonate.

Ämtlich wird verlautbart: Mit 1. September 1918 wird die Abgabe von Petroleum, die während des abgelaufenen Sommers nur auf bestimmte Verbrauchergruppen beschränkt war, wieder auf weitere Kreise der Bevölkerung ausgedehnt. Insbesondere wird nach den Bestimmungen der die Abgabe von Petroleum während der Wintermonate regelnden Verordnungen der politischen Landesbehörden Petroleum wieder an alle jene Haushaltungen abgegeben werden dürfen, welche zur Beleuchtung ihrer Wohnungen ausschließlich auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind. Für die kommende Verbrauchsperiode stehen leider wegen der durch den Kohlen- und Materialmangel bedingten verringerten Rohölförderung und der Betriebsschwernisse der Raffinerien geringere Petroleummengen zur Verfügung als im vergangenen Winter. Die an die einzelnen Verbrauchergruppen zur Abgabe gelangenden Petroleummengen werden daher mit Rücksicht auf den nach wie vor bedeutenden Bedarf der Heeresverwaltung gegenüber jenen

des vergangenen Winters aller Voraussicht nach eine Verminderung erfahren müssen.

27. IX. 1918

Die Verteilung des Petroleums.

Die Kriegswirtschaftliche Kommission setzte heute die Verhandlung über die Petroleumzentrale fort. Vorsitzender Seitz eröffnete die Sitzung mit folgenden Worten: Wir müssen trotz der Ereignisse, die sich auf dem Schauplatz der großen Politik vollziehen und die unser ganzes Denken und Sinnen in Anspruch nehmen, uns doch auch mit unserer Tagesarbeit befassen.

Wir müssen auch im bescheidenen Kreise unsere Pflicht erfüllen und werden daher diese Kleinarbeit des Tages leisten, wenn es auch sonderbar erscheint, daß wir uns jetzt ruhig und beschaulich mit verhältnismäßig so untergeordneten Fragen befassen.

Die Kommission setzte sodann die Verhandlung über die Petroleumzentrale fort.

Der Bedarf des Militärs.

Vorsitzender Seitz hält es für notwendig, daß die Regierung erwäge, ob es nicht möglich wäre, daß die Militärverwaltung gerade so wie jeder andere Konsument ihren Bedarf beim Handelsministerium anspricht im Wege der Zentrale.

Präsident der Petroleumzentrale Priester unterstützt diesen Wunsch des Vorsitzenden.

Die Frage des Abg. Friedmann, ob bestimmte Normen für die Zuerkennung von Petroleum an bevorzugte Haushaltungen bestehen, beantwortet Direktor Willinger dahin, daß im Programme als bevorzugte Kategorie in erster Linie die Landwirte, dann Gewerbetreibende, wenn sie Petroleum tatsächlich zur Ausübung ihres Gewerbes am Abend brauchen, ferner Schichtarbeiter und schließlich Heimarbeiter bezeichnet sind. Die Zuweisung von Petroleum für Stiegenhäuser erfolgt nur in Wien und in Städten mit mehr als 100.000 Einwohner.

Die Not der geistigen Arbeiter.

Expertin Frau Freund-Marcus hebt hervor, daß die Konsumenten durch die Verhandlungen der Kommission Aufklärung darüber zu finden hofften, wiewo trotz der genauen Rationierung der wichtigsten Artikel dieselben im Schleichhandel oft in fast unbeschränktem Maße zu haben sind. Die Expertin bespricht sodann den Petroleumbedarf der geistigen Arbeiter, speziell auch der Studenten und der Lehrer und verweist auf den Schaden, der daraus entspringt, daß die Lehrer, die tagsüber, abgesehen vom Schulbetriebe, in den Stattonmissionen und für andere öffentliche Zwecke tätig seien sowie Privatstunden geben müssen, für Korrekturen der Schülerarbeiten, die sie in den Abendstunden vornehmen müssen, das notwendige Leuchtmaterial nicht haben.

Besseres Petroleum.

Vorsitzender Seitz stellt die Frage, ob es möglich sei, daß innerhalb eines Konsumgebietes, z. B. der Stadt Wien, die Petroleumarten große Verschiedenheiten aufweisen. Von der Bevölkerung werde darüber sehr geklagt. Dies gehe soweit, daß die Leute behaupten, das Petroleum werde mit Wasser verdünnt. Weiters fragt er, ob irgendwelche Vorschläge für Maßnahmen gegen den Schleichhandel für Petroleum gemacht werden könnten.

Präsident der Petroleumzentrale Priester erklärt, es stehe außer Zweifel, daß die Qualität des Petroleums eine wesentlich bessere geworden sei und zwar nicht nur gegenüber den früheren Kriegsjahren, sondern auch gegenüber dem Friedenszustand. Was jetzt als Petroleum in den Verkauf kommt, sei das, was in Friedenszeiten unter dem Titel „Kaiseröl“ verkauft worden sei. Gegen den Schleichhandel sei keine Sandhabe zu finden, die einzig wirksame wäre eine genügende Belieferung der Bevölkerung.

Ministerialsekretär Dimitz bezeichnet als eine der Hauptursachen des Schleichhandels die Verschlechterung der Sicherheitsverhältnisse. Diebstähle an den Petroleumtransporten seien auf der Tagesordnung.

Die Beratungen wurden heute mit der Erörterung über die Petroleumzentrale beendet. Über die kleineren Zentren wird nicht verhandelt werden. Über das Ergebnis der Beratungen wird ein Bericht verfaßt werden. Nach Fertigstellung desselben wird die Kommission wieder zusammentreten.

Kriegswirtschaftliche Kommission.

Die Petroleumzentrale.

Wien, 28. September.

Die Kriegswirtschaftliche Kommission beendete gestern ihre Beratungen über die Petroleumzentrale.

Auf eine Reihe von Fragen des Vorsitzenden erwidert Ministerialsekretär Dimich, die Erdölbergbaue in Galizien sind größtenteils auf den Betrieb mit Rohöl eingerichtet. Das bei den Gruben zu motorischen Zwecken verwendete Rohöl ist von den Werksbestyrern der Bergbehörde stets ausgewiesen, sie unterliegen diesbezüglich einer strengen Kontrolle. In der übrigen handelt es sich um nicht besonders ins Gewicht fallende Mengen, die der Verheizung zugeführt werden. Eine fraudulose Gebahrung aus dem Titel der Verfeuerung des Rohöls kann kaum angenommen werden, weil die Manipulation durch die Abgabe an die Lagergenossenschaften so straff organisiert ist, daß es sehr schwer möglich ist, irgendwelche größere Mengen von den Gruben unkontrolliert wegzubringen. Die Freigabe von Rohöl ist derzeit überhaupt nicht aktuell, weil das gesamte Rohöl sofort ab Grube in die Raffinerien disponiert wird und keine Mengen mehr freigegeben werden, so daß in den Handel nichts kommen kann. Vorsitzender Seitz hält es für notwendig, daß die Regierung erwäge, ob es nicht möglich wäre, das die Militär-

verwaltung gerade so wie jeder andere Konsument ihren Bedarf beim Handelsministerium anzeigt, im Wege der Zentrale wie jeder andere Konsument beliefert wird, und man auf diese Art genau weiß, was und welche Mengen geliefert und wozu sie verwendet werden.

Präsident der Petroleumzentrale Priester unterstützt diesen Wunsch des Vorsitzenden, macht jedoch darauf aufmerksam, daß die Angelegenheit dadurch erschwert wird, daß der Heeresverwaltung selbst eine Fabrik zur Verfügung steht, deren Erzeugungsmengen allerdings nicht genügen.

Ministerialsekretär Dr. Wolny gibt der Hoffnung Ausdruck, daß es gelingen werde, eine Regelung der Situation zugunsten der Zivilverwaltung in die Wege zu leiten.

Experte Kommerzialrat Kainz bemerkt: Ueber die Verteilung durch den Handel liegen keine Beschwerden vor, dagegen über die unzureichenden Quantitäten. Bei der Verteilung der Mengen werde gegen den Handel eine besondere Rücksichtslosigkeit verübt, indem die Zustellung und der Engrosvertrieb gänzlich von den Erzeugern selbst vorgenommen werden. Redner legt dar, wie gering der Nutzen sei, mit dem der Handel bei einer Reihe der wichtigsten Artikel arbeiten müsse, welchen außerordentliche Steuerbelastungen er auf der anderen Seite ausgesetzt sei, und stellt im allgemeinen sowie speziell auch an die Petroleumindustrie das Ersuchen, daß zumindest nach Kriegsende der Handel wieder in seine alten Funktionen eingeschaltet werde.

Eine Frage der Expertin, Frau Freund-Markus, ob seit der Inbetriebsetzung der rumänischen Gruben die an Deutschland abgegebenen Quantitäten Gasöl gesunken seien, wird vom Direktor Zwillingger dahin beantwortet, daß dies in bedeutendem Maße geschehen sei. Die Expertin bespricht sodann den Petroleumbedarf der geistigen Arbeiter, speziell auch der Studenten und der Lehrer.

Vorsitzender Seitz stellt die Frage, ob es möglich sei, daß innerhalb eines Konsumgebietes, zum Beispiel der Stadt Wien, die Petroleumqualitäten große Verschiedenheiten aufweisen. Weiter fragt er, ob irgendwelche Vorschläge für Maßregeln gegen den Schleichhandel für Petroleum gemacht werden könnten.

Präsident der Petroleumzentrale Priester erklärt, es stehe außer Zweifel, daß die Qualität des Petroleums eine wesentlich bessere geworden sei, und zwar nicht nur gegenüber den früheren Kriegsjahren, sondern auch gegenüber dem Friedenszustand. Was jetzt in den Verkauf kommt, sei das, was in Friedenszeiten unter dem Titel „Kafföl“ verkauft worden sei. Qualitätsunterschiede erscheinen ausgeschlossen, da die Fabriken nach einem vorgeschriebenen Schema arbeiten müssen. 80 Prozent unseres Rohöls gehören einer Marke an. Wogegen steht aber der Nachteil, daß das Petroleum auf Grund behördlicher Verordnung infolge des Mangels an den nötigen chemischen Materialien nicht raffiniert werden darf, und der wesentliche Mangel in der Qualität der Wochte. Auch die Möglichkeit, daß bei den gegenwärtigen Transportverhältnissen Verunreinigungen des Petroleums eintreten, sei nicht auszuschließen. Gegen den Schleichhandel sei keine Handhabe zu finden, die einzig wirksame wäre eine genügende Belieferung der Bevölkerung.

Ministerialsekretär Dimich bezeichnet als eine der Hauptursachen des Schleichhandels die Verschlechterung der Sicherheitsverhältnisse. Diebstähle an den Petroleumtransporten seien auf der Tagesordnung.

Vorsitzender Seitz bemerkt in seinem Resümee, die meisten der erhobenen Klagen richten sich nicht gegen die Regierungsverfügungen. Die Kommission fordert, daß die volle Erfassung der Gesamtproduktion, also auch der Produktion in Rimanowa und der ararischen Fabrik Drohobycz, ermöglicht werde. Die allerheftigste Klage betreffe die geringen Mengen, die dem Konsum zugeführt werden. Die Kommission muß fordern, daß bei aller Freundschaft für das Deutsche Reich der Export nach Deutschland tunlichst eingeschränkt werde. Auch bei dieser Gelegenheit ergehe an die Regierung die Aufforderung, sich genaue Kenntnis darüber zu verschaffen, ob das nach Deutschland gelieferte Petroleum auch wirklich in Deutschland verwendet und ob es nicht von Deutschland exportiert wird. Der aus einem solchen Export Deutschlands erfließende Valutagewinn und der Gewinn durch die Kompensationen müßte für Oesterreich bereitgestellt werden, da Deutschland einerseits mehr Kompensationsartikel hat als wir und weil andererseits die Einfuhr von Kompensationsartikeln nach Oesterreich sehr beschränkt ist und wir diese Kompensationsartikel sehr notwendig brauchen.

Auch eine große Zahl geistiger Arbeiter und viele andere Kreise der Bevölkerung haben den Anspruch auf eine höhere Beteiligung mit Petroleum. Gewonnen kann dieser Mehrbedarf nur dadurch werden, daß die Heeresverwaltung sich weise befreit, daß die der Heeresverwaltung ebenso wie die der deutschen Heeresverwaltung zugewiesenen Kontingente eingeschränkt werden. Weiter fordert die Kommission die Regierung auf, alles aufzubieten, um dem Schleichhandel entgegenzutreten. Zu diesem Zwecke wäre es unbedingt nötig, daß die heute nur für Wien und einige wenige Konsumorte geltende Rayonierung allgemein durchgeführt wird.

Mit der Verhandlung über die Petroleumzentrale habe die Kommission ihre Beratungen über die Zentralenwirtschaft überhaupt beendet. Die Verhandlungen der Kommission haben in vielen Belangen schon heute Abhilfe bewirkt, es werde aber noch notwendig sein, auch durch formelle Beschlüsse der beiden Häuser an die Regierung Beschlüsse über die öffentliche Bewirtschaftung der wichtigsten Bedarfsartikel ergehen zu lassen.

Die Approbationierung.**Änderung der Petroleumausgabe.**

Ämtlich wird gemeldet: „Mit Rücksicht auf Störungen in den Petroleumlieferungen wird vom 8. d. angefangen bis auf weiteres die Wochenmenge festgesetzt: Für Geschäftslokale $\frac{1}{2}$ Liter, für die Beleuchtung der Fluren, Stiegen und Gänge für jede Flamme $\frac{1}{4}$ Liter. Der Petroleumbezug für Waschlüden wird gänzlich eingestellt. Die Wochenmengen für Wohnungen, Untermieter und Heimarbeiter bleiben im bisherigen Ausmaße aufrecht.“ Mit Rücksicht auf die frühere Hausstörsperrung ist die Kürzung der Ration für Fluren, Stiegen und Gänge auch ohne Störungen in den Petroleumlieferungen gerechtfertigt. Das gleiche gilt bezüglich der Geschäftslokale, für die ebenfalls eine frühere Sperrstunde angeordnet wurde.

Erhöhung der Petroleumpreise.

Mit dem heutigen Tage tritt auf Grund einer Verordnung des Staatsamtes für Kriegs- und Ubergangswirtschaft eine nicht unwesentliche Erhöhung der Petroleumpreise in Kraft. Während Leuchtpetroleum im Kleinverkauf bisher bekanntlich an einen Höchstpreis von 72 Heller pro Liter gebunden war, erhöht sich nun dieser Preis für Wien und Niederösterreich auf 80 Heller pro Liter. Etwas niedriger stellt sich der neue Höchstpreis lediglich für das Südenland, wo er 76 Heller beträgt. Er erhöht sich jedoch in Deutschböhmen, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark auf 84 und in Kärnten, Tirol und Vorarlberg auf 88 Heller pro Liter.

Die Neueinstellung der Höchstpreise für Petroleum wird in einer heute zur Veröffentlichung gelangenden Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Ubergangswirtschaft kundgemacht. Durch sie werden gleichzeitig die bisher gültigen Höchstpreise für Handelsbenzol sowie für Gasöl und Benzin außer Kraft gesetzt. Im Großhandel dürfen die Preise für Leuchtpetroleum in Kesseltwagen 66 K. und in Fässern 66 K. 75 S. pro 100 Kilogramm nicht übersteigen, soweit es sich um den Verkauf in Niederösterreich handelt. Für die übrigen Provinzgebiete variieren die Großhandelspreise je nach der geographischen Lage des Absatzgebietes zwischen 63 K. 25 S. und 76 K. 40 S.

Die Preisregulierung hat sich, wie hieran amtlich mitgeteilt wird, aus folgenden Gründen notwendig gemacht: Während früher das Ausgangsprodukt aller Mineralölprodukte, das Rohöl, im Inland gefördert wurde, und der Preis für die einzelnen Produkte durch die Gestehungskosten des Rohöls, die Verarbeitungskosten und den den Unternehmern zugehörigen Gewinn bestimmt war, sind wir heute gezwungen, Fertigprodukte einzuführen, auf deren Preis uns ein Einfluss nicht zusteht. Da der von der polnischen Ministerienkommission in Krakau für Leuchtöl festgesetzte Preis erheblich höher ist als unsere bisherigen Höchstpreise, mußte der Petroleumpreis für Deutschösterreich eine entsprechende Erhöhung erfahren. Die Preise für den Groß- und Kleinverkauf von Petroleum sind nicht mehr für jeden einzelnen Ort auf Grund der Frachtsätze zu berechnen, sondern für das Gebiet jedes der ehemaligen Kronländer einheitlich festgesetzt.

Abbau der Rationierung.

In der am 8. Januar in Bern tagenden Sitzung der Brennstoffkommission für Motorfahrzeuge wurde von der Warenabteilung des eidg. Ernährungsamtes auf die gegenwärtig überall knappen Benzinvorräte im Inland hingewiesen, die eine sofortige Aufhebung der Rationierung verunmöglichen. Der Chef der Warenabteilung konnte jedoch mitteilen, daß infolge der intensiven Bemühungen bei allen in Betracht kommenden Bezugsquellen und, falls nicht unerwartete Ereignisse hinzutreten, angesichts der veränderten politischen Verhältnisse berechnete Hoffnung vorhanden ist, die Rationierung des Benzins in zwei bis drei Monaten aufzuheben.

18.7.1919

123

Ungleichmäßige Petroleumverteilung. In der letzten Zeit ist die Petroleumversorgung eine so schlechte, daß viele Parteien, die nur auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind, sich nicht nur in kalten, sondern auch in dunklen Wohnungen aufhalten müssen. Dieser Mangel wird aber noch dadurch verschärft, daß die Verteilung des Petroleum durch die Petroleumvertriebsgesellschaft „Karpathia“ eine recht ungleichmäßige und durchaus ungerade ist. So hat diese Gesellschaft die ihr zur Belieferung zugewiesenen Abgabestellen mit einem Rundschreiben verständigt, daß mit Rücksicht auf den Petroleummangel die Abgabestellen in den Bezirken Margareten und Reidling für die kommende Woche nicht beliefert werden können. Nun wird aber von der bezeichneten Vertriebsgesellschaft zugleich an mehreren Stellen auch die Petroleumabgabe im Kleinhandel besorgt und die Kunden erhalten dort anstandslos ihr Petroleum ausgefolgt. So befindet sich eine solche Abgabestelle, die der Vertriebsgesellschaft „Karpathia“ gehört, in der Reiprechttsdorferstraße Nr. 12, wo die Leute, die anderwärts kein Petroleum bekommen, angestellt sind und mit Petroleum betrieht werden. Wenn wirklich kein Petroleum da ist, wie kommt es dann, daß die Vertriebsgesellschaft „Karpathia“ in ihren eigenen Abgabestellen Petroleum verkaufen kann, während den übrigen Kleinhändlern dieses mit Berufung auf den allgemeinen Mangel vorenthalten wird? Ein solcher ungerader Vorgang schädigt nicht nur die betreffenden Kleinhändler, sondern auch die Kundenschaften, die auf diese Weise keine Beleuchtung haben. Wir erwarten, daß hier Ordnung gemacht wird.

Die Not an Mineralölprodukten

Die deutschösterreichische Erdölkrise teilt uns mit:

Bis zum Ausbruch der Revolution standen der Petroleumzentrale genügende Mengen Petroleum und Kerzen zur Verfügung, um die ehemals bestandenen Kronländer Oesterreichs mit Leuchtmaterial zu beliefern. Durch den Anschluß Galiziens an Polen und durch die Lostrennung des tschecho-slowakischen Staates hat sich für die Mineralölbewirtschaftung Deutschösterreichs eine sehr schwierige Situation ergeben, die jeden Export naturgemäß ausschloß. In Deutschösterreich befinden sich nur drei Mineralölraffinerien, und zwar in Floridsdorf, Drösing und Raaran. Sie sind auf den Bezug von Rohöl aus Galizien und Rumänien angewiesen.

Das wichtigste Rohölgebiet, das für uns in Betracht kommt, liegt in Ostgalizien. Seit den ersten Novembertagen sind die innerösterreichischen Raffinerien vom Rohölbezug gänzlich abgeschnitten und konnten sich weiterhin nur mit der Aufarbeitung der ohnehin geringen Vorräte an Rohöl betätigen. Die Serben und die Ungarn haben auch die auf der Donau schwimmenden Tanks mit Rohöl beschlagnahmt, ebenso wie die Polen und Tschecho-Slowaken die Rohölkügel auf dem Landwege nach Deutschösterreich zurückhalten. Sofort nach Ausbruch der Revolution wurden mit den in Betracht kommenden Staaten Verhandlungen bezüglich Lieferung von Rohöl an unsere Raffinerien angeknüpft. Nach vielen Bemühungen gelang es, mit der polnischen Liquidationskommission in Krakau einen Staatsvertrag zu schließen, wonach sich diese Kommission verpflichtet, gegen Lieferung von Kompensationsartikeln eine bestimmte Menge von Petroleum, Benzin, Gasöl, Kerzen, Schmieröl aller Art und Abfallprodukte für Deutschösterreich sicherzustellen.

Mit dem polnischen Kontingent wäre der Petroleum-, Kerzen-, Gasöl- und Benzinbedarf bis ungefähr Ende März in dem bisherigen, gedrosselten Ausmaß gedeckt gewesen, während das Quantum der zu liefernden Schmieröle auch darüber hinaus den Bedarf befriedigt hätte. Der Abwicklung dieses Kompensationsvertrages stellten sich aber gleich von Anfang an große Schwierigkeiten entgegen, denn sowohl die Beistellung der Kesselwagen als auch die Durchfuhr der Mineralölprodukte durch den tschecho-slowakischen Staat bedurften langwieriger Unterhandlungen, so daß erst Anfangs Januar die ersten Wagen mit Petroleum hier ankamen. Die Bemühungen, einen Wintervorrat an Petroleum und Benzin aus den galizischen Raffinerien nach Innerösterreich zu bringen, wurden

durch den plötzlichen Ausbruch der Revolution in Polen zunichte gemacht. So kam es, daß zum Beispiel zwei bereits fertiggestellte Kügel von 60 mit Petroleum gefüllten Kesselwagen an der galizischen Grenze aufgefahrt worden sind und nicht mehr nach Wien gebracht werden konnten. Auch die Tschechen haben alle rollenden Mineralölsendungen in ihrem Gebiet mit Beschlagnahme belegt.

Nichtsdestoweniger ist es doch gelungen, durch die in den zwei deutschösterreichischen Raffinerien erzeugten Mengen und durch die inzwischen aus Polen importierten Quantitäten die Januarquote an Petroleum und Benzin im bisherigen Ausmaß zu decken. Allerdings ist dies nur möglich gewesen, weil die Gemeinde Wien einen ihr gehörigen Vorrat zur Verfügung gestellt hat. In den letzten Tagen des vorangehenden Monats jedoch trat infolge der Grenzstämpfe zwischen den Tschechen und Polen in Oberberg und im Tschener Bezirk eine neue Komplikation ein. Seit 25. Januar bis heute ist nicht nur jeder Bahnverkehr, sondern auch jeder briefliche, telegraphische oder telephonische Verkehr mit Galizien unterbunden.

Die Petroleumzentrale hat noch kurz vor Unterbrechung der galizischen Strecke einen kompletten Zug Leerkesselwagen nach Galizien geschickt, um ihn gefüllt nach Wien zu bringen. Zur Begeleitung dieses Zuges hat die hiesige enalische Militärkommission Begeleitmannschaft beigestellt, während die tschecho-slowakische Gesandtschaft in Wien die freie Durchfuhr durch das tschecho-slowakische Gebiet sicherte. Dieser Beeraug wurde jedoch, auf der Rückfuhr in Dzierżys aufgehalten, weil die Strecke zwischen diesem Ort und Oberberg noch immer nicht befahrbar ist. Erst auf Grund einer inzwischen in Berlin eingeholten Durchfuhrbewilligung ist es ermöglicht worden, diesen Zug vorgestern unter Begeleitung der englischen Militärarmaschaft von Dzierżys über Rattowitz-Oberberg nach Wien abzufertigen, wo er in zwei bis drei Tagen eintreffen dürfte.

Es wird dann wohl möglich sein, mit dieser Ware die Petroleumumfarten in Wien bis Ende Februar einzulösen, während aber die anderen Städte und das flache Land Deutschösterreichs mit Leuchtmaterial nicht versorgt werden können, ehe die Verkehrsbeschwerden auf der Nordbahn behoben und nennenswerte Quantitäten an Petroleum in Deutschösterreich eingetroffen sind. Das gleiche gilt auch für die anderen Mineralölprodukte, insbesondere Benzin, Gasöl und Kerzen. Die tschecho-slowakischen Bestände an Benzin rührten aus den militärischen Vorräten her.

Das Staatsamt für Kriegs- und Ueberauswirtschaft, dem vor Schaffung der Erdölkrise die Bewirtschaftung von Benzin oblag, hat von vorneherein die größte Sparsamkeit bei der Ausstellung von Bezugscheinen für Benzin walten lassen. Nichtsdestoweniger ist zu befürchten, daß in kürzester Zeit die Benzinvorräte völlig erschöpft sein werden, falls nicht rechtzeitig entsprechende Nachschübe nach Deutschösterreich kommen. Dasselbe gilt vom Gasöl, das insbesondere für die Gasanstalten, Elektrizitätswerke und Mühlen von größter Bedeutung ist.

Inzwischen hat die tschecho-slowakische Republik die Durchfuhr von Mineralölprodukten generell freigegeben, und es soll auch an der Freimachung der Strecke Dzierżys-Oberberg mit allen Kräften gearbeitet werden, so daß in den nächsten Tagen der Bahnverkehr aus Galizien nach Deutschösterreich wieder möglich sein dürfte. Aus anderen Staaten Mineralölprodukte einzuführen, ist gegenwärtig vollkommen ausgeschlossen.

So ist denn für die nächste Zeit den Konsumenten größte Sparsamkeit mit diesen Produkten nach wie vor nahezuweisen.

(Die Schwierigkeiten unserer Leuchtölversorgung.) Durch den Anschluß Galiziens an Polen und Lostrennung des tschecho-slowakischen Staates hat sich für die Mineralölverwaltung Deutschösterreichs eine schwierige Situation ergeben. Nach vielen Bemühungen gelang es, mit der polnischen Liquidationskommission in Krakau einen Staatsvertrag zu schließen, laut welchem sich diese Kommission verpflichtet, gegen Lieferung von Kompensationsartikeln eine verhältnismäßig ausreichende Menge von Petroleum, Benzin, Gasöl, Steinen, Schmierölen aller Art und Abfallprodukten für Deutschösterreich sicherzustellen. Mit dem polnischen Kontingent wäre der Bedarf bis ungefähr Ende März gedeckt gewesen. Der Abwicklung dieses Kompensationsvertrages stellten sich aber gleich vom Anfang an große Schwierigkeiten entgegen. In den letzten Tagen des Monats Jänner trat eine neue Komplikation ein, welche durch die Grenzlämpfe zwischen den Tschechen und Polen entstanden ist. Seit 25. Jänner ist nicht nur jeder Bahnverkehr, sondern auch jeder briefliche, telegraphische oder telephonische Verkehr mit Galizien unterbrochen. Die Petroleumzentrale hat noch kurz vor Unterbrechung der galizischen Strecke einen kompletten Zug Leertesselnwagen nach Galizien geschickt, um denselben gefüllt nach Wien zu bringen. Zur Begleitung dieses Zuges hat die hiesige englische Militärkommission Begleitmannschaft beigelegt. Erst gestern ist es ermöglicht worden, diesen Zug unter Begleitung der englischen Militärmannschaft von Djeditz über Skatowitz-Oberberg nach Wien abzufertigen; er dürfte, wenn nicht neuerdings Schwierigkeiten auftauchen, in zwei bis drei Tagen in Wien eintreffen. Es wird dann wohl, wie die Deutschösterreichische Erdölstelle mitteilt, möglich sein, mit dieser Ware die Petroleumkarten in Wien bis Ende Februar einzulösen, während aber die anderen Städte und das flache Land Deutschösterreichs ins solange nicht mit Leuchtmaterial versorgt werden kann, als nicht die Verkehrsbeschwerden auf der Nordbahn behoben und nennenswerte Quantitäten an Petroleum in Deutschösterreich eingetroffen sind. Die Bestände an Benzin, mit welchen bisher gewirtschaftet wurde, rührten aus den militärischen Vorräten, welche in Deutschösterreich erfasst werden, her. In kürzester Zeit werden aber die Benzinvorräte völlig erschöpft sein, falls nicht rechtzeitig entsprechende Nachschübe nach Deutschösterreich kommen. Das gleiche gilt von Gasöl, welches insbesondere für die Gasanstalten, Elektrizitätswerke und Mühlen von größter Bedeutung ist. Inzwischen hat die tschechische Republik die Durchfuhr von Mineralölprodukten generell freigegeben; an der Freimachung der Strecke Djeditz-Oberberg wird mit allen Kräften gearbeitet, so daß es möglich sein dürfte, in den nächsten Tagen den Bahnverkehr aus Galizien nach Deutschösterreich wieder aufnehmen zu können. Aus anderen Staaten Mineralölprodukte einzuführen, ist gegenwärtig vollkommen ausgeschlossen. Unter diesen Umständen müssen wir außerordentlich haushalten und es muß an die Einsicht der Bevölkerung appelliert werden, noch durch wenigstens einige Zeit das Opfer einer geschmälernten Bedarfsdeckung geduldig zu tragen.

Die Schwierigkeiten der Versorgung mit Petroleum, Benzin und Kerzen.

Wien, 15. Februar.

Die Deutschösterreichische Erdölstelle als Nachfolgerin der Petroleumzentrale gibt uns eine Darstellung der Versorgungslage in Petroleum, Benzin, Gasöl und Kerzen, die trotz des zu Ende gehenden Winters an die Einsicht der Bevölkerung appelliert, noch durch wenigstens einige Zeit das Opfer einer geschwälerten Bedarfsdeckung in Geduld zu bringen. Durch den Ausbruch Galiziens an Polen und durch die Losrennung des czecho-slowakischen Staates hat sich für die Mineralölbewirtschaftung Deutschösterreichs eine sehr schwierige Situation ergeben. Während früher Petroleum eines der wenigen im Auslande gesuchten Produkte war, die Oesterreich exportieren konnte, ist Deutschösterreich jetzt nur auf den Import angewiesen. Die Erdölstelle hat sofort nach Ausbruch der Revolution mit den in Betracht kommenden Staaten Verhandlungen bezüglich Lieferung von Rohöl an die deutschösterreichischen Raffinerien angeknüpft. Mit dem polnischen Kontingent wäre der Petroleum-, Kerzen-, Gasöl- und Benzinbedarf bis ungefähr Ende März in dem bisherigen, gedrosselten Ausmaß gedeckt gewesen, während das Quantum der zu liefernden Schmieröle auch darüber hinaus den Bedarf befriedigt hätte, um so mehr, als die deutschösterreichische Industrie infolge der gegenwärtig namhaftesten Betriebseinstellungen keine großen Bedürfnisse für Mineralölschmieröle zeigt.

Der Abwicklung dieses Kompensationsvertrages stellten sich aber gleich vom Anfang an große Schwierigkeiten entgegen, denn sowohl die Verstellung der Kesselwagen als auch die Durchführung der Mineralölprodukte durch den czecho-slowakischen Staat bedurfte langwieriger Unterhandlungen, so daß erst Anfang Januar die ersten Wagen Petroleum nach Deutschösterreich kamen. Die Situation verschärfte sich durch den plötzlichen Ausbruch der Revolution in Polen. Auch die Czechen haben alle rollenden Mineralölkendungen in ihrem Gebiete mit Beschlag belegt und es auf diese Weise unmöglich gemacht, einen, wenn auch bescheidenen Vorrat in Innerösterreich einzulagern. Nichtsdestoweniger ist es doch gelungen, durch die in

den zwei deutschösterreichischen Raffinerien erzeugten Mengen und durch die inzwischen aus Polen importierten Quantitäten die Januarquote an Petroleum und Benzin im bisherigen Ausmaße zu decken. Allerdings ist dies nur möglich gewesen, weil die Gemeinde Wien einen derselben gehörigen und in Wien lagernden Vorrat zur Verfügung gestellt hat, um die Wochenquote für die Wiener Haushalte sicherzustellen.

In den letzten Tagen des Monats Januar jedoch trat eine neue Komplikation ein, welche durch die Grenz kämpfe zwischen den Czechen und Polen entstanden ist. Die Petroleumzentrale hat noch kurz vor Unterbrechung der galizischen Strecke einen kompletten Zug Leerkesselwagen nach Galizien geschickt, um denselben gefüllt nach Wien zu bringen. Zur Begleitung dieses Zuges hat die hiesige englische Militärkommission Begleitmannschaft beigelegt, und die czecho-slowakische Gesandtschaft in Wien hat die freie Durchfuhr dieses Zuges durch das czecho-slowakische Gebiet gesichert. Dieser Leerzug mußte schon über deutsches Gebiet nach Galizien geführt werden, und erst nach achtzigem Aufenthalt dafelbst, der durch neuauftauchte Schwierigkeiten hervorgerufen wurde, konnte dieser Zug von den Raffinerien abgehen, wurde aber in Dzieditz aufgehalten, weil die Strecke zwischen Dzieditz und Oberberg noch immer nicht befahrbar ist. Erst auf Grund einer inzwischen eingeholten Durchfuhrbewilligung in Berlin ist es ermöglicht worden, diesen Zug unter Begleitung der englischen Militärmannschaft von Dzieditz über Rattowitz-Oberberg nach Wien abzufertigen.

Es wird dann wohl möglich sein, mit dieser Ware die Petroleumkarten in Wien bis Ende Februar einzulösen, während aber insoweit die anderen Städte und das flache Land Deutschösterreichs nicht mit Lichtmaterial versorgt werden können, als nicht die Verkehrsschwierigkeiten auf der Nordbahn behoben und nennenswerte Quantitäten an Petroleum in Deutschösterreich eingetroffen sind.

Das gleiche, was bezüglich Petroleum gesagt wurde, gilt auch für die anderen Mineralölprodukte, insbesondere Benzin, Gasöl und Kerzen. Die Bestände an Benzin, mit welchen bisher gewirtschaftet wurde, rührten aus den militärischen Vorräten, die in Deutschösterreich erfasst wurden, her.

5./IV. 1919

127

Errichtung einer städtischen Benzolfabrik.

Die städtischen Gaswerke haben während des Krieges in den Werken Leopoldau und Simmering zwei Leichtölanlagen errichtet. Auf Grund eines zwischen den städtischen Gaswerken und der ehemaligen Heeresverwaltung abgeschlossenen Vertrages wurde das in den Anlagen erzeugte Leichtöl an die Pulverfabrik Blumau geliefert, um in der dortigen Benzolfabrik und später auch in der Benzolfabrik Sollenau zu Motorenbenzol und Toluol weiter verarbeitet zu werden.

Es bestand schon im Frieden der Plan, im Gaswerke Leopoldau eine Leichtölanlage im Vereine mit einer Benzolanlage zu errichten, um das für die Gemeinde notwendige Motorenbenzol für den Kraftwagenbetrieb und gegebenenfalls Benzol auch zum Verlaufe herzustellen.

Infolge Auflassung der militärischen Betriebe hat sich nunmehr die Gelegenheit geboten, die Betriebseinrichtung der

Benzolfabrik in Sollenau zu erwerben. Der Kostenpreis beträgt 350.000 K. Im Falle die Einrichtung heute neu beschafft werden müßte, würde sich deren Preis auf mindestens 2.500.000 K stellen. Sämtliche Apparate und Maschinen befinden sich in einem sehr guten Zustande. Sie werden in das Gaswerk Leopoldau übertragen, wo im Anschlusse an die bestehende Leichtölanlage die Benzolfabrik errichtet werden wird.

Durch die Errichtung der Benzolfabrik sind die städtischen Gaswerke bei normaler Gas-Erzeugung in der Lage, im Jahre etwa 2000 Tonnen Motorenbenzol zu erzeugen.

Leichtölanlagen bestehen in Deutschösterreich nur in den städtischen Gaswerken, so daß es diesen allein möglich sein wird, ohne das Vorprodukt „Leichtöl“ anderwärts beziehen zu müssen, Motorenbenzol herzustellen.

12. IV. 1919

128

49. Berichtstatter GR. Schmid: Zahl 5417, Post 29.
Es handelt sich um die Uebernahme der Betriebseinrichtung der Benzolfabrik in Sollenau.

Unser Gaswerk hat sowohl in Leopoldau, wie in Simmering Leuchtölanlagen. Bisher wurde dieses Leuchtöl an die Pulverfabrik in Blumau geliefert und dort zu Benzol und Ktol verarbeitet. Nun will die Gaswerks-Direktion selbst eine Benzolfabrik errichten und hat sich an das Staatsamt für Uebergangswirtschaft gewendet, nachdem die Benzolfabrik in Sollenau aufgegeben wird, die Einrichtung käuflich zu erwerben. Tatsächlich ist es gelungen, diese Einrichtung um 357.000 K zu erwerben. Es ist dies ein sehr vorteilhafter Preis, denn, wenn man die Einrichtung heute machen wollte, würde sie 2 1/2 Millionen erfordern. Die Betriebseinrichtung soll von Sollenau abtransportiert und in das Werk Leopoldau übertragen werden. Es wird dann möglich sein, eine eigene Benzolfabrik in Leopoldau zu haben und sie wird jährlich zirka 2000 t Brutto erzeugen können. Die Sache ist gewiß für uns sehr vorteilhaft und ich bitte um die Annahme.

BB. Reumann: Zum Worte ist niemand vorgemerkt. Ich bitte die Damen und Herren, welche dem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) **A n g e n o m m e n.**

Beschluß:

Die Erwerbung der Betriebseinrichtung der Benzolfabrik Sollenau durch die städtischen Gaswerke wird nachträglich genehmigt und hiefür ein Kredit von 357.000 K genehmigt.

Die Zeit *Oberrhein*
26./IV. 1919

129

(Die Petroleumversorgung im Sommer.)
Mit einer heute verkauften Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel, Gewerbe und Industrie wird der Verbrauch von Petroleum in den Sommermonaten 1919 geregelt. Es wird bestimmt, daß in der Zeit vom 28. d. bis zum 31. August Petroleum wie im Vorjahre nur an militärische Stellen, an Eisenbahn- und Schiffsahrtunternehmungen und an jene Verbraucher abgegeben werden darf, die von der Landesregierung als bezugsberechtigt erklärt werden. Die Abgabe von Petroleum an die Verbrauchergruppen wird an Bezugsscheine gebunden werden. Die übrigen derzeit in Geltung stehenden Vorschriften erfahren keine Aenderung. In den letzten Wochen wurden mit der Ukraina und Rumänien Verträge auf Lieferung größerer Mengen von Mineralölen, insbesondere von Petroleum, abgeschlossen. Diese Lieferungen sollen schon in der nächsten Zeit beginnen und werden bei programmäßigem Verlauf voraussichtlich die Möglichkeit gewähren, die verhängten Beschränkungen noch vor dem 1. August wieder aufzuheben oder mindestens zu mildern.

26./IV. 1919

Weitere Einschränkung des Petroleum- verbrauchs.

Sparmaßnahmen für den Winter. — Lieferungsverträge
mit der Ukraine und Rumänien.

Eine heute im Staatsgesetzblatt verlaufende Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, regelt den Verbrauch von Petroleum in den Sommermonaten 1919. Es wird während der Zeit der größten Tageslänge die Abgabe von Petroleum weiter eingeschränkt, um einen bescheidenen Vorrat für den Winter anzusammeln. Es wird bestimmt, daß vom 28. April bis 31. August Petroleum wie im Vorjahre nur an militärische Stellen, an Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen und an jene Verbrauchergruppen abgegeben werden darf, die von den Landesregierungen als bezugsberechtigt erklärt werden. In Sinne eines an die Landesregierungen ergangenen Rundschlusses wird die Abgabe von Petroleum nur an kontinuierliche und solche Betriebe, die Petroleum zu technischen Zwecken benötigen, sowie an Bergbau- und Hüttenbetriebe, an öffentliche Kienner und Anstalten, an die Landwirtschaft, dann an Handwerker und Heimarbeiter, die der Petroleumbeleuchtung in ihrer Betriebsstätte zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes nicht entzogen können, an Kranken- und Sechsenhäuser und Arbeiterbaracken, für die aus Sicherheits- und verkehrspolitischen Rücksichten unumgänglich erforderliche Beleuchtung von öffentlichen Straßen, Räumlichkeiten (Küchen, Bäder u. dgl.) und von Fuhrwerken, dann an jene in Fabriken und Hüttenbetrieben sowie im Eisenbahnbetrieb beschäftigten Arbeiter und Angestellten, die ihren Dienst zur Nachtzeit antreten oder beenden müssen, und schließlich zur Beleuchtung von Privatanwohnungen in Anstalten (zum Beispiel von Wohnungen, die vollkommen unzulänglich oder gar kein Tageslicht haben, in Krankheitsfällen u. dgl.) gestattet werden. Die Abgabe von Petroleum an die sogenannten Verbrauchergruppen wird an Bezugschein gebunden werden, die nur an ausschließlich zur Petroleumbeleuchtung angewiesene Personen ausgegeben werden dürfen.

An den letzten Wochen wurden mit der Ukraine und mit Rumänien Verträge auf Lieferung größerer Mengen von Mineralölen, insbesondere von Petroleum abgeschlossen, die Lieferungen sollen schon in der nächsten Zeit beginnen und werden bei stetem Fortschritt voraussichtlich die Möglichkeit gewähren, die verfügbaren Beschränkungen der Petroleumabgabe noch vor dem 1. August wieder aufzuheben oder mindestens zu mildern.

Der Petroleumverkauf im Herbst und Winter.

An Verbraucher in Wien und Niederösterreich.

Die heutige „W. Ztg.“ verlautbart eine Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. d. die auf Grund der vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten erteilten Ermächtigung für das Gebiet der Stadt **Wien** folgendes anordnet:

Der Anspruch auf den Bezug von Petroleum für andere als Beleuchtungszwecke ist bei der deutschösterreichischen Erdölstelle in Wien, I. Bezirk, Wipplingerstraße 29, anzumelden; ebenso der Anspruch auf den Bezug von Petroleum für Beleuchtungszwecke, wenn der Monatsbedarf mehr als 20 Liter beträgt. Petroleum zu Beleuchtungszwecken für einen Monatsbedarf von höchstens 20 Litern darf gegen Vorbringung der behördlich ausgegebenen Petroleumbezugskarte an folgende Bezugsberechtigten abgegeben werden: Haus-eigentümer, die zur Beleuchtung von Flur, Höfen, Gängen und Stiegen ihres Hauses einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind, und zwar mit der Verpflichtung, das bezogene Petroleum den die Waschküche benützendem Hausparteien zur Beleuchtung der Waschküche — und zwar höchstens zum Einkaufspreis — zu überlassen; Wohnungsinhaber, die zur Beleuchtung aller Räume ihrer eigenen Wohnung oder der etwa in Afermiete abgegebenen Wohnräume einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind. Nichtberechtigten zum direkten Bezuge von Petroleum sind Afermiete räume.

Das jeweils verfügbare Petroleum hat der Magistrat auf die Bezugsberechtigten nach bestimmten Vorschriften aufzuteilen. Zum Zwecke des Petroleumbezuges durch die Bezugsberechtigten werden Petroleumbezugskarten mit Wochenabschnitten ausgegeben, die nicht auf eine bestimmte Petroleummenge lauten.

In besonderen Noisfällen, dann für den strengsten Bedarf von größeren Gemeinschaftsanstalten, von größeren Gewerbe- und Industriebetrieben kann der Magistrat unentbehrliches Beleuchtungspetroleum bis zu einem Monatsbedarfe von höchstens 20 Liter mittels Bezugscheines für die einzelne Abgabe im Wege der Erdölstelle anweisen.

Übertretungen werden vom magistratischen Bezirksamte mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder nach seinem Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1919 in Wirksamkeit.

Eine zweite Verordnung der Landesregierung vom 21. d. betrifft den Verkauf von Petroleum an die Verbraucher in Niederösterreich außerhalb Wiens.

Der Anspruch auf den Bezug von Petroleum für andere als Beleuchtungszwecke ist auch hier bei der Erdölstelle in Wien, I. Wipplingerstraße 29, anzumelden; ebenso der Anspruch auf den Bezug von Petroleum für Beleuchtungszwecke, wenn der Monatsbedarf mehr als 20 Liter beträgt.

Petroleum zu Beleuchtungszwecken wird bei einem Monatsbedarf von höchstens 20 Litern aus dem jedem politischen Bezirke zugewiesenen Petroleum abgegeben und darf nur von folgenden Leuten bezogen werden: von Haushaltungsvorständen, Gewerbetreibenden, Wirtschaftsbesitzern, Vorstehern von Aemtern amtlichen Stellen und Anstalten zum Zwecke der notwendigsten Beleuchtung der auf Petroleumbeleuchtung angewiesenen Räume und sonstiger auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung unbedingt zu beleuchtender Objekte. In der Regel hat der Sprengel einer römisch-katholischen Pfarre ein Versorgungsgebiet zu bilden.

Bezüglich des Verkaufes von Petroleum an Bezugsberechtigte in Orten, die nach Stadt Waidhofen an der Ybbs eingepfarrt sind, hat behufs Durchführung dieser Verordnung die Bezirkshauptmannschaft Amstetten nach Bedarf mit dem Stadtrate in Waidhofen an der Ybbs das Einvernehmen herzustellen. Auf den Verkauf von Petroleum in der Stadt Wiener-Neustadt an Stadtbewohner, die auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind, durch dortige Verkaufsstellen, findet diese Verordnung nur insoweit Anwendung, als durch den Stadtrat auf Grund der vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und der Landesregierung erteilten Ermächtigung nichts anderes verfügt wird.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1919 im vollen Umfange in Wirksamkeit.

27/IX. 1919

1735

10. Anfrage des G. R. Zimmerl:

Vor einigen Tagen wurden die Bedingungen für die Zuweisung von Petroleum veröffentlicht. Leider wurden auch diesmal die Hausbesorger, die dieses Beleuchtungsmittel zur Ausübung ihres Dienstes notwendig brauchen, nicht berücksichtigt. Die Hausbesorger haben vielfach noch Wohnungen, in denen weder elektrisches Licht, noch Gasbeleuchtung installiert ist und sind daher auf die Petroleumbeleuchtung angewiesen.

Während der Private, wenn Mangel an Beleuchtungsstoff ist, sich zeitlicher zur Ruhe begeben kann, muß der Hausbesorger nicht nur bis zur Torsperrung ausbleiben, sondern muß auch dann noch den Parteien, die Einlaß begehren, aufsperrn. Er muß also auf jeden Fall durch einige Stunden seine Wohnung beleuchten. Die schrecklichen Sicherheitsverhältnisse machen es auch erforderlich, daß die Hausbesorger vor der Torsperrung die Gänge, insbesondere die Zugänge zu den Keller- und Bodenträumen absuchen, ob sich nicht ein Einbrecher dort versteckt hält. Auch zu diesem Behufe benötigt der Hausbesorger eine Beleuchtung (zumeist Petroleumlaterne).

Es steht somit außer allem Zweifel, daß die Hausbesorger aus Sicherheitsgründen dringendst zur Ausübung ihres Berufes Petroleum benötigen und ich stelle daher die Anfrage:

Ist dem Herrn Bürgermeister bekannt, daß die Hausbesorger keinerlei Beleuchtungsmaterial zugewiesen bekommen und daß sie andererseits Petroleum dringendst zur Ausübung ihres Dienstes benötigen? Ist der Herr Bürgermeister bereit, da in obigem Falle auch allgemeine Sicherheitsgründe in Betracht kommen, kompetenten Ortes zu intervenieren, daß den Wiener Hausbesorgern Petroleum zur Ausübung ihres Dienstes zugewiesen werde?

Bürgermeister: Die Bestimmungen über die Ausgabe neuer Petroleumbezugsarten beruhen auf einer Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. August 1919. Die Bestimmungen dieser Verordnung decken sich mit jenen, die für die Bezugsregelung in den Jahren 1917 und 1918 erlassen wurden. Insofern Hausbesorger bezüglich ihrer Wohnung ausschließlich auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind, wird ihnen eine Petroleumbezugskarte bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission ausgestellt. Eine weitergehende Berücksichtigung konnte wegen des außerordentlichen Mangels an Petroleum nicht stattfinden. Ein besonderer Bedarf der Hausbesorger nach Beleuchtungsmaterial muß daher durch Verwendung von Wachskerzen, deren Bezug frei ist, oder durch Karbidbeleuchtung gedeckt werden.

Vielmehr nahm der Vertreter des Finanzministeriums, Herr Sektionschef Dr. Leopold Foaß, das Wort, um betreffend die Benzinsteuerfrage zu erklären, daß es für ihn eine recht schwere Aufgabe sei, gegen diese, die Steuerfrage betreffender Argumente anzukämpfen, weil sie fast alle in großer Maße eine große Berechtigung für sich haben. Die Stellung des Finanzministeriums in dieser Frage ist folgende: Das Mineralsteuergesetz stammt aus dem Jahre 1882. Schon dieses Gesetz hat für gewisse Verwendungszwecke von Benzin die Befreiung von der Steuer, die mit 14 Kronen für 100 Kilogramm festgesetzt war, vorausgesetzt, und zwar für Lösungs- und Extraktionszwecke, also für rein gewerbliche Zwecke. Damals war diese Steuerbefreiung vollständig ausreichend, da eine weitere Verwendung des Benzins nicht bekannt war. In der Mitte der neunziger Jahre ergab sich das Bedürfnis nach Erweiterung dieser Steuerbegünstigung, und zwar für zwei Zwecke: 1. für den Motorenbetrieb, 2. zur Reinigung der Petroleumgeschäfte, also eine rein montanchemische Angelegenheit. Die Regierungsvorlage vom Jahre 1866 beabsichtigte, die Betriebskraft für das Kleingewerbe zu verbilligen. Damals war in Oesterreich der Betrieb von Benzinmotoren nur in Form der Stahlmotoren bekannt. Das Gesetz vom Jahre 1866 erteilte der Regierung die Genehmigung, jenes Benzin, das im Betriebe von Motoren verwendet wird, von der Steuer zu entlasten. Zur Laufe der Jahre sind nun die Automobilmotoren dazugekommen und die bestehende Steuerfreiheit wurde auch auf diese ausgedehnt. Man war von Haus aus gewiß nicht beabsichtigt, eine Steuerfreiheit für einen Verwendungszweck einzuräumen, der gar nicht im Rahmen und Bereiche jener Absichten gelegen war, die zur Zeit der Schaffung dieser Gesetzesnovelle maßgebend war, und wenn man sich daran erinnert, daß die Petroleumsteuer nach und nach mit der Entwicklung des Gas- und des elektrischen Lichtes vorzugsweise eine Besteuerung der minderbemittelten Klassen geworden ist, so ist es begreiflich, daß die Finanzverwaltung nicht mit Begeisterung daran gegangen ist,

diese Steuerbefreiung in weitem Maße für Verwendungszwecke einzuräumen, die weder gewerblichen Zwecken dienen, noch sich auf bedürftige Kreise beziehen. Die Befreiung des Automobilbetriebes durch die Steuer ist eine so unendlich geringe, daß die Behauptung, die Entwicklung des Automobilismus in Oesterreich werde u. a. durch die zurückhaltende Haltung des Finanzministeriums in Sachen der Steuerbefreiung gehemmt, gewiß nicht zutrifft. Mit 100 Kg. Benzin kann, nach Annahme des Redners, mit einem mittleren Wagen ohne besondere Leistung 500 Kilometer Fahrleistung erzielt werden. Es entfällt somit auf einen Kilometer $\frac{1}{2}$ Kg. Benzin oder etwas über 2 Heller Steuerbelastung. Das ist eine so untergeordnete Quote der ganzen Kosten, die vor dem Kriege, alles zusammengerchnet, mit beläufig 1 Krone per Kilometer berechnet wurden, daß es auf der Hand liegt, daß diese Belastung keine entscheidende Bedeutung haben kann. Es war die Erwägung maßgebend, daß die Fahrer, die nicht an ihrer eigenen Stelle Benzin fassen, vorwiegend Autofahrer sind, während jene, die regelmäßig an ihrem Standort feilen können, Geschäftsautomobile oder Personenumobile sind, die für geschäftliche Zwecke Verwendung finden. Dagegen hat das Finanzministerium in den letzten Jahren durch Erziehung der sogenannten Zwischenlager den Bezug des Benzins und auch die steuerfreien Benzins wesentlich erleichtert. In Zukunft könnte weniger als früher daran gedacht werden, den Betriebsstoff von der Steuer zu entlasten, es würde wohl am besten sein, die Steuerfreiheit überhaupt aufzuheben.

Sektionschef Goman v. Gerimberg vom Ministerium für öffentliche Arbeiten ist der Ansicht, daß der Automobilismus in Bezug auf die Benzinfrage, wenn nicht eine einschneidende Aenderung auf dem Gebiete der Rohstoffproduktion eintreten sollte, ziemlich schweren Zeiten entgegengeht, besonders deshalb, weil, mag der Krieg ausgehen wie er wolle, wir in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht über jene Mengen von Benzin verfügen können, wie dies noch vor kurzem der Fall war. Ueber diese Menge wird insbesondere nach dem Kriege nicht verfügt werden können, weil unmittelbar nach dem Kriege kaum damit zu rechnen sein wird, aus den überseeischen Ländern sofort die nötigen Quantitäten zu beziehen. Im Jahre 1909 gab es in Borslaw und Lufanowice eine Produktion von rund 200.000 Risternen Rohöl. Diese Menge ist in den nächsten Jahren rapid gesunken, so daß gegenwärtig, wohl auch als Folge des Kriegszustandes, leider über keine größere Produktion auf den genannten Gebieten als von rund 7000 bis 7500 Risternen verfügt werden kann. Allerdings läme noch das Rohöl der westgalizischen Reviere Jaslo, Krosno usw. dazu, die aber derzeit von den Russen besetzt sind. Es kämen auch noch die ostgalizischen Reviere hinzu, die aber in Bezug auf ihre Ertragsfähigkeit mit Borslaw und Lufanowice keinen Vergleich aushalten können. Der Vortragende besprach sodann die vermaligen Verhältnisse der Rohölgewinnung, die nach der Russeninvasion infolge der angerichteten Verwüstungen stark beeinträchtigt war, und erwähnte zum Schluß seiner Ausführungen, daß, falls der Automobilismus auch weiterhin wie bisher den nötigen Betriebsstoff zur Verfügung haben soll, dessen er bedarf, die größte Sorge auf die Steigerung der Produktion gerichtet sein müsse, und hofft, daß es gelingen werde, mit vereinten Kräften zu erreichen, was wir anstreben.

Kommerzialrat Ingenieur Ehrenfest-Egger sucht an der Hand von Ziffern zu beweisen, daß die Deckung des Betriebsstoffes nach dem Kriege Schwierigkeiten begegnen werde. Nach seiner Ansicht dürften nach dem Eintritt normaler Verhältnisse in Oesterreich ungefähr 40.000 Personenvagen und etwa 10.000 Lastwagen in Verkehr gesetzt werden. Die 40.000 Personenvagen schätzt der Vortragende auf 60 Kilometer Fahrleistung und ungefähr die gleiche Fahrleistung für Lastwagen. Der Tagesbedarf würde sich, nach Berechnung des Redners, auf 10.000 Meterzentner Benzin stellen, bei durchschnittlich 300 Fahrtagen im Jahre ergäbe dies 3 Millionen Meterzentner. Was die Steuer anbelangt, würde sich bei dieser Verbrauchsmenge, im Falle der aufgehobenen Steuerfreiheit, ein Steuerbetrag von 33 Millionen Kronen ergeben. Der Vortragende hofft, daß das Finanzministerium es versprechen werde, die berechtigten Interessen des Automobilismus dort, wo es nötig ist, zu wahren.

Direktor Robert Koch trat für den Vorschlag, ein Einheitsbenzin zu schaffen, wärmstens ein. Er sagte unter anderem, daß der Benzinbetrieb, wie das übrigens jeder Fachmann weiß, eine ungescheure Verschwendung im Ge-

30. I. 1917

1/1
6

3.: S. B. 100.

Verordnung.

(Einführung von Petroleum-Bezugsarten und die Errichtung von städtischen Petroleum-Abgabestellen im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.)

Nach Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1917, Ia 1 P, darf vom 4. Februar 1917 angefangen Petroleum im Kleinverkauf nur gegen amtliche Petroleumbezugsarten abgegeben werden.

In Durchführung dieser Verordnung werden nachfolgende Anordnungen getroffen:

1. Für jeden Sprengel der bestehenden Brot- und Mehl-Kommissionen wird eine, beziehungsweise werden mehrere städtische Petroleumabgabestellen errichtet.
2. Jeder nach der Verordnung Petroleumbezugsberechtigte kann seinen Petroleumbezug nur bei der für diesen Sprengel zuständigen städtischen Petroleumabgabestelle decken.

Die bezügliche Mengemenge ist im Falle e mit $\frac{1}{2}$ Liter und im Falle f mit $\frac{1}{4}$ Liter Petroleum festgesetzt. Für eine Wohnung wird nicht mehr als eine Bezugsart für Wintervermietung abgegeben, unabhängig von der Zahl der Mieter und der an sie vermieteten Wohnräume.

Für die Beleuchtung von Dienstbotenzimmern und anderen Räumen, wie Badzimmern, Speise-, Kellern u. dgl.,

3. In Sprengeln, für welche mehrere städtische Petroleumabgabestellen errichtet werden, bleibt die Wahl derselben den Bezugsberechtigten insoweit überlassen, als die Abgabestelle imstande ist, den bei ihr angesprochenen Bedarf zu decken.

4. Der Sitz der städtischen Petroleumabgabestellen wird besonders kundgemacht werden; der Abgabetag ist auf der Petroleumbezugsarte vermerkt.

5. Zum Einkaufe von Petroleum in den städtischen Petroleumabgabestellen sind die amtlichen Petroleumbezugsarten mitzubringen und wird gegen Abtrennung des entsprechenden Abschnittes durch den Verkäufer die jeweils von der Behörde bestimmte und verkaufbare Wochenmenge zur Abgabe gelangen.

6. Es gelangen keinerlei verschiedene amtliche Petroleumbezugsarten zur Ausgabe, und zwar:

- a) solche für die Beleuchtung der Flur, des Hofes, der Gänge und Stiegen für Häuser, deren Beleuchtung hiefür einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist.

Der Erhalt der Petroleumbezugsarten für Hausbeleuchtung ad a ist an die Abgabe folgender, bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission an den unten angegebenen Tagen aufzunehmenden Erklärung gebunden:

„In Kenntnis, daß unrichtige Angaben strenge bestraft werden, gebe ich hiemit die wahrheitsgetreue Erklärung ab, daß ich für die Beleuchtung der Flur, des Hofes, der Gänge und Stiegen meines Hauses, wofür ich einzig und allein auf Petroleumverwendung angewiesen bin, keinen größeren Petroleumvorrat habe, als für drei Wochen notwendig ist, wobei ich für den tatsächlichen Verbrauch einer

Verordnung

wenn ein anderer Heimarbeiter die Wohnung bezieht, da die Zuerkennung des Rechtes zum Bezuge einer Petroleumbezugs-karte für eine Heimarbeiterwohnung der Brot- und Mehl-Kommission zusteht.

9. Jene Konsumentenorganisationen, die vor dem 15. Jänner 1917 ihren Mitgliedern Petroleum geliefert haben, können weiter an ihre in Wien wohnenden bezugsberechtigten Mitglieder Petroleum abgeben, müssen aber hiebei die Bestimmungen dieser Verordnung beobachten. Die Konsumentenorganisationen haben die Petroleumbezugs-karten ihrer Mitglieder in deutlich sichtbarer Weise abzustempeln und ist den städtischen Petroleumabgabestellen untersagt, auf Grund dieser abgestempelten Karten Petroleum abzugeben.

10. Behufs Erhaltes der amtlichen Petroleumbezugs-karte haben sich die Bewerber mit dem polizeilichen Meldezettel, welcher zu diesem Zwecke vom Hausinhaber leihweise zur Verfügung zu stellen ist, und der anlässlich der erfolgten Petroleumbezugs-anmeldung erhaltenen Bestätigung; Hauseigentümer mit einem ihre Eigenschaft bekundenden Dokumente, zum Beispiel Steuer-bogen, Grundbuchs-extrakt, Versicherungsbogen u. dgl.; Heim-arbeiter mit einer Bestätigung ihres Arbeitgebers oder einer anderen die Heimarbeit dartuenden Bescheinigung; Wohnungs-inhaber mit Astermietern mit dem Meldezettel der Astermieter bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission an dem unten angegebenen Tage einzufinden. Bezugsberechtigte, welche die Be-stätigung über die Petroleumbezugs-anmeldung nicht beibringen können, haben unter Begründung dieser Unmöglichkeit ihr Be-zugsrecht behufs Erwirkung der Petroleumbezugs-karte besonders nachzuweisen.

An Stelle des Hauseigentümers, Geschäftsinhabers oder Wohnungsinhabers kann auch ein durch die Dokumente als solcher legitimierter Vertreter, für dessen Angaben der Vertretene zu haften hat, die erforderliche Erklärung abgeben und die amt-liche Petroleumbezugs-karte in Empfang nehmen.

11. Die Anmeldung behufs Erhaltes der Petroleum-bezugs-karte findet bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kom-mission statt, und zwar für die Bewerber mit den Anfangs-buchstaben des Familiennamens:

- A—G am 1. Februar 1917
- H—Q am 3. Februar 1917
- R—Z am 5. Februar 1917

in der Zeit zwischen 8 Uhr früh und 4 Uhr nachmittags.

12. Die Petroleumbezugs-karte ist eine öffentliche Urkunde. Ihre Fälschung wird nach dem Strafgesetze geahndet. Wegen Er-neuerung der Karte werden vor deren Ablauf die nötigen Weisungen kundgemacht werden.

13. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden vom zuständigen magistratischen Bezirksamte mit Geld-strafen bis zu 5000 K oder nach dessen Ermessen mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, sofern die Übertretung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt. Wer zu solchen Übertretungen anstiftet oder bei ihrer Ausführung mitwirkt, wird in gleicher Weise bestraft. Im Falle der Verurteilung eines Gewerbetreibenden kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a der Gemeindeordnung zutreffen, auch auf den Verlust seiner Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

14. Auf Objekte der Militärverwaltung und Räumlichkeiten, welche in militärischer Benützung stehen, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Vom Magistrate der I. I. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 28. Jänner 1917.

weiter = Zeitung

Organ der Deutschen Sozialdemokratie in Oesterreich.

ersch. täglich um 6 Uhr morgens, Montag um 2 Uhr nachmittags.

Montags- und Freitagsblatt 3 B.
 Abonnementsbedingungen:
 Preis: Für Zustellung ins Haus
 wöchentlich 60 h.
 monatlich K 2.00, vierteljährlich K 7.90
 Fernschreiben in den Wäldern, in allen
 Lokalitäten und Vertriebsstellen
 monatlich K 2.00.
 Werbung und Anzeigen:
 Monatlich K 3.—, vierteljährlich K 9.—
 bei freier Zustellung durch die Post.
 Deutschland: Vierteljährlich K 12.—,
 für alle anderen dem Selbstvertrieb
 angehör. Länder: Vierteljährlich K 15.—.
 Abonnements werden angenommen
 in der Administration, V. Rastke
 Burggasse 97, und in den Filialen:
 I. Schmalzstraße 18, Leoben 9191
 II. Bogmanngasse 80, Tel. 40703
 X. Wollaustraße 8, Leoben 58044
 XIV. Wieningerplatz 6, Tel. 31138
 XVI. Runggasse 64, Leoben 64148
 XVII. Runggasse 22, Leoben 17118
 XXI. Untereckstraße 14.
 Für die an fremde Anstalten oder
 Verleger bezahlten Beiträge leisten
 wir keine Garantie.
 Offene Redaktionen sind verboten.

Wien, Dienstag, 6. März 1917.

XXIX. Jahrgang.

Arbeits

troleumprodukte, Oesterreich 320.000 Tonnen jährlich. Dazu kommt noch der Bedarf Bulgariens und der Türkei.

Die galizische Produktion dürfte im Jahre 1916 800.000 Tonnen betragen haben, und so ist auf den ersten Blick zu erkennen, daß damit nur ein Teil des Bedarfes gedeckt werden könnte, vor allem der Bedarf der Wehrmacht. Für das Heer und für den Maschinenbetrieb sind Benzin und Schmieröle von größter Bedeutung; für die weiten Schichten der Bevölkerung das Leuchtöl. Der erhöhte Bedarf an Benzin und Schmieröl, die Notwendigkeit, sich mit minderen Qualitäten zufriedenzugeben, bringt Verschiebungen in der industriellen Ausnützung des Rohöls zu Ungunsten des Leuchtöls hervor. Ueberdies hat die rühmstwerte Festsetzung eines Höchstpreises für Leuchtöl, leider unter Freigebung der Preise der anderen Produkte, das Interesse der Raffineure an der Erzeugung von Artikeln, deren Preis frei ist, gebunden. Nach der Festlegung der Leuchtölpreise konzentriert sich das Interesse der Bevölkerung auf die Frage der Vergrößerung der Produktion bis zu der Deckung des notwendigen Bedarfs. Diese Frage ist auch für die anderen Abnehmer der Raffinerieprodukte von entscheidender Bedeutung, wenn auch die sehr gesteigerten Preise Klagen und Beschwerden hervorrufen.

Die Frage der Steigerung der Rohölproduktion hält alle Interessenten in ihrem Bann und zwingt die Staatsverwaltung zu Versuchen, auf diese Industrie entscheidenden Einfluß zu gewinnen. Die Rohölindustrie aber setzt einer Regelung und Beeinflussung durch aufstrebende Gewalten schwer zu überwindenden Widerstand entgegen, und schon gar fähigen Maßnahmen, denen man nicht mit Unrecht Halbheit vorwerfen kann, bei der bisherigen Vernachlässigung einer gesetzlichen Regelung nicht zu dem gewünschten Erfolg.

Es unterliegt keiner Frage, daß das Innere des galizischen Erdölgebiets Rohöl in sehr großen Mengen birgt. Es ist auch keine Frage, daß sich bei gesteigerter, eindringlicher Arbeit diese Mengen erschließen lassen, wenn es auch richtig ist, daß das Element des Zufalls in dieser Industrie eine große Rolle spielt, daß sich ohne Zutun der Unternehmer Quantitäten erschließen, deren sie nicht Herr werden können. So brachte das Jahr 1908 1.800.000 Tonnen, 1909 2.050.000 Tonnen, aber schon im Jahre 1912 gewinnen wir nicht mehr als 1.180.000 Tonnen. Die finanziellen Ergebnisse steigern sich aber mit der verkleinerten Produktion: so brachte das Jahr 1909 30 Millionen Kronen und das Jahr 1912 51 Millionen Kronen Bruttoerlös. Selbstverständlich wirkte gerade dieser Umstand nicht fördernd auf die Vergrößerung der Produktion.

Das Element des Zufalls läßt sich zwar nicht gänzlich ausschalten, aber seine Bedeutung stark herabmindern, wenn die anarchische Form der individuellen Produktion durch eine systematische, das Gebiet beherrschende Produktion ersetzt wird. Solange der Antriebe zur Erschließung neuer Gebiete im ungewöhnlichen Gewinn liegt und das Risiko von Fehlbahrungeu nicht anders überwinden werden kann als durch die Aussichten eines Glückspiels, kann von einer ernstlichen Regelung und Beeinflussung der Produktion durch die Behörden nicht gesprochen werden. Die Versuche der Regierung in dieser Richtung können bei den Unternehmern nichts anderes als Groll hervorrufen und die Ueberzeugung, daß man ihnen schikanöse Schwierigkeiten in den Weg lege, während wieder die Regierungsorgane durch die Unbarmherzigkeit der Unternehmerschaft zur Verzweiflung getrieben werden.

Die Petroleumindustrie teilt sich in die Rohölproduktion und in die verarbeitenden Industrien — die Raffineure. Bis unlängst waren das zwei getrennte Gruppen mit stark gegensätzlichen Interessen. Nach der Gründung des Rohölverbandes, mit dem die Regierung die Krise, die aus der Ueberproduktion entstanden war, beseitigen wollte, wurde das Interesse der Raffineure an der Selbstgewinnung von Rohöl ständig gesteigert. So entwickelten sich zwischen den „reinen“ Rohölproduzenten und den Raffineuren die Raffinerieproduzenten, welche Rohölgruben an sich brachten und das gewonnene Rohöl selbst verarbeiteten. Als Mitglieder des Rohölverbandes hatten die Raffinerieproduzenten das Privileg, sich von den Lieferungen des zu niedrigem Preise an

die staatlichen Raffineure in Drohobycz verschlossenen Rohöls — wenn die Preise in die Höhe gingen — fernzuhalten. Das Interesse, von der Lieferung befreit zu werden, wurde dann so groß, daß die Lieferungen von den reinen Produzenten nicht mehr bestritten werden konnten. Die Gruben der „reinen“ Produzenten verwandelten sich mit erstaunlicher Raschheit in Raffinerieproduzentengruben und der staatlichen Raffinerie blieb außer dem Vertrag bloß das Nachsehen. Von den jetzt jährlich gewonnenen 800.000 Tonnen Rohöl gehören 480.000 Tonnen den Raffinerieproduzenten und 320.000 Tonnen den „reinen“ Produzenten; zu den „reinen“ gehören die von den Raffineuren nicht abgelösten Bruttoerträge — eine Eigenheit der Rohölindustrie, die im weiteren Verlauf dieser Ausführungen erklärt werden soll.

Im Laufe des Krieges mußten Deutschland Petroleumprodukte gesichert werden und der staatlichen Petroleumraffinerie in Drohobycz fiel die Aufgabe zu, das hierzu notwendige Quantum zu verarbeiten. Für die österreichische Militärverwaltung arbeitet in Staatsverwaltung die Raffinerie in Limanowa. Um diesen beiden Raffinerien ihren Bedarf an Rohöl zu decken, wurden die Reinformproduzenten dazu verpflichtet, monatlich 17.000 Tonnen zum Preise von 140 Kronen die Tonne zu liefern. Dieses Quantum macht 60 Prozent ihrer Produktion aus. Die restlichen 40 Prozent können die Reinformproduzenten zu einem ihrem Gutdünken überlassenen Preise im freien Verkehr auf dem Markte veräußern. Der Marktpreis beträgt jetzt 440 Kronen die Tonne, somit mehr als das Dreifache des von der Regierung für ihren Bedarf festgesetzten Preises. Die Raffinerieproduzenten sind von dieser Requisition befreit, sie verarbeiten ihr ganzes selbstgewonnenes Rohöl mit samt dem auf dem Markte erstandenen in ihren Raffinerien. Es ist dies ein ähnliches Privileg, wie sie es im Rohölverband besaßen, es erstreckt sich auch auf jede Grube, die sie im Laufe der Zeit erwerben.

Die Regierung erklärt das Privileg damit, daß sie die großkapitalistischen Unternehmungen zur Erschließung neuer Rohölgebiete aneignen wolle. Diese Erklärung klärt aber jene landläufigen Fälle nicht auf, weshalb sich längst erschlossene produzierende, von den Raffineuren angekaufte Gruben dieses Ausnahmestandes erfreuen. Bei einer Grube, die hundert Tonnen täglich fördert, beträgt der Wert dieses Rohöls für den Reinformproduzenten 2600 Kronen, für den Raffinerieproduzenten 4400 Kronen; wenn wir den Marktpreis als Basis annehmen.

Erklärend wird vielleicht der Umstand wirken, daß alle Raffinerien Bankkapitale repräsentieren, während die Reinformproduzenten Einzelkapitalisten oder Unternehmungen kleiner Kapitalistengruppen bilden. Das Prämiieren bereits fördernder oder im Erhöhen begriffener Unternehmungen hat vom Standpunkt der Vergrößerung der Produktion keine Bedeutung. Von Einfluß könnte nur die Förderung der Erschließung neuer Gebiete oder der Anlegung neuer Schächte in bereits erschlossenen Gebieten sein. Dieser Anregung müßten aber alle teilhaftig werden, welche neue Schächte unter den jetzigen schwierigen Verhältnissen riskieren. Der Krieg hat großes anlagestrebendes Kapital entstehen lassen, das seinem Ursprung nach zu riskanten Geschäften geneigt sein wird, und dieses sollte nicht zu Gunsten des zaghaften, überlegenden Bankkapitals zurückgedrängt werden.

Im allgemeinen ist jedoch nur von großzügigem, planmäßigem Eingreifen Bedeutendes zu erwarten. Halbheiten füllen mit größerem oder kleinerem Erfolg die Säcke der Unternehmer; auf die Produktion üben sie keine Wirkung.

Bei den Unterhandlungen zwischen der Regierung und den Industrien spielt das Gerede von den Produktionskosten — denn gewöhnlich ist es ein bloßes Gerede — eine große Rolle.

Die Raffineure berufen sich auf die Rohölpreise, während das von ihnen verarbeitete Rohöl zum größten Teil von ihnen erzeugt wird. Ein Fachmann stellt mir einen Ueberblick zur Verfügung, der einen Ueberblick über das Verhältnis zwischen Rohölpreis und dem der Raffinerieprodukte gibt. Die Zusammenstellung enthält die aus einer Tonne Rohöl erzeugten Endprodukte und deren Wert nach den Engrospreisen ohne Steuern.

Petroleum.

Vom Abgeordneten Hermann Diamand.

Der österreichischen Petroleumindustrie stellt der Krieg Aufgaben wie wenigen Industrien. Die Zentralstaaten und ihre Verbündeten wurden in Friedenszeiten von uns nur teilweise versorgt. Vor allem Amerika und dann Rumänien waren die Lieferanten. Ueberdies brachte der Krieg eine bedeutende Konsumsteigerung. Niemals wurden an die Triebkraft der Automobile, Flugzeuge und Unterseeboote, die das Petroleum vorzüglich liefert, solche Anforderungen gestellt wie während des Krieges. Wegen Mangels an Arbeitskraft verwenden Landwirtschaft und Industrie Maschinen und sonst motorische Kraft in erhöhtem Maße; auch hier werden Petroleumprodukte mit Vorliebe herangezogen. Die Schmieröle für den außerordentlich gesteigerten Eisenbahnbetrieb wie auch für alle sonstigen Maschinen werden hauptsächlich aus Rohöl hergestellt; die Verwendung von Paraffin, einem Produkt der Petroleumraffinerie, hat gleichfalls eine verhältnismäßige Steigerung erfahren.

Solange die rumänischen Erdölgruben nicht soweit hergestellt sind, daß von einer ernstlichen Produktion die Rede sein kann, muß das galizische Rohölgebiet den ganzen Bedarf decken; oder richtiger, kann sich der Bedarf nur in Grenzen dieser Produktion bewegen. Vor dem Kriege verbrauchte Deutschland, von Schmierölen abgesehen, mehr als eine Million Tonnen Pe-

Die Mineralölindustrie Oesterreich-Ungarns.

Aus Fachkreisen wird uns geschrieben:

In der Reihe der heimischen Industriezweige, deren Wichtigkeit erst durch den Krieg voll zutage getreten ist, ragt die Mineralölindustrie besonders hervor. Besamntlich verfügen auf dem Kontinent außer Rußland und Rumänien nur wir über eine eigene Rohölgewinnung; auch Deutschland produziert — allerdings in bescheidenem Maße — Rohöl, während England, Frankreich und Italien ausschließlich auf die Einfuhr angewiesen sind. Daß die Abherrungspolitik unserer Gegner nicht gelungen ist, haben wir nicht in letzter Reihe der galizischen Rohölproduktion und unserer auf ihr basierenden hochentwickelten Raffinerieindustrie zu verdanken.

Begreiflicherweise wendet sich der Steigerung der Produktion von Rohöl und Finalprodukten das allgemeine Interesse zu. Leider läßt sich nicht leugnen, daß die Lage der galizischen Produktion vieles zu wünschen übrig läßt. Die einjährige Unterbrechung der Bohrarbeiten während der russischen Invasion macht sich bereits fühlbar, denn dem natürlichen Rückgang der Produktion der alten Schächte steht eine entsprechende Förderung aus neuen Schächten nicht gegenüber, weil hier seit der Vertreibung der Russen in Angriff genommenen Bohrungen den Delhorizont noch nicht erreicht haben. Immerhin würde auch die jetzige Produktion die Deckung des normalen Bedarfes unserer Monarchie ermöglichen. Daß trotzdem Störungen eingetreten sind, hat seine Ursache bekanntlich darin, daß wir auch unsere Verbündeten sowie die besetzten Gebiete mit Mineralölprodukten versorgen müssen. Das Deutsche Reich hat eine eigene Produktion von nur zirka anderthalb Millionen Meterzentner Rohöl, wogegen vor dem Krieg sein Petroleumimport allein 8 Millionen Meterzentner betrug. Da vor dem Krieg der normale Petroleumverbrauch der Monarchie zirka 3 Millionen Meterzentner, die Petroleumausfuhr aber 2 bis 3 Millionen Meterzentner betrug, ist es klar, daß der Konsum sowohl bei uns als bei unseren Verbündeten nur in stark reduziertem Maße befriedigt werden konnte.

Die Petroleumknappheit hat bei uns und in Deutschland die Verbreitung von Gas und Elektrizität stark gefördert, und es ist zweifellos, daß wir nach Rückkehr normaler Verhältnisse einem reduzierten Petroleumkonsum gegenüberstehen werden. Durch die Bevölkerungszunahme und durch das ständig wachsende Lichtbedürfnis der Landbevölkerung dürfte aber dieser Ausfall nach einer kurzen Uebergangsperiode wohl bald wieder ausgeglichen sein.

Wenn auch der zivile Konsum sich mit Beschränkungen abfinden mußte, so kann doch mit Beruhigung festgestellt werden, daß der Seeresbedarf an sämtlichen Mineralölprodukten ungefähr befriedigt werden konnte. Ueberdies kann damit gerechnet werden, daß binnen kurzem die Zufuhren aus Rumänien beginnen. Auch verspricht die stetig zunehmende Intensität der galizischen Bohrtätigkeit, die auch die Erschließung neuer Rohölgebiete verfolgt, gute Resultate. Wenngleich das Ergebnis von unberechenbaren Zufällen abhängt, so ist doch die Hoffnung berechtigt, daß die Produktion allmählich wieder steigen wird.

Auch nach dem Kriege muß die Gehung der Rohölproduktion zu unseren hervorragenden wirtschaftlichen Aufgaben zählen. Schon seit Jahren gehört die Mineralölindustrie zu unseren wichtigsten Exportindustrien. Für die Mineralölausfuhr dürften sich nach Friedensschluß die Verhältnisse günstig gestalten, da die Vorräte der europäischen Staaten zweifellos stark gelichtet sein werden und auch der Mangel an Schiffsraum unseren, auf eine Schiffsbeförderung nicht angewiesenen Produkten einen willkommenen Empfang sichern wird. Kann die Rohölproduktion derart gesteigert werden, daß erhebliche Mengen für den Export verarbeitet werden können, so wäre damit für die Verbesserung unserer Valuta nicht wenig getan. Es wäre auch dem Erdgasvorkommen und dessen Veranziehung zu Heiz- und Beleuchtungs Zwecken größere Beachtung zu schenken, um den Kohlenimport reduzieren, den Petroleumexport aber heben zu können. Besonders für Ungarn wäre es von größter Wichtigkeit, die im siebenbürgischen Erdgas liegenden Schätze baldmöglichst zu heben.

Wie auf fast allen Gebieten, hat der Krieg auch in der Mineralölbranche in den Begriffen über das unbedingt Notwendige eine radikale Umwälzung hervorgerufen. In der Friedenszeit ist es fast zu einem Dogma geworden, daß für die Qualitätsanforderungen die zumeist auf alt-hergebrachter Gewöhnheit beruhende Meinung der Verbraucher maßgebend sein muß. Es hat sich insbesondere auf den internationalen Kongressen gezeigt, daß die einzelnen Interessentengruppen bemüht sind, Anforderungen als unerlässlich hinzustellen, die nur von Oelen ihrer eigenen Fabrikation erfüllt werden können. Der Krieg hat nun praktisch erwiesen, daß manche der früher als unerlässlich bezeichneten Anforderungen tatsächlich nicht begründet sind und daß auch Produkte, die nach früherer Auffassung minder entsprechend sind, mit gutem Erfolge verwendet werden können. Man kann daher annehmen, daß chemische Verfahren, die mit großen Kosten nur geringe Qualitätsverbesserungen erreichen, in der Zukunft keine Bedeutung gewinnen dürften.

Aus dem Gesagten soll jedoch keinesfalls geschlossen werden, daß die österreichisch-ungarischen Raffinerien in aller Bequemlichkeit unbekümmert um Verbesserungen in den Fabrikations-

11. IV. 1917

11
35

Bezirkswirtschaftsamt Wien
Stelle 5.
Z. 1404.

Verordnung.

(Ausgabe von Petroleum mit Petroleumbezugskarten.)

Auf Grund des § 2, Abs. 4 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. April 1917, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 82/17, wird bezüglich der Petroleumabgabe mittels Petroleumbezugskarten angeordnet:

1. Die bisher in Geltung stehenden Petroleumbezugskarten für Waschküchen, Heimarbeiterwohnungen, beziehungsweise Geschäftsbeleuchtung (blaue Karten), für Wohnungsbeleuchtung (rote Karten) und für Aftervermietungen (graue Karten) verlieren mit dem 12. Mai 1917 ihre Gültigkeit. Es ist allen städtischen Petroleumabgabestellen sowie allen Abgabestellen der Konsumenten-Organisationen strengstens untersagt, nach dem 12. Mai 1917 auf diese Karten einen Petroleumbezug zu gewähren.

2. Für die Beleuchtung des Flurs, des Hofes, der Gänge und Stiegen der Häuser, deren Beleuchtung einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist, wird auch nach dem 12. Mai 1917 Petroleum ausgegeben.

Zum Bezuge ist die bisher ausgegebene Petroleumbezugskarte zu verwenden.

Die Wochenmenge wird auf ein $\frac{1}{8}$ Liter Petroleum für jede Lampe eingeschränkt. Die Abgabe des Petroleums erfolgt bei den zuständigen Petroleumabgabestellen in der Art, daß gegen Abtrennung zweier für die in Betracht kommende Zeit lautender Abschnitte der Petroleumbezugskarte $\frac{1}{4}$ Liter Petroleum für 14 Tage verabreicht wird.

3. Für Wohnungen, welche einzig und allein in Bezug auf ihre Beleuchtung auf Petroleum angewiesen sind, wird dieses nach dem 12. Mai 1917 abgegeben:

- a) wenn sämtliche Wohnräume gegen den Hof zu gelegen sind,
- b) der Hof infolge seiner geringen Ausdehnung sehr ungünstige Beleuchtung aufweist und
- c) die Wohnräume sich nicht in den zwei obersten Geschossen des Hauses befinden.

Die Wochenmenge beträgt $\frac{1}{8}$ Liter für jede Wohnung. Die Ausgabe des Petroleums erfolgt bei den zuständigen Petroleumabgabestellen gegen Abtrennung des betreffenden Abschnittes der Petroleumbezugskarte, die neu ausgegeben wird.

Zur Erlangung der neuen Petroleumbezugskarten haben sich die Bewerber an die zuständige Brot- und Mehl-Kommission zu wenden und außer der alten Petroleumbezugskarte nachfolgende Bestätigung des Hauseigentümers oder dessen Stellvertreters beizubringen:

„In Kenntnis, daß unrichtige Angaben strenge bestraft werden, gebe ich die wahrheitsgetreue Erklärung ab, daß die in meinem Hause _____ Bezirk, _____ gasse Nr. _____ befindliche Wohnung Nr. _____, die in Bezug auf Beleuchtung einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist, mit sämtlichen Räumen gegen einen Hof zu gelegen ist, der infolge seiner geringen Ausdehnung eine sehr ungünstige Beleuchtung aufweist und daß diese Wohnräume nicht in den zwei obersten Stockwerken des Hauses gelegen sind.“

Die Brot- und Mehl-Kommission wird gegen Einziehung dieser Bestätigung und der alten Petroleumbezugskarte (rot oder blau, je nachdem es sich um gewöhnliche Wohnungen oder Wohnungen von Heimarbeitern handelt) eine neue Petroleumbezugskarte ausstellen.

4. Auch die neue Petroleumbezugskarte ist an die Wohnung gebunden. Es werden daher die Hauseigentümer, beziehungsweise deren Stellvertreter im Falle der Übertragung des Eigentumsrechtes des Hauses oder der Verwaltung desselben an eine andere Person verpflichtet, die Petroleumbezugskarte dieser Person zu übergeben. Desgleichen sind die Wohnungsinhaber verpflichtet, im Übersiedlungsfalle dem Hauseigentümer, beziehungsweise dessen Stellvertreter die in ihrem Besitze befindlichen Petroleumbezugskarten zu übergeben, der sie dem neuen Wohnungsinhaber auszulösen hat.

5. Jene Konsumenten-Organisationen, die vor dem 15. Jänner 1917 ihren Mitgliedern Petroleum geliefert haben, können weiter an ihre in Wien wohnenden bezugsberechtigten Mitglieder Petroleum abgeben, müssen aber hierbei die Bestimmungen dieser Verordnung beobachten. Die Konsumenten-Organisationen haben die Petroleumbezugskarten ihrer Mitglieder in deutlich sichtbarer Weise abzustempeln. Es ist den städtischen Petroleumabgabestellen untersagt, auf Grund dieser abgestempelten Karten Petroleum abzugeben.

6. Behufs Erhaltens der amtlichen Petroleumbezugskarte für die unter 3 bezeichneten Wohnungen haben sich die Bewerber

an folgenden Tagen bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission mit der alten Petroleumbezugskarte und der oben erwähnten Erklärung des Hauseigentümers einzufinden, und zwar Bewerber mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

- A bis G am 11. Mai 1917
- H bis Q am 12. Mai 1917
- R bis Z am 14. Mai 1917

in der Zeit zwischen 8 Uhr früh und 4 Uhr nachmittags.

7. Die Petroleumbezugskarte ist eine öffentliche Urkunde. Ihre Fälschung wird nach dem Strafgesetze geahndet. Wegen Erneuerung der Karte werden vor deren Ablauf die nötigen Weisungen kundgemacht werden.

8. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden von dem zuständigen magistratischen Bezirksamte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 der Ministerial-Verordnung vom 11. Dezember 1916, R.-G.-Bl. Nr. 411, mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Gegen Gewerbetreibende kann nach Maßgabe des § 133 b, Absatz 1, P. a der Gewerbeordnung die Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder für bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

9. Auf Objekte der Militärverwaltung und Räumlichkeiten, die in militärischer Benützung stehen, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 2. Mai 1917.

7. VIII. 1917

46

X

Kundmachungen.

B. B. A. 5—2379.

Verordnung.

(Abgabe von Kerzen gegen Bezugskarten und Errichtung von Kerzenabgabestellen im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.)

Nach Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. August 1917, Zahl I a—1214/17, dürfen vom 5. August 1917 angefangen Kerzen aller Art (mit Ausnahme von Wachskerzen) nur gegen amtliche Bezugskarten abgegeben werden.

In Durchführung dieser Verordnung werden nachfolgende Anordnungen getroffen:

1. Ein Anspruch auf den Bezug von Kerzen besteht:

- für jede Wohnung — ohne Unterschied, welche künstliche Beleuchtung dieselbe hat. Bis auf weiteres wird monatlich eine Kerze im Gewichte von $\frac{1}{32}$ kg abgegeben;
- für Wohnungen, die ausschließlich auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind und für die Petroleumbezugskarten nach den jeweils geltenden Vorschriften ausgefolgt werden. Bis auf weiteres werden monatlich 2 Kerzen im Gewichte von je $\frac{1}{32}$ kg abgegeben;
- für Aftervermietungen, wenn die in Aftermiete gegebenen Wohnräume ausschließlich auf Petroleum angewiesen sind, jedoch erst dann, wenn für sie Petroleumbezugskarten ausgefolgt werden. In letzterem Falle wird bis auf weiteres auf je eine Petroleumbezugskarte für Aftervermietungen monatlich eine Kerze im Gewichte von $\frac{1}{32}$ kg abgegeben.

2. Als amtliche Bezugskarten für Kerzen gelten bis zur Einführung besonderer Kerzenkarten:

- der „amtliche Einkaufsschein“ für den oben unter Punkt 1 a) angeführten Anspruch,
- die Petroleumbezugskarte für Wohnungen bezüglich des oben unter Punkt 1 b) bezeichneten Anspruches,
- die Petroleumbezugskarte für Aftervermietungen bezüglich des oben unter Punkt 1 c) bezeichneten Anspruches.

3. Der Bezug der Kerzen hat in der Zeit vom 10. bis 24. jedes Monats zu erfolgen. Für den Monat August können die Kerzen auch vor dem 10. bezogen werden.

4. Bis auf weiteres steht den Parteien die Wahl der Einkaufsstelle frei. Es sind aber für jeden Gemeindebezirk eine Anzahl Kerzenabgabestellen bestimmt, die nach Verbrauch der nicht gesperrten Kerzenmengen als ausschließliche Abgabestellen für Kerzen dienen werden.

Der Sitz der städtischen Abgabestellen für Kerzen wird besonders kundgemacht.

Von wann an die städtischen Abgabestellen den ausschließlichen Vertrieb der Kerzen besorgen werden, wird später verlautbart werden.

5. Zum Einkaufe der Kerzen sind die amtlichen Bezugskarten mitzubringen.

Gegen Abtrennung des entsprechenden Abschnittes der Karte durch den Verkäufer wird die jeweils vom Magistrate bestimmte Anzahl von Kerzen monatlich abgegeben werden.

Der erfolgte Bezug ist seitens der Verkäufer auf der Bezugskarte ersichtlich zu machen, und zwar:

- beim „amtlichen Einkaufsschein“ im August durch Abschneiden der auf der rechten Seite der Karte befindlichen Ziffer 9, im September durch Abschneiden der auf der rechten Seite der Karte befindlichen Ziffer 17;
- bei der Petroleumbezugskarte für Wohnungen: im August durch Ausschneiden der Worte: k. k. Reichshaupt.

Vom 1. September angefangen wird für diesen Bezug eine andere Kontrolle angeordnet werden.

Ebenso wird eine besondere Kontrolle für den Bezug von Kerzen auf Grund der Petroleumbezugskarte für Aftervermietungen angeordnet werden, sobald die Ausgabe von Kerzen nach Punkt 1 c) erfolgt.

Gegen Abschnitte, die schon verfallen oder noch nicht gültig sind, dürfen Kerzen nicht abgegeben werden.

Die abgetrennten Abschnitte sind vom Verkäufer am 25. bis 27. jedes Monats unter Verschluss an das Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 5 einzusenden. Auf dem Verschlusse ist die Anzahl der verschiedenen Marken und die Verkaufsstelle anzugeben.

Für die städtischen Kerzenabgabestellen gelten besondere Vorschriften.

6. Der Bezug von Kerzen auf Grund der Petroleumbezugskarte (Punkt 1 b und c) ist gleich der Petroleumkarte an die Wohnung gebunden.

7. Jene Konsumentenorganisationen, die bisher an ihre Mitglieder Kerzen und Petroleum geliefert haben, können weiter an ihre in Wien wohnenden, bezugsberechtigten Mitglieder Kerzen abgeben, müssen aber hiebei die Bestimmungen dieser Verordnung beobachten.

Die Kontrolle der Einhaltung der behördlichen Vorschriften seitens der Konsumentenorganisationen obliegt der Petroleumzentrale.

8. Übertretungen dieser Verordnung sowie die Mitwirkung an der Vereitelung der darin festgesetzten Verpflichtungen werden — sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt — vom zuständigen magistratischen Bezirksamte mit Geld bis zu 20.000 K oder nach dessen Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Gleichzeitig kann auch der Verfall der Kerzen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ausgesprochen werden. Im Falle einer Verurteilung eines Gewerbetreibenden kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Abs. 1, Punkt a

Petroleum.

Die für den Monat November gültigen Petroleumanweisungen werden den betreffenden Bezugsberechtigten ausgefolgt, resp. die Bezugsbe-

rechtigten können ihre Petroleumanweisungen übernehmen und zwar:

1. Jene Landwirte, die in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe Petroleum unbedingt benötigen und solches auch bisher erhielten, — beim Magistrate (7. Abteilung.)

2. Jene Gewerbetreibenden, denen das Petroleum zum Betriebe ihres Gewerbes unentbehrlich ist, und die solches auch bisher erhielten, — bei der Gewerkeforporation.

3. Jene, in deren Häusern resp. Wohnungen die Gasbeleuchtung zwar eingeführt ist, jedoch im Laufe des Jahres abgebrochen wurde und die sich die elektrische Beleuchtung nicht installieren lassen, im städtischen Gaswerk, — schließlich

4. jene Hauseigentümer und Hausadministratoren, in deren Häuser resp. in den Wohnungen ihrer Mietparteien weder Gas- noch elektrische Beleuchtung eingeführt ist oder war, sowohl für sich selbst, als auch für ihre Mieter in der Petroleumkanzlei des städtischen Ernährungsamtes (Bathmannplatz im Hofe des Primatialpalais) und zwar die letzteren bezirksweise an nachbezeichneten Tagen jedesmal vormittags von 9-12 und nachmittags von 3-5 Uhr und zwar:

1. und 2. Bezirk, Altstadt und Ferdinandstadt: Montag den 5. November,

3. Bezirk, Franz Josefsstadt: Dienstag, den 6. November,

4. Bezirk, Theresienstadt: Mittwoch, den 7. November,

5. Bezirk, Karlsstadt (Neustadt): Donnerstag, den 8. und Freitag, den 9. November.

Die im Punkt 4 benannten Hausbesitzer und Hausadministratoren werden hiemit aufgefordert, an dem für ihren Bezirk bestimmten Tage und innerhalb der angegebenen Stunden in der Petroleumabteilung der städt. Versorgungs- und Konsumtionskanzlei persönlich unbedingt zu erscheinen, oder einen legitimirten Bevollmächtigten zu entsenden, den in ihrem Besitze befindlichen, mit der Stampliste der Versorgungs- und Konsumtionskanzlei versehenen Haus- und Petroleumkonsumtionsbogen mitzubringen und vorzuweisen, auf Grund dieses Konsumtionsbogens für die in denselben eingetragenen als in ihrem Hause wohnhaft angemeldet und konsumierten sämtlichen Mietparteien die entsprechende Anzahl Petroleumanweisungen zu übernehmen und dieselben unter persönlicher Verantwortung dem betreffenden Bezugsberechtigten Mietparteien zu übergeben.

Die Hausbesitzer und Hausadministratoren werden nachdrücklich aufmerksam gemacht, sich streng an die oben angeführten, bezirksweise bestimmten Austeilungstage zu halten und pünktlich an dem Tage zur Uebernahme der Anweisungen zu erscheinen, welcher Tag für ihren Bezirk als Austeilungstag bestimmt ist, den Anwohnern aber die Anweisungen sofort zuzustellen.

9. IV. 1918

8

Arbeiten und Lieferungen.

Vorbemerkung zu folgenden Ausschreibungen.

Die Behelfe (Pläne, Profile, Ausmaße, Kostenanschläge, Bedingungen u. i. w.) können, falls nicht speziell anderes angegeben ist, im Stadtbauamte während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die Bedingungen können, insofern dieselben überhaupt verkäuflich sind, bei der städtischen Hauptkassa zu den festgesetzten Preisen bezogen werden.

Die Angebote sind in der in den Bedingungen vorgeschriebenen Form zu überreichen.

Auf verspätet einlangende oder nicht vorschriftsmäßig ausgestattete Angebote wird keine Rücksicht genommen.

Der Gemeinde bleibt die freie Auswahl unter den Bewerbern, aber auch die Ablehnung aller Angebote gewahrt.

Nähere Auskünfte werden in der betreffenden Magistrats-Abteilung erteilt.

1918.

Ort und Stunde der Verhandlung	Ort (Bureau)	N.-Z.	Objekt	Gegenstand der Arbeiten oder Lieferungen	Veraufschlagte Kosten
24. April 10 Uhr	Verwaltungskanzlei des städtischen Kühlagerhauses, II., Engerthstraße 257	8275	Straßenherstellung beim Verwaltungsgebäude des Kühlagerhauses der Stadt Wien, II., Engerthstraße.	Erd- und Pflasterungsarbeiten Steinfuhrwerk	4915 K 38 h 100 K 58 h
					<p>Vorbemerkung: Plan, Kostenvoranschlag, Bedingungen etc. erliegen zur Einsicht im Stadtbauamte, Fach-Abteilung IV a, wo auch nähere Auskünfte erteilt werden.</p>

B. W. A. 5, 3. 2574.

Verordnung.

(Ausgabe neuer Petroleumbezugsarten.)

Auf Grund des § 4 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. März 1918, L. G. und Vdg.-Bl. Nr. 52, wird angeordnet:

Vom 14. April 1918 angefangen darf Petroleum zu Beleuchtungszwecken nur gegen die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen behördlich ausgegebenen Petroleumbezugsarten abgegeben und von dem Bezugsberechtigten bezogen werden.

A. Bezugsberechtigt sind:

1. Hauseigentümer, die zur Beleuchtung von Flur, Höfen, Gängen, Stiegen ihres Hauses einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind.

2. Hauseigentümer, die zur Beleuchtung der Waschküche ihres Hauses einzig und allein auf die Verwendung von

Petroleum angewiesen sind, sofern diese Waschküche eine ungünstige natürliche Belichtung besitzt.

3. Wohnungsinhaber, die zur Beleuchtung ihrer Wohnung einzig und allein auf Petroleum angewiesen sind, sofern:

- a) sämtliche Wohnungen gegen den Hof gelegen sind,
- b) der Hof infolge seiner geringen Ausdehnung eine sehr ungünstige Belichtung aufweist und
- c) die Wohnräume sich nicht in den zwei obersten Geschossen des Hauses befinden.

4. Endlich Wohnungsinhaber, die zur Beleuchtung ihrer Wohnung einzig und allein auf Petroleum angewiesen sind, sofern die Küche eine mangelhafte natürliche Belichtung besitzt, weil das Küchenfenster in einen finsternen Lichthof, auf den Gang, beziehungsweise das Stiegenhaus mündet.

Ein gleichzeitiger Anspruch nach Punkt 3 und 4 besteht nicht.

B. Während für die unter Absatz A, Punkt 1, genannte Kategorie der Bezugsberechtigten die bisherigen Petroleumbezugsarten auch weiterhin ihre Gültigkeit behalten, treten alle übrigen Petroleumbezugsarten mit 13. April 1918 außer Kraft.

alle Fälle ein Pfändobjekt zu schaffen. Von einem bestimmten Zeitpunkt an werden auch für diese besonders behandelten Staatsländereien die im ersten Abschnitt aufgestellten allgemeinen Bedingungen gelten. Im dritten Teil des Vertrages wird bestimmt, daß die rumänische Regierung die Uebertragung von Wertten auf eine von der deutschen Regierung ins Leben gerufene Gesellschaft als zu nicht bestehend anerkennt. Es handelt sich um die Verankerung des der Uebernahme wert erziehenden Besitzes der unter Zwangsverwaltung stehenden rumänischen Erdölunternehmungen, die im wesentlichen mit feindlichem Kapital arbeiten, durch die Zwangsverwalter an die neue Gesellschaft. Im vierten Abschnitt wird die Errichtung eines staatlichen Handelsmonopols und die Uebertragung des Monopolrechtes auf eine von der deutschen und österreichisch-ungarischen Regierung zu ernennende Gesellschaft behandelt. Der fünfte Abschnitt enthält die Vereinbarung verschiedener Verbesserungen für die Arbeitsbedingungen aller rumänischen Erdölunternehmungen. Es handelt sich hierbei um häufig schikanös ausgelegte Bestimmungen. Sie sind für sämtliche Petroleumgesellschaften aufgehoben worden, weil Deutschland ein großes Interesse daran hat, daß die rumänische Petroleumindustrie durchwegs möglichst erfolgreich und ungehindert arbeiten kann. Wäher sind noch Bestimmungen aufgenommen worden, die verhindern, daß durch die Kriegsverhältnisse besondere Schädigungen der Gesellschaften eintreten. Ebenso werden Rechtsunsicherheiten, hervorgerufen durch den Krieg, in bestimmter Weise geregelt oder beseitigt.

In dem oben erwähnten ersten Abschnitt überträgt die rumänische Regierung das Ausnützungrecht an den gesamten rumänischen Staatsländereien, also auch in dem in der Moldau gelegenen nichtbesetzten Gebiet, an eine von der deutschen Regierung kontrollierte Gesellschaft. Diese Gesellschaft ist also berechtigt, die gesamten rumänischen Staatsländereien einschließlich der Embatgründe (Erbpacht, Besitz) zur Auffindung, Gewinnung und Verarbeitung von Erdölen, Erdgas, Erdwachs, Asphalt, und allen anderen Bitumina auszunutzen. Dieses Recht fällt zunächst der Oelländereien-Pachtgesellschaft zu. Das ist dieselbe Gesellschaft, die kürzlich nach dem Vertrage mit der Militärverwaltung auf gewissen Staatsländereien arbeitsberechtigt ist. Die Gesellschaft kann bis zu zwölf Monaten nach allgemeinem Friedensschluß die ihr übertragenen Rechte und Pflichten en bloc an eine andere Gesellschaft übertragen, die von der deutschen und österreichisch-ungarischen Regierung zu benennen wäre. Das Ausnützungrecht erstreckt sich auf 90 Jahre, eingeteilt in drei Zeitabschnitte von je 30. Bis zum Ablauf des 25., beziehungsweise des 55. Jahres hat die Gesellschaft das Recht, die Verlängerung der Pacht zu beantragen. Das Ausnützungrecht bezieht sich auf alle Pachtländereien mit Ausnahme jener, die bereits am 1. August 1914 zur Delgewinnung verpachtet waren. Diese Ausnahme ist nicht von großer Tragweite, weil bisher nur in ganz geringem Umfange Staatsländereien bearbeitet worden sind. In den Abmachungen ist alles vorgesehen, was für die Gesellschaft irgend an Rechten zu ungestörter und intensiver Arbeit erforderlich werden könnte. Staatsgelände ist für die Zwecke der Gesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt. Soweit Privatbesitz in Anspruch genommen wird, hat auf Wunsch der Gesellschaft Enteignung stattzufinden, ohne daß der nach dem rumänischen Gesetz im allgemeinen verlangte Nachweis der Gemeinnützigkeit erforderlich wäre. Der Vertrag enthält dann noch besondere Bestimmungen über die Beschaffung des Holzes aus den Staatsforsten. Bei der Erdbohrung von Oelländereien sind sehr große Holz mengen erforderlich. Wichtig ist, daß die volle freie Einfuhr alles dessen, was für den Betrieb der Gesellschaft notwendig ist, vorgesehen worden ist. Ebenso kann die Gesellschaft niemals seitens des rumänischen Staates oder der Gemeinden durch besondere Ausgaben oder Lasten benachteiligt werden. Bei der Auswahl des Personals und der Besetzung der einzelnen Verwaltungsstellen hat die Gesellschaft jede Freiheit. Die Gesellschaft darf schließlich die ihr zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten teilweise an Dritte übertragen. Aber auch das Interesse der rumänischen Regierung an dieser Erdölunternehmung ist gewahrt worden. Dem rumänischen Staat wird eine bestimmte Bohrerpflichtung, eine Redeuzenz, Gewinnbeteiligung und eine Kapitalbeteiligung zugesichert. Die Bohrerpflichtung ist allerdings nicht sehr

erheblich und so abgestellt, daß nur während der ersten 15 Jahre Bohrungen tatsächlich ausgeführt werden müssen. Für die spätere Zeit ist nur eine Redeuzenz garantiert, die errechnet wird auf Grund des durchschnittlichen Ergebnisses der Pflichtbohrungen in den ersten 15 Jahren. Damit ist die Gesellschaft gegen etwaige unwirtschaftliche Ausgaben gesichert. Die für die rumänische Regierung ausbedingene Redeuzenz beträgt während der ersten Vertragsperiode von 30 Jahren 8 Prozent des Marktwertes des geförderteten Rohöls nach Abzug derjenigen Rohölmengen, die in den Betrieben der Gesellschaft verwendet werden. Die Redeuzenz steigt in der zweiten Vertragsperiode auf 9, in der dritten auf 10 Prozent. Die Gewinnbeteiligung folgt nach Verteilung einer Dividende von 8 Prozent ein. Sie ist gestaffelt, je nach dem ausgeschütteten Betrag. Sie beträgt für den Betrag, der als Dividende von 8 bis 15 Prozent zur Ausschüttung gelangt, 25 Prozent und steigt bis auf 50 Prozent.

Das Kapital der Gesellschaft soll in Vorrug- und Stammanteile eingeteilt werden. Die Vorrugsanteile erhalten eine kumulative Vorrugsdividende von 6 Prozent, sind aber sonst nicht am Gewinn beteiligt. Dafür werden sie aber mit einem 5fachen Stimmrecht der Stammanteile ausgestattet. Dadurch wird mit geringen Mitteln die Kontrolle der deutschen Regierung sichergestellt. Andererseits verbleibt der Gewinn im wesentlichen dem Privatkapital, welches die Mittel für den Ausbau der Unternehmen hergibt. Schließlich ist eine Beteiligung rumänischer Interessenten gestattet, ohne den Einfluß und die Kontrolle über die Gesellschaft zu verlieren. Der Betrag des Vorrugskapitals wird auf zirka 10 Prozent des Gesamtkapitals begrenzt. Von den Stammanteilen sollen der rumänischen Regierung 25 Prozent zum Bezug angeboten werden mit der Berechtigung, diese Anteile Privat zu überlassen. Die Gesellschaft wird als eine deutsche Gesellschaft nach deutschem Recht errichtet. Sie ist ohne weiteres zu dem Gewerbebetrieb in Rumänien zugelassen. Für etwa sich ergebende Streitigkeiten ist ein Schiedsgericht vorgesehen.

Zu dem oben erwähnten Handelsmonopol ist zu bemerken, daß sich die rumänische Regierung gegen dessen Errichtung sehr gestraubt hat. Die Rumänen betrachten das Erdöl als ihr größtes nationales Kleinod. Daher soll, um die rumänische Empfindsamkeit unklüßig zu schonen, die Gesellschaft, die das Handelsmonopolrecht ausüben soll, eine rumänische Gesellschaft sein. Zum Schutz gegen gesetzliche Maßnahmen der rumänischen Regierung, die die Wirksamkeit der Gesellschaft völlig lahmlegen können, ist bestimmt, daß die zurzeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften nur Anwendung finden, insoweit sie mit den Bestimmungen des Vertrages nicht im Widerspruch stehen und etwa zu erlassende Vorschriften nur dann, wenn sie im Einverständnis der deutschen und österreichisch-ungarischen Regierung dekretiert worden sind. Die Konstitution der Gesellschaft ist im übrigen ebenso gedacht wie die der Oelländereien-Pachtgesellschaft, auch in Bezug auf die Beteiligung der rumänischen Regierung. Das Monopol ist ein Rohölhandelsmonopol. Das gesamte in Rumänien erzeugte Rohöl ist der Monopolgesellschaft zur Verfügung zu stellen, die verpflichtet ist, es abzunehmen. Eine Ausnahme besteht nur für diejenigen Erdölunternehmer, die weder von einer Röhrenleitung noch von einer Bahn berührt werden.

Die schärfste Bestimmung des Vertrages besteht darin, daß, wenn sich die Monopolgesellschaft mit einem der Interessenten über die auszuführenden Arbeiten nicht vertraglich verständigen kann, der rumänische Staat verpflichtet ist, auf Anforderung der Gesellschaft ihre die stützigen Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen, so daß sie den Eigentümer dann verpflichten kann, im Lohn für sie zu arbeiten. Diese Bestimmung ist nicht nur für den rumänischen Staat unangenehm, sondern sie birgt auch sehr große Gefahren gegen die beteiligten rumänischen Petroleuminteressenten in sich. Aber es läßt sich schließlich, wenn das Monopol zur Durchführung kommen soll, nicht absehen, wie man eine derartig scharfe Maßnahme umgehen kann, ohne die Durchführung des ganzen Monopols zu gefährden. Eine zweite, etwas scharfe Vertragsbestimmung ist

Das Petroleumabkommen mit Rumänien.

Wien, 9. Mai.

Das Petroleumabkommen mit Rumänien umfaßt nach der „Wossischen Zeitung“ fünf Abschnitte. Im ersten wird die Verpachtung der rumänischen Staatsländereien behandelt. Der zweite Abschnitt stellt fest, daß ein von der Militärverwaltung für die rumänische Regierung über gewisse im besetzten Gebiete liegende Staatsländereien abgeschlossener Pachtvertrag von der rumänischen Regierung anerkannt wird. Dieser Pachtvertrag war vor Beginn der Friedensverhandlungen mit Rumänien abgeschlossen worden, weil zu dieser Zeit jede Kenntnis darüber fehlte, welche Maßnahmen Rumänien etwa während des Krieges ergriffen haben könnte, um eine Inbesitznahme der Staatsländereien für die Förderung und Verarbeitung von Oelen seitens Deutschlands zu verhindern. Es schien daher geraten, für den wertvollsten Teil der im besetzten Gebiete gelegenen Staatsländereien für

Oesterreich-Ungarn und Deutschland und das rumänische Petroleumüber- einkommen.

Zu den wichtigsten Beschlußverträgen, die mit Rumänien im Rahmen des Friedensvertrages vereinbart wurden, gehört das Petroleumübereinkommen, bei welchem Deutschland die Führung hatte, an dem aber auch Oesterreich-Ungarn erheblich interessiert und, wie es scheint, durch ein Sonderabkommen mit Deutschland beteiligt ist. Nögleich Oesterreich hinsichtlich des Rohöls zu den Produktionsstaaten gehört, während das Deutsche Reich Konsumgebiet ist, so mußte Oesterreich-Ungarn auch seinerseits auf die Sicherung von Rohölbezügen aus Rumänien bedacht sein. Nach den Abmachungen wird Oesterreich-Ungarn 25 Prozent von der Ausfuhr rumänischer Ölprodukte erhalten. Hauptächlich wird es sich um den Bezug von Rohöl handeln, während die Importe nach Deutschland sich vornehmlich auf Mineralölprodukte der in Rumänien arbeitenden Raffinerien erstrecken dürften. Daß für Oesterreich-Ungarn die Rohöleinfuhr aus Rumänien von Bedeutung ist, ergibt sich aus den gegenwärtigen Verhältnissen. Die ungarischen Petroleumraffinerien erhalten das zu verarbeitende Rohprodukt aus Rumänien, und mit der allmählich erreichten Besserung der Rohölgewinnung in Rumänien ist es, wie wir hören, möglich geworden, Quantitäten rumänischen Erdöls auch nach Oesterreich zu bringen. Die Transporte haben allerdings noch große Schwierigkeiten zu überwinden, worunter die Regelmäßigkeit der Versorgung sicherlich leidet, aber immerhin wurde das galizische Rohölgebiet entlastet, hatte in immer geringerem Maße für die Expeditionen nach Ungarn aufzukommen, und die österreichischen Raffinerien konnten ihre Leistungsfähigkeit besser ausnützen. In vollem Maße ist dies noch lange nicht möglich. Deutschland verfolgte im wesentlichen das Ziel, dem es schon seit vielen Jahren zustrebt, sich in der Folge von dem Importbedarf an Petroleum aus Amerika möglichst unabhängig zu machen. Im Jahre 1913 betrug die deutsche Einfuhr an Mineralölprodukten (Benzin, Leuchtöl, Treib- und Schmieröl) 1.290.000 Tonnen, die Eigengewinnung nur 120.000 Tonnen, es mußten demnach 93 Prozent des Gesamtverbrauches aus dem Auslande bezogen werden, darunter auch aus Oesterreich. Die rumänische Petroleumausfuhr kann nach dem gegenwärtigen Stande auf etwa 1 Million Tonnen geschätzt werden, wovon 25 Prozent, also 250.000 Tonnen, auf Oesterreich-Ungarn entfielen, während für die Versorgung Deutschlands 750.000 Tonnen blieben.

In dem Petroleumabkommen mit Rumänien ist zunächst die Verpachtung der rumänischen Staatsländereien an eine zu gründende, von der deutschen Regierung kontrollierte Oelländereien-Pachtgesellschaft vorgesehen. Ferner ist die Errichtung eines staatlichen Handelsmonopols und die Uebertragung des Monopolrechtes auf eine von der deutschen und österreichisch-ungarischen Regierung ins Leben zu rufende Gesellschaft ins Auge gefaßt. In beiden Gesellschaften ist die Konstruktion so gedacht, daß dem Deutschen Reich ein übertragendes Stimmrecht gewahrt bleibt.

Die Detailbestimmungen des Petroleumabkommens.

Die Oelländereien-Gesellschaft ist berechtigt, die gesamten rumänischen Staatsländereien einschließlich der Erbschaftsgründe (Erbpacht, Besitz) zur Aufsuchung, Gewinnung und Verarbeitung von Erdölen, Erdgas, Erdwachs, Asphalt und allen andern Bitumina auszunutzen. Dieses Recht fällt zunächst der Oelländereien-Pachtgesellschaft zu. Die Gesellschaft kann bis zu 12 Monaten nach allgemeinem Friedensschluß die ihr übertragenen Rechte und Pflichten en bloc an eine andere Gesellschaft übertragen, die von der deutschen und österreichisch-ungarischen Regierung zu benennen wäre. Das Ausnützungsrecht erstreckt sich auf 90 Jahre, eingeteilt in drei Zeitabschnitten von je 30 Jahren. Bis zum Ablauf des 30. Jahres hat die Gesell-

schaft das Recht, die Verlängerung der Pacht zu beanfordern. Das Ausnützungsrecht erstreckt sich über alle Pachtländereien mit Ausnahme der, die bereits am 1. August 1914 zur Oelgewinnung verpachtet waren. Die Gesellschaft darf die ihr zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten teilweise an Dritte übertragen.

Dem rumänischen Staat wird eine bestimmte Bohrverpflichtung, eine Redevez, Gewinnbeteiligung und eine Kapitalbeteiligung zugesichert. Das Kapital der Gesellschaft soll in Vorzugs- und Stammanteile eingeteilt werden. Die Vorzugsanteile erhalten eine kumulative Vorzugsdividende von 6 Prozent, sind aber sonst nicht am Gewinn beteiligt. Dafür werden sie aber mit einem fünfzigfachen Stimmrecht der Stammanteile ausgestattet. Dadurch wird mit geringen Mitteln die Kontrolle der deutschen Regierung sichergestellt. Andererseits verbleibt der Gewinn im wesentlichen dem Privatkapital, welches die Mittel für den Ausbau der Unternehmen hergibt. Schließlich ist eine Beteiligung rumänischer Interessenten gestattet, ohne den Einfluß und die Kontrolle über die Gesellschaft zu verlieren. Der Betrag des Vorzugskapitals wird auf circa 10 Prozent des Gesamtkapitals begrenzt. Von den Stammanteilen sollen der rumänischen Regierung 25 Prozent zum Bezug angeboten werden mit der Berechtigung, diese Anteile Privaten zu überlassen. Die Gesellschaft wird als eine deutsche Gesellschaft nach deutschem Recht errichtet. Sie ist ohne weiteres zu dem Gewerbetriebe in Rumänien zuzulassen. Für etwa sich ergebende Streitigkeiten ist ein Schiedsgericht vorgesehen.

Die Konstruktion der Handelsmonopolgesellschaft ist ebenso gedacht wie die der Oelländereien-Gesellschaft, auch in Beziehung auf die Beteiligung der rumänischen Regierung. Das Monopol ist ein Rohöl-Handelsmonopol. Das gesamte in Rumänien erzeugte Rohöl ist der Monopolgesellschaft zur Verfügung zu stellen, die verpflichtet ist, es abzunehmen. Eine Ausnahme besteht nur für diejenigen Erdölunternehmen, die weder von einer Rohrleitung noch von einer Bahn berührt werden. Die schärfste Bestimmung des Vertrages besteht darin, daß, wenn sich die Monopolgesellschaft mit einem der Interessenten über die auszuführenden Arbeiten nicht vertraglich verständigen kann, der rumänische Staat verpflichtet ist, auf Anforderung der Gesellschaft ihr die strittigen Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen, so daß sie den Eigentümer dann verpflichten kann, im Lohn für sie zu arbeiten.

Die Gesellschaft zahlt der rumänischen Regierung für jede Tonne Erdölzerzeugnisse, die sie ausführt, eine Abgabe von 4 Lei und für jede Tonne Rohöl, die sie ausführt, eine Abgabe von Lei 3-40. Alle weiteren Abgaben und Steuern sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch jede Möglichkeit, den Export zu verbieten oder zu erschweren. Die Ausfuhr von Erdölzerzeugnissen oder Rohöl durch andre als die Monopolgesellschaft ist verboten. Ebenso darf keine Einfuhr stattfinden, außer mit Genehmigung der Monopolgesellschaft und gegen Zahlung einer von ihr festgesetzten Lizenz, die an den rumänischen Staat fällt.

Der Inlandsbedarf Rumäniens wird im Unternehmen mit der rumänischen Regierung von Jahr zu Jahr für die einzelnen Erdölzerzeugnisse festgesetzt. Die Verteilung erfolgt durch dieselbe Organisation, die schon bisher in Rumänien bestanden hat. Alles andre, was mit der inländischen Bedarfsdeckung zusammenhängt, bleibt der rumänischen Regierung vorbehalten.

Der Zeitpunkt, an dem das Monopol in Kraft treten soll, wird von der deutschen Regierung durch eine mindestens drei Monate vorher abgegebene Erklärung mitgeteilt werden. Dieser Zeitpunkt wird vollständig von dem Gang der Ereignisse im Westen abhängig sein.

Wie schon erwähnt, ist Oesterreich-Ungarn berechtigt, 25 Prozent von den zur Ausfuhr gelangenden Oelmengen zu beziehen.

Aus Berlin telegraphiert man uns: Die „Dambia“-Aktiengesellschaft für Mineralölindustrie in Regensburg, welche bei der gegenwärtigen Neuregelung der Verhältnisse in Rumänien und auf der Donau eine besondere Rolle zu spielen berufen ist, zahlt für das erste Geschäftsjahr 1918 15 Prozent Dividende. Bearbeitet wurden zunächst nur rumänische Rohölrückstände und galizisches Rohmaterial aus eigenen Importen aus dem Jahre 1916. Gegenwärtig ermöglichen rumänische Zulieferer die volle Beschäftigung der Fabrikanlage deren Destillationsanlagen erheblich erweitert und noch 1918 in Betrieb kommen werden, da mangelnd genügenden Destillationsraumes Rumäniens mit erhöhten rumänischen Zulieferern an deutsche Raffinerien gerechnet werden muß. Auch der Schiffspark der Gesellschaft wird durch Neubauten, welche demnächst fertig sind, erheblich vergrößert.

Sonderabkommen über wirtschaftliche Einzel- fragen.

Wien, 13. Mai.

Heute wird ein „Deutsch-österreichisch-ungarisch-rumänisches Handelsabkommen über wirtschaftliche Einzelfragen“ zu dem Friedensvertrag veröffentlicht. Es besteht aus drei Teilen, dem Petroleum-, Wirtschafts- und Schiffsabkommen. Das Wirtschaftsabkommen betrifft die Lieferung von Getreide, Vieh, Fleisch und von Rohstoffen. Nachstehend veröffentlichen wir den Wortlaut des Sonderabkommens:

Das Petroleumabkommen.

Erster Teil.

Die Celländereien-Pachtgesellschaft.

Die rumänische Regierung erteilt für die Dauer von 30 Jahren der Celländereien-Pachtgesellschaft m. b. H. das ausschließliche Recht, die gesamten rumänischen Staatsländereien, einschließlich der Einbauegründe, zur Ausübung, Gewinnung und Verarbeitung von Erdölen, Erdgas, Erdwachs, Asphalt und allen anderen Bitumina auszunutzen. Dieses Ausnutzungsrecht erstreckt sich auf alle rumänischen Staatsländereien, für welche am 1. August 1914 keine Petroleumkonzession erteilt war. Staatsländereien, für welche am 1. August 1914 eine Konzession bestand, fallen mit Ablauf der Konzessionszeit unter die Bestimmung des vorstehenden Absatzes, falls nicht vor Eintritt dieses Zeitpunktes zwischen der rumänischen Regierung und dem bisherigen Konzessionsinhaber eine Verständigung über die Verlängerung der Konzession erzielt und nicht seitens der eingangs erwähnten Gesellschaft für die Dauer dieser Konzessionsverlängerung auf das Ausnutzungsrecht verzichtet wird. Falls die Gesellschaft das Ausnutzungsrecht beansprucht, hat sie der rumänischen Regierung den Wert der auf den betreffenden Ländereien befindlichen Anlagen zu vergüten, die bei Ablauf der bisherigen Konzession in das Eigentum der rumänischen Regierung übergehen sollten. Ueber die Höhe des Vergütungswertes entscheidet im Streitfalle das unter Nummer 16 vorgesehene Schiedsgericht. Das Ausnutzungsrecht der genannten Gesellschaft schließt in sich das Recht zur Errichtung und Benutzung der für die Gewinnung, Beförderung, Lagerung und Verarbeitung der genannten Bodenprodukte und der daraus gewonnenen Erzeugnisse erforderlichen Anlagen, Gebäude und Wohnungen. 2. Die Gewinnung und Verarbeitung aller anderen verwertbaren Bodenprodukte wird durch diesen Vertrag nicht berührt, jedoch darf die Gewinnung und Verarbeitung anderer Bodenprodukte nur in einer Weise erfolgen, daß dadurch die Unternehmungen der Gesellschaft nicht gehindert werden. 3. Der Gesellschaft steht das Recht zu, für ihre Zwecke auf die Dauer des Vertrages die öffentlichen Wege und Eisenbahnen sowie alle anderen öffentlichen Verkehrseinrichtungen (Kanäle, Telegraphen, Telefone usw.) einschließlich der dem Staate gehörenden Einrichtungen zur Beförderung und Lagerung von Erdölen und Erdölserzeugnissen zu benutzen. Dabei soll die Gesellschaft in bezug auf die zu entrichtenden Vergütungen, Kosten und Abgaben, unter welchem Titel es auch immer sei, nicht ungünstiger gestellt sein als irgendein in Rumänien tätiges Unternehmen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, für die Ausbeutung, Verarbeitung, Lagerung und Beförderung von Materialien, Rohstoffen und Erzeugnissen Wege, Eisenbahnen und Anschlussgeleise, Rohrleitungen, Kraftleitungen, Umschlagsanlagen, Telegraphen- und Telephonanlagen anzulegen und frei von öffentlichen Abgaben zu benutzen. Soweit hierbei Staatsländereien in Frage kommen, ist dieses der Gesellschaft gegen eine angemessene Gebühr zur Verfügung zu stellen. Ueber die Höhe der Gebühr entscheidet im Streitfalle das unter Nummer 16 vorgesehene Schiedsgericht. Soweit zur Ausführung der in diesem Absatz genannten Anlagen Grundbesitz in Anspruch genommen wird, der nicht dem Staate gehört, wird die rumänische Regierung auf Befehl der Gesellschaft mit

Oesterreich-Ungarn und das Petroleum- abkommen mit Rumänien.

Von einem österreichischen Petroleumindustriellen.

Wien, 17. Mai.

Das Petroleumabkommen ist von Deutschland und Oesterreich-Ungarn gemeinsam mit Rumänien getroffen worden, es enthält demnach keine Bestimmungen, aus denen ersichtlich wäre, in welchem Ausmaße Oesterreich-Ungarn an den Vorteilen partizipiert, die dieses Abkommen den Mittelmächten sichert. Hierüber ist ein gesondertes Abkommen zwischen Deutschland einerseits und Oesterreich-Ungarn andererseits getroffen worden, welches derzeit noch nicht vorliegt, doch liefert das, was auf deutscher und heute auf österreichischer Seite diesbezüglich bereits geäußert wurde, immerhin eine Reihe von Anhaltspunkten, welche die Beurteilung der österreichisch-ungarischen Beteiligung gestatten.

Die von Seiten Rumäniens den beiden Mittelmächten gemeinsam eingeräumten Vorteile sind aus dem publizierten Uebereinkommen deutlich ersichtlich. Die Monopols-gesellschaft bekommt die ganze Produktion an rumänischen Erdöl in die Hand, teilt es den in Rumänien befindlichen Raffinerien zur Verarbeitung zu und disponiert zur Gänze über die aus dem Rohöl erzeugten Erdölprodukte. Da ihr das ausschließliche Recht der Ausfuhr von Erdöl und Erdölzerzeugnissen aus Rumänien zusteht, so hat es die Monopols-gesellschaft in der Hand, diese Produkte dorthin zu bringen, wohin es ihr beliebt. Die Monopols-gesellschaft, in welcher dem Uebereinkommen gemäß Deutschland und Oesterreich-Ungarn gemeinsam die überwiegende Majorität besitzen, ist demnach in der Lage, die in Rumänien erzeugten Erdölprodukte vor allem anderen zur Deckung des heimischen Bedarfes der Mittelmächte zu benutzen. In Anbetracht des Umstandes, daß Deutschland vorerst nur über eine verhältnismäßig bescheidene eigene Produktion an Mineralölprodukten verfügt, deren Umfang in keinem Verhältnisse zu dem enormen Bedarfe des Reiches steht, hat diese Bestimmung für Deutschland eine ganz außerordentliche Bedeutung. Inwieweit Oesterreich-Ungarn aus dieser Bestimmung Vorteile zu ziehen vermag, davon soll weiter unten die Rede sein.

Einer zweiten Gesellschaft — der D e l l ä n d e r e i e n - P a c h t g e s e l l s c h a f t —, an welcher dem rumänischen Staate ebenso wie an der Monopols-gesellschaft eine Beteiligung eingeräumt wird, werden die gesamten rumänischen Staatsländereien zum Zwecke der Erdöl-ausbeutung für die Dauer von längstens neunzig Jahren überlassen, wobei es der Gesellschaft anheimgestellt bleibt, von einer Verlängerung der Pachtdauer über die ersten dreißig Jahre hinaus Abstand zu nehmen. Dieser Teil des Petroleumabkommens stellt eine weitgehende Entschädigung dar, welche Rumänien den Mittelmächten geleistet hat, da der Wert dieser staatlichen Terrains in Rumänien stets sehr hoch eingeschätzt wurde und dem Staate wiederholt vorteilhafte Angebote wegen Ueberlassung dieser Terrains von Seiten einzelner Ententestaaten gemacht worden sind. Für die ersten fünfzehn Jahre der Pachtdauer übernimmt die D e l l ä n d e r e i e n - P a c h t g e s e l l s c h a f t eine Bohrverpflichtung in dem Ausmaße, daß alljährlich durchschnittlich zwanzig Sonden aufzustellen sind.

Von der Ergiebigkeit dieser Sonden wird es abhängen, ob das Zugeständnis einen materiellen Wert besitzt oder nicht. Das Bohrgeschäft hat eben einen aleatorischen Charakter, und es ist durchaus nicht gewährleistet, daß der Bohrunternehmer auf seine Kosten kommt, geschweige denn darüber hinaus einen Gewinn erzielt. Sicher ist das eine, daß der Bohrbetrieb in dem bezeichneten Umfange recht große Betriebskosten verursacht, so daß das Kapitalserfordernis zur Erschließung der Staatsländereien ganz namhaft sein wird. An der Aufbringung des Kapitals ist, ebenso wie selbstverständlich auch an dem eventuellen Ertragnisse, Oesterreich-Ungarn beteiligt.

Als dritte Gesellschaft tritt die E r d ö l - I n d u s t r i e - a n l a g e n - G e s e l l s c h a f t auf, welche zunächst die Verwaltung der zwangsliquidierten rumänischen Petroleum-Unternehmungen übernimmt. Es sind dies jene Unternehmungen, welche Eigentum von Angehörigen der Entente-staaten sind. Das Kapital dieser Gesellschaft ist vorerst nicht bedeutend, und dessen künftige Höhe wird erst dann zu bestimmen sein, bis der allgemeine Friede die Gewißheit darüber bringen wird, ob es bei der zwangsweisen Liquidation bleibt oder nicht; hierbei wird auch der Umstand eine Rolle spielen, ob die sehr großen Anlagen der Romana Americana — einer Tochtergesellschaft der Standard Oil Company — gegebenenfalls in die zwangsweise Liquidation einbezogen werden.

Die Beteiligung Oesterreich-Ungarns an diesen drei Gesellschaften ist im großen und ganzen nur eine rein kapitalistische. Die finanzielle Konstruktion aller drei Gesellschaften ist derart, daß das Stammkapital bei jeder einzelnen der drei Gesellschaften zum geringen Teile aus Vorzugsanteilen mit fünfzigjährigem Stimmrechte, zum überwiegenden Teile aus Stammaktien mit einfachem Stimmrechte besteht; die Verfügung über die Vorzugsanteile steht, soweit es bekannt ist, ausschließlich dem Deutschen Reiche zu. Sie sichern dem Deutschen Reiche von Haus aus eine Majorität von 52 Prozent der Stimmen. Bei der Monopols-gesellschaft und der D e l l ä n d e r e i e n - P a c h t g e s e l l s c h a f t, welche die Staatsterrains ausnützt, sind die Stammaktien derart aufgeteilt, daß 50 Prozent hiervon auf Deutschland und je 25 Prozent auf Oesterreich-Ungarn, beziehungsweise Rumänien entfallen. An der Erdöl-Industrieanlagen-Gesellschaft ist Rumänien nicht beteiligt, so daß die Stammaktien zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn allein im Verhältnisse von 2:1 aufgeteilt werden. Demzufolge verfügt Deutschland in jeder der drei Gesellschaften über mehr als drei Viertel aller Stimmen. Oesterreich-Ungarn erhält einen Minoritätsschutz der hauptsächlich darin gipfelt, daß die leitenden Direktoren der Gesellschaften nur mit Zustimmung Oesterreich-Ungarns angestellt und wichtige Beschlüsse nur

mit Zustimmung eines österreichischen und eines ungarischen Kommissärs gefaßt werden können, als welche je einer der österreichischen und ungarischen Verwaltungsräte der Gesellschaft fungieren werden.

Es ist also evident, daß der Anteil Oesterreich-Ungarns sich mehr oder minder nur als eine Kapitalbeteiligung darstellt, daß also die österreichische und ungarische Petroleum-industrie, welche den österreichisch-ungarischen Kapitalsanteil aufbringen soll, recht beträchtliche Beträge in den vorgenannten drei Gesellschaften festlegen und sich damit zu begnügen haben wird, den auf sie quotenmäßig entfallenden Anteil des Jahresergebnisses in Empfang zu nehmen. Ein ausschlaggebender Einfluß auf die Geschäftsgebarung wird ihr wohl kaum zustehen.

Das Ziel, welches einem Industriellen vorschwebt, sich, wenn er schon bedeutende Kapitalien aufwendet, industriell frei betätigen zu können, wird auf dem Wege, welcher hier der österreichisch-ungarischen Petroleumindustrie gewiesen worden ist, sicherlich nicht erreicht.

Wenn nun des weiteren untersucht werden soll, ob an den Vorteilen, welche das Petroleumübereinkommen den Mittelmächten bietet, Oesterreich-Ungarn ansonsten noch teilnimmt, so ist es notwendig, zu untersuchen, wie der Status quo ante beschaffen war.

Demnach dem Sinne die Möglichkeit, beliebige Mengen von Rohöl in Rumänien einzukaufen und sie zu importieren. Vor Dezennien haben ungarische Raffinerien auch beträchtliche Mengen rumänischen Rohöls ins Land gebracht und verarbeitet. Späterhin ist das rumänische Rohöl durch das russische Kunstrohöl einigermaßen verdrängt worden und die Steigerung der galizischen Erdölproduktion hat den Bezug des rumänischen Erdöls überflüssig gemacht; nur ein verhältnismäßig geringes Quantum — 2000 Waggons — ist alljährlich zu dem ermäßigten Zollsaße, welcher für dieses Quantum vertragsgemäß fixiert war, fast zur Gänze importiert worden. Daß ein Import rumänischen Rohöls nicht notwendig war, erhellt am besten aus der Tatsache, daß zur Zeit, als die galizische Erdölproduktion ihren höchsten Stand erreicht hatte, sogar einige tausend Waggons galizischen Rohöls nach Rumänien exportiert worden sind. Dadurch ist aber keineswegs das Recht der heimischen Raffinerien, rumänisches Rohöl uneingeschränkt zu kaufen und hereinzubringen, berührt worden. Das nunmehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn getroffene Abkommen schränkt dieses Recht jedoch ein, und zwar in der Art, daß Oesterreich-Ungarn künftighin nur mehr ein bestimmtes Prozentuale der rumänischen Erdölproduktion zu beziehen berechtigt sein wird. Dieses Prozentuale ist dahin fixiert, daß die Bezugsberechtigung Oesterreich-Ungarns auf 25 Prozent jener Mengen beschränkt ist, welche aus Rumänien, sei es an Erdöl oder an Erdölprodukten, exportiert werden. Der Status erscheint demnach in diesen Belangen in pejus alteriert. Aber selbst diese „Berechtigung“ hängt sozusagen in der Luft; sie besitzt nur einen akademischen Wert, wenn nicht eine prinzipielle Grundlage für die Berechnung des Preises vorhanden ist, zu welchem die Monopols-gesellschaft das an Oesterreich-Ungarn zu liefernde Rohöl (oder die Erdölzerzeugnisse, falls Oesterreich-Ungarn statt Rohöl Erdölprodukte beziehen will) jeweils liefern wird. Mit Recht hätte Oesterreich-Ungarn beanspruchen können, daß für das zu liefernde Rohöl jener Preis zu gelten habe, zu welchem die Monopols-gesellschaft das Rohöl zu gleicher Zeit von den rumänischen Rohölproduzenten übernimmt, wobei sie berechtigt gewesen wäre, bestenfalls einen Zuschlag für eigene Speesen und eine Kommission in Anrechnung zu bringen; das wäre eine angemessene prinzipielle Grundlage gewesen. Eine derartige oder ähnliche Bestimmung ist, soweit die bezüglichen Vereinbarungen bekannt geworden sind, in dem zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn getroffenen Uebereinkommen nicht festgelegt worden, so daß die Monopols-gesellschaft die Preise nach Belieben erstellen kann; auf diese Weise kann das österreichisch-ungarische Bezugsrecht jederzeit illusorisch gemacht werden. Das Abkommen hat in diesem Punkte etwa den Charakter eines Schlussbriefes, in welchem ein bestimmter Preis für die zu liefernde Ware nicht enthalten ist; auf die Erfüllung eines solchen Schlussbriefes kann nicht gedrungen werden. Oesterreich-Ungarn hatte vor dem Kriege auch die Möglichkeit, aus Erdöl gewonnene Produkte in Rumänien einzukaufen und sie wohin es wollte zu exportieren. Die österreichisch-ungarischen Raffinerien haben im Laufe der Jahre große Exportorganisationen geschaffen und im Auslande auch Anlagen errichtet, um von dort aus ihre Kundschaft mit Ware zu versorgen. Aber nicht bloß aus galizischem Erdöl erzeugte Produkte sind derart den ausländischen Konsumenten zugeführt worden, es hat vielmehr wiederholt konveniert, sehr große Mengen von rumänischen Erdölprodukten zu beziehen, um die Export-installationen ausgiebig zu dotieren, wenn vorübergehend nicht genügend Ware heimischen Ursprungs ins Ausland gebracht werden konnte. Diese Möglichkeit ist der österreichisch-ungarischen Petroleumindustrie nunmehr genommen worden, da der Handelsmonopols-gesellschaft das ausschließliche Recht der Ausfuhr von Erdölzerzeugnissen aus Rumänien vorbehalten ist. Auch hier sehen wir wieder eine Schmälerung des bisherigen Besitztandes.

Die österreichisch-ungarische Petroleumindustrie hatte vordem auch die Möglichkeit, in Rumänien Bohr-Unternehmungen zu errichten und das etwa dortselbst geförderte Rohöl nach Oesterreich-Ungarn zum Zwecke der Alimientierung heimischer Raffinerien zu bringen. Dieses Recht besteht fürderhin nicht mehr, da von nun an das gesamte in Rumänien geförderte Rohöl an die Handelsmonopols-gesellschaft einzuliefern ist. Ebensonenig wäre eine österreichisch-ungarische Unternehmung in Zukunft in der Lage, zum Zwecke der Verarbeitung von in Rumänien erbohrtem Rohöl dort eine Raffinerie zu errichten und über die erzeugten Produkte zu verfügen; denn Raffinerie-neubauten können ohne Genehmigung der Handelsmonopols-gesellschaft nicht ausgeführt werden, und die Produkte sind ihr einzuliefern.

Dazu kommt schließlich, daß die deutsche Militärverwaltung in Rumänien die Erwerbung von Delterrains verboten, beziehungsweise die grundbücherliche Eintragung eines solchen Erwerbes ausgeschlossen hat, so daß ein

österreichisch-ungarischer Unternehmer derzeit nicht in der Lage ist, sich in Rumänien Delterrains zu sichern.

Aus dem Gesagten geht wohl mit aller Deutlichkeit hervor, daß für die heimische Petroleumindustrie künftighin keine Möglichkeit besteht, sich in der rumänischen Erdöl-industrie frei zu betätigen, es wäre denn, daß irgendein österreichisch-ungarischer Bohrunternehmer Gelfüste hätte, sich unter Verzicht auf das Verfügungsrecht über das erbohrte Rohöl rein im Bohrgeschäft zu betätigen. Für die Raffinerie-industrie Oesterreich-Ungarns, die entweder Rohöl für die Alimientierung der heimischen Raffinerien oder Produkte für ihre ausländischen Anlagen haben will, ist in Rumänien kein Raum mehr. Alles in allem bringt ihr das Petroleumabkommen nur eine papierene Berechtigung auf den Bezug von Rohöl in einem bestimmten Ausmaße, eine Pro-messe, deren Wert von Zufallsmomenten abhängig ist. Der für Oesterreich-Ungarn erzielte Erfolg läßt sich am besten mit den Worten eines Ministers charakterisieren, der in Bukarest darüber gesagt hat: „Es ist ein Cheec auf der ganzen Linie.“

Die Vereinbarungen zwischen Deutschland und der Monarchie.

Heute wird nachstehende offizielle Mitteilung ver-lautbart:

Zu dem Petroleumabkommen mit Rumänien haben die Regierungen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns Vereinbarungen getroffen, die dem gegenseitigen Verhältnis innerhalb der Gesamtheit der Friedensbedingungen, den militärischen Bedürfnissen sowie den deutschen Anteil an der rumänischen Petroleumindustrie und den besonderen Interessen unserer Petroleumindustrie Rechnung zu tragen haben. Die Vereinbarungen gelten für alle drei Gesellschaften, von denen die Staats-ländereien, die liquidierten Unternehmungen und das Handelsmonopol übernommen werden sollen. Das zu investierende Kapital wird, nach Abrechnung der Beteiligung der rumänischen Regierung, zwischen uns und Deutschland im Verhältnis von 1:2 aufgeteilt. Der Einfluß der deutschen Regierung wird auf der Verfügung über die Vorzugsanteile, das heißt über die Majorität der Stimmen beruhen. Der Einfluß der Regierungen Oesterreich-Ungarns, die ein Drittel der Verwaltungsrats-mitglieder zu bestimmen haben, wird durch Kommissäre so gesichert, daß wichtige Beschlüsse nur im Einvernehmen mit diesen gefaßt werden können; dies gilt insbesondere für die Festsetzung der Rohölpreise, das Wirt-schaftsprogramm, die finanziellen Auf-schlüsse und andere über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinausgehende Verfügungen; auch sind die Geschäftsführer und Direktoren im Einvernehmen zu bestellen. Von der Gesamt-heit der zur Ausfuhr gelangenden Rohöle und Erzeugnisse Rumäniens erhalten wir 25 Prozent, und zwar nach unserer Wahl Rohöl oder Erzeugnisse. Diese Bestimmung ist mit Rücksicht auf die Verknüpfung der galizischen Gewinnung für unsere Industrie von großer Wichtigkeit. Wir haben vor dem Kriege nur geringe Mengen Rohöles aus Rumänien bezogen, mußten aber dafür sorgen, daß wir künftig gegebenen Falles einen größeren Teil des Bedarfes unserer Raffinerien dort decken können. Auch wenn, wie dies im Friedensvertrage vorgesehen ist, an Stelle des Handelsmonopols ein anderes Uebereinkommen treten sollte, wird Oesterreich-Ungarn in der Lage sein, seine Interessen entsprechend zu wahren, weil das Ueber-einkommen nur mit unserer Zustimmung erfolgen kann und die rumänische Regierung sich verpflichtet hat, die Ausfuhr von Erdöl weder zu verbieten noch einzuschränken oder zu erschweren.

3./IX. 1918

M4

B. W. N. I, 3. 918.

Verordnung.

(Aussgabe von Petroleum-Bezugskarten im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.)

Nach Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns vom 17. August 1918, I a 1/286, werden vom 15. September 1918 angefangen neue amtliche Petroleumbezugskarten in Verwendung stehen.

Es werden nachfolgende Anordnungen getroffen:

1. Die bisher bestehenden Petroleumabgabestellen sowie die Gebahrung mit den Petroleumbezugskarten bleiben unverändert aufrecht.

2. Es gelangen folgende amtliche Petroleumbezugskarten neu zur Ausgabe, und zwar:

a), b), c) solche für die Beleuchtung von Waschküchen, Geschäftslokale und Heimarbeiterwohnungen, welche einzig und allein auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind.

Es wird hiemit ausdrücklich kundgemacht, daß diejenigen Hausbesitzer, deren Waschküche einzig und allein durch Petroleum beleuchtet wird, wieder verpflichtet sind, sofern sie nicht hiefür über einen 3 l übersteigenden Petroleumvorrat verfügen, für die Waschküche die Petroleumbezugskarte anzusprechen und für die Beleuchtung derselben täglich mit Ausnahme Sonntag den hiebei in Frage kommenden Parteien über Verlangen den entsprechenden Teil der jeweils bestimmten Wochenmenge Petroleum gegen Bezahlung des Einkaufspreises ohne Zwischengewinn zu übergeben.

Die Anspruchsberechtigten erhalten bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission gegen Aufnahme folgender Erklärung, die dem Falle entsprechend angepaßt wird, die gebührende Petroleumbezugskarte:

„In Kenntnis, daß unrichtige Angaben strenge bestraft werden, gebe ich hiemit die wahrheitsgetreue Erklärung ab, daß ich für

die Waschküche, deren

mein oben bezeichnetes Geschäftslokal, dessen

meine oben bezeichnete Wohnung, deren

Beleuchtung einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist, nicht mehr als 3 Liter Petroleum besitze.

In dieser Wohnung werden zum ständigen Erwerbe berufliche Heimarbeiten verrichtet, wofür ich den Nachweis gleichzeitig erbringe.

Ich bestätige den Empfang der zustehenden Petroleumbezugskarte. Ich werde für die Beleuchtung der Waschküche täglich mit Ausnahme Sonntag der hiebei in Frage kommenden Partei über Verlangen den sechsten Teil der jeweils bestimmten Wochenmenge Petroleum gegen Bezahlung des Einkaufspreises ohne Zwischengewinn übergeben.“

Für die Zeit vom 15. September bis 5. Oktober 1918 wird die Wochenmenge für Waschküchen mit $\frac{1}{4}$ l, für Geschäftslokale mit $\frac{1}{2}$ l, für Heimarbeiterwohnungen mit $\frac{1}{2}$ l Petroleum bestimmt. Für die Zeit vom 6. Oktober bis 2. November 1918 werden wöchentlich für Waschküchen $\frac{3}{8}$ l, für Geschäftslokale $\frac{3}{4}$ l und für Heimarbeiterwohnungen $\frac{3}{4}$ l Petroleum abgegeben.

d) für Wohnungen, welche einzig und allein in Bezug auf ihre Beleuchtung auf Petroleum angewiesen sind, und

e) als Bezug für in Astermiete gegebene Wohnräume, welche einzig und allein auf Petroleum angewiesen sind.

Für die Zeit vom 15. September bis 5. Oktober 1918 wird die Wochenmenge für Wohnungen mit $\frac{1}{4}$ l, für in Astermiete gegebene Wohnräume mit $\frac{1}{8}$ l festgesetzt. Für die Zeit vom 6. Oktober bis 2. November 1918 wird wöchentlich für Wohnungen $\frac{1}{2}$ l, für in Astermiete gegebene Wohnräume $\frac{1}{4}$ l Petroleum abgegeben. Für eine Wohnung wird nicht mehr als eine Bezugskarte für Astervermietung abgegeben, unabhängig von der Zahl der Astermieter und der an sie vermieteten Wohnräume.

Für die Beleuchtung von Dienstbotenzimmern und anderen Räumen, wie Badezimmer, Speisen, Kellern und dergleichen, wird keine Petroleumbezugskarte ausgefolgt.

Die Ausgabe der unter d und e bezeichneten Petroleumbezugskarten ist an die Abgabe nachstehender von der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission abzunehmenden Erklärung abhängig, die dem Falle entsprechend angepaßt wird:

„In Kenntnis, das unrichtige Angaben strenge bestraft werden, gebe ich hiemit die wahrheitsgetreue Erklärung ab, daß ich für die Beleuchtung

meiner Wohnuna,

von in Astermiete gegebenen Wohnräumen,

welche einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist (sind), nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ l besitze.

Ich bestätige den Empfang der zustehenden Petroleumbezugskarte.“

3. Die für die Beleuchtung des Flures, des Hofes, der Gänge und Stiegen für Häuser ausgegebenen Petroleumbezugskarten behalten ihre Gültigkeit.

4. Hausbesitzer, Geschäftsinhaber und Wohnungsinhaber, welche wegen ihres Vorrates an Petroleum vom Bezuge der amtlichen Petroleumbezugskarten ausgeschlossen sind und daher gegenwärtig eine Erklärung in der oben angegebenen Art nicht abgeben können, erwerben den Anspruch auf Ausfolgung von Petroleumbezugskarten erst nach Verminderung des Vorrates bei einem das Maß des Zulässigen nicht überschreitenden Verbrauch auf oder unter die zur Abgabe der entsprechenden Erklärung erforderliche Menge.

5. Die amtliche Petroleumbezugskarte ist an das Haus, beziehungsweise Geschäftslokal, beziehungsweise an die Wohnung gebunden. Es werden daher die Hausbesitzer, beziehungsweise deren Stellvertreter im Falle der Uebertragung des Eigentumsrechtes des Hauses oder der Verwaltung desselben an eine andere Person verpflichtet, die Petroleumbezugskarte für die Hausbeleuchtung, beziehungsweise Waschküchenbeleuchtung dieser Person zu übergeben. Desgleichen sind die Geschäftsinhaber und Wohnungsinhaber verpflichtet, im Ueberfiedlungsfalle dem Hausinhaber die in ihrem Besitze befindlichen Petroleumbezugskarten zu übergeben, welcher dieselben dem neuen Geschäftsinhaber, beziehungsweise neuen Wohnungsinhaber zu übergeben hat. Petroleumkarten für Astermieterbezug sind im Falle der Auflassung des Bestandverhältnisses vom Wohnungsinhaber, beziehungsweise vom Hausbesitzer unverzüglich der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission rückzustellen; dasselbe hat zu

Petroleum für Zigarren!

Von Alois Ulrich

Fräulein Josefina stand einem Tabakladen vor. Es hing ganz von ihr ab, ob man Zigarren bekam oder nicht. Die ordentlichste Tabakart der Erde vermochte nicht zuwege zu bringen, was Fräulein Josefina mit leichter Hand zu tun imstande war. Zigarren zu geben. Darum wird es niemanden wundernehmen, wenn dieses Fräulein von allen Herren umschwärmt war, obwohl sie eigentlich einen schmalen Kanthentopf mit zwei wässerigen Augen hatte, die immer entzündet waren, und ein falsches Gebiß. Sie eigen nannte, das schloß am Gaumen fest und regelmäßig, wenn Fräulein Josefina schnell sprach, was sie gerne tat, ins Rutschen kam und im Mund auf und abging.

Lange Zeit brachte es der Zugsführer Nelböck in dem Bewußtsein seines männlichen Wertes nicht über's Herz, in den galanten Wettbewerb um die Gunst dieser jungen Dame einzutreten. Lieber verzichtete er eine Zeitlang auf die liebe Zigarre, als daß er schwärmerisch nach den entzündeten Augen des Fräuleins Josefina blühte.

Aber schließlich werden die besten Vorsätze erschüttert. Als die Tabaklot aufs höchste stieg, warf Zugsführer Nelböck doch eines Tages einen zärtlichen Blick nach Fräulein Josefina's Laden, ging öfters daran vorbei, als notwendig war und schließlich trat er ein, kaufte Briefpapier und führte aufmerksame Nebenarten dabei, wie man solche eben führt, wenn man auf einem sachlichen Umweg dem Gefühlstreife einer jungen Dame näherzutreten die Absicht hat. Zugsführer Nelböck war überzeugt, daß es seinerseits nur eines schönen Wortes bedürfen und die Zigarren wären schon auf der Welt, denn er war ein siegewohnter Kämpfer auf dem Schlachtfeld der Liebe. Er war deshalb schwer enttäuscht, als er endlich dieses schöne Wort sprach und von Fräulein Josefina keine Zigarren bekam.

„Was fällt Ihnen ein... Zigarren... Daß ich nicht laß. Ich hab keine einzige Zigarre im Geschäft.“
 „Na ja... selbstverständlich.“ stammelte der Zugsführer Nelböck, der sich über diese galante Niederlage nicht gleich fassen konnte. „Für die anderen sind ausverkauft... aber für mich werden doch noch ein Zigarren haben... net wahr, Fräulein Josefina.“

Zugsführer Nelböck raffte sich nochmals zu dem zärtlichsten Blick auf, den er auf seinem amourösen Lager hatte. Aber Fräulein Josefina blieb kühl.

„Wissen's," sagte sie, „mit die schön' Wort ist mir net g'holten... Aber ein Petroleum könnt ich brauchen... Ja, wenn's mir ein Petroleum bringen würden, könnte man ja das nächste Mal seh'n, ob was übrig bleibt.“

Dem Zugsführer Nelböck gab es bei diesen Worten einen Riß. Er hatte geglaubt, mit seinen männlichen Vorzügen diese kleine, unansehnliche, rotzüngige Person behörden zu können und nun wies sie ihn glatt zurück und zog eine schlabige Flasche übelstinkendes Petroleum einem kaiserlichen Zugsführer vor, der bisher noch in jeder Offensive der Liebe erfolgreich gewesen ist.

„Na ja, ich werd schau'n, was sich machen läßt...“ erklärte Nelböck, seinen Aerger unterbreitend, und entfernte

sich rajch. Ingrimms erfüllte seine Seele, als er von Fräulein Josefina's Tabakladen nach der Kaserne verdelte. But gefellte sich diesem Gefühle und schließlich stellte sich das Bedürfnis nach Rache ein. Nelböck hatte sich, in der Kaserne angekommen, auf seinen Strohsack geworfen und brütete nun, wie er sich an dieser kleinen, häßlichen Person erfolgreich rächen konnte, denn das verzieh er einem Frauenzimmer nicht, daß sie ihn derart zurücksetzte und abfallen ließ, wie Fräulein Josefina dies getan hatte. Tausend Einfälle und Pläne durchkreuzten Nelböck's erregte Seele. Leider haßte allen etwas Unausführbares an. Er verwarf sie der Reihe nach, aber immer nemo stiegen aus dem glühenden Feuerfessel seiner Rachegefühle. Freilich mangelte auch ihnen die Möglichkeit einer Durchführung. Sie waren alle zu fürchterlich und hätten Nelböck zu sehr in große Gefahren gebracht.

Während noch Nelböck rachebrütend am Strohsack im Chargenzimmer lag, kam der Landsturmmann Ristler, der heute die Zimmertour hatte, daher und traf die notwendigen Anstalten, um die kleine Lampe im Chargenzimmer instand zu setzen. Es lag nahe, daß Nelböck, während er dem Manne bei diesem Geschäfte schweigend zusah, auf das Petroleum zu denken kam, das heute von ihm verlangt worden war.

„Sie, Ristler," sagte Nelböck nach einer Weile, „wissen Sie vielleicht, wo man unter der Hand ein Petroleum kriegen könnt?“

„Ein Petroleum... nein, Herr Zugsführer," entgegnete Ristler, „ein Petroleum werden's net leicht wo kriegen... Braucheten's eins zum Tauschen?“

„Zum Trinken net, du Schöps.“
 „Na, ich hab' nur g'laubt," erwiderte Ristler, die keine Ehrenbeleidigung mit der Rücksicht eines disziplinierten Untergebenen überhörend.

Nun war aber der Landsturmmann Ristler ein Mensch, der keine Gelegenheit vorübergehen ließ, sich bei seinen Vorgesetzten beliebt zu machen. Dabei kamen ihm seine reichlichen Lebenserfahrungen, die er im Kampfe ums Dasein als Wöbelwader, Bettelkünstler, Plakatträger und in ähnlichen freien Berufen gewonnen hatte, sehr zu statten. Er wußte aus allen Situationen des Daseins, und mochten sie auch noch so verzwickelt sein, rettende Auswege. Allerdings hatten diese Auswege öfters in den Augen von Leuten, die weniger große Lebenserfahrungen im Kampfe ums Dasein gewonnen, den Anschein zweifelhafter Natur, aber immerhin es waren Auswege und in der Stunde der Not fragt niemand besonders nach Bedenklichkeit.

„Aldann, Herr Zugsführer... nämlich... wissens... wenns das Petroleum nur zum Tauschen braucheten," ergriff Ristler nach einer Weile wieder das Wort und näherte sich dabei, an dem Lampenzylinder eifrig reißend, dem Bette Nelböck's, „wissens, da könnt' i Ihna schon helfen... Wir machen uns ansach a Petroleum...“

„Heberracht sah Nelböck zu dem Manne empor.“
 „Sie wollen a Petroleum machen? Halten's wem anderen für an Narrn, aber net mi...“

„Aber, Herr Zugsführer, es is ja nur a Petroleum für Tauschwede...“
 „Alles eins... wie können denn Sie a Petroleum machen... Reden's denn net so a Dummheit daher...“

„Wie der Herr Zugsführer glaubt... I dräng' mich a net auf. I hab' nur g'mant, für Tauschwede bringet ich schon eins z'samm...“

In diesem Augenblick kam der Stabsfeldwebel daher und suchte irgend ein Dienstbuch. Die Unterhaltung wurde dadurch unterbrochen. Ristler ging seiner Wege und auch der Stabsfeldwebel verschwand wieder, als er das Gesuchte nicht gefunden hatte. Nelböck bezog wieder seinen Platz am Strohsack und dachte über den Antrag Ristler's lebhaft nach. Es lag auf der Hand, daß der Mensch doch kein Petroleum machen könnte, denn Nelböck wußte genau, daß das Petroleum eben in der Natur vorkam und sich nicht machen ließ. Schließlich überwältigte aber die Neugierde den rache-lustigen Zugsführer, und er ließ sich nach den Ristler durch eine Ordonnanz holen.

Lächelnd erschien Ristler vor dem Zugsführer Nelböck. Er hatte gewußt, daß er geholt werden würde. Ristler war ein Menschenkenner. Er hatte von jeher einen sicheren Blick für die menschlichen Schwächen, was ihm bei seinen verschiedenen Berufen immer sehr zu statten gekommen war.

„Herr Zugsführer, befehl'n!“, meldete er sich.
 „Ja, richtig... Sie Ristler... Was ich fragen wollte...“ begann Nelböck etwas verlegen, „Sie haben mir zuvor g'lagt, daß Sie Petroleum machen können...“

„Bitte sehr, ich hab' g'lagt, ich kann Petroleum für Tauschwede machen... das ist ein Unterschied, bitte sehr, Herr Zugsführer...!“

„Petroleum ist Petroleum...!“ erwiderte Nelböck.
 „Aberigens, was haben's denn da in der Hand in Zeitungspapier eingemacht...?“

„Alles, was man zum Petroleummachen braucht“, erwiderte Ristler, und wickelte aus dem Zeitungspapier eine alte, dunkelgrüne Mineralwasserflasche umständlich heraus.

„Das ist alles?“ fragte Nelböck erschaut.
 „Alles... Mehr braucht ma net... Das haßt, was man noch braucht, befindet sich ohnehin schon alles im Zimmer...“

Nelböck war jetzt derart neugierig, daß er einfach sagte: „Also, wissen's, jetzt werd' ich Ihnen was sagen, wenn's nig anders brauchen, dann machen's a Petroleum, da werden wir ja gleich seh'n, was S' können...“

„Bitte sehr, Herr Zugsführer!“ entgegnete Ristler, nahm seine Flasche und ging zum Waschapparat, der im Chargenzimmer stand, hielt seine Flasche unter und füllte sie mit Wasser.

„Das gibt's net... das is kein Petroleum...!“
 „Aber Herr Zugsführer, stören's mi net... Das muß i ja selber, daß das noch kein Petroleum is...“ Wortens

doch... I tua ja erst Petroleum machen... Nur a differerl Geduld — es wird gleich fertig sein...“

Er nahm die volle Flasche, in der das Wasser bis zur Verengung des Halses reichte, dann derart, daß er sie prüfend gegen das Licht hielt. Darauf stellte er sie wieder auf den Tisch und nahm nun die kleine Lampe, die das Chargenzimmer zu erhellen pflegte von der Wand. Vorständig goß er klein wenig Petroleum daraus in den Hals der Mineralwasserflasche, so daß dieser etwa zur Hälfte gefüllt war, dann tauchte er noch seinen Finger in das Petroleum der Lampe und bestrich damit das Äußere der Flasche nach allen Richtungen. Nun verschloß er die kleine Lampe, brachte sie an Ort und Stelle, und schüttelte nun die Mineralwasserflasche kräftig, damit sich Wasser und Öl vermischten. Schließlich hielt er sie nochmals gegen das Licht, prüfte sie neuerdings in der Durchsicht und gab sie dann Nelböck mit den Worten: „So... das Petroleum is... fertig!“

„Also wissen Sie, Ristler," sagte dieser entrüstet. „Sie san ein ganz ein gemeiner Schwindler...! Das is doch kein Petroleum, das is doch lauter Wasser, damit kann doch kein Mensch brennen...“

„Ja, hab' i denn g'lagt, daß i a Petroleum zum Brennen machen kann? I hab' doch nur g'lagt, daß i a Petroleum zum Tauschen machen kann — und das hab' i g'macht. Mit dem Petroleum können's Butter, Eier, Schmalz und Mehl kriegen. Bei an Petroleum zum Tauschen is die Hauptsache, daß riacht und das riacht doch ganz anständig...“

„Aber sehns denn net ein, daß das ein Betrug is...“
 „Herr Zugsführer," erklärte Ristler beleidigt und gekränkelt Tones, „da muß i schon g'hursamst bitten, daß Sie das Wort zurücknehmen... I bin doch kan Schwindler. Da muß i mich wehren. Von ein Betrug oder Schwindel is da kan Red. Passens auf, Herr Zugsführer: Sie geh'n mit dem Petroleum wohin und verlangen dort, was Sie halt brauchen. Die Leut geben Ihnen die Sachen. Sie bezahlen und geben dann das Petroleum als Geschenk' darauf. Net wahr? Wer ist da geschädigt? Wer is betrogen? Wo is der Schwindel? Die Leut haben eahnere Sachen bezahlt kriagt und auf mehr habens kan Anspruch. Es ist doch eine einfache patriotische Pflicht der Leute, daß sie die Sachen, die sie überflüssig haben, an die Anderen verkaufen, die daran Mangel haben. Das tun aber die Leute nicht. Sie wollen ein Petroleum haben. G'hört sich das? Ist das recht und billig? Nein — sehn's Herr Zugsführer, solche Leute brauchen kan anderes Petroleum als so ans, was ich mach. Sie sehen darum Herr Zugsführer, daß mein Petroleum durch und durch sittlich is und selbst der strenge Herr Kant nichs dagegen einwenden könnt. Das Petroleum ist um kein Haar schlechter als die Leut, dies g'schenkt kriegen...“

Ristler empfahl sich salutierend. Nachdenklich blieb Nelböck zurück. Er konnte dem Manne nicht so unrecht geben. Die Argumente hatten etwas für sich. Mit sicherem Blick erkannte er in dem Petroleum ein vorzügliches Mittel, sich an Fräulein Josefina, die seinen männlichen Stolz so sehr verletzt hatte, zu rächen.

„Gleich am nächsten Tag machte er sich mit der Flasche auf den Weg nach der Tabaktrafik. Etwas unruhig war er immerhin doch. Die Gefahr, erwischt zu werden, war doch nicht ganz von der Hand zu weisen, und wer weiß, ob sich dann die Leute die Argumente des Landsturmmannes Ristler zu eigen machten. Nelböck trat aber couragiert in die Trafik offerierte das Petroleum, und überreichte die Flasche an Fräulein Josefina, die ihre spitze Nase sofort der Umhüllung näherte, sorgfältig dazu roch und den Schatz dann hinter dem Vorhang an eine ältere Dame weiter reichte, die den Ruhm für sich in Anspruch nehmen durfte, dem Fräulein Josefina das Leben geschenkt zu haben.

„Mutter — ein Petroleum ist es...“ Stell's unter's Kastel...“ flüsterte das Fräulein Josefina dazu und wandte sich dann dem Zugsführer Nelböck zu, der nun sein Begehren nach Zigarren vorbrachte. Aus irgend einem verschwiegenen Fache brachte Fräulein Josefina darauf eine Hand voll Kuba und Virginia an das Tageslicht, zählte eine stattliche Anzahl derselben dem Zugsführer Nelböck zu, rechnete dann den Preis aus und nannte die Summe.

„Und was bin ich schuldig für das Petroleum?“ fügte sie hinzu.
 „Aber Fräulein Josefina, wer redt denn von so was. Wer wird sich denn so eine Gefälligkeit bezahlen lassen... Das Petroleum kostet nichts, gar nichts... Aber selbstverständlich...“
 Da teilte sich plötzlich der Vorhang, der den Raum des Ladens gegen rückwärts abschloß, und die Rachegöttin erschien in Gestalt einer unsüßlichen, zahnlösen alten Dame, die in sehr mangelhaften Kleidern steckte.

„So ein Schwindel...“ So eine Gaunerei — das ist ja gar kein Petroleum, das ist ja lauter Wasser,“ rief sie aus und wies auf ein Glas, in das sie das vermeintliche Petroleum gegossen hatte.

„Was, das ist kein Petroleum...? Werbens mit sofort meine Zigarren geben, Sie Schwindler...“ schrie Fräulein Josefina wütend.

„Fällt mir gar net ein... Ich hab's ja bezahlt... Natürlich is kein Petroleum zum Brennen, sondern nur ein Zugsführer...“, erwiderte Nelböck, dem der Mut plötzlich kam.

„Meine Zigarren will ich... gehens mit meine Zigarren,“ rief Fräulein Josefina in höchster Erregung, wobei ihre Zähne den üblichen Standort am Gaumen verließen und auf der Zunge Platz nahmen. „Meine Zigarren will ich...“

„Sans Haber hab' mit Ihre Zigarren... Die habens eh den Anderen, den Anspruchberechtigten abzwilt... Wenns noch ein Wort sagen, sag ich Ihna a noch an... Hab die Ehre, empfehl' mich... Erlass' Ihna Gott...“

Nelböck eilte schleunigst fort. Fräulein Josefina brach voll Mut und Ingrimms in ein heftiges Weinen aus. Sie tauscht seitdem keine Zigarren mehr für Petroleum ein und ist für längere Zeiten überhaupt für jeden Bestechungsverfuch unzugänglich...“

Kriegswirtschaftliche Kommission.

Die Petroleumzentrale.

Die Kriegswirtschaftliche Kommission ging heute unter dem Vorsitz des Abg. Seih in die Verhandlung über die Petroleumverteilungsgesellschaft (Petroleumzentrale) ein.

Regierungskommissär Ministerialsekretär Dr. Wolny erklärt, die Ausbeute an Leuchtöl (Petroleum) habe sich infolge der großen Ansprüche der Heeresverwaltung an Benzin und Gasöl von ungefähr 10 Prozent in normalen Zeiten auf 18 Prozent und gegenwärtig sogar bis auf 15 Prozent verringert. Der mit Verordnung vom Dezember 1915 für Petroleum festgesetzte Grundpreis im Betrage von 23 K., beziehungsweise 36 K. mit dem Verzehrungssteuerzuschlag, der bei Lieferung ab Raffinerie zu gelten hat, ist bis heute unverändert geblieben, in der sozialpolitischen Erwägung, daß ein Artikel nicht verteuert werden solle, welcher für die Kernsten der Armen ein dringendes Lebensbedürfnis bildet. Die Verteuerung des Petroleums im Detailhandel ist von Elementen abhängig, auf die das Handelsministerium keinen ausschlaggebenden Einfluß hat, so von der Erhöhung der Bahnfracht, dem starken Anwachsen der Kosten für Emballage und dem höheren Regiezuschlag, der der Händlerchaft zugestanden werden mußte.

Direktor der Petroleumzentrale Zwillingger bespricht die Schwierigkeiten der Petroleumzentrale. Während im Frieden bis zu 40 Prozent Petroleum und nur ganz kleine Quantitäten Gasöl und Benzin erzeugt wurden, werden gegenwärtig nur 15 Prozent Petroleum zugunsten der Benzin- und Gasölausbeute produziert. Es dürfte sich heuer im ganzen ein Winterbedarf von 40000 Tonnen ergeben, was ungefähr dem vierten Teil des Friedensbedarfes entspricht. Der Bedarf über 20 Liter für den einzelnen Verbraucher wird durch die Petroleumzentrale direkt freigegeben und erfordert ein Quantum von 300 bis 400 Tonnen monatlich. Die Petroleumzentrale wurde auch mit der Durchführung der dem Bedarfe entsprechenden Verteilung von Kerzen im Inlande betraut und durch sie wurden 6,538.790 Kilogramm Kerzen freigegeben.

Vizepräsident Dr. Stransky macht darauf aufmerksam, daß bei der Erzeugung des Benzins gegenwärtig andere Gesichtspunkte maßgebend sind als im Frieden. Ein Einheitsbenzin ist gegenwärtig nicht verwendbar, die Benzinausbeute muß gestreckt werden.

Der Vertreter des Arbeitsministeriums Ministerialvize sekretär Dimiy bemerkt, daß die Erzeugung der staatlichen Mineralölfabrik fast ausschließlich staatlichen Anstalten zufleße. Sie habe den gesamten Bedarf der Staatsbahnen, eine feste Quote der Belieferung an Deutschland, des Heeresbedarfes und des Militärgouvernements in Lublin übernommen. Das geringe noch erübrigende Quantum sei für öffentliche Zwecke zur Verfügung gestellt worden, um in besonderen Notfällen helfend einzuspringen.

Vizepräsident Szilasi teilt mit, daß bei der Ausarbeitung der konstitutiven Verordnung die Aufnahme der staatlichen Erzeugung in die Organisation von der Industrie angestrebt worden sei, sich aber als nicht durchführbar erwiesen habe. In Deutschland gehe die Verteilung einheitlicher vor sich, weil die Versorgung des Heeres und der Zivilbevölkerung in einer Hand vereinigt sei.

Abg. Friedmann stellt die Frage, ob das Kriegsministerium in der ungarischen Petroleumzentrale auch durch einen Kommissär vertreten sei wie in der österreichischen und welche Befugnisse der Vertreter des Kriegsministeriums in der österreichischen Zentrale habe.

Ministerialsekretär Dr. Wolny erwidert, in der ungarischen Petroleum-Verteilungsstelle habe das Kriegsministerium einen solchen Vertreter bisher nicht. Ein Interesse des Kriegsministeriums an der Bestellung eines solchen Vertreters besteht wohl deshalb nicht, weil der gesamte Bedarf des Heeres an Mineralölprodukten von Oesterreich beigelegt werde. Die ungarische Regierung habe übrigens an das Kriegsministerium das Ersuchen gerichtet, einen Sachmann in die ungarische Petroleumkommission zu entsenden.

Direktor Zwillingger bemerkt, die Mitwirkung des Vertreters des Kriegsministeriums sei für die Petroleumzentrale von größtem Werte, weil es dadurch oft möglich geworden sei, auf kurzem Wege das größte Entgegenkommen der Militärverwaltung, insbesondere in der Transportfrage, zu erreichen.

Kriegswirtschaftliche Kommission. (Petroleumzentrale.)

Die Kriegswirtschaftliche Kommission ging gestern unter Vorsitz des Abg. Seig in die Verhandlung über die Petroleumverteilungsgesellschaft (Petroleumzentrale) ein.

Regierungskommissar Ministerialsekretär Dr. Wolny schildert die außerordentlich schwierige Lage, in die die Petroleumversorgung durch die Russeneinvasion gebracht wurde. Dank der Energie der beteiligten Kreise sei es aber in verhältnismäßig kurzer Zeit gelungen, die Schäden, welche der Krieg der Rohölproduktion zufügte, wieder weitzumachen. War die Produktion nach der Russeneinvasion sehr gering, so war es späterhin möglich, sie auf ein Tagesquantum von 2000 Tonnen zu bringen, das seither nicht überschritten werden konnte.

Die inländische Rohölproduktion hat im übrigen ihren Höhepunkt schon einige Jahre vor Kriegsbeginn überschritten. Diese Einschränkung der Produktion an sich und ihr Rückgang in der Kriegszeit machten es notwendig, mit den von früher her übriggebliebenen Vorräten zu wirtschaften. Diese Vorräte an Rohöl und fertigen Produkten waren im Frühjahr 1917 zur Gänze aufgebraucht, so daß man von dieser Zeit an lediglich auf die laufende Produktion angewiesen war. Der Regierungsvizepräsident hebt sodann hervor, daß die Ausbeute an Leuchtöl (Benzin) infolge der großen Ansprüche der Österreichischen Verwaltung an Benzin und Gasöl von ungefähr 40 Prozent in normalen Zeiten sich auf 18 Prozent und gegenwärtig sogar bis auf 15 Prozent verringert habe.

Die außerordentliche Sparsamkeit, die mit Rücksicht auf diese Verhältnisse geboten war, legte den Gedanken an die Schaffung einer zentralen Stelle nahe. Die aus diesen Erwägungen gegründete Gesellschaft ist die Petroleumverteilungsgesellschaft mit dem Unternehmen „Petroleumzentrale“ in Wien. Der Regierungsvizepräsident gibt sodann eine ausführliche Darstellung der inneren Einrichtung dieser Gesellschaft und entwickelt die Grundzüge der Preispolitik des Handelsministeriums, betreffend das Gasöl. Der mit Verordn. vom Dezember 1915 für Petroleum festgesetzte Grundpreis im Betrage von 28 Kronen, beziehungsweise 36 Kronen mit dem Verzehrungssteuerzuschlag, der bei Lieferung an Raffinerie zu gelten hat, ist bis heute unverändert geblieben.

Direktor der Petroleumzentrale Zwillingger verweist zunächst auf die Schwierigkeiten, die sich der Petroleumzentrale bei Erfüllung ihrer Aufgaben entgegenstellen, gibt eine ausführliche Darstellung über die Verteilungsregelung des Leuchtöls an den Privatkonsum, die Industrie und die Landwirtschaft und bemerkt, daß sich die in Wien ins Leben gerufene Organisation auf das Beste bewähre.

Nebner gibt eine ziffermäßige Darstellung über die Leistung der Petroleumzentrale in den privaten Raffinerien verarbeiteten Rohölmengen und den daraus erzeugten Quantitäten von Leuchtöl. Im ganzen wurden in der Zeit vom 1. Oktober 1917 bis 31. August 1918 807.000 Tonnen Rohöl geliefert und 807.000 Tonnen verarbeitet, aus denen 104.000 Tonnen Leuchtöl erzeugt wurden. Außerdem wurden noch beträchtliche Mengen von Gasöl, Benzin, Schmieröl, Paraffin und den anderen Nebenprodukten erzeugt.

Der im Kriege zur Anwendung gelangte Verarbeitungsschüssel ist gegenüber dem Friedensstand ein wesentlich geänderter. Während im Frieden bis zu 40 Prozent Petroleum und nur ganz kleine Quantitäten Gasöl und Benzin erzeugt wurden, werden gegenwärtig nur 15 Prozent Petroleum zugunsten der Benzin- und Gasölaufbeute produziert. Von den in den letzten elf Monaten ausgestoßenen 96.000 Tonnen Petroleum wurden 43.000 Tonnen für den zivilen Bedarf in Österreich verwendet, 1846 Tonnen wurden nach Ungarn geliefert.

Für den Export wurden rund 10.000 Tonnen ausgestoßen, 6500 Tonnen wurden an militärische Anstalten und Behörden und nahezu 4000 Tonnen an die österreichischen Bahnen geliefert.

Es dürfte sich im ganzen ein Winterbedarf von 40.000 Tonnen ergeben, was ungefähr dem vierten Teile des Friedensbedarfes entspricht.

Was die Verteilung der Kerzen anlangt, so hat die Kerzenproduktion infolge des Rückganges der Paraffinerzeugung abgenommen.

Nebner hebt die Tätigkeit der Petroleumzentrale auf dem Gebiete des Exports hervor, kommt auf die von der Petroleumzentrale geübte Kontrolle zu sprechen und erörtert in eingehender Weise die Ursachen des im Petroleum grassierenden Schleichhandels, den vollständig einzubämmen bisher trotz aller getroffenen Maßnahmen nicht gelungen ist.

Eine Anfrage des Herrenhausmitgliedes Dr. Czner, warum der Vorschlag des Automobilklubs, eine Einheitsform des Benzins zu erzeugen, nicht angenommen wurde, beantwortet

Dr. Zwillingger dahin, daß darüber nicht die Zentrale, sondern das Kriegsministerium zu entscheiden habe.

Vizepräsident Dr. Strausky macht darauf aufmerksam, daß bei der Erzeugung des Benzins gegenwärtig andere Gesichtspunkte maßgebend sind als im Frieden. Ein Einheitsbenzin ist gegenwärtig nicht herwendbar, die Benzinausbeute muß gestützt werden.

Auf die Frage des Vorsitzenden Seig, weshalb bei der Schaffung der zentralen Organisation für die Bewirtschaftung des Rohöls die staatlichen Erzeugungsrästen ausgenommen worden seien, bemerkt der Vertreter des Arbeitsministeriums

Ministerialbizsekretär Dimity, daß die Erzeugung der staatlichen Mineralölwerke fast ausschließlich staatlichen Anstalten zuzuführen. Sie habe den gesamten Bedarf der Staatsbahnen, eine feste Quote der Belieferung an Deutschland, des Heeresbedarfes und des Militärregimentes in Lublin übernommen. Das geringe noch erübrigende Quantum sei für öffentliche Zwecke zur Verfügung gestellt worden, um in besonderen Notfällen helfend einzuspringen.

Vorsitzender Seig hebt hervor, daß das Ausmaß der durch die Kriegsverhältnisse notwendig gewordenen Einschränkungen, wenn es überall ein gleiches sein soll, doch von einer Stelle aus festgesetzt werden müsse.

Ministerialbizsekretär Dimity weist darauf hin, daß die Verteilung immer im Einkommen mit der Petroleumzentrale und im Rahmen des gesamten vom Handelsministerium bestimmten Wirtschaftsplanes erfolge.

Vizepräsident Szilasi teilt mit, daß bei der Ausarbeitung der konstitutiven Verordnung die Aufnahme der staatlichen Erzeugung in die Organisation von der Industrie angefordert worden sei, sich aber als nicht durchsetzbar erwiesen habe.

Abg. Friedmann fragt, ob das Kriegsministerium in der ungarischen Petroleumzentrale auch durch einen Kommissar vertreten sei wie in der österreichischen und welche Befugnisse der Vertreter des Kriegsministeriums in der österreichischen Zentrale habe.

Ministerialbizsekretär Dr. Wolny antwortet, in der ungarischen Petroleumverteilungszentrale habe das Kriegsministerium einen solchen Vertreter bisher nicht. Ein Interesse des Kriegsministeriums an der Bestellung eines solchen Vertreters bestehe wohl deshalb nicht, weil der gesamte Bedarf des Heeres an Mineralölprodukten von Oesterreich beigestellt werde.

Direktor Zwillingger bemerkt, die Mitwirkung des Vertreters des Kriegsministeriums sei für die Petroleumzentrale von größtem Werte, weil es dadurch oft möglich geworden sei, auf kurzem Wege das größte Entgegenkommen der Militärverwaltung, insbesondere in der Transportfrage, zu erreichen.

Vorsitzender Seig hebt das Moment der Disparität gegenüber Ungarn hervor und verweist darauf, daß das Kriegsministerium, das hier in einer rein österreichischen Organisation vertreten erscheine, es verweigert habe, Experten in die Kriegswirtschaftliche Kommission des Reichsrates zu entsenden.

Auf Fragen des Abg. Friedmann hinsichtlich der Aufteilung des rumänischen Rohöls zwischen Oesterreich und Ungarn, der Zuweisung österreichischer Probenmengen an die ungarischen Raffinerien und der Kreisgestaltung erteilen die Regierungsvizepräsidenten sowie der Vertreter der Zentrale Auskunft.

Ministerialbizsekretär Dimity bemerkt hierbei unter anderem, daß derzeit ein ganzer Komplex von Verhandlungen darüber schwebt, alle Lieferungen Oesterreichs an Ungarn in ein Kompensationsverhältnis zur Lieferung von Nahrungsmitteln zu bringen, wobei das Rohöl eine Hauptrolle spiele.

Abg. Dr. Fergasch bemerkt, die staatliche Bewirtschaftung von Petroleum und die aus dem Rohöl gewonnenen Nebenprodukte gehen zu einer großen Zahl von Beschwerden Anlaß wie das System der Zentrale überhaupt. Was den Export nach Deutschland betreffe, so seien die heute besagten abgegebenen Exportziffern ein unerlöcher Beweis für seine Vermutung, daß wir das Petroleum an die deutsche Petroleumgesellschaft abliefern müssen, der Gegenwert von der deutschen Petroleumkaufgesellschaft jedoch nach ihrem Gutdünken verteilt werde.

Regierungsrat Gochlinger bringt vom ärztlichen Standpunkt eine Reihe von Wünschen vor.

Präsident der Petroleumzentrale Brister gibt, bestätigend auf die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Fergasch, zunächst ausführliche Klärungen über die Menge des nach Deutschland und nach neutralen Ländern ausgeführten Petroleums und hebt hervor, daß die Ausfuhr von Petroleum als das einzige für diese Zwecke in Betracht kommenden Artikels lediglich Kompensationszwecken dienlich. Ungarn habe zu den Petroleumlieferungen nach Deutschland nichts beigetragen und sei bis zur Eroberung von Rumänien mit galizischem Rohöl beliefert worden. Diese Belieferung sei mit der Zunahme der rumänischen Zufuhr sukzessive reduziert worden und finde heute überhaupt nicht mehr statt. Ein Vorzugsrecht auf das von uns kompensationsweise ausgeführte Petroleum habe Ungarn nicht, jedoch habe es anlässlich der letzten Verhandlungen mit der Schweiz gegen die Ausfuhr von Petroleum nach der Schweiz mit Rücksicht auf seinen eigenen Bedarf Einwendungen zu erheben versucht.

Maschinenoberkommissar Ing. Bacher bemerkt, daß der Versorgungsrate Hochlinger bezeichneten Umfangs und in der von ihm bezeichneten Art keine Bedenken entgegenstehen.

Abg. Radaikal gibt zu, daß wir aus volkswirtschaftlichen Gründen und in dem Konsum von Petroleum, Zucker u. dgl. einschränken müssen, nur dürfe die Einschränkung keinesfalls so weit gehen, daß sie die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung unterbindet.

Ministerialbizsekretär Dr. Wolny erklärt, daß die dem Handelsministerium zukommenden Beschwerden stets eingehend geprüft werden, und das Handelsministerium ist auch bestrebt, diese nach Möglichkeit abzustellen.

Direktor Zwillingger gibt Aufklärungen über die lokale Verteilung des Petroleums und versichert, daß die Petroleumzentrale nicht schuld daran trage, daß die Petroleumverteilung sich nicht in der Weise vollzieht, wie es sein soll.

Administrationssekretär N. v. Dabrowski erörtert eingehend die vom Ackerbauministerium getroffenen Vorkehrungen bei der Aufstellung des Benzins für die Bedürfnisse der Landwirtschaft und erklärt, wesentliche Klagen der landwirtschaftlichen Bevölkerung über Belieferung mit Benzin seien nicht vorgebracht worden.

Experte Frau Königstetter (Verein der Heimarbeiterinnen) erklärt die den Heimarbeiterinnen zugewiesene Petroleummenge für nicht ausreichend, um nur den dringendsten Bedarf decken zu können. Sie tritt für eine reichlichere Zuteilung von Petroleum an diese Gruppe ein, damit es den Frauen ermöglicht werde, den Lebensunterhalt für sich und die ihren zu finden.

Direktor Zwillingger gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die im vorigen Jahre den Heimarbeiterinnen zugewiesene Petroleummenge auch heuer werde zur Verteilung kommen können. Seitens der Petroleumzentrale werde eine Bevorzugung der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen nach jeder Richtung hin gefördert.

Experte Frau Freund-Marcus hält dafür, daß denjenigen Frauen, die tagsüber außer Haus beschäftigt sind, nicht zugemutet werden kann, auch den Abend nicht in Familienkreise zuzubringen. Sie macht im übrigen darauf aufmerksam, daß die Not der Zeit auch viele Frauen des Mittelstandes nötige, zur Heimarbeit zu greifen, weshalb es geboten erscheint, auch diesen Frauen eine größere Petroleummenge zuzugestehen.

Experte Reiser verlangt, daß in erster Linie der Inlandsbedarf an Petroleum und Paraffin Berücksichtigung finde und erst in zweiter Linie der Export in Betracht zu kommen hätte.

Präsident der Großverkaufsgesellschaft österreichischer Konsumvereine Porcia bezeichnet den Ausbau der Zentrale als verfehlt. Sie sei als eine Zentrale gedacht gewesen, welche das gesamte Rohmaterial bewirtschaften und das Fertigprodukt zur Verteilung bringen soll, sie sei aber eine Gesellschaft von Petroleumraffinerien geworden. Den Petroleumraffinerien ist durch die Verordnung das Recht der Nominierung der mit Petroleum zu beliefernenden Kunden zugestanden. Nebner tritt für die Verstaatlichung der Petroleumzentrale ein.

Direktor Zwillingger stellt fest, daß eine Raffinerie kein Recht habe, eine Zuweisung der Petroleumzentrale zurückzuweisen. Experte Porcia konstatiert, daß nach den Ausführungen des Regierungsvizepräsidenten die Petroleumpreise ziemlich stabil geblieben seien. Weiter sei aber die Sozialpolitik bei den Preisen der Paraffinkerzen stehen geblieben. In der Organisation der Petroleumzentrale haben die Konsumentenvertreter keinen Sitz, der Petroleumbeirat aber hat keinen genügenden Wirkungsbereich.

Experte Goldschmid bringt die Wünsche der Arbeiter Grosisten wegen Verstaatlichung beim Verteilungsgeschäfte vor. Direktor der kaufmännischen Großverkaufsgesellschaft für Steiermark Pirsch bezeichnet die Petroleumzentrale als eine der besten und würdigsten ihre redlichen Bemühungen. Die Verordnung sei aber sehr behrbar.

Experte Frau Freund-Marcus bringt die Klagen der Noth-Ortsgruppe in Lustenau über die mangelhafte Belieferung mit Petroleum und Kerzen vor.

Nächste Sitzung heute Freitag, 10 Uhr vormittags, Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen.

nebst westfälischer Kohle auch 25 Waggons polnischer Probenienz an. Daher kann die Wiedereröffnung der Stadtbahn zum angeetzten Termin, den 20. d., mit einiger Sicherheit erwartet werden, ebenso stellt eine Verbesserung im Fernverkehre der Eisenbahnen in Aussicht.

Einführung der Betriebsstoffkarte.

Von heute anfangen. — Für Automobile und ortsfeste Explosionsmotoren. — Stillstand des Autotaxibetriebes und des Privatautomobilverkehrs.

Die heutige „Wiener Zeitung“ wird eine Vollzugsanweisung veröffentlichen, in der die von uns bereits angekündigte Einführung einer Betriebsstoffkarte für Benzinautomobile und für ortsfeste Explosionsmotoren vorgeschrieben wird. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Es heißt in der Vollzugsanweisung: Bewegliche und ortsfeste Explosionsmotoren dürfen nur mit solchen Betriebsstoffen betrieben werden, die von der deutschösterreichischen Erdölstelle zugewiesen wurden. Die Zuweisung erfolgt jeweils für bestimmte Zeit und bestimmte Motoren und berechtigt nur zum Betrieb des einzelnen Motors für den vom Aussteller der Betriebsstoffkarte ausdrücklich bezeichneten Zweck.

Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Arten von Automobilen mit Explosionsmotoren, auf Motorpflüge und auf alle Motoren, die mit Benzin, Benzol oder dergleichen Brennstoffen gespeist werden. Ferner bestimmt die Verordnung, daß für jeden Motor gleichzeitig mit der Bezugsbewilligung für den Betriebsstoff eine Betriebsstoffkarte mit Angabe der Geltungsbauer und des Betriebszweckes ausgestellt wird. Für landwirtschaftliche Maschinen, Antriebsmotoren und Zugmaschinen erfolgt die Ausstellung durch das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft, für alle übrigen Motoren durch die deutschösterreichische Erdölstelle oder durch die für bestimmte Gattungen von Motoren hierzu ermächtigte Stelle. Die Betriebsstoffkarte lautet auf den Namen des Eigentümers des Motors und ist bei Kraftfahrzeugen mit dem amtlichen Kennzeichen des Fahrzeuges versehen. Sie gilt als öffentliche Urkunde und ist unübertragbar. Bei ortsfesten Motoren ist die Betriebsstoffkarte im Standorte des Motors aufzubewahren. Die Betriebsstoffkarte für Kraftfahrzeuge und sonstige ortsbewegliche Motoren ist vom Besitzer des Motors dem mit der Führung des Fahrzeuges, beziehungsweise mit der Wartung des Motors betrauten Organe auszubändigen und von diesem stets bei sich zu führen. Die Betriebsstoffkarte ist den mit der Ueberwachung betrauten Organen jederzeit auf Verlangen vorzuweisen.

Uebertretungen der Vollzugsanweisungen werden, sofern sie nicht einer strengeren Strafe unterliegen, von den politischen Behörden erster Instanz und in Orten, wo eine staatliche Polizeibehörde ihren Sitz hat, von dieser mit Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Im Wiederholungsfalle oder bei sonst erschwerenden Umständen kann die weitere Zuweisung von Betriebsstoff und der weitere Betrieb des Motors bis zur Dauer von drei Monaten eingestellt werden; überdies kann der Verfall des Betriebsstoffes, und wenn die Uebertretung in Ausübung eines Gewerbes erfolgt ist, der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.

Die Betriebsstoffkarte läßt erkennen, wie lange die Karten gültig ist, für welche Gattung des Motors sie bestimmt ist, wie die Nummer des Automobils lautet (falls sie für ein Automobil ausgestellt wurde); sie enthält den Namen des Besitzers, dessen Wohnort und den Betriebszweck. Neben der Unterschrift der ausfertigenden Stelle ist das Amtssiegel aufgedrückt, und außerdem sind als Fußnote dazu die angeordneten außerordentlich strengen Strafbestimmungen erwähnt.

Diese Verfügung ist also das schon lange angekündigte Verbot des privaten Autotaxiverkehres. Die Erdölstelle wird in Zukunft nur Benzin für folgende Zwecke zuweisen: für Bergwerksbetriebe, für die Post, die Mühlenindustrie, den Sanitätsdienst, die Feuerwehr sowie den Zuhördienst des Ernährungsamtes der Gemeinde Wien. Die außerordentlich geringen Bestände an Betriebsstoffen zwingen zu dieser Maßregel, die von tief einschneidender Bedeutung für unsern ohnehin so sehr im argen liegenden Verkehr ist. Es gelangen demnach zum Stillstande: alle Lastautobetriebe, die Autotaxibetriebe und alle Privatautomobile. Unsere Behörden haben lange gezögert, bevor sie diesen entscheidenden Schritt getan haben, denn sie waren sich der Verantwortung wohl bewußt und kennen die Folgen, die eine so tief einschneidende Verfügung hervorrufen muß. Zahlreiche

Die Beschlagnahme des Kohlenbeckes in Boryslaw.

Somit nach der Besetzung des Boryslawer Kohlenbeckes hat die polnische Regierung die Kohlenunternehmungen nicht-deutschen, österreichischen und ungarischen Besitzes zur Sicherstellung von Forderungen des polnischen Staates in Beschlag genommen. Privates, vom Völkerrecht bisher geschütztes Eigentum wird von der polnischen Regierung also als Pfand für die Eintreibung der Forderungen genommen, zu denen sie sich gegenüber Deutschland und dem bisherigen Oesterreich berechtigt glaubt. Ein Gewaltakt, der kaum noch überraschen kann.

Die Verordnung, die vom neu eingesetzten Naphthalomando gleich nach Besetzung Boryslaws und Drohobycz erlassen worden ist, läßt diesen ganzen Rechtsbruch deutlich erkennen. Sie lautet wörtlich:

Der Unterzeichner dieser Verordnung, Ing. Oberleutnant Szczebanowski, ein Sohn des bekannten österreichischen Abgeordneten Stanislaus Szczebanowski, gehörte bis zum Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Armee an und ist jetzt polnischer Offizier. Im Oktober 1918 beim Konflikt zwischen den Ukrainern und Polen setzte er sich für die Verteidigung Boryslaws gegen die Ukrainer bis zum Äußersten ein. Sein Antrag wurde aber nicht angenommen, da die polnische Regierung von dessen Verwirklichung, von der Einbeziehung Boryslaws in die Kampffront eine Gefährdung der dortigen Erdölindustrie mit Recht besorgte. Nunmehr hat ihn die Besetzung Boryslaws dorthin zurückgebracht und er ist, da er über die lokalen Verhältnisse unterrichtet ist, an die Spitze des neuen Naphthalommandos berufen worden. Inwieweit seine Aktion sich mit den Anforderungen der Warschauer Regierung völlig deckt, läßt sich jetzt noch nicht beurteilen. Umföweniger, als die nach außen hin maßgebenden Faktoren der polnischen Regierung gerade in dieser Frage bisher eine mehr z wartende Haltung bewahrt haben. Soweit sie greifbare Verfügungen getroffen haben, war das auch auf diesem Gebiete vorwiegend auf die Vertreter der Entente und da wieder speziell Frankreich in Warschau zurückzuführen. Frankreich will offenbar auch auf diesem Wege den maßgebenden Einfluß in der Gebarung der galizischen Erdölindustrie gewinnen, wobei vor allem das reichsdeutsche, seit dem Vordringen der deutschen Erdölgesellschaft so erstarke Eigentum im Bereiche der Erdölindustrie getroffen werden soll. Dazu kommt, daß Frankreich dort auch schon bisher mit großen Kapitalbeträgen beteiligt war, Interessen, die bei Verdrängung des deutschen und österreichischen Einflusses an Größe und Stärke noch gewinnen müßten. Abschwächend und hindernd auf die Aktion Szczebanowskis und seiner französischen Hintermänner könnte dagegen der Widerstand wirken, den die Entente bisher gegen die von Polen gegen die Ukrainer eingeleitete militärische Aktion eingenommen hat. Aber es ist sehr fraglich, ob sich das als genügend stark erweisen wird, um den ganzen Haß, der sich in Polen gegen Deutschland und das bisherige Oesterreich immer identifiziert Oesterreich angesammelt hat, unwirksam zu machen. Beiden Staaten mißt man in Polen einen entscheidenden Anteil an dem von der Ukraine gegen Polen geföhrten Kriege bei und man beruft sich hierbei auf die Behauptung, daß deutsche und österreichische Offiziere in großer Zahl an der Seite der ukrainischen Truppen gegen Polen gekämpft haben. Zu diesem Haße gegen Deutschland und das bisherige Oesterreich kommt übrigen auch noch der gegen die Juden.

Wie diese Verordnung durchzuführen sein wird, das dürfte übrigens auch den jetzigen Machthabern in Boryslaw und Drohobycz wohl noch nicht klar sein. Denn gerade bei der Kohlenindustrie Galiziens begegnet man einer internationalen Durchsetzung, wie kaum in einer anderen Industrie. Unklar ist, was getroffen werden soll: die Gesellschaft oder das Kapital, wie es in den Aktien zu Tage tritt. Die galizische Kohlenindustrie verfügt über Unternehmungen, die ihren Standort in Galizien haben, also formell galizisch (polnisch) sind, deren Aktien aber ganz oder zum allergrößten Teile in nicht-galizischem Besitze sind, im Besitze bisher

österreichischer, ferner deutscher, englischer oder französischer, auch Schweizer Kapitalisten. Dieses letztere trifft beispielsweise für die „Austria“ zu, die in engste Verbindung mit der deutschen Erdölgesellschaft getreten ist, deren Aktien dann aber größtenteils in Schweizer Besitz übergegangen sind. Wieder andere Unternehmungen, wie die Schodnica und Fanto haben ihren Sitz außerhalb Galiziens, die Aktien sind aber in nichtgalizischem, nichtpolnischem Besitze. Speziell die Aktiengesellschaft vorm. David Fanto ist schon seit Dezember v. J. zu einer polnischen Unternehmung geworden, für ihre dortigen Betriebe, da sie ja außerdem andere Betriebsstätten noch in Niederösterreich, Böhmen, Ungarn etc. besitzt.

Diese Verordnung der polnischen Regierung richtet sich gegen „Oesterreich“, zu dem Galizien selbst bis zum Zusammenbruch gehört hat. In letzter Linie bedeutet sie einen Vorstoß gegen das Kapital Wiens, Deutschösterreichs, mit dem Polen ganz normale Beziehungen unterhält, mit dem es Kompensations- und sonstige Vereinbarungen abschließt und bei dem es durch eine Gesandtschaft vertreten ist. Also inmitten friedlicher Beziehungen ein Vorstoß gegen das Privateigentum, der überdies nach dem Völkerrechte auch inmitten eines Krieges ganz unzulässig wäre. Diese Aktion Polens würde aber auch Tschechoslowakien treffen, das an der galizischen Kohlenindustrie ja in hervorragendem Maße beteiligt ist.

Die Verordnung des polnischen Naphthalommandos.

In der letzten Zeit haben die Feinde aus den Reichtümern des Naphthalombeckes ansiebig Ruhe gezogen, um sich die Mittel zum Kampfe gegenüber Polen und deren Verbündeten zu sichern. Um darin für die Zukunft vorzubeugen und gleichzeitig um die wirtschaftlichen Interessen Polens, die mit dem Kriege in Verbindung stehen, zu sichern, wird einstweilig folgendes angeordnet:

1. Alles deutsche Eigentum wird zugunsten des polnischen Staatsärars mit Beschlag belegt, teils zur Sicherung gegen feindliche Akte, teils aber zur Erlangung eines Pfandes für dasjenige, was den Polen von Seite der Deutschen für unbezahlte Requisitionen, für Zerstörung von Städten und Dörfern und für andere Schäden zu vergüten ist. Die Forderungen der privaten deutschen Eigentümer werden durch das polnische Reich in der Weise befriedigt werden, wie die privaten polnischen Forderungen seitens der Deutschen Bezahlung finden werden.

2. Das österreichische und ungarische Staatseigentum wurde durch die polnischen Behörden bereits mit Beschlag belegt.

3. Die Gruben und Unternehmungen, die Eigentum der Oesterreicher und Ungarn bilden, werden ebenfalls zugunsten des polnischen Staatsärars zur Sicherstellung der militärischen und wirtschaftlichen Interessen in Beschlag genommen.

Eine Befreiung von dieser Beschlagnahme wird möglicherweise später nach Aufhören des Kriegszustandes und nach Abstattung der dem Staate Polen und den polnischen Einwohnern gegenüber diesen Staaten zustehenden Beträge erfolgen können.

4. Die Arbeiter der sequestrierten Unternehmungen werden aufgefordert, weiterhin eifrig ihre Pflicht zu erfüllen, um den möglichen Nutzen für Polen zu erzielen. Die Verwaltungen der betreffenden Unternehmungen haben unter persönlicher Verantwortung dafür zu sorgen, daß die Unternehmungen weiterhin gut geführt werden, und zwar so, wie wenn sie Eigentum des polnischen Staates wären. In einigen Unternehmungen wird vorläufig eine neue Verwaltung eingeföhrt werden, alle übrigen werden unter Oberaufsicht stehen.

5. Die Verwaltungen der deutschen, österreichischen und ungarischen Unternehmungen werden aufgefordert, sich bis zum 30. Mai bei dem polnischen Naphthalommando in Boryslaw oder bei dessen Expositur in Drohobycz zu melden und gleichzeitig schriftliche Daten über das Ausmaß der Unternehmungen, über das Besitztum, den Kassastand, die Bilanzrechnungen, ferner über den ungefähren Stand der Vorräte an Produkten und Materialien bekanntzugeben.

6. Alle Auszahlungen oder Expeditionen von Produkten außerhalb der Grenzen Polens sind nur mit Erlaubnis der bezüglichen polnischen Behörden und gegen Verständigung des polnischen Naphthalommandos zulässig.

7. Alle Transaktionen bezüglich des in Beschlag genommenen Eigentums, die ohne Bestätigung der von den Polen bestellten Aufsichtsborgane erfolgen, werden als ungültig erklärt werden können.

8. Das Eigentum der verbündeten Franzosen, Engländer, Italiener, Belgier und Amerikaner genießt gleich dem polnischen Eigentum den weitestgehenden Schutz. Die durch Oesterreich errichteten Zwangsverwaltungen bezüglich dieser Unternehmungen haben sich bis zum 30. Mai bei dem polnischen Naphthalommando zur Vorbereitung

der Rechnungslegung und zur Erstattung des Berichtes über die Verwaltung zu melden.

9. Die anderen Unternehmungen, bei denen Netto- oder Bruttoteile oder Kapitalbeträge deutsches, österreichisches oder ungarisches Eigentum bilden, werden verständigt, daß die gegenwärtigen Anordnungen sich auch auf diese Anteile beziehen und werden aufgefordert, diese in detaillierten Informationen, und zwar schriftlich, dem polnischen Naphthalommando anzugeben.

10. Für die rechtzeitige Bekanntheit der bezüglichen Informationen, für deren Wahrheit und Genauigkeit sind persönlich alle Verwalter, Mitverwalter der bezüglichen Unternehmungen und Beamten, welche die bezüglichen Berichte verfassen, verantwortlich.

Boryslaw, 20. Mai 1919.

Das polnische Naphthalommando des Drohobycz'er Bezirkes:

Szczebanowski, Ing., Oberleutnant.

13./IX. 1919

134

M. Bau-Abt. VI e 388.
St. R. Beschl. vom 4. Sept.

**Instandsetzung des Schulgebäudes 16., Ottakringer-
straße 150.**

Glasarbeiten an Jakob Kirichenhofer.

M. Bau-Abt. VI e 1861.
St. R. Beschl. vom 4. Sept.

**Instandsetzung des Schulgebäudes 12., Rucker-
gasse 44.**

Baumeisterarbeiten an J. Publit, Bautischlerarbeiten an Konrad Bauer, Schlosserarbeiten an Josef Lang's Witwe., Anstreicherarbeiten an Karl Stangl, Glasarbeiten an Ignaz Dürr, Zimmermalersarbeiten an Oskar Böhm, Tapezierarbeiten an Johann Machler, Möbeltischlerarbeiten an Karl Baumgartner, Turnsaaleinrichtungsarbeiten an J. Plachto-

witz, Wasserleitungseinrichtungsarbeiten an Josef Haunsold, Beleuchtungs-
körperlieferung an die Produktivgenossenschaft der Lusterzeuger,
Lieferung der Lampen und Glühkörper an die Oesterr. Gasglühlicht-
und Elektrizitätsgesellschaft.

M. Bau-Abt. VI e 1860.
St. R. Beschl. vom 4. Sept.

**Instandsetzung des Schulgebäudes 16., Wurlitzer-
gasse 59.**

Glasarbeiten an Josef Schießling.

M. Bau-Abt. VI e 2451.
St. R. Beschl. vom 4. Sept.

Instandsetzung des Schulgebäudes 2., Sternedplatz 2.

Zimmermalersarbeiten an August Bühler.

Kundmachungen.

**Wiederbelegung der Schachtgräber im Baumgartner
Friedhofe.**

Nach dem 1. November 1919 werden die Schachtgräber in den Gruppen A1 und B1 des Baumgartner Friedhofes wiederbelegt. Enterdigungen aus diesen Gräbern sind nur vor deren Wiederbelegung zulässig; die diesbezüglichen Gesuche sind spätestens am 31. Oktober 1919 bei dem Wiener Magistrat, städtisches Gesundheitsamt (1., Neues Rathaus) einzubringen. Verspätet überreichte Ansuchen werden nicht berücksichtigt.

Vor Beginn der Wiederbelegung werden die Grabkreuze aus Kosten und Gefahr der Eigentümer von den Gräbern entfernt und an geeigneter Stelle gelagert. Sie werden innerhalb Jahresfrist jenen Parteien, die ihr Eigentumsrecht entsprechend nachweisen ausgefolgt. Da eine Enterdigung der Leichenreste aus diesen Gräbern von Amts wegen nicht vorgenommen wird, steht es den Parteien frei, die Grabkreuze nach der Wiederbelegung gegen Ertrag der vorgeschriebenen Gebühr wieder setzen zu lassen.

Wiener Magistrat, Abteilung X.

B. B. A. Stelle 5.
Z. 6854.

Ausgabe neuer Petroleumbezugskarten.

Auf Grund der Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. August 1919, Zahl Ia-1/318, werden neue Petroleumbezugskarten mit der Geltungsdauer vom 14. September 1919 bis 10. April 1920 ausgegeben. Neu ausgegeben werden:

1. Petroleumbezugskarten für die Beleuchtung von Waschküchen, Geschäftskloaken und Heimarbeiterwohnungen, welche einzig und allein auf die Petroleumbeleuchtung angewiesen sind. Jene Hausbesitzer, deren Waschküche ausschließlich auf Petroleumbeleuchtung angewiesen ist, haben für diese Waschküche, sofern sie nicht hierfür über einen 3 Liter übersteigenden Petroleumvorrat verfügen, die

Petroleumbezugskarte anzusprechen und für die Beleuchtung derselben täglich, mit Ausnahme Sonntags, den Parteien des Hauses über Verlangen den entsprechenden Teil der jeweils bestimmten Wochenmenge Petroleum gegen Bezahlung des Einkaufspreises ohne Zwischengewinn zu übergeben. Die Anspruchsberechtigten erhalten bei der zuständigen Brotkommission gegen Abgabe nachstehender Erklärung die entsprechende Petroleumbezugskarte: „In Kenntnis, daß unrichtige Angaben strenge bestraft werden, gebe ich hiemit die wahrheitsgetreue Erklärung ab, daß ich für die Waschküche, deren — mein obenbezeichnetes Geschäftskloak, dessen meine obenbezeichnete Wohnung, deren — Beleuchtung einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist, nicht mehr als 3 Liter Petroleum besitze. In dieser Wohnung werden zum ständigen Erwerb berufliche Heimarbeiter verrichtet, wofür ich den Nachweis gleichzeitig erbringe. Ich bestätige den Empfang der zustehenden Petroleumbezugskarte. Ich werde für die Beleuchtung der Waschküche täglich, mit Ausnahme Sonntags, der hiebei in Frage kommenden Partei über Verlangen den sechsten Teil der jeweils bestimmten Wochenmenge Petroleum gegen Bezahlung des Einkaufspreises ohne Zwischengewinn übergeben.“

2. Petroleumbezugskarte für Wohnungen, welche zu ihrer Beleuchtung einzig und allein auf Petroleum angewiesen sind endlich

3. solche für in Untermiete gegebenen Wohnräume, welche ebenfalls einzig und allein auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind. Für eine Wohnung wird nicht mehr als eine Bezugskarte für Mietervermietung abgegeben, unabhängig von der Zahl der Untermieter und der an sie vermieteten Wohnräume. Für die Beleuchtung der Wohnräume des Dienstpersonales sowie anderer Räume, wie Badezimmer, Keller und dergleichen wird keine Petroleumbezugskarte ausgestellt.

Die Ausgabe der unter 2 und 3 bezeichneten Petroleumbezugskarten wird an die Abgabe nachstehender Erklärung vor der zuständigen Brotkommission gebunden: „In Kenntnis, daß unrichtige Angaben strenge bestraft werden, gebe ich hiemit die wahrheitsgetreue Erklärung ab, daß ich für die Beleuchtung meiner Wohnung, von in Untermiete gegebenen Wohnräumen, welche einzig